



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und Ei-
senbahnen

Heinrich-Hertz-Straße 6

03044 Cottbus

Gz.: 807-6.07.01.02/12-2-1 #28

Datum: 14. August 2024

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG für Vorhaben Nr. 12 des Bundesbedarfsplangesetzes Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt A (Vieselbach – Regelzonengrenze)

Vorhabenträger:
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

A. ENTSCHEIDUNG	7
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	7
II. PLANUNTERLAGEN	8
1. Festgestellte Planunterlagen	8
2. Weitere Unterlagen	9
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	11
1. Naturschutz und Landschaftspflege	11
<i>a) Ausnahmen: Gesetzlich geschützte Biotop</i>	11
<i>b) Befreiungen und Erlaubnisse</i>	12
<i>(aa) Geschützte Landschaftsbestandteile</i>	12
<i>(bb) Gesetzlich geschützte Biotop</i>	12
2. Wasserhaushalt	12
3. Forst	13
4. Verkehr	13
5. Denkmalschutz	13
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	14
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	14
1. Immissionsschutz	14
2. Gewässerschutz	15
3. Bodenschutz	16
4. Naturschutz	16
<i>a) Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie</i> <i>artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG</i>	16
<i>(aa) Allgemein</i>	16
<i>(bb) Nebenbestimmungen für einzelne Minderungsmaßnahmen</i>	17
<i>b) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i>	21
<i>c) Artenschutzabgabe gemäß § 43m EnWG</i>	21
5. Landwirtschaft	22
6. Forstwirtschaft	22
7. Fischerei	23
8. Bauausführung	23
9. Überwachung	23
<i>a) Umweltbaubegleitung</i>	23
<i>b) Weitergehende Überwachung</i>	24
10. Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen	25
11. Verkehrsrecht	25
12. Luftverkehr	26
13. Abfall	28
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	28
1. Fachliche Zusagen	28
<i>a) Themengebiet Immissionsschutz</i>	28
<i>b) Themengebiet Wasser</i>	29
<i>(aa) Allgemein</i>	29

(bb) Errichtung/Rückbau von baulichen Anlagen an und über oberirdischen Gewässer.....	31
(cc) Bauarbeiten in Überschwemmungsgebieten.....	31
(dd) Sicherheitsmaßnahmen	32
(ee) Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet, Schutzzonen II, Schutzzonen III	32
(ff) Schutz des Grundwassers	33
c) Themengebiet Bodenschutz.....	34
(aa) Bodenkundliche Baubegleitung.....	34
(bb) Bodenaushub- und Lagerung	35
(cc) Vermeidung stofflicher Bodenverunreinigung	35
(dd) Vermeidung von Verdichtung.....	36
(ee) Bohrungen.....	36
d) Themengebiet Naturschutz	36
e) Themengebiet Landwirtschaft	37
f) Themengebiet Forst	39
g) Themengebiet Verkehr.....	39
(aa) Straßenverkehr	39
(bb) Luftverkehr	42
h) Themengebiet Fischerei.....	42
i) Themengebiet Anlagensicherheit (inkl. Einflussnahme auf Anlagen Dritter)	42
j) Themengebiet Denkmalschutz	43
k) Themengebiet Abfall.....	43
2. Zusagen für einzelne Betroffene.....	44
a) Themengebiet Wasser	44
(aa) Gewässerunterhaltungsverband Hörsel-Nesse	44
(bb) Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (WAG)	44
(cc) Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) Arnstadt und Umgebung	44
(dd) Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) Mittleres Nesselal	44
b) Themengebiet Bodenschutz.....	45
(aa) Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)	45
(bb) Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)	45
(cc) Privater Einwender (Bergbauberechtigter im Vorranggebiet „KIS-1 Gotha, nördlich“) beteiligt im Rahmen der Stellungnahme vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.....	45
(dd) Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) sowie Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)	46
c) Themengebiet Landwirtschaft	46
(aa) Privater Einwender (EWG230002635).....	46
(bb) Autobahn GmbH des Bundes	46
(cc) DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	47
(dd) Stadt Erfurt	47
d) Bauausführung	47
(aa) Landratsamt Ilm-Kreis	47
(bb) Wartburgmobil (VUW)	47
e) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen	47
(aa) BOREAS Energie GmbH (BOREAS).....	47
(bb) GASLINE GmbH & Co. KG (GasLINE).....	47

(cc) GDMcom GmbH (GDMcom) und Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas)	49
(dd) Media Broadcast GmbH (Media Broadcast)	50
(ee) OHRA Energie GmbH	50
(ff) TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN)	50
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	51
VIII. HINWEISE	52
B. BEGRÜNDUNG	53
I. Beschreibung des Vorhabens	53
1. Verzicht auf Bundesfachplanung	53
2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	53
3. Trassenverlauf	54
4. Technische Angaben	56
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan	57
6. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	59
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	62
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	62
2. Zuständigkeit	63
3. Abschnittsbildung	63
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	65
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	65
b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	65
c) Antragskonferenz	65
d) Festlegung des Untersuchungsrahmens	66
e) Unterlagen nach § 21 NABEG	66
f) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in)	66
g) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	67
h) Erörterungstermin	67
III. Umweltverträglichkeitsprüfung	68
IV. Materiell-rechtliche Bewertung	68
1. Planrechtfertigung	68
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung	69
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung	69
2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	70
a) Immissionsschutz	70
(aa) Elektrische und magnetische Felder	71
(bb) Schall	76
(cc) Luftschadstoffe	86
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG	89
b) Natura-2000-Gebietsschutz	89
(aa) Rechtliche Grundlagen	90
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung	92
(cc) Natura-2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete	97
c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG	124

(aa) Rechtliche Grundlagen.....	124
(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG.....	125
(cc) Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG.....	131
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	131
(aa) Naturschutzgebiete.....	131
(bb) Nationalparke und Nationale Naturmonumente.....	132
(cc) Landschaftsschutzgebiete.....	133
(dd) Naturparke.....	134
(ee) Naturdenkmäler und Flächennaturdenkmäler.....	135
(ff) Geschützte Landschaftsbestandteile.....	135
e) Gesetzlicher Biotopschutz.....	137
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	140
(aa) Vorliegen eines Eingriffs.....	140
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen.....	153
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 5, Abs. 6 BNatSchG.....	159
g) Klima.....	159
(aa) Globales Klima.....	160
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung.....	164
i) Wasserrechtliche Anforderungen.....	170
(aa) Bewirtschaftungsziele.....	170
(bb) Wasserschutzgebiete.....	181
(cc) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben.....	185
j) Forstwirtschaft.....	191
(aa) Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschlag).....	191
(bb) Genehmigung für die Erstaufforstung.....	195
(cc) Weitere forstrechtliche Genehmigungen.....	196
k) Straßen und Wege.....	196
l) Flugwarnkennzeichnung.....	199
m) Anlagensicherheit.....	202
n) Denkmalschutzrecht.....	204
o) Landwirtschaft.....	205
3. Abwägung.....	211
a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG.....	212
b) Raumordnerische Belange.....	214
c) Eigentum.....	218
d) Kommunale Belange.....	220
e) Forstwirtschaft.....	221
f) Jagd und Fischerei.....	222
g) Verkehr.....	223
h) Versorgungsträger und Telekommunikation.....	225
i) Belange der Bundeswehr.....	228
j) Belange der Abfallwirtschaft.....	229
k) Ordnungsrechtliche Belange.....	231
l) Belange des Bergbaus.....	231
m) Gewerbe- und Industriebelange.....	233

4. Alternativen	233
a) <i>Eindeutig vorzugswürdige Alternativen i. S. d. § 18 Abs. 4a NABEG</i>	234
(aa) <i>Begrenzung der Alternativenprüfung i. S. d. § 18 Abs. 3b S. 1, Abs. 3a S. 2 NABEG</i>	235
(bb) <i>Räumliche Trassenverschwenkung im Bereich Krauthausen</i>	235
(cc) <i>Verschiebung der Leitung im Bereich östlich der Ortschaft Molsdorf</i>	236
b) <i>Andere technische Ausführungsvarianten</i>	236
(aa) <i>Möglichkeit der Erdverkabelung</i>	237
(bb) <i>HGÜ</i>	237
(cc) <i>Masttyp</i>	237
(dd) <i>Masterhöhungen</i>	238
(ee) <i>Technische Alternativen im Bereich Krauthausen</i>	239
(ff) <i>Baublauf</i>	239
(gg) <i>Provisorien</i>	239
V. Abschließende Gesamtbewertung	239
VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse	240
1. Sachverhalt	240
2. Rechtliche Würdigung	240
C. Hinweise	244
I. Entschädigungsverfahren	244
II. Geltungsdauer des Beschlusses	244
III. Zustellung und Auslegung des Plans	244
IV. Kosten	245
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	245
D. Rechtsbehelfsbelehrung	246
E. Abkürzungsverzeichnis	247
F. Tabellenverzeichnis	255

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Ziff. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt A (Vieselbach - Regelzonengrenze) des Vorhabens 12 des Bundesbedarfsplangesetzes Vieselbach – Eisenach – Mecklar der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind die Umbeseilung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt A (Vieselbach - Regelzonengrenze) auf Hochtemperaturleiterseile für die Leistungserhöhung auf 4.000 A sowie der dafür notwendige standortgleiche Austausch von 28 Masten (Mast Nr. 136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330 und 349) und die gleichzeitige Erhöhung dieser. Die Regelzonengrenze und Grenze des antragsgegenständlichen Leitungsabschnitts liegt an der Abspannklemme des Mastes Nr. 134.

Die Maßnahmen VAR11, ACEF5, ACEF6, ACEF7, ACEF8 und ACEF9 werden unter Maßgabe der unter Ziffer A.V.4.a) aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG angeordnet.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0603 3382).

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen¹

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten ² / Pläne	Maßstab
3	Masttabelle mit Masthöhen	10	
5.1	Trassenpläne, Anlage 1	94	
5.2	Lagepläne, Anlage 1	94	1:2.000
6.1	Bauwerksverzeichnis	8	
6.2	Kreuzungsverzeichnis	73	
7.3	Rechtserwerbspläne, Anlage 1: Rechtserwerbsplan Trassenraum	94	1:2.000
7.4	Wegenutzungsplan, Anlage 1: Wegenutzung außerhalb Trassenraum	14	
8.1	Rechtserwerbsverzeichnis (technische Inanspruchnahme)	413	
8.2	Rechtserwerbsverzeichnis (trassenferne Kompensationsmaßnahmen)	5	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 3 Maßnahmenlagepläne	53	1:3.000
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 4 Maßnahmenblätter	80	

¹ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

² Maßgeblich ist die konkrete Blattzahl der festgestellten Unterlagen(-teile). Die Bezifferung durch den Vorhabenträger ist nicht maßgeblich.

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
00	Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023	14	
1	Erläuterungsbericht i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023 nebst Anlagen 1 und 2	505	
2	Übersichtspläne, Anlage 1: Übersichtsplan mit Blattschnitten der Lagepläne	5	1:25.000
4	Prinzipzeichnungen der technischen Anlagen	3	
7.1	Erläuterungen zum Rechtserwerbsplan	14	
7.2	Übersichtspläne Rechtserwerb, Anlage 1: Übersichtsplan mit Blattschnitten der Wegenutzungs- und Rechtserwerbspläne	5	1:25.000
9	Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte (EMF-Gutachten) nebst Anlagen 1 bis 3 sowie Anhang 1 bis 3	244	
10.1	Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm nebst Anhang 1 bis 3	223	
10.2	Schalltechnisches Gutachten auf Basis der AVV Baulärm nebst Anhang 1 bis 3	40	
11	UVP-Bericht nebst Anlagen 1 bis 7 sowie Anhang 1 bis 4 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023	549	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023 nebst Anlagen 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 sowie Anhang 1 und 2	366	1:125.000 / 1:3.000
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023 nebst Anhang 1 und 2	295	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
14.1	Klammerdokument für Natura-2000-Vorprüfungen	53	
14.2	Natura-2000-Vorprüfungen nebst Anlage 1 bis 3	333	1:115.000 / 1:90.000
14.3	Klammerdokument für Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen	61	
14.4	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen FFH-Gebiet DE 5328-305 "Werra bis Treffurt mit Zuflüssen" (Landes-Nr. 111) nebst Anlage 1 bis 3	69	1:90.000 / 1:5.000
14.5	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen FFH-Gebiet DE 5028-302 "Nessetal - Südlicher Kinde" (Landes-Nr. 52) nebst Anlage 1 bis 3	65	1:90.000 / 1:5.000
14.6	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen FFH-Gebiet DE 5032-301 "Steiger - Willroder Forst - Werningslebener Wald" (Landes-Nr. 56) nebst Anlage 1 bis 3	75	1:90.000 / 1:5.000
14.7	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet DE 4930-420 „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (Landes-Nr. 16) nebst Anlage 1 bis 4	147	1:90.000 / 1:5.000
14.8	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet DE 5032-420 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (Landes-Nr. 31) nebst Anlage 1 bis 3	80	1:90.000 / 1:5.000
15.1	Faunistische Sonderuntersuchungen nebst Anlagen 00.1 bis 10.1 sowie Anhang 1.1 bis 4.5	1.005	1:150.000
15.2	Biotop- und Lebensraumtypen nebst Anlagen 1 und 2 sowie Anhang 1 und 2	116	
15.3	Faunistische Sonderuntersuchungen - Ergänzung 2022	8	
15.4	Biotop- und Lebensraumtypen - Ergänzung 2022	7	
16	Wasserrechtliche Anträge	46	

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Ausnahmen: Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 ThürNatSchG für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- „Natürliche und naturnahe Fließgewässer“ (BKompV-Code: 23.01) auf einer Fläche von 15 m², Mast Nr. 143 (6 m² Gerüststellfläche) und Mast Nr. 315 (9 m² Zuwegung),
- „Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht“ (BKompV-Code: 34.02a) auf einer Fläche von 1.511 m², Mast Nr. 154 (352 m² Arbeitsfläche, 51 m² Zuwegung) und Mast Nr. 156 (531 m² Arbeitsfläche, 79 m² Zuwegung, 498 m² Gerüststellfläche),
- „Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt“ (BKompV-Code: 34.02b) auf einer Fläche von 2.746 m², Mast Nr. 137 (116 m² Zuwegung) und Mast Nr. 280 (2.630 m² Gerüststellfläche),
- „Schilf-Wasserröhricht“ (BKompV-Code: 38.02.01) auf einer Fläche von 14 m², Mast Nr. 230 (Zuwegung),
- „Schilf-Landröhricht“ (BKompV-Code: 38.02.02) auf einer Fläche von 46 m², Mast Nr. 147 (Arbeitsfläche),
- „Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte“ (BKompV-Code: 39.01.01) auf einer Fläche von 163 m², Mast Nr. 292 (61 m² Arbeitsfläche) und Mast Nr. 345 (4 m² Arbeitsfläche, 98 m² Trommelplätze),
- „Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)“ (BKompV-Code: 41.01.05.04a) auf einer Fläche von 539 m², Mast Nr. 136 (176 m² Arbeitsfläche), Mast Nr. 145 (209 m² Arbeitsfläche, 135 m² Trommelplatz) und Mast Nr. 156 (19 m² Gerüststellfläche),
- „Feldgehölz frischer Standorte – Mittlere Ausprägung“ (BKompV-Code: 41.02.02M) auf einer Fläche von 26 m², Mast Nr. 137 (Zuwegung),
- „Feldgehölz trocken-warmer Standorte – Mittlere Ausprägung“ (BKompV-Code: 41.02.03M) auf einer Fläche von 61 m², Mast Nr. 135 (Zuwegung),
- „Streuobstbestand auf Grünland – Mit jungem Baumbestand“ (BKompV-Code: 41.06.01.J) auf einer Fläche von 643 m², Mast Nr. 280 (Zuwegung).

b) Befreiungen und Erlaubnisse

(aa) Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützter Landschaftsbestandteil „Hühnerrücken Schellroda“

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Hühnerrücken Schellroda“ vom 30. Mai 2000 die Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 4 dieser Verordnung für den Ausbau eines vorhandenen Weges als Zuwegung zum Mast Nr. 331 im Randbereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Hühnerrücken Schellroda“.

(2) Geschützter Landschaftsbestandteil „Strienberg“

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 5 der Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Strienberg" vom 04. März 1996 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 8.3.1996) die Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 3, 5, 7, 12, 13, 16 dieser Verordnung für die Errichtung eines Trommel- und Windenplatzes sowie von Zuwegungen zum Mast Nr. 282 im geschützten Landschaftsbestandteil „Strienberg“.

(bb) Gesetzlich geschützte Biotope

Für die erhebliche Beeinträchtigung der Biotope Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder – Alte Ausprägung (Code: 43.06A) auf einer Fläche von 1.446 m² (218 m² Zuwegung, 1.228 m² Gerüststellfläche) am Mast Nr. 143 wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Vorgaben des § 30 Abs. 2 BNatSchG gewährt.

2. Wasserhaushalt

Mit dem Planfeststellungsbeschluss gelten die folgenden wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen als erteilt:

Genehmigung für die Errichtung des Ersatzneubaus des Mastes Nr. 233 innerhalb des Gewässerrandstreifens des Klingenbachs nach § 28 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Befreiungen von dem durch Kreistagsbeschlüsse des Kreises Eisenach Nr. 63-12/76 vom 18.03.1976, Ratsbeschluss des Stadtkreises Erfurt Nr. 0012/80 (TGL 24348 vom 31.01.1980) sowie der 1. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der DDR vom 17.04.1963 (GBI. II/63 Nr. 43 § 52) und der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der DDR vom 21. Juli 1982 (GBI. I Nr. 26 S. 487 - 489) sowie die Technische Regel TGL 24348 von 1970 und 1979 für die in den Wasserschutzgebieten (Schutzzone III) „Bolleroda“ (Mast Nr. 174) und „Erfurter Wasserwerke“ (Mast Nr. 276) festgesetzten Beschränkungen Bohrungen niederzubringen, Erdaufschlüsse vorzunehmen und Hoch- und Tiefbauten zu errichten

sowie von den Nutzungsbeschränkungen für die temporäre Flächeninanspruchnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Ausnahme vom Verbot, in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Werra III“ „Apfelstädt“, „Gera III“ und „Gera IV“ nicht nur kurzfristig Gegenstände zu lagern, die den Wasserabfluss behindern können nach § 78a Abs. 2 i.V.m. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG.

Befreiung vom Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern nach § 38 Abs. 5 WHG in den Bereichen „Langer Graben (GWK 4171912 und GWK 41719122) – Wartburgkreis“ zwischen Mast Nr. 143 und 144; „Schlierbach (GWK 4173252) – Wartburgkreis“ an Mast Nr. 152 und „Höchpelgraben (GWK 41687514) – Wartburgkreis“ an Mast Nr. 191.

3. Forst

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt die folgenden forstrechtlichen Genehmigungen:

Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (10.917 m²) gemäß § 24 Abs. 5 ThürWaldG (Kahlschläge) für bauzeitliche Zuwegungen, Schutzgerüste sowie Montage-, Seilzug- und Netzflächen auf im bestehenden Schutzstreifen gelegenen sowie an diesen angrenzenden Flächen. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus der Planunterlage, LBP, Nr. 12, Kap. 8.5.2 auf S. 179 f. (vgl. Ziff. B.IV.2.j)(aa)).

Genehmigung für die Erstaufforstung (1.779 m²) gem. § 21 Abs. 1 ThürWaldG auf den Grundstücken in der Gemeinde Straußfurt, Gemarkung Werningshausen, Flur 6, Flst. 10002/3, 10004. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus der Planunterlage, LBP, Nr. 12, Maßnahmenblatt E 2 „Erstaufforstung Willingshausen“ und Kap. 7.2 S. 167 ff. (vgl. Ziffer B.IV.2.j)(bb)).

4. Verkehr

Die Erlaubnis für die vorübergehende Inanspruchnahme der Bundesautobahnen A4 und A71, der Bundesstraßen B7, B84 und B247, der Landesstraßen L1016, L1017, L1027, L1029, L1030, L1044, L1049, L1052, L2155 und L3004 sowie der Kreisstraßen K4, K11, K16, K18, K26, K45, K205, K508 und K517 für die temporäre Installation von Schutzgerüsten über der jeweils zu kreuzenden Straßen wird nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 ThürStrG erteilt.

5. Denkmalschutz

Es wird die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThDSchG erteilt, um und an den Maststandorten Nr. 188, 219, 221, 193, 196-200, 211-215, 249-252, 255, 262, 283, 290-291, 292-293, 310, 353 die vom Vorhaben umfassten Erdarbeiten vorzunehmen.

Es wird die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThDSchG erteilt, auf dem Gebiet des Landkreises Gotha die vom Vorhaben umfassten Erdarbeiten vorzunehmen.

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Für die baubedingte Errichtung von Fundamentbauwerken der Masten Nr. 174 und 188 (Wartburgkreis) sowie 229, 233, 241 und 257 (Landkreis Gotha) im Grundwasserbereich mittels Tiefengründung entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen, Planunterlage Nr. 16³, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Immissionsschutz

- a) Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten.
- b) Für die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft (Immissionsorte gem. Tabelle 6 der Planunterlagen, „Schalltechnisches Gutachten zum Baustellenlärm an der 380-kV-Leitung Mecklar – Vieselbach – Eisenach“, Nr. 10.2, Kap. 7.2) ist im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Begrenzung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auf acht Stunden und der Schallschutzeinhausung der Vibrationsramme sowie der untersuchten Gründungsverfahren zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- c) Kommt die Untersuchung nach Ziffer b) zum Schluss, dass weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung an den Engstellen mit prognostizierter Richtwertüberschreitung durchzuführen.
- d) Sofern bei der Überwachungsmessung Richtwertüberschreitungen festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
- e) Sofern nach der Umsetzung von Minderungsmaßnahmen Richtwertüberschreitungen verbleiben oder Minderungsmaßnahmen technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich unverhältnismäßig sind, hat die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger.
- f) Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen messtechnisch nachgewiesen werden (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern).

³ Die betreffenden Unterlagen sind mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

- g) Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten und benennt ihr einen Ansprechpartner.
- h) Der Vorhabenträger informiert die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger.
- i) Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.
- j) Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit.
- k) Für alle Baustellen ist für die dort eingesetzten Baumaschinen die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.
- l) Bei dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Betrieb sind Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Der Vorhabenträger hat bereits geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sobald plausible Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen bestehen. Ein Nachweis der Belästigung ist nicht erforderlich.
- m) Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten. Dafür sind die folgenden Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern. Bei Trockenheit ist auf unbefestigten Fahrwegen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren.
 - An Übergängen von unbefestigten Untergründen auf befestigte Untergründe oder Fahrwege sind bei Bedarf Reifenwaschanlagen oder sonstige zur Vermeidung von Verschmutzungen geeignete Einrichtungen einzusetzen. Falls erforderlich sind befestigte Zuwegungen zu reinigen.
 - Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.

2. Gewässerschutz

Werden im Rahmen der Bauausführung unvorhergesehene Gewässerbenutzungen notwendig, sind entsprechende Erlaubnisansträge bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Hierzu ist die jeweilige Untere Wasserbehörde zeitgleich informativ in Kenntnis zu setzen.

3. Bodenschutz

- a) Der Beginn der Bauarbeiten ist den jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörden spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- b) Bodenverdichtungen und Gefügestörungen sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten soweit wie möglich zu vermeiden. Es sind geeignete Baugeräte zu wählen, welche die Bodenpressung soweit begrenzen, dass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder mit einfachen Mitteln wieder herzustellen ist.
- c) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Lagerflächen und Zuwegungen in den Ausgangszustand zurück zu versetzen. Die ggf. erforderliche Tiefenlockerung ist sachgerecht und nur bei trockener Witterung vor der Wiederaufbringung des Oberbodens durchzuführen.

4. Naturschutz

a) Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Es sind die folgenden Maßnahmen – bauabschnittsweise soweit vom Vorhabenträger Bauabschnitte gebildet werden – umzusetzen:

(aa) Allgemein

- (1) Beginn und Ende der Baumaßnahmen, insbesondere der Baufeldfreimachung, sind der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung sind vor Baufeldfreimachung und Baubeginn der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- (3) Auch die Obere Naturschutzbehörde sowie die jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden sind von der Umweltbaubegleitung über den Bauablauf, über die frist- und sachgerechte Umsetzung der gemäß im Landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Artenschutzmaßnahmen sowie der Minderungsmaßnahmen nach § 43 m Abs. 2 EnWG sachgerecht zu informieren.
- (4) Die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Artenschutzmaßnahmen sowie die Minderungsmaßnahmen nach § 43 m Abs. 2 EnWG sind zeitnah mit dem Eingriff umzusetzen. Die Angaben zur Durchführung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern gelten als späteste Zeitpunkte.

Für die Minderungsmaßnahmen nach § 43 m Abs. 2 EnWG ist durch den Vorhabenträger bis spätestens 8 Wochen nach Übergabe dieses Planfeststellungsbeschlusses

(ggf. bauabschnittsweise) nachweislich zu prüfen, ob zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen ein früherer Umsetzungszeitpunkt geboten ist. Sofern die jeweilige Prüfung ergibt, dass ein früherer Zeitpunkt fachlich geboten ist, gilt ebendieser Zeitpunkt als spätester Zeitpunkt der Umsetzung.

- (5) Der Oberen Naturschutzbehörde (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN, Ref. 35) ist zur Erfassung der Kompensationsmaßnahmen im Kompensationskataster ein Exemplar der genehmigten Unterlagen (insbesondere Landespflegerischer Begleitplan und Maßnahmeblätter) in elektronischer Form für die Übernahme in das EKIS innerhalb von 8 Wochen nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu übergeben.
- (6) Ergänzend zum Maßnahmenblatt V4.3 „Wiederherstellung von Halbtrockenrasen“ (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4, Kap. 2.2.3.3) ist in dem Fall, dass das angestrebte Zielbiotop („Halbtrockenrasen“ Code: 34.02a, 34.02b) innerhalb einer Entwicklungszeit von 5 Jahren nicht erreicht wird, eine Nachsaat vorzunehmen. Das Saatgut hat den Kriterien des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen und ist nach Möglichkeit von einer geeigneten Spenderfläche zu beziehen.
- (7) Falls im Bau kompensationsrelevante Abweichungen vom landschaftspflegerischen Begleitplan stattfinden, ist eine Nachbilanzierung durch den Vorhabenträger anzustellen.
- (8) Temporär in Anspruch genommene Kompensationsflächen sind nach der Inanspruchnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Anfangs- und Endzustand der Flächen sind sachgerecht zu dokumentieren und den Unteren Naturschutzbehörden zur Kenntnis zu geben.

(bb) Nebenbestimmungen für einzelne Minderungsmaßnahmen

- 1) Die Maßnahme VAR 11 (Maßnahmenkomplex Feldhamster) ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 EnWG mit der Maßgabe umzusetzen, dass Art, Umfang und Dauer der Minderungsmaßnahme in Relation zu Art, Umfang und Dauer der im Ergebnis der Bauausführungsplanung voraussichtlich ausgelösten Konflikte angepasst werden können.

Die Anpassungen sind durch die Umweltbaubegleitung (V0) einschließlich einer Kurzbeschreibung der entfallenden sowie der tatsächlich ausgelösten Konflikte (konkrete Bezeichnung der gemäß Maßnahmenblatt VAR11 als Lebensraum für den Feldhamster potenziell geeigneten Bereiche) zu dokumentieren und fachlich zu begründen.

Die Dokumentation ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen a) bis f) der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Die Minderungsmaßnahme hat in jedem Fall mindestens die folgende Beschaffenheit aufzuweisen:

Erste Besatzkontrolle der Bauflächen (vor Anlegen der Schwarzbrache): Auf allen Zuwegungen und Arbeitsflächen (Montage- und Gerüststellflächen, Trommel- und

Windenplätze inkl. der jeweiligen neu anzulegenden Zuwegungen) auf Ackerflächen, welche auf oder in unmittelbarer Nähe der gemäß Maßnahmenblatt VAR11 als Lebensraum für den Feldhamster potenziell geeigneten Bereichen liegen, sind durch die Umweltbaubegleitung (V0) Besatzkontrollen hinsichtlich des Feldhamsters durchzuführen. Die Besatzkontrolle hat mittels fachlich geeigneter Methode zu erfolgen. Das Ergebnis der ersten Besatzkontrolle einschließlich einer Kurzbeschreibung der verwendeten, fachlich geeigneten Methode ist durch die Umweltbaubegleitung (V0) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land zur Verfügung zu stellen.

(aa) Bei Negativnachweis der ersten Besatzkontrolle sind diese Flächen unverzüglich als Schwarzbrache gemäß Nebenbestimmung 1) c) vorzuhalten, um diesen Bereich als Feldhamsterlebensraum unattraktiv zu machen.

(bb) Bei Positivnachweis ist das Individuum von einem Artexperten außerhalb der Reproduktionsphase der Feldhamster bis 31.05. oder ab dem 25.08. von der Baufläche abzufangen und auf eine Ersatzfläche gemäß Nebenbestimmung 6) oder in eine Zuchtstation (gemäß Nebenbestimmung 1) d) bb) zu verbringen.

- a) Kleinsäugerschutzzaun: Um eine Rückwanderung umgesiedelter Tiere und eine Ansiedlung anderer Individuen zu vermeiden, sind vor der Umsiedlung auf eine Ersatzfläche oder Verbringung in eine Zuchtstation alle Arbeitsflächen und neu anzulegenden Zuwegungen mit Habitatpotenzial zu umzäunen. Dafür ist ein Kleinsäugerschutzzaun zu verwenden, der das Abwandern von Feldhamstern aus dem umzäunten Bereich z.B. über einen Übersteig ermöglicht.

Der Zaun muss standfest, witterungs- und UV-beständig sein und mindestens 50 cm in den Boden eingelassen werden, um ein Untergraben auszuschließen. Die Höhe über der Erdoberkante muss mind. 60 cm betragen, um einen Individuenverlust durch Fallenwirkung zu vermeiden. Durch die Umweltbaubegleitung (V0) hat eine regelmäßige Kontrolle auf Funktionalität stattzufinden.

- b) Schwarzhalten der Bauflächen: Alle Bauflächen gemäß Nebenbestimmung 1) a) sind bis zum Baubeginn schwarz zu halten. Die Schwarzbrachen sind mindestens alle 3 Wochen in einen vegetationsfreien Zustand zu versetzen.

Bei Auslegung von Platten/Matten als Zuwegung direkt nach der ersten (negativen) Besatzkontrolle entfällt die Notwendigkeit, die Schwarzbrachen mindestens alle 3 Wochen in einen vegetationsfreien Zustand zu versetzen.

- c) Verbringung abgefangener Individuen: Die gemäß Nebenbestimmung 1) a) bb) abgefangene Individuen sind

(aa) entweder auf eine temporäre Verbringungsfläche (Ersatzfläche) gemäß Nebenbestimmung 6) zu verbringen

(bb) oder in eine geeignete Zuchtstation zu verbringen und nach Beendigung der Baumaßnahme am Eingriffsort wieder so nah als artgerecht möglich

vom ursprünglichen Abfangort auszusetzen. Anschließend ist die lokale Population bis zum Eintreten eines günstigen Erhaltungszustandes zu stützen und mehrjährig (mindestens 5 Jahre) zu begleiten.

Bei Verbringung in eine geeignete Zuchtstation ist der Planfeststellungsbehörde spätestens 8 Wochen vor Verbringung der Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Rechtsträger der Zuchtstation vorzulegen.

- d) Weitere Besatzkontrolle vor Baubeginn: Unmittelbar, d.h. 1 bis 7 Tage vor Baubeginn, sind in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde alle konkreten Bauflächen (Montage- und Gerüststellflächen, Trommel- und Windenplätze inkl. der jeweiligen neu anzulegenden Zuwegungen) des direkten Baufeldes im Bereich von potenziellen Feldhamsterlebensräumen durch die Umweltbaubegleitung (V0) erneut Besatzkontrollen hinsichtlich des Feldhamsters durchzuführen. Die weitere Besatzkontrolle hat mittels fachlich geeigneter Methode zu erfolgen.

Das Ergebnis der weiteren Besatzkontrolle einschließlich einer Kurzbeschreibung der verwendeten geeigneten Methode ist durch die Umweltbaubegleitung (V0) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land zur Verfügung zu stellen.

- e) Einschränkung der Bauzeiten: Fahrzeugbewegungen dürfen ausschließlich tagsüber durchgeführt werden.

- 2) Die Maßnahme ACEF5 (Anbringen von Fledermausersatzquartieren) ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 EnWG mit der Maßgabe umzusetzen, dass Art, Umfang und Dauer der Minderungsmaßnahme in Relation zu Art, Umfang und Dauer der im Ergebnis der Bauausführungsplanung voraussichtlich ausgelösten Konflikte angepasst werden können.

Die Anpassungen sind durch die Umweltbaubegleitung (V0) einschließlich einer Kurzbeschreibung der entfallenden sowie der tatsächlich ausgelösten Konflikte (konkrete Bezeichnung der betroffenen Habitatbäume) zu dokumentieren und fachlich zu begründen.

Die Dokumentation ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Umsetzung der Minderungsmaßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 3) Die Maßnahme ACEF6 (Aufwertung Flächen für Haselmaus) ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 EnWG mit der Maßgabe umzusetzen, dass Art, Umfang und Dauer der Minderungsmaßnahme in Relation zu Art, Umfang und Dauer der im Ergebnis der Bauausführungsplanung voraussichtlich ausgelösten Konflikte angepasst werden können.

Die Anpassungen sind durch die Umweltbaubegleitung (V0) einschließlich einer Kurzbeschreibung der entfallenden sowie der tatsächlich ausgelösten Konflikte (konkrete Bezeichnung der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus) zu dokumentieren und fachlich zu begründen.

Die Dokumentation ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Umsetzung der Minderungsmaßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 4) Die Maßnahme ACEF7 (Anbringen von Vogelnistkästen) ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 EnWG mit der Maßgabe umzusetzen, dass Art, Umfang und Dauer der Minderungsmaßnahme in Relation zu Art, Umfang und Dauer der im Ergebnis der Bauausführungsplanung voraussichtlich ausgelösten Konflikte angepasst werden können.

Die Anpassungen sind durch die Umweltbaubegleitung (V0) einschließlich einer Kurzbeschreibung der entfallenden sowie der tatsächlich ausgelösten Konflikte (konkrete Bezeichnung der betroffenen Habitatbäume) zu dokumentieren und fachlich zu begründen.

Die Dokumentation ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Umsetzung der Minderungsmaßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 5) Die Maßnahme ACEF8 (Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter) ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 EnWG mit der Maßgabe umzusetzen, dass Art, Umfang und Dauer der Minderungsmaßnahme in Relation zu Art, Umfang und Dauer der im Ergebnis der Bauausführungsplanung voraussichtlich ausgelösten Konflikte angepasst werden können.

Die Anpassungen sind durch die Umweltbaubegleitung (V0) einschließlich einer Kurzbeschreibung der entfallenden sowie der tatsächlich ausgelösten Konflikte (konkrete Bezeichnung der betroffenen Nist- / Horststandorte) zu dokumentieren und fachlich zu begründen.

Die Dokumentation ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Umsetzung der Minderungsmaßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 6) Die Maßnahme ACEF9 (Anbau von Feldhamster-freundlichen Kulturen) ist als Minderungsmaßnahme nach § 43m Abs. 2 EnWG mit der Maßgabe umzusetzen, dass Art, Umfang und Dauer der Minderungsmaßnahme in Relation zu Art, Umfang und Dauer der im Ergebnis der Bauausführungsplanung voraussichtlich ausgelösten Konflikte angepasst werden können.

Die Minderungsmaßnahme hat in jedem Fall mindestens die folgende Beschaffenheit aufzuweisen:

- Vorhalten temporärer Ausgleichsflächen: Zum temporären Ausgleich für den durch die Schwarzbrache temporär beanspruchten Feldhamsterlebensraum sind entlang der Trasse, jeweils ca. 15 km vom östlichsten potentiellen Feldhamsterlebensraum in westlicher Richtung sowie ca. 15 km vom westlichsten potentiellen Feldhamsterlebensraum in östlicher Richtung, je eine temporäre Verbringungsfläche von 2 ha Wintergetreide vorzuhalten (es ergibt sich bei ca. 59 km potentiellen Feldhamsterlebensraum je eine temporäre Ausgleichsfläche bei ca. 15 km sowie eine temporäre Ausgleichsfläche bei ca. 45 km des potentiellen Feldhamsterlebensraums).

- Während der gesamten Bauphase hat zumindest streifenweise ein 0,5 ha ungeernteter Schonstreifen zu verbleiben, welche nicht vor 30.09. geerntet/umgebrochen werden darf.

Die Anpassungen sind durch die Umweltbaubegleitung (V0) einschließlich einer Kurzbeschreibung der entfallenden sowie der tatsächlich ausgelösten Konflikte (konkrete Bezeichnung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters) zu dokumentieren und fachlich zu begründen.

Die Dokumentation ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Umsetzung der Minderungsmaßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Bei rechtzeitigem Nachweis des Vertrages zur Verbringung abgefangener Individuen in eine geeignete Zuchtstation gemäß Nebenbestimmung 1) d) (bb) kann die Maßnahme ACEF9 entfallen.

b) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch vertragliche oder dingliche Sicherung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung des jeweiligen Kompensationsziels kommt.
- (2) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, spätestens aber mit Baubeginn, den jeweiligen Nachweis über die dingliche Sicherung oder den Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger zur Flächensicherung vorzulegen.
- (3) Die Dokumentationen der Durchführung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der jeweiligen Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen Naturschutzbehörden vorzulegen.

c) Artenschutzabgabe gemäß § 43m EnWG

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 2,2 Mio. € für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2, Sätze 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen.

Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

Kassenzeichen: 1180 0603 3382

von dem Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig).

5. Landwirtschaft

- a) Ein dauerhafter Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- b) Unvermeidbare Eingriffe in den Boden sind vorrangig auf Flächen durchzuführen, die keinen hohen Erfüllungsgrad an natürlichen Bodenfunktionen aufweisen. Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad natürlicher Bodenfunktionen sind nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Die Inanspruchnahme des Wegenetzes ist auf das unabdingbare Mindestmaß in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu beschränken. Vom Vorhabenträger ist mit dem betroffenen Bewirtschafter vorab und einvernehmlich zu klären, welche Wege für welchen Zeitraum von Baufahrzeugen in Anspruch genommen werden. Für maßnahmebedingt entstehende Mehrwege ist Entschädigung durch den Vorhabenträger zu leisten.

6. Forstwirtschaft

- a) Bei der Wiederbestockung durch natürliche Sukzession der nach § 24 Abs. 4 ThürWaldG definierten Kahlschlagflächen hat die nach § 23 Abs. 1-3 ThürWaldG angestrebte Naturverjüngung zum Ausgleich von Gehölz- und Waldbiotopen (s. Maßnahmen A2 und A3) aus einer standort- und klimafolgengerechten Baumartenzusammensetzung zu bestehen und ist gegebenenfalls durch Pflanzungen angestrebter Baumarten zu ergänzen.
- b) Hinsichtlich der Flächen, für die dieser Planfeststellungsbeschluss die Entfernung von Gehölzaufwuchs (10.917 m²) gemäß § 24 Abs. 5 ThürWaldG (Kahlschläge) genehmigt, sind aktive Aufforstungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn sich innerhalb von sechs Jahren nach den Kahlschlägen keine gesicherte Naturverjüngung mit standort- und klimafolgengerechter Baumartenzusammensetzung eingestellt hat.

7. Fischerei

Der Vorhabenträger übermittelt die Ergebnisse der Prüfung der Umweltbaubegleitung, ob eine Bergung des vorkommenden Fischbestands notwendig ist (siehe Ziff. A.VI.1.h)), der Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die geeigneten Maßnahmen wie etwa eine Elektrofischung zur Bergung des in den betroffenen Gewässerabschnitten vorkommenden Fischbestandes aufzugeben.

8. Bauausführung

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit vom Vorhabenträger Bauabschnitte gebildet werden, soll die Detailplanung zur Bauausführung bauabschnittsweise vorgelegt werden.

9. Überwachung

a) Umweltbaubegleitung

- (1) Zur Einhaltung der in Unterlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind eine Umweltbaubegleitung (UBB – Maßnahme V0) und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB – Maßnahme V1) einzusetzen.
- (2) Die mit den Baubegleitungen betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Baubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Baubegleitungen ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich V_{AR}- und V_{CEF}-Maßnahmen) gemäß Anlage 4 der Unterlage 12 sind nicht nur in der Bauphase, sondern auch in der Bauvorbereitungsphase und nach Abschluss der Bauarbeiten umweltfachlich zu begleiten. Erfolgt dies nicht durch die gemäß Maßnahme V0 vorgesehene Umweltbaubegleitung sowie gemäß Maßnahme V1 vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung, sind die Aufgaben von einer anderen fachkundigen Person zu übernehmen, die im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung beauftragt wird. Die bei der Ausführungsplanung notwendigen Abstimmungen mit Fachbehörden, Anrainern, Pächtern etc. erfolgen durch das beauftragte Planungsbüro, ebenso die Funktions- und Entwicklungskontrollen.

- (4) Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Baubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentieren die Baubegleitungen diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
- (6) Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstige Probleme. Die Tätigkeiten der Baubegleitungen sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
- (7) Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.

b) Weitergehende Überwachung

- (1) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn, den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, also den Maßnahmen nach Anlage 4 der Unterlage 12 und umweltbezogenen Nebenbestimmungen (vgl. Ziff. A.V.2 (Gewässerschutz) A.V.4 (Naturschutz)), zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- (2) Sobald alle umweltbezogenen Nebenbestimmungen vollständig umgesetzt sind, ist dies der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Umsetzungsende anzuzeigen. Soweit vom Vorhabenträger Bauabschnitte gebildet werden, soll die Anzeige bauabschnittsweise zu erfolgen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
- (3) Über die Anzeige nach Nummer (2) hinausgehend hat der Vorhabenträger für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben

Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben.

- (4) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 für die mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1 – A4, E1, E2) sowie die Maßnahme V4 (Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen) und V7 (Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten) nach Anlage 4 der Unterlage 12 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- (5) Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

10. Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen

Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die in dem Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel.

11. Verkehrsrecht

- a) Bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen soll spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten unter Vorlage der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der jeweils zuständigen Unteren Verkehrsbehörde beantragt werden. Überspannungen gelten unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung in § 23 Abs. 1 ThürStrG nicht als Sondernutzung.

- b) Die Überprüfung der Abstände der Mastfundamente von dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der betreffenden gewidmeten Straßen erfolgt mittels maßstabsgetreuen Lageplänen mit den Maststandorten sowie auch Höhenpläne, auf denen die über die Straßen verlaufenden Leitungen ersichtlich sind. Diese sind dem zuständigen Straßenbaulastträger einzureichen.
- c) Hinsichtlich der Trassenquerung für die einzelnen Kreisstraßenabschnitte ist auf den Abschluss von Straßenbenutzungsverträgen mit den zuständigen Kreisen hinzuwirken.

12. Luftverkehr

- (1) Folgende Masten sind mit einer Tageskennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. April 2020, BAnz AT 30.04.2020 B4, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023, BAnz AT 28.12.2023 B4) - im Folgenden „AVV Kennzeichnung“ - zu versehen:

- Mast Nr. 136 und 137
- Mast Nr. 141 und 142
- Mast Nr. 147 und 148
- Mast Nr. 170 und 171
- Mast Nr. 180 bis 208
- Mast Nr. 233 bis 243
- Mast Nr. 264 und 265
- Mast Nr. 278 bis 283
- Mast Nr. 289 bis 291
- Mast Nr. 338 bis 341
- Mast Nr. 352 und 353

- (2) Die Leitungstrasse ist in folgenden Bereichen durch die Anbringung einer Tageskennzeichnung gemäß „AVV Kennzeichnung“ als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen:

- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 135 bis 138
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 141 bis 142
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 147 bis 149
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 169 bis 172
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 179 bis 209
- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 232 bis 244

- Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 263 bis 265
 - Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 277 bis 283
 - Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 288 bis 298
 - Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 337 bis 342
 - Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 351 bis 354
- (3) Folgende Masten sind mit einer Nachtkennzeichnung inklusive Infrarot-Kennzeichnung gemäß „AVV Kennzeichnung“ zu versehen:
- Mast Nr. 136
 - Masten Nr. 185 bis 208
- (4) Derzeit bestehende Kennzeichnungen sind den aktuellen Bestimmungen gemäß „AVV Kennzeichnung“ anzupassen.
- (5) Soweit das Vorhaben das Tauschen von Bestandsmasten gegen neue Masten umfasst, dürfen diese neuen Masten bis unterhalb der unteren Traverse errichtet werden, auch ohne dass die in den vorherigen Nebenbestimmungen geforderte Tages- bzw. Nachtkennzeichnung angebracht wird.
- (6) Die Gestaltung und der Zeitpunkt der Kennzeichnung der genannten Masten und Bereiche sind entsprechend den Anforderungen der „AVV Kennzeichnung“ vorzunehmen.
- (7) Die notwendigen Daten zur Veröffentlichung des Vorhabens als Luftfahrthindernis auf der Sichtflugkarte des Flughafens Erfurt-Weimar, des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel und des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost sind rechtzeitig vor Baubeginn für alle Masten der Trasse der DFS (per E-Mail unter: flf@dfs.de) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt -Ref. 540- (per E-Mail unter: Luft540@tlvwa.thueringen.de), zu übersenden. Das dafür notwendige Formblatt kann auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.
- (8) Da der Mast Nr. 136 aus Sicherheitsgründen als allgemeines Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss und andere Leitungsabschnitte in den Anflugkarten der Flugplätze Erfurt-Weimar, des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel sowie des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost dargestellt werden sollen, sind
1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu den unter Nebenbestimmung (7) genannten Stellen zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
- a. DFS-Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes

- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoides (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

(9) Werden Kräne mit einer Höhe von 100 m über Grund oder Kräne im Bauschutzbereich eines Flugplatzes aufgestellt, wird der Vorhabenträger verpflichtet, die hierzu erforderliche Genehmigung ca. 3 Wochen vor Baubeginn bei der örtlichen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zu beantragen. Zeitgleich ist die Planfeststellungsbehörde informativ in Kenntnis zu setzen.

(10) Die Gestaltung und der Zeitpunkt der Kennzeichnung der genannten Masten und Bereiche entsprechend den Anforderungen der „AVV Kennzeichnung“ sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zuständigen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) abzustimmen.

13. Abfall

Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, sind einer geordneten Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen. Dabei ist der Verwertung der Vorrang zu geben. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwidern wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

1. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Immissionsschutz

(1) Die im Baulärmgutachten zugrunde gelegten Bauarbeiten werden nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt.

- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, eventuell erforderliche Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm bei der jeweiligen Unteren Immissionsschutzbehörde zu beantragen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 1 bis 3 einzuhalten. Für Gebäude im Abstand von weniger als 20 m zur Baustelle werden mit den Eigentümern abgestimmte Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

b) Themengebiet Wasser

(aa) Allgemein

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten mindestens zwei Wochen vorher der jeweiligen Unteren Wasserbehörde in den Landratsämtern bzw. der Stadtverwaltung Erfurt sowie dem TLUBN, Referat 44 (Gewässerunterhaltungspflichtiger der Gewässer I. Ordnung) schriftlich anzuzeigen. Das TLUBN, Referat 44 wird zu Bauberatungen eingeladen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, der jeweiligen Unteren Wasserbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn die Fundamente nicht mehr für den angegebenen Zweck benötigt werden.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Anfahrten zu den Baustellen auf die vorhandenen Bauwerke zu achten, insbesondere beim Abtransport von überbreiten Bauteilen. Sofern Grundwassermessstellen im Rahmen der Baumaßnahme beschädigt werden, wird der Schaden umgehend bei der jeweiligen Unteren Wasserbehörde und dem TLUBN angezeigt. Der entstandene Schaden wird durch den Verursacher behoben.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, vorrangig nur vorhandene Wege zu den Baustellen zu nutzen und, sollte dies nicht ausreichen, die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, beanspruchte Baunutzungsflächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- (6) Der Vorhabenträger sagt zu, Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse lückenlos in einem Bautagebuch zu dokumentieren und den Behörden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Vorhabenträger sagt zu, notwendige Baustellentoiletten so aufzustellen, dass im Falle einer Undichtigkeit oder einer Havarie während des Gebrauchs, An- und Abtransportes und der Entsorgung keine Fäkalien in Baugruben oder anderweitige wasserwirtschaftlich sensible Bereiche (z. B. Gewässer, Aufschlüsse) gelangen können. Sofern sie nicht an vorhandene Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden können, werden sie transportabel mit dichten Fäkalientanks eingerichtet. Die DIN EN 16194 für mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen werden beachtet.

- (8) Der Vorhabenträger sagt zu, die Baustelle und den Standort der Baustelleneinrichtung nach Abschluss der Arbeiten gründlich zu beräumen und eine Dokumentation der jeweiligen Unteren Wasserbehörde zu übergeben, die mindestens Informationen zu der Lage der Bohrpfähle, Tiefe und Materialnachweis der eingebauten Stoffe enthält. Bauabfälle (Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle) werden ordnungsgemäß entsorgt. Der Vorhabenträger sagt zu, nur Baustoffe einzusetzen, die eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) haben, wenn für die zu errichtenden Mastfundamente (174, 188, 229, 233, 241 und 257) das Einbringen von Tiefengründungen notwendig ist.
- (9) Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Bauausführung alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse oder die Beschaffenheit des Gewässers erkennen lassen. Bodenaushub, Abbruchmaterialien sowie sonstige Schüttgüter werden beseitigt, abtransportiert, ordnungsgemäß entsorgt und nicht im Gewässerrandstreifen zwischengelagert.
- (10) Der Vorhabenträger sagt zu, dass durch die Baumaßnahmen keine bleibende Erhöhung des Geländes erfolgt.
- (11) Der Vorhabenträger sagt zu, bei allen Arbeiten eine Kontamination des Erdreiches und des Wassers mit Mineralölen und anderen Wasserschadstoffen sicher zu verhindern und alle eingesetzten Maschinen und Geräte mit umweltverträglichen Ölen auszurüsten.
- (12) Der Vorhabenträger sagt zu, Maschinen und Anlagen fach- und sachgerecht zu betreiben.
- (13) Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Bauausführung eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung zu gewährleisten, dass sowohl die anerkannten Regeln der Technik, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Anforderungen zum Arbeiten in der Trinkwasserschutzzone eingehalten werden.
- (14) Der Vorhabenträger sagt zu, dass nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn ein Nachweis vorliegt, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von Schadstoffen sind.
- (15) Der Vorhabenträger sagt zu, für jede Einleitung von Niederschlagswasser, welches aus einer Baugrube abgepumpt wird und in ein Gewässer eingeleitet werden soll, eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde nach § 8 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG bzw. i. V. m. der Thüringer Niederschlagsversickerungsverordnung (ThürVersVO) zu beantragen und eine Kopie des Antrags der jeweiligen Unteren Wasserbehörde zu übersenden.

(bb) Errichtung/Rückbau von baulichen Anlagen an und über oberirdischen Gewässer

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, bei allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung/Rückbau der baulichen Anlagen Kontaminationen des Erdreiches mit Mineralölen und anderen wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik zu verhindern.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, für die Errichtung und den Rückbau baulicher Anlagen (Masten, Fundamente, Schutzgerüste, Zuwegungen) nur Maschinen und Geräte zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und aus denen keine Betriebsstoffe austreten können. Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge werden arbeitstätig vor Aufnahme der Arbeiten und zum Arbeitsende auf ihren technischen Zustand (u. a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) kontrolliert. Schäden werden unverzüglich beseitigt. Baumaschinen und Baugeräten, bei denen Öl- bzw. Treibstoffverluste erkennbar sind, werden nicht eingesetzt.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, zum Verfüllen von Baugruben nur Stoffe zu verwenden, welche als nicht wassergefährdend einzustufen sind und den Kriterien der Zuordnungsklassen der Tabelle 5 und Tabelle 6 der Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Lagerflächen jeweils außerhalb der Gewässerrandstreifen eingerichtet werden.

(cc) Bauarbeiten in Überschwemmungsgebieten

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, dass in Überschwemmungsgebieten keine
 - Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen, wenn damit ein Umgang mit wassergefährdeten Stoffen verbunden ist,
 - Lagerung von Wasserschadstoffen und abschwemmbar Materialien (z. B. Kraftstoffen, Ölen und Schmierstoffen) sowie die Betankung aus Kanistern, Fässern und sonstige mobilen Anlagen auf unbefestigten Flächen, erfolgt.

Die Lagerung von Baumaterialien im Überschwemmungsgebiet wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und überschüssige Erdstoffe werden unverzüglich abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt. Bei allen auszuführenden Arbeiten wird ein besonders sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, sodass keine Treib- und Schmierstoffe mit Oberflächengewässern und dem Grundwasser in Berührung kommen oder dass diese zu einer Kontamination von Böden und Gesteinen führen.

- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, den Hochwasserabfluss durch das Vorhaben nicht nachteilig zu beeinträchtigen. Maßnahmen der laufenden Gewässerunterhaltung, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und/oder in Umsetzung der EU-WRRRL werden durch die Bebauung weder behindert noch wesentlich erschwert.

(dd) Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, dass keine Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, die Betankung von Baumaschinen und -geräten aus Kanistern, Fässern und sonstigen Anlagen in Gewässernähe erfolgt.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, Maschinen- und Geräteteile regelmäßig auf Tropfverluste von Betriebsmitteln zu kontrollieren. Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts eines wassergefährdenden Stoffes aus einer Anlage, bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten werden Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens des wassergefährdenden Stoffes eingeleitet.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, bei Havarien und sonstigen Unfällen, in deren Folge es zum Austritt wassergefährdender Stoffe (z. B. Kraftstoff, Hydrauliköl o. ä.) kommt oder die Gefahr eines Austrittes besteht, unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Es werden folgende Vorkehrungen getroffen:
 - Vorhalten ausreichender Mengen von Bindemitteln (z. B. Sand, Holzspäne, zugelassene Bindemittel für Wasserschadstoffe), geeignete Geräte und Auffangeinrichtungen (z. B. Blechwanne) im Baustellenbereich,
 - Vorschriftsgemäße Entsorgung der verwendeten Bindemittel,
 - Verhinderung des Austritts bzw. weiteren Austritts wassergefährdender Stoffe sowie deren Ausbreitung in den Untergrund, angrenzende Gewässer oder Abwasseranlagen,
 - Bereithalten von Anrufmöglichkeiten und Rufnummern u.a. der Feuerwehr (112), der Polizei (110), den Unteren Wasserbehörden, den Rettungsleitstellen,
 - Der Planfeststellungsbehörde, der jeweiligen Unteren Wasserbehörde und ggf. dem Betreiber einer Wassergewinnungsanlage oder der nächsten Polizeibehörde wird das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich angezeigt, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind und es sich nicht nur um unbedeutende Mengen handelt.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, dass der unvermeidbare Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so erfolgen wird, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

(ee) Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet, Schutzzonen II, Schutzzonen III

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die mit den Arbeiten beauftragten Firmen und Personen vor Beginn der Tätigkeit im betroffenen Trinkwasserschutzgebiet unter umfassender Berücksichtigung der örtlichen Situation aktenkundig einzuweisen. Sie werden nachweislich über die innerhalb der Schutzzone II und III geltenden Einschränkungen und besonderen Sicherheitsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt.

- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Bauausführung innerhalb der Schutzzonen von Wasserschutzgebieten (WSG) folgenden Handlungen zu unterlassen:
- die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen und -geräten auf unbefestigten Flächen, sofern dabei wassergefährdende Stoffe austreten können,
 - das Lagern von Kraftstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
 - das Betanken bzw. die Befüllung von Baumaschinen oder -geräten mit wassergefährdenden Stoffen auf unbefestigten Flächen. Sofern nur unbefestigte Flächen zur Verfügung stehen, werden geeignete Sicherungen z. B. Auffangwanne für Betankungsverluste, vorgesehen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, die vom TLUBN übersendeten Hinweise zu Baumaßnahmen in den Schutzzonen II und III der Anlage 1 (Hinweise zu Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet (SZ II), Stellungnahme vom 15.11.2023, eingegangen am 20.11.2023) und Anlage 2 (Hinweise zu Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet (SZ III), Stellungnahme vom 15.11.2023, eingegangen am 20.11.2023) zu beachten.

(ff) Schutz des Grundwassers

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, alle Erdaufschlüsse und Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten nach § 49 WHG i. V. m. § 41 ThürWG auch bei der jeweiligen Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, im dem Fall, dass unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird, dies auch der jeweiligen Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt im Besonderen für die Arbeiten im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, für nach § 8 i. V. m. § 9 WHG erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzungen (z.B. Bohrungen zur Tiefengründung), insbesondere den Grundwasserentnahmen (z.B. im Falle der beiden Masten Nr. 233 und 257), bei der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis unter der Beifügung vollständiger Antragsunterlagen (insbesondere der Entnahmemengen und Versickerungsstellen) zu beantragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Unterlagen wird eine frühzeitige Abstimmung des Antragstellers mit der Planfeststellungsbehörde empfohlen.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, bei Tiefengründungen (Bohrpfähle, u.a. für die Maststandorte Nr. 174, 188, 229, 233, 241 und 257) Folgendes zu beachten:
- Es dürfen nur Baustoffe eingesetzt werden, die eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das DIBt haben.

- Fehlbohrungen sind nach Beendigung der Bohrarbeiten ordnungsgemäß zu verwahren, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Dabei sind die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse weitestgehend wiederherzustellen. Zur Verfüllung der Bohrungen darf nur Material verwendet werden, welches das Grundwasser nicht verunreinigen kann.
 - Für den Fall, dass die angezeigten Bohransatzpunkte bei ihrer endgültigen Festlegung wesentlich vom ursprünglichen Standort abweichen, sind die korrigierten Ansatzpunkte der jeweiligen Wasserbehörde anzuzeigen.
 - Jegliche Unregelmäßigkeiten beim Bohrbetrieb, die negative Auswirkungen auf die Gewässer haben können, sind der jeweiligen Wasserbehörde umgehend nach der Feststellung anzuzeigen.
 - Spülwasser und mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen belastete Wässer sind aufzufangen und schadlos zu entsorgen.
 - Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen an der Bohrstelle ist unzulässig. Es wird empfohlen, die Bohranlage mit Bioöl zu betreiben.
 - Übersteigt das Verpressvolumen das zweifache des Bohrlochvolumens, ist die Verpressung zu unterbrechen und unverzüglich auch der jeweiligen Wasserbehörde zu informieren.
 - Im Falle von Bohrungen zur Tiefgründung der Fundamente müssen die Bohrarbeiten so erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers und des Oberflächenwassers oder eine sonstige negative Veränderung seiner Eigenschaften nicht eintreten kann. Das Grundwasser unterschiedlicher Grundwasserleiter darf nicht miteinander vermischt werden.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, im Bereich der Baustelle gewachsene Deckschichten nur in dem Maße zu beseitigen, wie es für die Durchführung der Baumaßnahme unumgänglich ist.

c) Themengebiet Bodenschutz

(aa) Bodenkundliche Baubegleitung

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, den Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung der jeweiligen Bodenschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, für die bodenkundliche Baubegleitung nur Personal einzusetzen, das ausweislich entsprechender Ausbildung, beruflicher Praxis und Zertifizierung über die erforderliche Sachkunde verfügt.

- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha für die betreffenden Gemarkungen des Landkreises Gotha einfach gedruckt sowie digital zu übergeben.

(bb) Bodenaushub- und Lagerung

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, während der Baudurchführung den Erhalt des Oberbodens zu sichern und das anfallende Bodenmaterial getrennt nach Horizonten schonend auszubauen. Ober- und Unterboden werden neben der Baugrube in Mieten getrennt gelagert und - soweit eine Wiederverwendung angestrebt wird und möglich ist - lagegerecht wieder eingebaut. Dies gilt auch für temporär genutzte Baubereitstellungsflächen. Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden wird der Vorhabenträger die Anforderungen der BBodSchV und der DIN 18915 und 19731 berücksichtigen. Überschüssiger Boden wird unter Berücksichtigung der Regelungen des BBodSchG und der BBodSchV wiederverwendet oder einer anderen Verwertung zugeführt. Darüber hinaus findet die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) Anwendung.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, einen etwaigen Oberbodenabtrag nur bei geeigneter Witterung vorzunehmen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, alle in Anspruch genommenen Flächen auch während der Bauzeit durch entsprechende Maßnahmen unkrautfrei zu halten und keine Bodenbestandteile abzufahren. Ferner sagt der Vorhabenträger zu, darauf zu achten, dass keine Durchmischung von Boden und Bodenbestandteilen mit Nachbargrundstücken erfolgt.

(cc) Vermeidung stofflicher Bodenverunreinigung

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren, wenn im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt werden. Weiterhin sagt der Vorhabenträger zu, in diesem Fall das Umweltamt des Wartburgkreises unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Vorhabenträger sagt zu, stoffliche Bodenverunreinigungen durch Öle, andere Chemikalien, Bauschutt, Bohrschlämme etc. im Verlauf der Baumaßnahmen zu vermeiden sowie den Boden auf Lager- und Arbeitsflächen vor möglichen Einträgen zu schützen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, für Havariefälle von Baumaschinen geeignete Auffangbehälter auf jeder Baustelle vorzuhalten.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, im Falle des Auftretens von Havarien während der Bauzeit, bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. § 3 BBodSchV zu besorgen ist, unverzüglich die jeweilige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

(dd) Vermeidung von Verdichtung

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit unter Beachtung der DIN 19639 auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Dazu gehört u.a. die flächenschonende Anlage von Baustraßen, Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck, Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe (DIN 19731), der Rückbau der Baustraßen sowie wenn nötig die Auflockerung des temporär beanspruchten Bodens bis in den Unterboden. Im Bereich von Tauschmasten, wo schweres Gerät zum Einsatz kommt, wird bei schlechten Witterungsverhältnissen ggf. eine temporär geschotterte Baustraße errichtet.

(ee) Bohrungen

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Herstellung von Bohrpfählen (Fundamente) anfallendes Bohrgut und Bohrspülwasser aufzufangen, geeignet zwischenzulagern und schadlos und gemeinwohlverträglich zu entsorgen.

d) Themengebiet Naturschutz

- (1) Der Vorhabenträger sichert für alle festgelegten Maßnahmen eine entsprechende fachliche Begleitung zu, bei entsprechendem Erfordernis auch Funktions- und Entwicklungskontrollen sowie deren Dokumentation.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, die Regelwerke (DIN 18920, R SBB, ZTV-Baumpflege, DWA-Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle 2013) innerhalb der vorgesehenen Maßnahmen der Wiederherstellung (V4.1 – V4.4) zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Umweltbaubegleitung (V0) den betroffenen Abschnitt (Mast Nr. 324 – 325) vor Baubeginn auf Vorkommen des Wachtelkönigs überprüft.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, durch die Umweltbaubegleitung (V0) prüfen zu lassen, ob sich auf dem Flurstück 1219/3, Flur 10, Gemarkung Ingersleben ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, dass kein Eingriff in folgende Flächennaturdenkmäler (FND) und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) stattfinden, da es sich ausschließlich um kartographische Ungenauigkeiten handelt:
 - FND „Waldwiese am Werningslebener Wald, Zuwegungen zu Mast Nr. 323
 - GLB „Kalkhügel und Fasanenjagdgebiet“, Zuwegungen zu Mast Nr. 279 und 280A
 - GLB „Feuchtwiesen und Kleingewässer am Strohbergtümpel“, Trommel- und Windenplätze von Mast Nr. 345

- (6) Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine Beeinträchtigung der Grünland-Biotopflächen (K B01, K B03) und der im Kurvenradius liegenden Heckenstruktur des GLB „Hühnerücken Schellroda“ durch die Zuwegungen zum Mast Nr. 331 vermieden wird, da sich die Zuwendung ausschließlich auf Ackerflächen befindet.

e) Themengebiet Landwirtschaft

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, dass landwirtschaftliche Flächen jederzeit erreichbar sind. Die Bewirtschaftung der Flächen wird während der und nach der Beendigung der Baumaßnahmen grundsätzlich uneingeschränkt gewährleistet. Bei zeitweisen Behinderungen oder Einschränkungen wird der Vorhabenträger die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig informieren.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, in dem Fall, dass landwirtschaftliche Betriebsstätten unmittelbar temporär oder dauerhaft durch das Vorhaben betroffen sind, in Absprache mit dem Betreiber Regelungen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes zu treffen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, die Eigentümer und Bewirtschafter der durch das Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig in den Planungsstand des Vorhabens einzubeziehen. Er wird den Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der temporär für die Baustelleneinrichtung o. Ä. genutzten landwirtschaftlichen Flächen, rechtzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abstimmen. Nach Möglichkeit werden die Baumaßnahmen zwischen der Aberntung und Wiederbestellung der Flächen durchgeführt. Agrotechnische Termine werden beachtet. Ferner wird der Vorhabenträger den betroffenen Bewirtschaftern den konkreten Umfang der vorhabenbedingt beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen vor dem Stichtag für die Beantragung der EU-Agrarförderung (15. Mai) mitteilen, um spätere Rückforderungen zu vermeiden.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, seine Vorgehensweise hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frühzeitig mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)) und den jeweiligen Flächeneigentümern abzustimmen. Vor und während der Bauausführung erfolgt eine Kommunikation und Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Pächtern landwirtschaftlicher Flächen.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, dass vor und während der Bauausführung eine Kommunikation und Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Pächter erfolgt.
- (6) Der Vorhabenträger sagt zu, in dem Fall, dass der Eigentümer oder Bewirtschafter einer vorhabenbedingt beanspruchten Fläche die Einstellung der Arbeiten wegen zu hoher Bodenfeuchtigkeit verlangt und der Vorhabenträger dem entgegentritt, ein Sachverständiger darüber entscheidet, ob und wie die Baumaßnahmen weitergeführt werden können. Baumaßnahmen werden erst dann wieder aufgenommen werden, wenn der Sachverständige die Ausführung der entsprechenden Arbeiten als zulässig ansieht.

- (7) Der Vorhabenträger sagt zu, die temporär genutzten landwirtschaftlichen Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme zu rekultivieren und in den Ausgangszustand zurückzuführen. Nach der Inanspruchnahme werden alle aufgebrachten Materialien rückstandsfrei und umgehend wieder abtransportiert. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen wird mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter abgestimmt. Erforderlichenfalls wird eine Tiefenlockerung vorgenommen. Die Ordnungsgemäßheit der Rekultivierung wird von einem Vertreter des Vorhabenträgers zusammen mit dem Bewirtschafter bzw. Eigentümer festgestellt und in einem Protokoll dokumentiert.
- (8) Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Ansprache der betroffenen Pächter sowie der Flächeneigentümer hinsichtlich der temporären Inanspruchnahme von Flächen zur Errichtung, Lagerung und zum Transport von Materialien für die Leitungsumbeseilung rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt.
- (9) Der Vorhabenträger sagt zu, temporäre Einschränkungen in der Bewirtschaftung und einen damit verbundenen erhöhten Bewirtschaftungsaufwand (Arbeitszeit, Betriebsstoffe), Ertragsausfälle, Ernteverluste und Rückzahlungen von Agrarzahlen bzw. Nachteile bei öffentlichen Fördermaßnahmen, die durch die Baumaßnahmen des Vorhabens an den landwirtschaftlichen Flächen entstehen, entsprechend zu entschädigen.
- (10) Der Vorhabenträger sagt zu, dass auf Antrag des Bewirtschafters Mindererträge von einem Sachverständigen festzustellen sind. Ist strittig, ob die Schäden durch die Bauarbeiten entstanden sind, trifft den Vorhabenträger aufbauend auf der erfolgten Beweissicherung die Beweislast.
- (11) Der Vorhabenträger sagt zu, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung des betroffenen landwirtschaftlichen Wegenetzes erfolgen wird. Ebenso werden die Bewirtschafter durch den Vorhabenträger kontaktiert. Sollte es zu Schäden an den genutzten Wegen kommen, wird eine Entschädigung geleistet. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die in Anspruch genommenen Wege wieder hergestellt und instandgesetzt. Eine Entschädigung für den eventuellen Mehraufwand von Bewirtschaftern kann auf Nachweis mit entsprechenden Stundensätzen gewährt werden. Eine Prüfung erfolgt einzel-fallbezogen.
- (12) Der Vorhabenträger sagt zu, zu gewährleisten, dass bestehende Drainage- und Entwässerungssysteme durch die Baumaßnahmen unbeeinträchtigt und durchgängig funktionsfähig bleiben. Schäden, die durch die Beeinträchtigung bestehender Entwässerungsanlagen entstehen, werden ersetzt. Ist strittig, ob die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind, trifft den Vorhabenträger die Beweislast.
- (13) Der Vorhabenträger sagt zu, dass er für Maststandorte, Bauflächen und genutzte Wege mit den jeweiligen Eigentümern auf Entschädigungsvereinbarungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen hinwirken wird.
- (14) Der Vorhabenträger sagt zu, den Eigentümern und Bewirtschaftern rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen und ihm die notwendigen Kontaktdaten zu übermitteln.

f) Themengebiet Forst

- (1) Der Vorhabenträger sagt hinsichtlich der Maßnahmen A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ für den Fall, dass sich im Zuge der Pflegemaßnahmen ein erhöhter Wildverbiss oder andere dem Entwicklungsziel entgegenstehende Beschädigungen zeigen, zu, im konkreten Einzelfall die Notwendigkeit einer Einzäunung oder Maßnahmen zum Einzelbaumschutz in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde zu prüfen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, vor der Umsetzung der Maßnahme A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ die Vorgehensweise und den Umfang der Maßnahme mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, den Umfang der Vermessungsleistung für die Erstaufforstungsfläche (Maßnahme E2) mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

g) Themengebiet Verkehr

(aa) Straßenverkehr

(1) Einholung von Sondernutzungserlaubnissen

- a) Der Vorhabenträger sagt zu, für die Neuanlage oder Änderung von Zufahrten mit Anbindung an Bundes- oder Landesstraßen, für den Anschluss nichtöffentlicher Wege sowie für die Einrichtung temporärer Arbeitsflächen an Bundes- oder Landesstraßen rechtzeitig vor Baubeginn die erforderliche Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 8, 8a FStrG bzw. §§ 18, 22 ThürStrG beim Straßenbaulastträger einzuholen. Dem Antrag werden aussagefähige Unterlagen/Pläne beigefügt, aus denen mindestens der genaue Anbindungspunkt zur Bundes- oder Landesstraße (idealerweise in einem Lageplan dargestellt), eine Beschreibung des geplanten Ausbaus der Zufahrt und die geplante Dauer der Sondernutzung hervorgehen. Gleiches gilt für Schwerlasttransporte über Bundes- oder Landesstraßen.
- b) Der Vorhabenträger sagt zu, für die Straßenkreuzungen gemäß § 2 des Rahmenvertrages mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) (vormals: Thüringer Landesamt für Straßenbau) vom 07.05.1992 (Bundesfernstraßen) bzw. 02.09.1993 (Landesstraßen) auf Vereinbarungen über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts hinzuwirken. Diese werden rechtzeitig vor Baubeginn durch den Vorhabenträger beim TLBV beantragt. Aus den Antragsunterlagen werden dabei die Abstände der Maste vom Fahrbahnrand sowie die Abstände der Leiterseile von den gekreuzten Straßen (lichte Mindesthöhe) hervorgehen. Der Vorhabenträger sagt zu, in dem Fall, dass der Ausbau von Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen notwendig wird, rechtzeitig (mind. 2 Monate) vor Baubeginn, unter Vorlage von detaillierten Ausbauangaben und Lageplänen in Detailabstimmungen mit dem Straßenbaulastträger zu treten.

(2) Beweissicherung

- a) Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme der im Wegenutzungsplan (Planunterlagen, Wegenutzung außerhalb Trassenraum, Nr. 7.4, Anlage 1) dargestellten Wege (Beweissicherung) mit Dokumentation und Vorstellung/Bestätigung durch die jeweilige Gemeinde durchzuführen. Wege, die keine ausreichende Tragfähigkeit für den Baustellenverkehr aufweisen, werden vor/während des Baus ertüchtigt. Die Zufahrten auf Ackerflächen werden mit Lastverteilungsplatten ausgelegt. Während der Baudurchführung beanspruchte Straßen und Wege, einschließlich Nebenanlagen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend ihres zuvor dokumentierten Zustandes vor Baubeginn in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde wiederhergestellt.
- b) Der Vorhabenträger sagt zu, sich hinsichtlich der bauzeitlich neu geschaffenen Zuwegungen als Zufahrten abgehend von Kreisstraßen und der bauzeitlich in Anspruch genommenen vorhandenen Feldzufahrten während der Bauphase rechtzeitig vor Baubeginn mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger bezüglich der zu schließenden Straßenbenutzungsverträge in Verbindung zu setzen. Vor Baubeginn wird vom Vorhabenträger eine Beweissicherung durchgeführt.
- c) Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei der Errichtung und Verankerung von Schutzgerüsten über Straßen und Ingenieurbauwerken vor Baubeginn eine Beweissicherung durchgeführt wird.

(3) Schutz der Bauwerke

- a) Der Vorhabenträger sagt zu, in dem Fall, dass die zur Nutzung als Baustellenzuwegung vorhandenen landwirtschaftlichen Wege, Forst- oder Feldwege und dgl. unter Brücken von Bundes- oder Landesstraßen herführen, diese Bauwerke vor Beschädigung durch den Baustellenverkehr zu schützen und die verfügbare lichte Durchfahrtshöhe zu beachten. Der Vorhabenträger wird eine Beweissicherung durchführen, insbesondere hinsichtlich des Brückenüberbaus und bei vorhandenen Schrammborden an den Widerlagern.
- b) Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Errichtung und Verankerung von Schutzgerüsten über Straßen Ingenieurbauwerke zu schützen, sodass Beschädigungen auszuschließen sind. Soweit für die Errichtung der Schutzgerüste die Herstellung von Fundamenten notwendig ist, wird ein Abstand von mindestens 10 m zu den Ingenieurbauwerken eingehalten.

(4) Schutzgerüste und Sicherheitsvorkehrungen

- a) Der Vorhabenträger sagt hinsichtlich der Überspannung des Bundes- und Landesstraßennetzes sowie der Aufstellung von Schutzgerüsten über Bundes- und Landesstraßen die Beachtung der DIN EN 50341 für die Definition des Mindestabstands zwischen Leiterseil und Fahrbahnoberfläche zu.

- b) Der Vorhabenträger sagt zu, die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baumaterialien werden außerhalb des Straßengrundstücks gelagert und Baufahrzeuge werden nicht auf der Fahrbahn von Bundes- oder Landesstraßen be- bzw. entladen. Ebenso werden Sicherungseinrichtungen, wie z. B. Schutzgerüste über Fahrbahnen, nur außerhalb des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks errichtet und das Lichtraumprofil freigehalten.

(5) Vermeidung von Verunreinigungen

- a) Baubedingte Verunreinigungen öffentlicher Straßen werden vermieden bzw. umgehend durch den Verantwortlichen beseitigt. Der Vorhabenträger sagt weiter zu, bei evtl. witterungsbedingten Verschmutzungen von Straßen im öffentlichen Verkehrsraum zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit deren Reinigung abzusichern. Grobe Verschmutzungen werden sofort entfernt und nach Arbeitsschluss erfolgt eine gründliche Reinigung.

(6) Abstimmung mit Straßenbaulastträger

- a) Der Vorhabenträger sagt zu, sich bezüglich Schwertransporten auf Kreisstraßen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen bzw. diese zu beantragen.
- b) Der Vorhabenträger sagt zu, ggf. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Beginn der Bauausführung bei der Straßenverkehrsbehörde selber oder durch die bauausführende Firma zu beantragen. Im Falle einer Vollsperrung wird der Vorhabenträger einen entsprechenden Umleitungs- und Beschilderungsplan vorlegen. Verkehrszeichen im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger und nur von Personen aufgestellt werden, die den Nachweis nach der MVAS 99 besitzen.
- c) Der Vorhabenträger sagt zu, im Fall von Verkehrsraumeinschränkungen die jeweils zuständige Verkehrsbehörde anzuhören.

(7) Bauzeitliche Beeinträchtigung

- a) Der Vorhabenträger sagt zu, bauzeitliche Beeinträchtigungen für die ortsansässigen Unternehmen und den ÖPNV örtlich wie auch zeitlich so gering wie möglich zu halten und die Erreichbarkeit aller Gemeinden und Ortsteile durchgängig sicherzustellen.
- b) Der Vorhabenträger sagt zu, dass alle Arbeiten so geplant und ausgeführt werden, dass die Anlagen die betroffenen Straßen in ihrer Funktion auch künftig dauerhaft nicht beeinträchtigen und der öffentliche Straßenverkehr in keiner Weise gestört, behindert oder gefährdet wird.

(bb) Luftverkehr

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens – bauabschnittsweise soweit vom Vorhabenträger Bauabschnitte gebildet werden – der Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) -Referat 540-) zu melden.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, die notwendigen Daten über die Veröffentlichung des Vorhabens als Luftfahrthindernis und des Mastes Nr. 136 als allgemeines Luftfahrthindernis auf den Sichtflug- bzw. Sichtanflugkarten des Flughafens Erfurt-Weimar, des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel sowie des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost rechtzeitig vor Baubeginn dem Thüringer Landesverwaltungsamt -Ref. 540- (per E-Mail unter: Luft540@tlvwa.thueringen.de), zu übersenden.

h) Themengebiet Fischerei

- (1) Soweit im Rahmen der Vorhabenausführung das Überfahren von Gräben mit temporärer Verrohrung erforderlich ist, sagt der Vorhabenträger zu, dass die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) die Notwendigkeit für eine Bergung des vorkommenden Fischbestandes vor Ort prüft.

i) Themengebiet Anlagensicherheit (inkl. Einflussnahme auf Anlagen Dritter)

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes GW 315, G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten. Ebenso werden auch die DIN VDE 0150, Afk-Empfehlung Nr. 4, DVGW-Richtlinie GW21 und GW-Information Nr. 21 (2017) eingehalten. Weiter sagt er auch die Einhaltung der notwendigen Mindestschutzabstände zwischen Gasversorgungsanlagen und Hochspannungs-Freileitungen (AC- & DC) sowie Wechselstrom-Bahnanlagen nach der DVGW-Richtlinie GW 22 zu.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Baubeginn die nötigen Schachterlaubnisse einzuholen sowie für die Vor-Ort-Einweisung unmittelbar vor Arbeitsbeginn in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber zu treten. Der Vorhabenträger wird sich zudem rechtzeitig vor Bauausführung mit den betroffenen Leitungsbetreibern in Bezug auf Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme abstimmen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Bauausführung seiner Erkundigungspflicht über den Verlauf der Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen nachzukommen. Die ausführenden Bauunternehmen werden dazu verpflichtet.

j) Themengebiet Denkmalschutz

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Baumaßnahmen archäologisch begleitet werden.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, zur Umsetzung der archäologischen Belange entsprechende Vereinbarungen (denkmalpflegerische Zielstellung) mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar zur Umsetzung der denkmalpflegerischen Zielstellung und der Wahrung der Belange der archäologischen Denkmalpflege sowie zur Regelung der Durchführung des Vorhabens und dem Umgang mit Archäologica zu treffen und schriftlich zu fixieren.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Koordinierung des Einsatzes zur Bauanlaufberatung einzuladen und diesem rechtzeitig vor Baubeginn den Bauablaufplan sowie die Kontaktdaten der örtlichen Ansprechperson zu übersenden. Es wird die Anwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin des Landesamtes direkt am Tag des Bodenabtrages bei den einzelnen Maststandorten, an denen archäologische Denkmale eingetragen sind und an denen durch Oberflächenfunde Bodendenkmale lokalisiert wurden, zum Zwecke der Beobachtung oder gegebenenfalls weiterführender archäologischer Grabungen sichergestellt.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn der Erdarbeiten dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar und der Unteren Denkmalschutzbehörde Landratsamt Gotha rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor Baubeginn, anzuzeigen.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, beim Auftreten von archäologischen Funden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä., bewegliche Bodendenkmale sowie auffällige Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen, Mauerresten) unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu benachrichtigen. Der Bodenfund und die Fundstelle werden nach der Anzeige unverändert bis zum Eintreffen von Vertretern des Landesamtes belassen (maximal eine Woche) und vor Gefahren geschützt. Der Vorhabenträger wird die bauausführenden Unternehmen entsprechend instruieren. Es werden die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) bei der Baudurchführung beachtet.

k) Themengebiet Abfall

- (1) Der Vorhabenträger sichert zu, dass an keiner Stelle in stillgelegte Deponiekörper eingegriffen wird.
- (2) Der Vorhabenträger sichert zu, dass keine Grundwassermessstellen von Arbeits- und Zuwegungsflächen berührt werden.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

a) Themengebiet Wasser

(aa) Gewässerunterhaltungsverband Hörsel-Nesse

Der Vorhabenträger sagt zu, den Gewässerunterhaltungsverband Hörsel-Nesse rechtzeitig über den Beginn der Baudurchführung im Bereich Mast Nr. 133 – 260 zu informieren.

(bb) Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (WAG)

- (1) Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass aus technologischen Gründen Schwerlastfahrzeuge auf temporären Zuwegungen über Anlagen zur Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung des WAG fahren müssen, zu, während der Baudurchführung Lastverteilungsplatten auszulegen, welche sich im Havariefall sehr schnell entfernen lassen. Zudem wird sich der Vorhabenträger diesbezüglich mit dem WAG abstimmen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, nach Vorliegen der konkreten Daten bezüglich der Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des WAG ein entsprechendes Beeinflussungsgutachten zu erstellen und die Ergebnisse dem WAG zur Abstimmung zukommen zu lassen. Wenn im Ergebnis der Beeinflussungsuntersuchungen Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, wird der Vorhabenträger für die Kosten dieser Maßnahmen aufkommen.

(cc) Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) Arnstadt und Umgebung

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, temporäre Zuwegungen und Montageflächen über Anlageneinrichtungen der WAZV Arnstadt und Umgebung während der Baudurchführung mit Lastverteilungsplatten auszulegen, die sich im Havariefall sehr schnell entfernen lassen. Hierdurch gewährleistet der Vorhabenträger die Zugänglichkeit zu den Anlagen des Zweckverbandes.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, nach Vorliegen der konkreten Leitungsdaten des WAZV Arnstadt und Umgebung ein entsprechendes Beeinflussungsgutachten zu erstellen und die Ergebnisse dem WAZV Arnstadt und Umgebung zur Abstimmung zukommen zu lassen. Wenn im Ergebnis der Beeinflussungsuntersuchungen Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, wird der Vorhabenträger für die Kosten dieser Maßnahmen aufkommen.

(dd) Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) Mittleres Nesselal

Der Vorhabenträger sagt zu, temporäre Zuwegungen über den Trinkwasserleitungen der WAZV Mittleres Nesselal zu deren Schutz während der Baudurchführung mit Lastverteilungsplatten auszulegen, die sich im Havariefall sehr schnell entfernen lassen.

b) Themengebiet Bodenschutz

(aa) Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die sich im Bereich der Trasse oder in unmittelbarer Nähe befindlichen 32 Höhen- und 51 Lagefestpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen entsprechend § 25 Abs. 2 und 3 des ThürVermGeoG besonders geschützt werden. Im Umkreis von 2,00 m um die bestehenden Festpunkte werden möglichst keine baulichen Veränderungen vorgenommen, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte dies nicht realisierbar sein, wird das Ref. 31 - Raumbezug des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation spätestens 2 Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung informiert.

(bb) Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

(1) Der Vorhabenträger sagt in Bezug auf die Deponien Großenlupnitz „Alte Wand“ sowie Wenigenlupnitz „An der Mater“ zu:

- Für den Fall, dass sich vor Ort zeigen sollte, dass Grundwassermessstellen innerhalb der Arbeitsfläche vorhanden sind, werden diese mit entsprechenden Schutzeinrichtungen versehen.
- Falls bei weiteren Planungsschritten anlage- oder baubedingte Eingriffe in die Deponien oder Auswirkungen auf Deponiekörper durch das Vorhaben stattfinden sollten, wird der Vorhabenträger das Referat 64 des TLUBN unter Vorlage konkreter Planungsunterlagen beteiligen und erforderlichenfalls eine entsprechende abfallrechtliche Zulassung einholen.

(2) Der Vorhabenträger sagt in Bezug auf das Kiesabbaugebiet Gotha für den Fall, dass sich Änderungen an den 20 m Sicherheitsabständen (gemessen von jedem Mastfuß in Höhe der Erdoberkante) ergeben, zu, das TLUBN zu informieren. Im Fall von Arbeiten mit schwerer Technik wird die im Bereich des Mast Nr. 236 im Jahr 2013 erfolgte Anschüttung der Böschung mit Erdstoffen berücksichtigt.

(cc) Privater Einwender (Bergbauberechtigter im Vorranggebiet „KIS-1 Gotha, nördlich“) beteiligt im Rahmen der Stellungnahme vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, die Durchführung von Bauarbeiten auf den Flächen des in der Stellungnahme unter Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau, Belange Geologie/Rohstoffgeologie aufgeführten privaten Einwenders (Bergbauberechtigter im Vorranggebiet „KIS-1 Gotha, nördlich“) mit diesem abzustimmen.

(dd) Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) sowie Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Der Vorhabenträger sagt zu, Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben dem TLUBN rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso werden die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen übergeben. Die beauftragten Firmen werden dazu verpflichtet.

c) Themengebiet Landwirtschaft

(aa) Privater Einwender (EWG230002635)

Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten den Zustand der vorhabenbedingt beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einbeziehung eines von beiden Seiten anerkannten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festzustellen und zu dokumentieren. Das schriftliche Gutachten wird dem Bewirtschafter und Eigentümer zur Verfügung gestellt. Themengebiet Verkehr

(bb) Autobahn GmbH des Bundes

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, nach Vorliegen der konkreten Leitungsdaten der fernmelde- und kommunikationstechnischen Anlagen der Autobahn GmbH ein entsprechendes Beeinflussungsgutachten zu erstellen und die Ergebnisse der Autobahn GmbH zukommen zu lassen. Zukünftigen Abstimmungen mit der Autobahn GmbH steht der Vorhabenträger positiv gegenüber. Wenn im Ergebnis der Beeinflussungsuntersuchungen Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, wird der Vorhabenträger diese vor Inbetriebnahme der neuen Leitung umsetzen und für die Kosten dieser aufkommen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, sich bei Baustellenverkehr oder anderweitigen Arbeiten im Bereich der 40-Meter-Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) vor Baudurchführung mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, abzustimmen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, in dem Fall, dass Artenschutzmaßnahmen auf Flächen der Autobahn GmbH des Bundes erfolgen, die Umsetzung dieser mit der Autobahn GmbH des Bundes (Außenstelle Erfurt) abzustimmen und unter ihrer Einbeziehung vor Beginn der Bautätigkeiten eine Zustandsfeststellung durchzuführen.

(cc) DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)

Der Vorhabenträger sagt zu, die notwendigen Daten über die Veröffentlichung des Vorhabens als Luftfahrthindernis und des Mastes Nr. 136 als allgemeines Luftfahrthindernis auf den Sichtflug- bzw. Sichtanflugkarten des Flughafens Erfurt-Weimar, des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel sowie des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost rechtzeitig vor Baubeginn der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (per E-Mail unter: flf@dfs.de) zu übersenden.

(dd) Stadt Erfurt

Der Vorhabenträger sagt zu, der für die Baudurchführung erforderlich werdende Baustellenverkehr rechtzeitig im Vorfeld mit der Stadt Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

d) Bauausführung**(aa) Landratsamt Ilm-Kreis**

Der Vorhabenträger sagt zu, dem Landratsamt Ilm-Kreis einen Bauablaufplan und die Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen zu senden.

(bb) Wartburgmobil (VUW)

Der Vorhabenträger sagt zu, sich vor Beginn der Bauausführung mit dem Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gkAöR abzustimmen.

e) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen**(aa) BOREAS Energie GmbH (BOREAS)**

Der Vorhabenträger sagt die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m bei Kreuzungen mit Leitungen der BOREAS sowie bei Parallelverlegung zu diesen von 3 m zu. Kabelkreuzungen werden stets im rechten Winkel ausgeführt. Der Vorhabenträger wird auf der Grundlage der vorliegenden Leitungsdaten der Kabelsysteme der BOREAS ein entsprechendes Beeinflussungsgutachten erstellen und die Ergebnisse der BOREAS zukommen lassen. Wenn im Ergebnis der Beeinflussungsuntersuchungen Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, wird der Vorhabenträger diese vor Inbetriebnahme der neuen Freileitung umsetzen.

(bb) GASLINE GmbH & Co. KG (GasLINE)

(1) Der Vorhabenträger sagt zu, den nachfolgenden Forderungen vor und während der Bauausführung zu entsprechen:

- Im Kreuzungsverzeichnis (Planunterlagen, Nr. 6.2, Kreuzungs-Nr. 334.04) ist für die Masten Nr. 334 und 335 redaktionell zu ändern, dass es sich bei der Kreuzung um die KSR-Anlagen GLT/117/001 und GLT/117/004 der GasLINE handelt.
 - Es dürfen durch die Aufstellung und die Abstrebungen des Schutzgerüsts im Bereich der Masten Nr. 334 und 335 über der L2155 keine zusätzlichen statischen Belastungen auf die LWL-KSR-Anlage der GasLINE einwirken.
 - Erdanker zur Abstrebung des Schutzgerüsts sind innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit dem Maintenance Management Center (MMC) der GasLINE zwingend erforderlich.
 - Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Gleiches gilt für Arbeitsflächen.
 - Die Zugänglichkeit der LWL-KSR-Anlage der GasLINE muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
 - Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit dem Betreiber zwingend erforderlich.
 - Das Aufstellen von Seilzugmaschinen ist im Schutzstreifen nicht erlaubt.
 - Das Aufstellen von Kränen und Baucontainern sowie eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Baumaterialien oder sonstigem Gerät sind im Schutzstreifen grundsätzlich nicht gestattet.
 - Niveauänderungen in den Schutzstreifenbereichen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
 - Die vorhandene Überdeckung der KSR-Anlage der GasLINE ist im Ausbaubereich von Zuwegungen nach Möglichkeit beizubehalten, wobei eine Regeldeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden sollte.
 - Ausgekofferte bzw. abgeschobene Flächen im Schutzstreifen dürfen nicht mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen befahren werden.
 - Kontroll- und Identifizierungseinrichtungen der KSR-Anlage der GasLINE sind gegen Beschädigung zu schützen und dem geänderten/endgültigen Niveau anzupassen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass im Zuge der Baudurchführung LWL-KSR-Anlagen der GasLINE und deren Schutzstreifen befahren bzw. überquert werden müssen, zu, zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schäden an der Anlage im Bereich der temporären Zuwegungen abseits befestigter Straßen geeignete Bodenschutzmaßnahmen wie z. B. Baggermatten (Fahrbohlen oder Stahlplatten zur Lastver-

teilung) oder die Anlage von Schotterstraßen einzusetzen. Hierzu stimmt sich der Vorhabenträger rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor Baubeginn mit dem zuständigen Leitungsbetreiber ab.

- (3) Soweit der Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Anlagen der GasLINE aus technischen Gründen zwingend notwendig ist, sagt der Vorhabenträger zu, sich mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, dass während der Bauausführung eine Kennzeichnung der Örtlichkeit zum Schutz der Anlagen der GasLINE erfolgt. Die Umsetzung wird vorab mit dem Betreiber abgestimmt.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, für die weitere Abstimmung zur Planung der Bauausführung und die damit erforderlichen Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an den Kabelschutzrohranlagen Kontakt mit dem Maintenance Management Center (MMC) der GasLINE aufzunehmen.

(cc) GDMcom GmbH (GDMcom) und Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas)

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die vorhabenbezogene Stellungnahme der GDMcom sowie die dieser beiliegende Schutzanweisung der Ferngas („FG Merkblatt M-2.1 – zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Armaturen, Mess-, Signal- und Datenkabel“) während der Baudurchführung zu beachten. Der Vorhabenträger wird sich mit der GDMcom und der Ferngas Netzgesellschaft mbH vor und während der Baudurchführung abstimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die anstehenden Arbeiten werden 6 Wochen vor der beabsichtigten Umsetzung im BIL-Portal mit den entsprechenden Unterlagen vom Vorhabenträger angezeigt.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, die Überfahrbereiche der Anlagen der GDMcom und der Ferngas für die temporären Montageflächen und Zuwegungen geeignet zu schützen. Der Vorhabenträger wird im Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen, Schutzgerüste oder Montageflächen errichten oder sonstige Einwirkungen vornehmen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können, insbesondere scheidet eine Nutzung des Schutzstreifens als Arbeitsfläche sowie als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub etc.) aus. Mastanker werden außerhalb des Leitungsschutzstreifens verlegt und Mastgründungen erfolgen dergestalt, dass bei Aufgrabungsarbeiten an den Anlagen die Standsicherheit des Mastes nicht in Mitleidenschaft gezogen bzw. beeinträchtigt wird. Der Vorhabenträger sagt weiter zu, die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Anlagen sind unzulässig.

- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, die Kosten der aufgrund der Leistungssteigerung der 380-kV-Anlagen notwendigen Aktualisierung des Hochspannungsgutachtens für das Leitungsnetz im Netzbereich Thüringen-Sachsen zu übernehmen. Wenn im Ergebnis der Aktualisierung des Hochspannungsgutachtens Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, wird der Vorhabenträger auch für die Kosten dieser aufkommen.

(dd) Media Broadcast GmbH (Media Broadcast)

Der Vorhabenträger sagt zu, bei den Baumaßnahmen genügend Abstand zu der Richtfunkverbindung der Media Broadcast einzuhalten.

(ee) OHRA Energie GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, entsprechend der vorliegenden Leitungsdaten der OHRA Energie GmbH ein entsprechendes Beeinflussungsgutachten erstellen zu lassen und die Ergebnisse der OHRA Energie GmbH zukommen zu lassen. Wenn im Ergebnis der Beeinflussungsuntersuchungen Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, sind diese vor Inbetriebnahme der neuen Freileitung umzusetzen. Der Vorhabenträger wird für die Kosten dieser Kompensationsmaßnahmen aufkommen.

(ff) TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN)

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, dass der sichere Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen der TEN während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/Befahrbarkeit der Anlagen der TEN wird auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem während und nach der Bauausführung gewährleistet.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, die von der TEN hinsichtlich des Schutzstreifens ihrer Anlagen gestellten nachfolgenden Forderungen vor und während der Bauausführung einzuhalten:
- Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Materialien und Geräten sind nicht gestattet.
 - Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohn- & Industriebebauung u.a. auch Carports, PV-Anlagen, Bodenplatten und sonst. größere Fundamente.
 - Eine Überbauung von Schutzrohren mit versiegelten Oberflächen (z.B. Asphaltdecke) ist ebenfalls nicht zulässig.
 - Freihaltung von jeglicher Bepflanzung
 - Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.

- (3) Ebenso sagt der Vorhabenträger die Einhaltung der allgemeinen nachfolgenden Forderungen in Bezug auf Gasleitungen vor und während der Bauausführung zu:
- Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse der Gasleitungen der TEN darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.
 - Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.
 - Sämtliche Erdarbeiten in Näherung der Gasversorgungsanlagen der TEN dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden. Bei Kreuzung oder Näherung von Anschlusskabeln (z. B. MSR-Kabel für Messstellen und KKS-Anlagen) zu Fremdleitungen sind Tiefbauarbeiten stets in Handschachtung auszuführen.
 - Ein Freilegen von Gasleitungen über einen Arbeitstag hinaus ist nicht gestattet.
 - Niveauveränderungen der Leitungsüberdeckungen sind ohne Zustimmung der TEN nicht zulässig.
 - Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der TEN nicht entfernt werden.
 - Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, auf der Grundlage der vorliegenden Leitungsdaten der TEN ein entsprechendes Beeinflussungsgutachten, insbesondere auch auf mögliche kapazitive und ohmsche Beeinflussungen, zu erstellen und die Ergebnisse der TEN zukommen zu lassen. Wenn im Ergebnis der Beeinflussungsuntersuchungen Kompensations- bzw. Korrosionsschutzmaßnahmen notwendig werden, wird der Vorhabenträger diese vor Inbetriebnahme der neuen Freileitung umsetzen.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, bei Leitungskreuzungen zu Niederdruckleitungen/Mittel- druckleitungen/Hochdruckleitungen (bis 5 bar) der TEN einen Mindestabstand von 0,2 m und zu Gas-Hochdruckleitungen (> 5 bar) der TEN einen Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten.
- (6) Der Vorhabenträger sagt zu, sich rechtzeitig vor Bauausführung bezüglich Absprache und Vor-Ort-Einweisung mit der TEN, dem Dienstleister der TEAG Thüringer Energie AG abzustimmen.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil C dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

Sofern bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenverkehrsflächen über den Gemeindegebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 29 Abs. 3, 45, 46 StVO) oder dem Landesstraßen- und Wegegesetz einzuholenden Erlaubnisse bzw. Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Insbesondere auf gegebenenfalls erforderliche Sondernutzungserlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 ThürStrG wird hingewiesen.

Auf die gesetzliche Melde- und Schutzpflicht nach § 16 ThürDSchG wird hingewiesen. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 ThürDSchG hat derjenige, der Bodendenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen und wird durch diese unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter geleitet. Der Fund und die Fundstelle sind nach § 16 Abs. 3 S. 1 ThürDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn ihre Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der wissenschaftliche Wert des Fundes oder der Befunde dies zulässt.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG hingewiesen.

§ § Wir weisen darauf hin, dass die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zum Ein- und Aufbringen von Materialien auf und in beziehungsweise unter Böden zu berücksichtigen und anzuwenden sind.

Wir weisen darauf hin, dass überschüssiger Boden unter Berücksichtigung der Regelungen des BBodSchG und der BBodSchV wiederverwendet oder einer anderen Verwertung zugeführt werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass für die Verwertung/Verwendung von nicht aufbereiteten Bodenmaterialien und mineralischen Abfällen die Regelungen zur Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten sind.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verzicht auf Bundesfachplanung

Am 04.01.2021 – zuletzt geändert mit Änderungsantrag vom 04.03.2021 – stellte der Vorhabenträger einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a NABEG für den Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze (Abschnitt A) des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV“, welches im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 12 enthalten ist. Dabei reichte er die gemäß § 5a Abs. 3 S. 2 NABEG erforderlichen Angaben und Nachweise ein.

Die Voraussetzungen des § 5a Abs. 1 S. 1 NABEG lagen vor, da das beabsichtigte Vorhaben im Wesentlichen die Änderung einer Leitung und im Übrigen einen Ersatzneubau betraf, § 5a Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 NABEG, und kein atypischer Ausnahmefall vorlag.

In den Antragsunterlagen zum Verzicht auf Bundesfachplanung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei der geplanten Maßnahme weitestgehend um eine Umbeseilung im Sinne von § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 1 lit. b) NABEG handelt. Schließlich wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Änderung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ohne Durchführung der Bundesfachplanung möglich ist, sodass die Voraussetzungen eines Verzichts auf Bundesfachplanung insgesamt vorlagen. Am 15.03.2021 hat daher die Bundesnetzagentur dem Antrag des Vorhabenträgers entsprochen und auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet.

2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus und Betriebs der Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV, Nr. 12 des Bundesbedarfsplangesetzes, im Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze (Abschnitt A).

Ziel des Vorhabens ist die Erhöhung der Übertragungsleistung von 2.520 A auf 4.000 A. Das planfestgestellte Vorhaben hat die Umbeseilung der Bestandsleitung mit Hochtemperaturleiterseilen (HTL-Leiterseilen) und die dafür notwendigen Mastanpassungen auf einer Länge von ca. 87 km zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang wird auch ein Tausch aller Isolatorenketten mit zukünftig geringeren Längen ausgeführt und 28 Masten (Mast Nr. 136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330 und 349) standortgleich ausgetauscht und gleichzeitig erhöht.

3. Trassenverlauf

Für Vorhaben 12, Abschnitt A, soll die bereits vorhandene antragsgegenständliche 380-kV-Freileitung zwischen Vieselbach (Thüringen) und der Regelzonengrenze bei Wartha (Landesgrenze Thüringen / Hessen) mit Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) mit gleicher Spannung umbeseilt werden. Der ca. 87 km lange Abschnitt A beginnt am Umspannwerk (UW) Vieselbach und endet an der Regelzonengrenze (Abspannklemme des Mastes Nr. 134) zwischen Wartha/Werra (Thüringen) und Herleshausen (Hessen).

Die antragsgegenständliche 380-kV-Bestandsleitung verläuft ab dem UW Vieselbach parallel zur 380-kV-Freileitung Vieselbach – Altenfeld zunächst in südöstlicher Richtung. Dabei überspannt die antragsgegenständliche Freileitung im Bereich zwischen den Masten Nr. 364 und 363 die Kreisstraße K45 und die Bahnstrecke Erfurt-Weimar. Anschließend führt die antragsgegenständliche Freileitung zwischen den Masten Nr. 363 und 353 weiter über landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen dem Güterverkehrszentrum und Hochstedt nach Süden in Richtung der B7 bis südlich von Mönchenholzhausen. In dem Abschnitt werden 4 Ortsverbindungsstraßen gequert. Zwischen den Masten Nr. 353 und 352 wird die Bundesstraße B7 gequert. Von Mast Nr. 358 bis 353 wird eine 110-kV-Freileitung der Thüringer Energienetze (TEN) mitgeführt.

Im Anschluss verläuft die antragsgegenständliche Freileitung in südlicher Richtung vorbei an Obernissa im Osten und Haarberg im Westen und quert zwischen den Masten Nr. 347 und 346 die Kreisstraße K205, von Mast Nr. 341 bis Mast Nr. 338 das Büßleber Holz, zwischen Mast Nr. 340 und Mast Nr. 339 die BAB4 nahe der Anschlussstelle Erfurt-Ost sowie zwischen den Masten Nr. 338 und 337 die Landesstraße L1052. Zwischen den Masten Nr. 335 und 334 wird zudem die Landesstraße L2155 gequert. Südlich des Waldbereichs führt die antragsgegenständliche Freileitung in südwestlicher Richtung zusätzlich ab dem Mast Nr. 337 parallel zur 110-kV-Bahnstromleitung (Nr. 312, Weimar – Eischleben) über landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich vorbei an Klettbach bis an die östliche Kante des Bechstedter Holzes. Das Waldgebiet gehört zum Europäischen Vogelschutzgebiet (EU-VSG) DE 5032-420 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ und zum FFH-Gebiet DE 5032-301 „Steiger – Willroder Forst – Werningerslebener Wald“. Ab Mast Nr. 325 wird die antragsgegenständliche Freileitung in südwestlicher Richtung südlich des Forstes geführt und quert Offenlandbereiche des Vogelschutzgebiets auf einer Länge von ca. 1,4 km. Die Standorte der Masten Nr. 324 bis 321 sowie der Mast Nr. 319 liegen innerhalb des Vogelschutzgebiets.

Zwischen den Masten Nr. 318 und 317 kreuzt die antragsgegenständliche Freileitung die parallel verlaufende 380-kV-Freileitung Vieselbach – Altenfeld und folgt dieser anschließend weiterhin parallel. Nördlich von Gügleben knickt der Verlauf der antragsgegenständlichen Freileitung ab dem Mast Nr. 317 in südwestliche Richtung ab und führt ab dort größtenteils gerade verlaufend über landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich vorbei an Elxleben bis südlich von Kirchheim. Dabei wird zwischen den Masten Nr. 316 und 315 die Kreisstraße K4, zwischen den Masten Nr. 311 und 310 die Landesstraße L1049 und zwischen den Masten Nr. 308 und 307 die Wipfra gequert. In Höhe des Mastes Nr. 303 verlässt die bis hier parallel verlaufende 380-kV-Freileitung Vieselbach – Altenfeld die Bündelung mit der antragsgegenständlichen 380-kV-Bestandsleitung in Richtung Süden.

Zwischen den Masten Nr. 325 und 305 quert die antragsgegenständliche Freileitung das Wasserschutzgebiet (WSG) Erfurter Wasserwerke in der Schutzzone III des WSG.

Ab Mast Nr. 302 führt die antragsgegenständliche Freileitung zunächst weiter parallel zur 110-kV-Bahnstromleitung (Nr. 312, Weimar – Eischleben) in nordwestlicher Richtung östlich der Bundesautobahn BAB71 zwischen der Autobahn und Eischleben und quert zwischen den Masten Nr. 302 und 301 die 110-kV-Freileitung Vieselbach – Arnstadt. Zwischen den Masten Nr. 299 und 298 quert die 110-kV-Bahnstromleitung (Nr. 312, Weimar – Eischleben) in westlicher Richtung und verlässt damit die Bündelung mit der antragsgegenständlichen 380-kV-Bestandsleitung. Ebenfalls zwischen den Masten Nr. 299 und 298 quert die 110-kV-Bahnstromleitung (Nr. 316, Abzweig Eischleben - Bebra) und verläuft vom Mast Nr. 298 bis zur Regelzongrenze bei Mast Nr. 134 parallel zur antragsgegenständlichen Freileitung. Zwischen den Masten Nr. 296 und 295 die Landesstraße L3004, von Mast Nr. 292 bis 289 zweimal die Gera und zwischen den Masten Nr. 289 und 290 die Bundesautobahn BAB4 an der Gerabrücke östlich vom Autobahnkreuz Erfurt. Des Weiteren quert zwischen den Masten Nr. 291 und 290 die 110-kV-Freileitung Vieselbach – Thörey. Ab dem Mast Nr. 297 verläuft die antragsgegenständliche Freileitung wieder im Wasserschutzgebiet (WSG) Erfurter Wasserwerke in der Schutzzone III des WSG bis zum Mast Nr. 289.

Ab der Autobahnquerung verläuft die antragsgegenständliche Freileitung in nördlicher Richtung östlich vorbei an Molsdorf bis zur nächsten Querung der Gera und einer Bahnstrecke zwischen den Masten Nr. 283 und 282. Die Masten Nr. 288 bis 278 befinden sich im Wasserschutzgebiet (WSG) Erfurter Wasserwerke in der Schutzzone II des WSG, die Masten Nr. 277 bis 274 befinden sich in der Schutzzone III des WSG. Nordöstlich von Ingersleben wird die ICE-Strecke Eisenach-Erfurt, sowie erneut die Bundesautobahn BAB71 zwischen den Masten Nr. 280 und 279 gequert, bevor die antragsgegenständliche Freileitung in nordwestlicher Richtung parallel zur vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung über landwirtschaftliche Flächen vorbei an Kleinretzbach und Gamstädt, südlich des EU-VSG DE 4930-420 „Ackerhügel westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ bis südlich von Friemar geführt wird. U.a. werden in diesem Verlauf die Kreisstraße K18 zwischen den Masten Nr. 259 und 258 sowie die Kreisstraße K4 zwischen den Masten Nr. 256 und 255 gequert. Zusätzlich quert die antragsgegenständliche Freileitung nahe dem Mast Nr. 272 die 110-kV-Bahnstromleitung (Nr. 313, Abzweig Neudietendorf).

Westlich von Friemar wird das EU-VSG DE 4930-420 „Ackerhügel westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ auf ca. 800m Länge zwischen den Masten Nr. 244 und 242 gequert. Der Mast Nr. 243 befindet sich innerhalb des Schutzgebiets. Die antragsgegenständliche Freileitung verläuft nun nördlich von Gotha in westlicher Richtung und quert dabei ein Kiesabbaugebiet (Mast Nr. 236), ein Vorranggebiet Rohstoffabbau im Bereich der Masten Nr. 236 bis 234 sowie die Bundesstraße B247 zwischen den Masten Nr. 234 und 233. Nordwestlich von Remstädt wird erneut das EU-VSG DE 4930-420 „Ackerhügel westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ auf ca. 1000 m Länge zwischen den Masten Nr. 231 und 228 gequert. Die Masten Nr. 229 und 230 liegen innerhalb des Schutzgebiets. Anschließend verläuft die antragsgegenständliche Freileitung südlich des EU-VSG nach Westen über Ackerflächen, vorbei an Sonneborn und Weingarten, bevor sie südlich des Verkehrslandeplatzes „Eisenach-Kindel“ wieder auf die Bundesautobahn BAB4 trifft und diese zwischen den Masten Nr. 194 und 193 direkt neben dem nördlich angrenzenden Ausläufer des EU-VSG DE 4930-420 quert. In dem zuvor genannten Abschnitt werden u.a. die Landesstraße L1029 zwischen den Masten Nr. 207 und 206, die

110-kV-Freileitung Ebenheim – Langensalza zwischen den Masten Nr. 202 und 201 sowie die Kreisstraße K11 zwischen den Masten Nr. 199 und 198 gequert.

Vom Mast Nr. 193 bis 171 wird die antragsgegenständliche Freileitung zusammen mit der 110-kV-Bahnstromleitung südlich der Bundesautobahn BAB4 parallel dazu geführt. Der Mast Nr. 174 befindet sich im Wasserschutzgebiet (WSG) Bolleroda in der Schutzzone III des WSG. Bei Großenlupnitz, nahe der Anschlussstelle Eisenach-Ost verläuft die antragsgegenständliche 380-kV-Bestandsleitung zwischen den Masten Nr. 181 bis 179 in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen und quert dort die Bundesstraße B84. Von dort folgt sie weiter der Bundesautobahn BAB4 in nordwestlicher Richtung bis nordöstlich Hötzelroda, wo sie diese erneut quert (Masten Nr. 170 – 171), und verläuft weiter in Richtung des Windparks am Mihlaer Berg (Mast Nr. 161). Zuvor werden zwischen den Masten Nr. 178 und 177 die 110-kV-Bahnstromleitung (Nr. 314, Abzweig UW Eisenach), zwischen den Masten Nr. 166 und 165 die Kreisstraße K508 und zwischen den Masten Nr. 163 und 162 die Landesstraße L1016 gequert. Ab dem Mast Nr. 161 wird die antragsgegenständliche Freileitung in südwestlicher Richtung vorbei an Ütteroda durch den Waldbereich östlich von Krauthausen geführt, umgeht die Siedlungsbereiche Krauthausen und Pfersdorf-Spichra und quert zwischen den Masten Nr. 148 und 147 die Bundesstraße B7, zwischen den Masten Nr. 144 und 143 die Landesstraße L1017 und anschließend die Werra zwischen den Masten Nr. 142 und 141. Westlich der Werraquerung wird die Landesstraße L1017 im Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße K16 nochmal gequert. Die Masten Nr. 139 und 138 befinden sich im Wasserschutzgebiet (WSG) Pfersdorf in der Schutzzone II des WSG. Dort knickt die antragsgegenständliche Freileitung nach Süden ab, um das FFH-Gebiet DE 4927-302 „Kieforst nordwestlich Hörschel“ zu umgehen, und quert südlich des bewaldeten Schutzgebiets erneut die Bundesautobahn BAB4 zwischen den Masten Nr. 137 und 136, um dann weiter südlich der Autobahn bis zur Regelzonengrenze an der Abspannklemme am Mast Nr. 134 zu verlaufen.

4. Technische Angaben

Die Befestigung der Freileitungen erfolgt zum Großteil auf Bestandsmasten. Die Erhöhung der Strombelastbarkeit auf bis zu 4.000 Ampere wird durch neue Hochtemperaturleiterseile mit geringem Durchhang realisiert. Für die Einhaltung der Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung ist ein Tausch von 28 Bestandsmasten mit gleichzeitiger Erhöhung notwendig. Im vorliegenden Vorhaben werden standortgleiche Masttausche bei den Masten Nr. 136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330 und 349 durchgeführt. Bei den getauschten Masten wird auch das Fundment verstärkt, um den einwirkenden Kräften durch die Masterrhöhung stand zu halten.

Die neu eingesetzten Maste integrieren sich in das vorhandene Donau-Mastbild, realisiert werden Donau-Maste der Baureihe D76/09/21 oder D76DE/09/21. Die letztere Baureihe besitzt eine Erdseiltraverse und kommt etwa 2,0 km vor den Umspannwerken zum Einsatz, um den erhöhten Blitzschutzanforderungen zu entsprechen. Diese Baureihen integrieren sich in das bestehende Donau-Mastbild der YC- und ZC-Baureihe von 1994 sowie der durch Umbauarbeiten hinzugefügten Masten der Baureihe D16, D66 und AD. Die getauschten Maste werden zwischen 0,89 m und 16,66 m gegenüber der vorherigen Maste erhöht sein, im Durchschnitt um 4,83 m höher.

Alle Maste bestehen aus einer Stahlgitterkonstruktion und sind als geschraubte Fachwerkkonstruktion aus Winkelstahlprofilen errichtet. Die Maste bestehen aus einem Mastfuß, einem Mastschaft, Traversen (Querträgern) und Erdseilstützen. Als Mastarten sind Tragmasten, Winkelabspannmasten und Winkelendmasten vorhanden, deren Höhe in Abhängigkeit von der Mastart, der Länge der Isolatoren, der Feldlänge und den daraus resultierenden maximalen Durchhängen der Leiterseile sowie der einzuhaltenden Mindestabstände zum Gelände und Objekten (Straßen, Freileitungen, Bauwerke etc.) von 13,97 bis 86,20 m über EOK (untere Traverse) reicht. Die Leiterseile sind beim Donau-Mastbild in einem Dreieck zueinander angeordnet, sodass eine Phase auf der oberen und zwei Phasen auf der unteren Traverse liegen.

Ausgehend davon besteht die Freileitung grundsätzlich aus zwei Drehstromkreisen mit einer Nennspannung von 380.000 Volt (380 kV). Jeder Stromkreis setzt sich aus drei Phasen zusammen. Diese bestehen nach dem Tausch der Leiterseile durchgehend aus sogenannten Dreierbündeln, darunter versteht man dreieckig angeordnete, in regelmäßigen Abständen durch Feldabstandshalter verbundene Teilleiter. Zur Kompensation der unregelmäßigen Phasenverschiebung muss die Lage der drei Phasen zueinander in bestimmten Abständen gewechselt werden. Diese Verdrillung erfolgt an einigen Winkelabspannmasten (Mast Nr. 135, 156, 171, 215, 269 und 324) im Leitungsverlauf. Die neuen Hochtemperaturleiterseile ermöglichen eine maximale Betriebstemperatur von 130° Celsius und gestatten dadurch die gesteigerte Übertragungsleistung bei geringen Änderungen des Seildurchhangs.

Sämtliche Seile (Leiterseile, Erdseile, Lichtwellenseile) bestehen im äußeren Bereich aus blanken, nicht ummantelten Drähten und im Kern entweder aus Kunststoff oder aus einer Metalllegierung. Als Isolation dient die Luft zwischen den Seilen. Neben den stromführenden Leiterseilen werden auch kombinierte Erd- und Lichtwellenleiterseile (Glasfaserkabel) sowie einfache Lichtwellenleiterseile auf der Traverse mitgeführt. Die Erdseile dienen dem Blitzschutz. Die Lichtwellenleiter ermöglichen die benötigte Telekommunikationsverbindung zwischen Umspannwerken. Durch die Nutzung von Lichtwellenleiter-Erdseilen wird die Übertragungsleistung der Telekommunikationsverbindung zusätzlich verbessert.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage 12 vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt i. V. m. dem Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023 zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter Ziff. B.IV.2 eingegangen wird.

Folgende Maßnahmen (Planunterlage, LBP, Nr. 12, Anlage 4) sind vorgesehen:

Tabelle 3: Vorgesehene Maßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
Baubegleitung	
V 0	Umweltbaubegleitung
V 1	Bodenkundliche Baubegleitung
Biotopschutz	
V 2	Bauzeitlicher Biotopschutz
V 3	Lastverteilungssysteme zum Schutz von hochwertigen Biotopen
V 4	Maßnahmenkomplex Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen
V 4.1	Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen
V 4.2	Wiederstellung von Biotopflächen des Offenlandes
V 4.3	Wiederherstellung von Halbtrockenrasen
V 4.4	Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen
Boden- und Gewässerschutz	
V 5	Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)
V 6	Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtungen
V 7	Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten
Arten- und Gebietsschutz	
V _{AR/FFH} 8	Bauzeitenregelungen für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten
V _{AR/FFH} 9	Vogelschutzmarker
V _{AR} 10	Ermittlung und Schutz von Quartieren und Niststätten baumhöhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten
V _{AR} 11	Maßnahmenkomplex Feldhamster
V _{AR} 12	Schonender Gehölzrückschnitt für die Haselmaus
V _{AR} 13	Maßnahmenkomplex Reptilien / Amphibien

V _{AR} 14	Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit
V _{AR} 15	Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel
V _{AR} 16	Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

Sofern mit dem Planvorhaben unbenommen der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf die oben genannten Schutzgüter verbunden sind, sieht der LBP folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

Tabelle 4: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
Ausgleichsmaßnahmen	
A 1	Anlage von Heckenstruktur und Ruderalstandort (Großenlupnitz)
A 2	Ausgleich von Gehölzbiotopen
A 3	Ausgleich von Waldbiotopen
A 4	Pflanzung von Einzelbäumen
A _{CEF} 5	Anbringen von Fledermausersatzquartieren
A _{CEF} 6	Aufwertung Flächen für Haselmaus
A _{CEF} 7	Anbringen von Vogelnistkästen
A _{CEF} 8	Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter
A _{CEF} 9	Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen
Ersatzmaßnahmen	
E 1	Anlage von Feldgehölz (Werningshausen)
E 2	Erstaufforstung Wald (Werningshausen)

6. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens 12 im Abschnitt A umfasst die Umbeseilung der zweisystemigen 380-kV-Kuppelleitung Vieselbach – Regelzonengrenze, den Tausch der Isolatorenstränge von Keramikketten zu etwas kürzeren Kunststoffketten und standortgleicher Masttausch mit gleichzeitiger Erhöhung sowie Fundamentverstärkung von 28 Masten.

In Abhängigkeit vom Baubeginn, jahreszeitlich bedingten Gegebenheiten, parallelen Baufortschritt an verschiedenen Abschnitten durch unterschiedliche Bauunternehmen (Aufteilung in Lose) und der Verfügbarkeit von nationalen und internationalen Schaltfenstern beträgt die derzeit erwartete Gesamtbauphase insgesamt etwa zwei bis drei Jahre. Im Rahmen dessen beschränken sich die Bauarbeiten an den einzelnen Maststandorten auf einige Tage bis wenige Wochen in den jeweiligen Bauphasen (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3), sodass unter Berücksichtigung von betrieblichen, technischen und naturschutzfachlichen Vorgaben Zeiträume ohne Bautätigkeiten verbleiben.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3):

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i. S. d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse, der Kampfmittelfreiheit und möglichen archäologischen Funden statt. Außerdem erfolgt eine gutachterliche Einschätzung des Zustands von betroffenen Straßen, Wegen und Flurstücken. Zeitlich hiervon getrennt werden die bereits im Vorfeld zu realisierenden Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG umgesetzt, die erforderlichen Montageflächen eingerichtet, temporäre Zuwegungen und ggf. erforderliche Überfahrten geschaffen und die Bautätigkeit behindernde Gehölze zurückgeschnitten oder entfernt sowie bei kreuzenden Freileitungen nach Abstimmung mit dem Betreiber ggf. Schutzgerüste errichtet oder weitere Maßnahmen vorgesehen.

Baustelleneinrichtungsflächen und deren temporär angelegte Zuwegungen sind sowohl für die Masttausche als auch für die Umbeseilung mit gleichzeitigem Isolatorentausch notwendig. Sofern die Umbeseilung zwischen einem und dem zweiten System ein Jahr oder mehr benötigt, erfolgt zweimal die Einrichtung der Flächen.

Da es sich um Arbeiten an einer Bestandsleitung handelt und diese nicht ersatzlos für die Dauer der Bauarbeiten abgeschaltet werden kann, unterliegt der Bauablauf gewissen zeitlichen Restriktionen. Konkret bedeutet dies, dass auf Grund der verfügbaren Schaltfenster Bauarbeiten nur in den wärmeren Monaten (April bis September) stattfinden können und während der windreichen Monate die Bautätigkeiten an der Leitung ruhen müssen, weil dann eine starke Netzauslastung zu erwarten ist. Davon auszunehmen sind die Fundamenterstellung und die bauvorbereitenden Maßnahmen, welche auch in den windreichen Monaten umgesetzt werden können.

Bevor die Umbeseilung erfolgt, werden die Masttausche durchgeführt. Zuerst erfolgt die Verstärkung des bestehenden Platten- oder Pfahlfundaments als Flach- bzw. Tiefengründung um 50 – 100 Prozent auf eine Fläche von maximal 100 m² (maximal 10 m mal 10 m) bedingt durch die massivere D76-Baureihe der neuen Maste und die dadurch veränderten statischen Gegebenheiten (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.2.2.1, 2.3.2). Die Entscheidung für eine Flach- oder Tiefengründung - letztere wird bei oberflächennahem Grundwasser umgesetzt - erfolgt erst endgültig bei der Bauausführung nach der Baugrunduntersuchung. Erste Anhaltspunkte hat die Baugrundvoruntersuchung (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Anlage 1) ergeben. Der anfallende Bodenaushub bei der Fundamenterweiterung wird fachgerecht entnommen, gelagert und zur Verfüllung der Baugrube wiederverwendet. Überschüssige Bodenmengen werden abtransportiert und der ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Die

bei Bohrpfahlgründungen entstehende Durchtrennung und Durchmischung von Grundwasserschichten wird durch den Einsatz von Rundschalungen und umgehender Betonierung vermieden, wodurch die Wasserhaltung unnötig wird. Die Mastunterkonstruktion (Mastfuß) wird auf das verstärkte Fundament aufgesetzt. Die Demontage des alten Mastes und der anschließende Aufbau des neuen Mastes ist nach dem Aushärten des Betons nach etwa vier Wochen möglich. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Vormontage des Mastes erfolgen, die zwei bis drei Wochen dauert (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3.3). Der Aufbau des Mastes selbst dauert ungefähr ein bis zwei Tage unter Zuhilfenahme eines Mobilkrans. Im Nachgang werden die noch nicht beschichteten Verbindungsteile sowie abgeplatzte Stellen manuell beschichtet.

Die Umbeseilung erfolgt in den nachfolgend dargestellten Arbeitsschritten. Vor dem Leiterseiltausch werden an allen betroffenen Masten die Ketten erneuert. Der Seilzug erfolgt in der Regel nacheinander in den einzelnen Abspannabschnitten. Ein Abspannabschnitt ist der Bereich zwischen zwei Winkel-Abspannmasten (WA) bzw. Winkelendmasten (WE). Die Arbeiten finden überwiegend an den Enden der Abspannabschnitte in der Nähe der Abspannmasten statt. An einem Ende eines Abspannabschnittes befindet sich der „Trommelplatz“ mit den neuen Seilen auf Trommeln und den Seilbremsen, am anderen Ende des Abspannabschnittes der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Seile. Das Verlegen von Seilen der Freileitung erfolgt gemäß der DIN 48 207-1 in der jeweils gültigen Fassung. Die Verlegung der Leiter- und Erdseile erfolgt hierbei mit Hilfe eines Vorseiles schleiffrei, das heißt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- und Windenplatz. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Seile zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz entsprechend eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten. Abschließend werden die Seildurchhänge auf den berechneten Sollwert einreguliert und die Seile in die Isolatorketten eingeklemmt. Damit die Leiterseile bei einer Bündelanordnung (hier 3er Bündelung) nicht zusammenschlagen, werden zum Abschluss selbstdämpfende Bündelabstandshalter eingebaut.

Beim Direktzug stehen Zugmaschine und Trommeln auf den zusätzlich ausgewiesenen Trommel- und Windenplätzen. Diese werden in der Regel über die Arbeitsflächen am Mast über kurze Zuwegungen erreicht. Der Abstand der Trommel- und Windenplätze ist abhängig von der höchsten Seilaufhängenhöhe am Mast. Beim Seilzug können temporäre Verankerungen notwendig werden. Falls diese Ankerflächen nicht von den Zuwegungen oder den Arbeitsflächen erreicht werden können, werden auch hierfür separate Flächen inkl. Zuwegungen ausgewiesen.

Sollte sich aus Platzgründen, ungeeigneter Topographie oder zum Schutz besonders schützenswerter Bereiche/Biotope die Einrichtung der notwendigen Arbeitsflächen am Ende eines Abspannabschnittes nicht realisieren lassen, besteht die Möglichkeit, einen Abspannmast zu überziehen. Beim Überziehen erfolgt der Seilzug nicht wie üblich von einem Abspannmast zum nächsten, sondern über einen zweiten Abspannabschnitt. Somit wird der in der Mitte liegende Abspannmast „überzogen“. An dem überzogenen Abspannmast ist der Flächenbedarf geringer, da hier kein Winden- bzw. Trommelplatz errichtet werden muss. Die Möglichkeit, einen Abspannmast zu überziehen, ist abhängig von dem anliegenden Leitungswinkel sowie der Länge der jeweiligen Abspannabschnitte.

Erfolgt ein Seilzug über gering frequentierten Gemeindestraßen bzw. Wirtschaftswegen, so werden diese für die Zeitdauer des Seilzugs in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger mit

Hilfe von Sicherheitspersonal oder Signalanlagen kurzzeitig gesperrt (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3.6). Sollte eine Sperrung der Straße nicht möglich sein, werden für Straßen und andere zu kreuzende Objekte (z. B. Bahnlinien, Wasserstraßen usw.) Schutzgerüste errichtet, die so stabil sind, dass sie beim Versagen des Seils oder eines Verbinders während der Verlegearbeiten das herabfallende Leiterseil auffangen und somit eine Bodenberührung ausgeschlossen wird. Die Schutz- und Schleifgerüste werden i. d. R. aus Stahlteilen gebaut. Schutzgerüste müssen im Vorhinein statisch berechnet werden und freigegeben sein. Im Zuge der Planung des Gerüsts können Baugrundsondierungen notwendig werden, um die Tragfähigkeit der Böden zu untersuchen.

Um eine vollständige Abschaltung der Bestandsleitung zu verhindern und damit die Stromversorgung sicherzustellen, erfolgt die einsystemige Aufrechterhaltung des Betriebs (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3). Der jetzige Planungsstand sieht keinen Einsatz von Provisorien vor, auch nicht für die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3.5).

Die in den Rechtserwerbsplänen (Planunterlagen, Rechtserwerbspläne, Nr. 7.3) dargestellten Arbeitsflächen an den Maststandorten werden während der Bauphase als Arbeitsflächen genutzt. In den Rechtserwerbsplänen sind auch die (temporären) Zuwegungen zu den Arbeitsflächen sichtbar.

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten gehen sogleich die Beräumung der Baustellen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes einher. Schließlich erfolgt die Stromversorgung zwischen den Umspannwerken Vieselbach und Eisenach mit einer Stromstärke von maximal 4.000 A auf 2 Systemen.

Die zu erwartende technische Lebensdauer der Freileitung liegt bei ca. 80 – 100 Jahren, während derer sämtliche Anlagenteile der Leitung (Maste, Isolatorenketten, Seile und sonstige Armaturen) der regelmäßigen Überprüfung unterliegen (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.4). Dies erfolgt in der Regel durch Trassenbefahrungen, bei denen der Vorhabenträger die Leitung unter Inanspruchnahme vorhandener oder dinglich gesicherter Wege und Grundstücke in Augenschein nimmt. Bei Schäden an den Anlagenteilen finden überdies Instandsetzungsarbeiten statt. Dies kann z. B. den Austausch von Isolatorenketten, Seilnachregulagen oder den Neuanstrich des Korrosionsschutzes umfassen. Daneben erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Wuchshöhe der sich im Schutzstreifen befindlichen Vegetation; bei Überschreitung der zulässigen Wuchshöhe erfolgt ein Gehölzrückschnitt in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern und der zuständigen Behörde.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsfreileitungen, die wie hier nach Nr. 12 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in einem Gesetz

über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 2 S. 1 und 4 S. 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Dies schließt den standortgleichen Masttausch und die Erhöhung von 28 Bestandsmasten, die Umbeseilung auf Hochtemperaturleiterseile und den Betrieb mit ein.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PflZV i.V.m. Nr. 12 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Drehstromfreileitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt A (Vieselbach – Regelzonengrenze) zuständig.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Abschnittsbildung ergibt sich auch aus § 21 Abs. 1 S. 2 NABEG.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden⁴. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen⁵. Zudem darf die

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamialternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt eine selbstständige Versorgungsfunktion aufweist⁶.

Der Vorhabenträger hat in den dem Planfeststellungsabschnitt A zugrundeliegenden Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG (a.F.⁷) vom 31.08.2021⁸ dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze an eine Abschnittsbildung eingehalten werden und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 19 S. 2 NABEG (a.F.) gegeben sind. Die Erwägungen des Vorhabenträgers zur sachlichen Rechtfertigung der Abschnittsbildung sind nachvollziehbar.

Das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar“, Vorhaben 12 der Anlage zu § 1 BBPIG erstreckt sich über die Bundesländer Thüringen und Hessen und dient der dauerhaften Erhöhung der Übertragungsleistung.

Es besteht aus den Maßnahmen „Vieselbach – Landesgrenze Thüringen/Hessen (Maßnahme M25a des Netzentwicklungsplans) und der Maßnahme „Landesgrenze Thüringen/Hessen – Mecklar“ (Maßnahme M25b des Netzentwicklungsplans). Dabei handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz und TenneT.

Das Vorhaben ist in zwei Abschnitte (Teil A und Teil B) unterteilt. Der Leitungsabschnitt A ist Teil der Einzelmaßnahme M25a in der Regelzone des Vorhabenträgers (Vieselbach – Regelzonengrenze), der Leitungsabschnitt B ist Teil der Einzelmaßnahme M25b in der Regelzone der TenneT (Regelzonengrenze – Mecklar).

Das Gesamtvorhaben verläuft in den Bundesländern Hessen und Thüringen und ist in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend gemäß § 2 Abs. 1 BBPIG ausgewiesen. Die Abschnittsbildung findet ihren sachlichen Grund in der Verantwortlichkeit der Übertragungsnetzbetreiber in ihrer jeweiligen Regelzone. Ferner endet an der Abspannklemme des Mastes Nr. 134 auch die Eigentümerstellung des Vorhabenträgers – der Mast 134 selbst ist dabei im Eigentum des Vorhabenträgers 50 Hertz und Gegenstand des Abschnittes A - , sodass auch insoweit die gewählte Abschnittsbildung ihre Rechtfertigung findet.

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt. Es sind keine Belange erkennbar, die aufgrund der Abschnittsbildung nicht oder nicht hinreichend abgewogen werden könnten.

Der Abschnitt B der Maßnahme Vieselbach – Eisenach – Mecklar zum Vorhaben 12 der Anlage zum BBPIG befindet sich nach Entfallen der Bundesfachplanung im Planfeststellungsverfahren. Der Vorhabenträger für den Abschnitt B hat mit Schreiben vom 28.06.2024 die Rücknahme seines Antrags auf Planfeststellung aufgrund der Neufassung des § 3 Nr. 1 NABEG erklärt.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt zwei Abschnitten bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 130 km unter Orientierung an den

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

⁷ In der Fassung vor der seit dem 30.12.2023 geltenden Novellierung.

⁸ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.1, Seite 40 f.

gesetzlich festgelegten Stützpunkten keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen würden.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Die Abschnittsbildung begründet sich mit der Verantwortlichkeit der Übertragungsnetzbetreiber in ihrer jeweiligen Regelzone. Die Bildung einer Abschnittsgrenze an der Regelzonen-grenze (Mast Nr. 134) ermöglicht daher eine separate Antragsstellung für beide Übertragungs-netzbetreiber.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kennt-nisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Für den Abschnitt B, der sich im Planfeststellungsverfahren befindet, hat die Bundesnetzagentur am 30.09.2021 einen Un-tersuchungsrahmen festgelegt. Der Vorhabenträger für den Abschnitt B hat mit Schreiben vom 28.06.2024 die Rücknahme seines Antrags auf Planfeststellung, aufgrund der Neufassung des § 3 Nr. 1 NABEG erklärt (s.o.). In beiden Abschnitten zum Vorhaben 12 liegt zudem eine Be-standstrasse als Leitungsverlauf vor.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Trä-ger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben.⁹

b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 27.08.2021 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbe-schluss gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie ei-nem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternati-ven Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG a.F..

c) Antragskonferenz

Die Planfeststellungsbehörde führte am 09.11.2021 in Erfurt gemäß § 20 NABEG (a.F.¹⁰) eine Antragskonferenz für das Vorhaben Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt A (Vieselbach – Regelzonen-grenze) durch, an welcher der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentli-cher Belange, die anerkannten Vereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit teilnehmen konnten. Hierzu übersandte die Planfeststellungsbehörde am 13.10.2021 die Antragsunterla-gen nach § 19 NABEG (a.F.) nebst Ladung an die betroffenen Träger öffentlicher Belange und

⁹ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG (a.F.), Kap. 1.8, S. 24.

¹⁰ In der Fassung vor der seit dem 30.12.2023 geltenden Novellierung.

anerkannten Vereinigungen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 S. 3, 2. HS NABEG (a.F.) erfolgte am 30.10.2021 in den örtlichen Tageszeitungen Thueringer Allgemeine Arnstadt und Ilmenau, Thueringer Allgemeine Eisenach, Thueringer Allgemeine Erfurt, Thueringer Allgemeine Gotha, Thueringer Allgemeine Weimar, Thueringische Landeszeitung Eisenach, Thueringische Landeszeitung Erfurt, Thueringische Landeszeitung Gotha sowie Thueringische Landeszeitung Weimar und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben12-a. Auf der eben genannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Entsprechend des § 20 Abs. 1 S. 2 NABEG (a.F.) wurden insb. der Gegenstand, der Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen erörtert.

d) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG (a.F.) am 28.01.2022 den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG (a.F.¹¹) vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen.

e) Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin reichte der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 NABEG (a.F.) am 31.07.2023 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfasste dieser u.a. verschiedene Lage- und technische Pläne wie auch einen UVP-Bericht. Der Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG (a.F.). Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 31.08.2023 bestätigt.

f) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in)

Die Vorschrift des § 43m EnWG ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Nach § 43m Abs. 1 EnWG ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift u.a. für sonstige Vorhaben im Sinne des § 1 BBPlG gegeben, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Auch die Untersuchungsräume der SUP zum Bundesbedarfsplan (Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045) gelten als vorgesehene Gebiete, für die mit der SUP zum Bundesbedarfsplan auch eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 43m Abs. 1 S. 2 EnWG).

Mit Schreiben vom 31.07.2023 hat der Vorhabenträger von der durch § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung des § 43m EnWG auf das laufende Planfeststellungsverfahren zu verlangen. Um keine Verzögerung herbeizuführen, hat der Vorhabenträger die eingereichten Unterlagen nicht einer Änderung zugeführt, sondern ein

¹¹ In der Fassung vor der seit dem 30.12.2023 geltenden Novellierung.

sog. Regiedokument vorgelegt. Der Vorhabenträger hat in dem vorgenannten Dokument begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind. Daher sind die in Ziffer A.II.2 genannten weiteren Unterlagen durch den Zusatz „i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023“ eingeschränkt.

g) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 08.09.2023 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 17.11.2023 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen am 09.09.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Thüringer Allgemeine Apolda, Thüringer Allgemeine Arnstadt und Ilmenau, Thüringer Allgemeine Eisenach, Thüringer Allgemeine Erfurt, Thüringer Allgemeine Gotha, Thüringer Allgemeine Muehlhausen und Bad Langensalza, Thüringer Allgemeine Soemmerda, Thüringer Allgemeine Weimar, Thüringische Landeszeitung Eisenach, Thüringische Landeszeitung Erfurt, Thüringische Landeszeitung Gotha, Thüringische Landeszeitung Unstrut-Hainich-Kreis, Thüringische Landeszeitung Weimar sowie Werra-Rundschau) und am 15.09.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.netzausbau.de/vorhaben12-a>) bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei Hinweise, dass die Auslegung gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgte, in welchem konkreten Zeitraum die Auslegung der Planunterlagen im Internet erfolgte sowie Angaben zum Planungsgegenstand, dem Verlauf der Trasse und dem Vorhabenträger, zum vom Vorhabenträger geäußerten Verlangen der Anwendung von § 43m EnWG gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG, zum Entfallen der UVP-Prüfung und der Prüfung des Artenschutzes nach § 43m Abs. 1 EnWG, zu den auf Basis des vom Vorhabenträger vorgelegten Regiedokuments nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagenteile, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages und Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 Abs. 3 S. 4 NABEG.

Die Auslegung erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 18.09.2023 bis zum 17.10.2023. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 17.11.2023, schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

h) Erörterungstermin

Mit Schreiben vom 16.02.2024 wurden sowohl der Vorhabenträger als auch die Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen und Einwender zum Erörterungstermin nach § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 NABEG geladen, der am 06.03.2024 in Gotha stattfand. Im Erörterungstermin erörterte die Bundesnetzagentur mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den anwesenden Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben hatten.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gem. § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Mit Schreiben vom 31.07.2023 hat der Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde die Anwendung von § 43m EnWG verlangt. Zeitgleich mit diesem Verlangen wurden die Unterlagen nach § 21 NABEG eingereicht. Sie enthielten auch einen UVP-Bericht. Dieser ist laut Regiedokument größtenteils nicht mehr zu berücksichtigen (siehe Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023). Dies gilt nicht, soweit in das Dokument des UVP-Berichts Inhalte integriert wurden, die als Umweltbelange des zwingenden Recht unbenommen von § 43m EnWG weiterhin zu beachten sind.

So wurden insbesondere in den Kapiteln 6.7 und 7.5 des UVP-Berichtes (Schutzgut Wasser) die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) integriert, welche im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer B.IV.2.i) (Wasserrechtliche Anforderungen) geprüft wurden.

Ebenso wurden insbesondere in den Kapiteln 6.2 (Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft) und 7.2 (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) des UVP-Berichtes die Auswirkungen auf verschiedene gemäß BNatschG geschützte Gebiete ermittelt, welche in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer B.IV.2.b) (Natura-2000-Verträglichkeit), unter Ziffer B.IV.2.d) (Geschützte Teile von Natur und Landschaft) sowie unter Ziffer B.IV.2.e) (Gesetzlicher Biotopschutz) geprüft wurden.

Zudem wurden insbesondere im Kapitel 6.4.5 (Tiere) und 7.2 (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) des UVP-Berichtes die Auswirkungen auf den Artenschutz gemäß BNatschG ermittelt, welche in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer B.IV.2.c) (Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG) geprüft wurden.

IV. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt,

die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden¹². Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint¹³. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden¹⁴.

Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um das Vorhaben 12 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftiger Weise geboten. Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien¹⁵. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können¹⁶. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurden die Maßnahmen Vieselbach – Landesgrenze Thüringen/Hessen und Landesgrenze Thüringen/Hessen – Mecklar erstmalig im Netzentwicklungsplan Strom 2012 als Maßnahmen M25a und M25b des Projekts

¹² NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

¹³ St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11; soweit ersichtlich *zuletzt* BVerwG, Beschluss von 22.06.2023 – 7 VR 3/23, juris Rn. 23.

¹⁴ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

¹⁵ Hierzu eingehend BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.

¹⁶ Ebd.

37 identifiziert¹⁷, womit die Übertragungskapazität zwischen Thüringen und Hessen erhöht sowie die Netzgebiete von 50Hertz und TenneT stärker gekuppelt werden sollen¹⁸.

Ferner wurde die Netzverstärkung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2035 vom 14.01.2022 als erforderlich bestätigt.¹⁹ Der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2023) nimmt das Vorhaben Vieselbach – Eisenach – Mecklar in das Startnetz auf.²⁰ Ohne die Verstärkung der 380-kV-Bestandsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar durch die Umbeseilung wird diese bei Ausfall eines Stromkreises unzulässig hoch belastet²¹. Sowohl der steigende Übertragungsbedarf der erneuerbaren Energien als auch der Übertragungsbedarf an konventioneller Energieleistung wirken sich belastend auf die Leitung aus. Bei einem Ausfall eines Stromkreises würde somit die Versorgungssicherheit gefährdet werden. Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneuerbarer Energien kann der Übertragungsbedarf allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden. Zudem haben die Untersuchungen der Bundesnetzagentur gezeigt, dass sich das Vorhaben in allen betrachteten Szenarien als wirksam erweist²². Beim Ausfall eines parallelen Stromkreises im Szenario C 2035 im (n-1)-Fall wäre der Stromkreis zwischen Vieselbach und Ebenheim ohne das Vorhaben mit bis zu 110 % belastet. Durch das Vorhaben kann die Auslastung auf 92 % reduziert werden²³. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen auch keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben, die Leistungserhöhung von 2.520 A auf 4.000 A, die Umbe-seilung und der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Ein-richtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und bedarf gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22

¹⁷ Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 198 f.

¹⁸ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 198 f.; grundlegend: BT-Drs. 17/12638, S. 19f.

¹⁹ Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022, S. 4.

²⁰ Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2023, 2. Entwurf, Teil 1 vom 12.06.2023, S. 195 und 200.

²¹ Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.3.1.2, S. 20.

²² Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022, S. 117.

²³ Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022, S. 117.

Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (vgl. Ziff. B.IV.2.a)(aa)) sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen (vgl. Ziff. B.IV.2.a)(bb)) und Luftschadstoffe (vgl. Ziff. B.IV.2.a)(cc)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Der Betrieb der Freileitung verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

Höchstspannungsleitungen mit einer Spannung von 380 Kilovolt und einer Frequenz von 50 Hertz fallen als ortsfeste Anlagen (Niederfrequenzanlage) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach § 3 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG demnach nicht gegeben:

Tabelle 5: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
50	100	5

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden²⁴. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)²⁵ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen²⁶.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten (Planunterlagen, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9 samt Anlagen 1 bis 3 und Anhänge 1 bis 3) nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte hat alle Immissionsorte (IO) im Einwirkungsbereich von 400 m vom planfestgestellten Vorhaben ermittelt und die Immissionsbelastung an den der Leitung nächstgelegenen Immissionsorten untersucht (vgl. Planunterlagen, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9). Insgesamt wurden im Vorhaben 12 Abschnitt A sieben Immissionsorte erkannt, die weniger als 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiter der 380-kV-Freileitung entfernt liegen (vgl. Planunterlagen, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9, Kap. 4.1, Tab. 1). Sie gelten somit als maßgebliche Immissionsorte (MIO) – im Sinne der 26. BImSchV sowie des Abschnitts II.3.1 der LAI-Hinweise (2014) zur 26. BImSchV²⁷. Die MIO wurden in den Mastbereichen Nr. 141-142, 150-151, 163-164, 180-181, 230-231 und 348-349 ermittelt. Da alle anderen Immissionsorte des Vorhabens mehr als 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiterseile der 380-kV-Freileitung entfernt sind, kann davon ausgegangen werden, dass an diesen die Grenzwerte eingehalten werden. Deshalb wurden keine weiteren maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV bewertet.

Den Berechnungen wurden die maximale Betriebsspannung von 420 kV, welche über die Nennspannung von 380 kV hinausgeht, sowie der maximale betriebliche Dauerstrom (maximaler betrieblicher Dauerstrom gemäß Abschnitt II.3.3 der LAI-Hinweise) von 4.000 A sowie

²⁴ BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18, juris, Rn. 28 m.w.N.

²⁵ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

²⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28.

²⁷ Siehe Ziff. II.3.1 der LAI Hinweise 2014 „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)“, worauf in Abschnitt 5.1.2 der LAI- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) (2022) verwiesen wird.

im Bereich der Parallelleitungen wie der Bahnstromleitung BL312 (Stromkreis 110 kV, Bahnleitung Nr. 312 Wiemar – Eischleben, Bereich Mast Nr. 337 – Mast Nr. 299) und Bahnstromleitung BL316 (Stromkreis 110 kV, Bahnleitung Nr. 316 Eischleben – Bebra, Bereich Mast Nr. 299 –Regelzonengrenze bei Mast Nr. 134) eine Nennspannung von 123 kV und ein maximal betrieblicher Dauerstrom von 740 A sowie der parallel verlaufenden 380-kV-Leitung Vieselbach – Altenfeld 467/468 (Stromkreis 380 kV, Bereich ab Umspannwerk Vieselbach bis Mast Nr. 303) eine Nennspannung von 420 kV und ein maximal betrieblicher Dauerstrom von 3600 A zugrunde gelegt (Planunterlagen, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9, Kap. 1.2; Ausbreitungskarte Elektrische Feldstärken, Nr. 9, Anlage 2). Ausgehend davon wurden die folgenden Belastungen in einer Höhe von 1 m an den MIO auf den betrachteten Grundstücken sowie zusätzlich an auf den Grundstücken befindlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen unter Heranziehung der Gebäudehöhe errechnet (Planunterlagen, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9, Kap. 4.2).

Tabelle 6: Maximale Ausschöpfung des rechtlich zugelassenen Grenzwerts der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke an den Immissionsorten; bei den Objekten auf der maximalen Höhe des Gebäudes (entnommen aus den Planunterlagen, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9, Kap. 5.1, Tab. 2)

Lfd. Nr. maßgeblicher Immissionsort	Maximale Ausschöpfung des Grenzwerts auf dem Grundstück		Maximale Ausschöpfung am Objekt (Gebäude)	
	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flußdichte	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flußdichte
1	15,0 %	7,3 %	7,3 %	13,0 %
3	28,0 %	12,3 %	10,3 %	16,0 %
4	71,0 %	34,3 %	4,3 %	7,0 %
5	51,0 %	30,3 %	27,0 %	23,3 %
6	27,0 %	22,3 %	21,0 %	17,3 %
7	25,0 %	14,3 %	7,0 %	4,3 %
8	44,0 %	22,0 %	22,0 %	15,0 %

Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 100 μ T für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke werden weit unterschritten. An der Grundstücksgrenze zur Leitung hin schöpft der höchste ermittelte Wert am Flurstück des Immissionsortes IO 4 den Grenzwert für die elektrische Feldstärke zu 71,0 % und die magnetische Flussdichte zu 34,3 % aus (Planunterlagen, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9, Kap. 5.1, Tab. 2). Im Bereich der Gebäude schöpft

der höchste ermittelte Wert am Immissionsort IO 5 den Grenzwert für die elektrische Feldstärke zu 27,0 % und die magnetische Flussdichte zu 23,3 %, berechnet für die Gebäudehöhe von 3,5 m, aus.

Da alle anderen in Betracht kommenden Immissionsorte weiter entfernt von der Leitung sind und die elektrischen sowie die magnetischen Felder mit zunehmender Entfernung stark abnehmen, ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für weiter entfernte Immissionsorte erst recht eingehalten werden. Dadurch entfiel die vertiefte Prüfung weiterer Immissionsorte.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Höchst- bzw. Hochspannungsleitung allerdings nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuführen. Dabei verlangt § 4 Abs.2 S. 1 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten²⁸.

Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt (Planunterlagen, Minimierungsprüfung nach 26. BImSchVVwV, Nr. 9, Anhang 3). Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden. Für Niederfrequenzanlagen der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 400 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m um die Bodenprojektion des ruhenden äußersten Leiterseils, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls genügt eine Prüfung des Minimierungspotentials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten.

Der Vorhabenträger hat im Vorhaben 12 BBPIG, Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt A, mindestens 78 maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt (Planunterlagen, Minimierungsprüfung nach 26. BImSchVVwV, Nr. 9, Anhang 3, Kap. 2.1). Diese gefundenen MMO befinden sich außerhalb des Bewertungsabstandes, aber innerhalb des Einwirkungsbereichs gem. 26. BImSchVVwV. Die in Abschnitt 5.3.1 der 26. BImSchVVwV zusammengefassten Minimierungsmaßnahmen wurden in der folgenden Reihenfolge geprüft, da sie einander beeinflussen und auch kombinierte Maßnahmen zu berücksichtigen sind:

- Abstandsoptimierung (5.3.1.1)

²⁸ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u.a., juris, Rn. 44.

- Elektrische Schirmung (5.3.1.2)
- Minimieren der Seilabstände (5.3.1.3)
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (5.3.1.4)
- Optimieren der Leiteranordnung (5.3.1.5)

Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und ist dabei nachvollziehbar zu dem Ergebnis gelangt, dass sich nach Prüfung der potentiellen Minimierungsmaßnahmen gegenüber dem Planungsstand keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken ergeben, die technisch machbar, zulässig und verhältnismäßig erscheinen (Planunterlagen, Minimierungsprüfung nach 26. BImSchVVwV, Nr. 9, Anhang 3, Kap. 4).

Das Vorhaben hält auch die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV ein, wonach Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Es kann nach für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Darlegung des Vorhabenträgers im Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach der 26. BImSchV (vgl. Planunterlagen, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9, Kap. 4.2; Minimierungsprüfung nach 26. BImSchVVwV, Nr. 9, Anhang 3, Kap. 2.2) davon ausgegangen werden, dass vereinzelt und nur äußerst kleinräumig sowie ausschließlich in Bereichen von Unland, Wald bzw. Acker Feldstärken im Bereich der in Ziff. II 3.6 der LAI-Hinweise (LAI Hinweise 2014 „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)) genannten Feldstärken ermittelt wurden, wobei die maximal ermittelte Feldstärke unterhalb von 10 kV/m liegt. Innerhalb dieser Bereiche sind keine ortsfesten nicht geerdeten metallischen Gegenstände vorhanden und der Zugang von etwaigen großen Maschinen beschränkt sich auf einen eingeschränkten Nutzerkreis zu beschränkten Zeiten. Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen liegen daher nicht vor.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten somit nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung aufgrund des Betriebs der Höchstspannungsfreileitung ist aufgrund der Einhaltung der vorgenannten Vorgaben nicht zu befürchten. Wie bereits dargelegt, sind die Grenzwerte nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Die Grenzwerte sind ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat ferner nachvollziehbar dargelegt, dass die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Immissionsberichtes zum Vorhaben belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Dies gilt ebenfalls für die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchV. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

(bb) Schall

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)²⁹, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift³⁰ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm)³¹ nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Der Vorhabenträger hat bis zum 31. Juli 2023 den bearbeiteten Plan sowie weitere Unterlagen – darunter das schalltechnische Gutachten auf der Basis der TA Lärm – zur Beurteilung der von der Anlage im Betrieb verursachten Geräuschimmissionen (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1) eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 31. August 2023 bestätigt. Das schalltechnische Gutachten bezieht sich auf die neue Beurteilungsgrundlage des § 49 Abs. 2b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)³².

Für den Betrieb von Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen regelt § 49 Abs. 2b EnWG, dass witterungsbedingten Anlagengeräusche unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm gelten. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden (siehe Tabelle 7), bis zur Höchstgrenze der in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte (70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts). Darüber hinaus findet Nr. 7.2 Abs. 2 S. 3 der TA Lärm keine Anwendung.

Tabelle 7: Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiete	70	70

²⁹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

³⁰ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

³¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

³² Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist.

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten und der sich daraus ergebenden Schutzbedürftigkeit auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB wird der Immissionsrichtwert insoweit entsprechend der Schutzbedürftigkeit bestimmt. Auch Wohngebäude im Außenbereich können nicht grundsätzlich den gleichen Schutz wie Wohngebäude in reinen oder allgemeinen Wohngebieten beanspruchen³³. Vielmehr wird für Wohnnutzungen im Außenbereich aufgrund der Besonderheiten dieser Lage regelmäßig ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht³⁴.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Schallimmissionen beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich. Es handelt sich um Anlagen im Dauerbetrieb, deren Geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können. Da die Nachtwerte niedriger als die Tageswerte sind, steht mit der Zumutbarkeit der Geräuschbelastung zur Nachtzeit gleichzeitig fest, dass auch tagsüber (erst recht) keine unzumutbaren Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Unter Beachtung dieser Anforderungen ist vom Vorhabenträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar dargelegt worden, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens unter jedem Gesichtspunkt gesichert ist.

³³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

³⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erfordert gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist. Vom Vorhabenträger wurde auf dieser Grundlage eine Geräuschprognose zu den Schallimmissionen des planfestgestellten Abschnitts A des Vorhabens 12 vorgelegt (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1).

Im Einwirkungsbereich der Anlage wurden insgesamt repräsentative Immissionsorte identifiziert, wobei innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Bereichs die potentiell am stärksten betroffenen Immissionsorte als repräsentativ für den Bereich ausgewählt wurden (IO 1, IO 2 und IO 3, vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1, Kap. 4). Die Immissionsbelastung wurde für alle identifizierten Immissionsorte im Rahmen einer Ausbreitungsberechnung ermittelt. An diesen maßgeblichen Immissionsorten sind jeweils die höchsten Beurteilungspegel durch das planfestgestellte Vorhaben bezogen auf die jeweils maßgebliche Gebietstypik bzw. Schutzwürdigkeit zu erwarten. An den anderen Immissionsorten mit gleicher Schutzwürdigkeit treten niedrigere Beurteilungspegel auf. Diese Vorgehensweise der Betrachtung repräsentativer Immissionsorte ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch nicht zu beanstanden. Sofern an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, gilt dies somit erst recht für alle anderen potenziell betroffenen Immissionsorte.

Die folgenden 3 maßgeblichen Immissionsorte (IO 1, IO 2 und IO 3) wurden hinsichtlich ihres Schutzanspruchs nachvollziehbar bewertet:

- Das als Immissionsort IO 1 betrachtete Gebäude im Außenbereich befindet sich in Spichra, Flur 3, Flurstück 220. Eine Baugenehmigung liegt für dieses Gebäude nicht vor. Damit entfällt der nächtliche Schutzanspruch (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1, Kap. 8).
- Für das betroffene Wohnhaus An der Madel 32 in Krauthausen auf Flur 5, Flurstück 394/7 (Immissionsort IO 2) wurde gemäß dem geltenden Bebauungsplan die Gebietseinstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) übernommen (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1, Kap. 8).
- Als Immissionsort IO 3 wurde das zur Trasse nächstgelegene Wohnhaus Langensalzaer Str. 16e, Hörselber-Hainich (Flur 9, Flurstück 374/6) berücksichtigt. An diesem Immissionsort kommt es prognostisch zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm wie aus dem Anhang 3 (Planunterlagen, ISE, Kap. 5.5) hervorgeht. Das Mehrfamilienhaus wurde inzwischen vom Vorhabenträger aufgekauft und wird abgerissen (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1, Kap. 8). Eine Änderung der nun nicht mehr schutzbedürftigen Nutzung laut Bebauungsplan wird

schnellstmöglich angestrebt, vgl. hierzu auch Ziffer B.IV.3.d). Vor diesem Hintergrund konnte für IO 3 von einer detaillierten Untersuchung abgesehen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswahl der Immissionsorte nachvollzogen. Im Ergebnis gibt es, auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Witterungsbedingte Schallimmissionen treten beim Betrieb von Höchstspannungsleitungen aufgrund des so genannten „Korona-Effekts“ auf. Aufgrund elektrischer Entladungen können im unmittelbaren Bereich um die Leiterseile Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die in der Nähe der Leiterseile deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel oder Schneefall. Werden die Leiterseile durch Wasser, Schnee oder Eis befeuchtet, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte.

Für die Bewertung der witterungsbedingten Anlagengeräusche hat die Geräuschprognose in nachvollziehbarer Weise den Betriebszustand bei Niederschlag mit einer Intensität von 2,5 mm/h angesetzt (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1, Kap. 7). Für die Tonhaltigkeit der Geräusche wurde ein pauschaler Zuschlag von 3 dB(A) einberechnet (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1, Kap. 5).

Die vorgelegte Geräuschprognose hat für die oben abgeleitete Schutzwürdigkeit der Immissionsorte im Einzelnen folgende Beurteilungspegel ermittelt (siehe Tabelle 8):

Tabelle 8: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Immissionsort	Gebietsausweisung nach Bebauungsplan bzw. tatsächlicher Nutzung	IRW _{nachts} in dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm (Erhöhung wegen Gemengelage/erste Baureihe)	IRW _{nachts} in dB(A) Seltenes Ereignis	Beurteilungspegel (L _R) In dB(A)
IO 1 Gemarkung	Außenbereich (kein Bebauungsplan)	60 (kein Ruheanspruch)	70	45 + 3 = 48 ³⁵

³⁵ Der Beurteilungspegel für den Immissionsort IO 1 wurde bereits in der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ISE) ermittelt.

Immissionsort	Gebietsausweitung nach Bebauungsplan bzw. tatsächlicher Nutzung	IRW _{nachts} in dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm (Erhöhung wegen Gemengelage/erste Baureihe)	IRW _{nachts} in dB(A) Seltenes Ereignis	Beurteilungspegel (L _R) In dB(A)
Spichra, Flur 3, Flurstück 220				
IO 2 An der Madel 32 99819 Krauthausen	Allgemeines Wohngebiet (Bebauungsplan)	40	55	41 + 3 = 44

Die Planfeststellungsbehörde hält die Bestimmung der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte für zutreffend und schließt sich ihr an.

Die ermittelten Beurteilungspegel sind in Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit wie folgt zu beurteilen:

IO 1: Es zeigt sich, dass durch den fehlenden nächtlichen Ruheanspruch des Immissionsortes IO 1 der Immissionsrichtwert in Höhe von 60 dB(A) einschlägig ist und deutlich unterschritten wird (vgl. Planunterlagen, ISE, Nr. 10.1, Anhang 3, Kap. 5.4, Tab. 3, 5.5), sodass sich eine weitere Untersuchung erübrigt (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1, Kap. 8).

IO 2: Somit musste eine Beurteilung der Lärmbelastung allein für den Immissionsort IO 2 vorgenommen werden. Hier wird eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts in Höhe von 40 dB(A) nach Nr. 6.1 der TA Lärm um 4 dB(A) prognostiziert (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1, Kap. 7).

Die Lärmbelastung am IO 2 ist dennoch zumutbar. Nach § 49 Abs. 2b EnWG gelten die witterungsbedingten Anlagengeräusche des planfestgestellten Vorhabens als seltene Ereignisse im Sinne von Nr. 6.3 der TA Lärm. Der Nachbarschaft kann eine höhere als die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. In der Nachtzeit darf der Immissionsrichtwert von 55 dB (A) nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmung der Zumutbarkeit von Schallemissionen von Höchstspannungsleitungen erweisen sich die vom planfestgestellten Vorhaben verursachten Geräuschbelastungen als irrelevant im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Danach ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung nicht relevant, wenn sie die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies ist der Fall.

Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass in der juristischen Literatur zu Einzelfragen der Anwendung des erst im Jahr 2022 neu in das EnWG eingefügten § 49 Abs. 2b

EnWG noch unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Insbesondere ist nicht abschließend geklärt, ob die Planfeststellungsbehörde ohne besondere Prüfung im Einzelfall annehmen kann, dass witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsleitungen bis zu dem Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nachts nach Nr. 6.3 TA Lärm generell zumutbar sind³⁶ oder ob die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm eine vorherige Zumutbarkeitsprüfung im konkreten Einzelfall erfordert und die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.3 hierfür (nur) eine äußere Grenze der Zumutbarkeit festlegen. Diese Auslegungsfrage ist für die hier getroffene Planfeststellungsentscheidung nicht entscheidungserheblich. Denn auch die konkrete Prüfung der Zumutbarkeit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm ergibt hier, dass die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung an allen Immissionsorten irrelevant im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm ist.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wäre zu berücksichtigen, dass sich der Immissionsort IO 2 im Bereich einer bestehenden Gemengelage befindet, die gerade durch Anlagengeräusche der bereits vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen ausgelöst wird. Weil das planfestgestellte Vorhaben eine vorhandene Trasse und weitgehend auch die vorhandenen Masten nutzt, mit allen damit verbundenen Vorteilen, bestehen im Vergleich zu einem Bau in neuer Trasse darüber hinaus nur beschränkte Möglichkeiten, Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräuschbelastung bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund muss in einem solchen Fall auch das Interesse der Wohnbevölkerung an einer weiteren Reduzierung der Geräuschbelastung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eher zurücktreten und ist eine Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte der nach den Wertungen des § 49 Abs. 2b EnWG zulässigen Immissionsrichtwerte eher gerechtfertigt. Selbst wenn sich die Ausschöpfung des nach § 49 Abs. 2b EnWG zulässigen Immissionsrichtwerts von 55 dB(A) nachts im Rahmen einer Einzelfallprüfung als unzumutbar erweisen sollte, wäre jedenfalls eine Reduzierung der Zumutbarkeitsgrenze auf einen Immissionsrichtwert von weniger als 50 dB(A) nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bei einer Umbeseilung in bestehender Trasse aus den genannten Gründen regelmäßig nicht gerechtfertigt. Legt man diese Zumutbarkeitsgrenze von 50 dB(A) hier zugrunde, ist die vom Vorhaben verursachte Zusatzbelastung von 44 dB(A) noch irrelevant.

Darüber hinaus kommt die Geräuschprognose nachvollziehbar zum Ergebnis, dass auch aufgrund weiterer Faktoren dem Immissionsort IO 2 eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts nach Nr. 6.1 der TA Lärm um 4 dB(A) zuzumuten ist. So kann anhand von Auswertungen von Niederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes von einer geringen Anzahl an Tagen mit einer relevanten Niederschlagsmenge ausgegangen werden (4,4 % im Zeitraum Oktober 2021 bis April 2023), in deren Folge es zu einer Richtwertüberschreitung kommen kann, wobei die zugrunde gelegten Wetterbedingungen nahezu nie über längere Zeiträume auftraten. Zudem unterschreiten die von der Freileitung ausgehenden Geräusche am Immissionsort deutlich die Grenze zur Gesundheitsgefährdung. Vielmehr können Koronageräusche durch die vom Regen verursachten Fremdgeräusche überdeckt werden, sodass die von der Freileitung ausgehenden Geräusche weniger wahrzunehmen seien. Schlussendlich seien nach Inbetriebnahme der umbeseilten Masten Geräuschimmissionen im Bereich des Immissionsortes in einer vergleichbaren Größenordnung wie in der Bestandssituation zu erwarten.

³⁶ So wohl die Gesetzesbegründung zu § 49 Abs. 2b EnWG, BT-Drs. 20/2402, S. 46; *Bourwieg*, in: *Bourwieg/Hellermann/Hermes*, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 49 Rn. 42.

In der vorgelegten Geräuschprognose ist ferner eine Beurteilung tieffrequenter Geräusche gemäß Nr. 7.3 TA Lärm erfolgt, wobei zur Ermittlung am Immissionsort gemäß Nr. A.1.5 TA Lärm die DIN 45680 nebst Beiblatt 1 berücksichtigt wurde. Am Immissionsort IO 2 wurden zwischen den Terzmittenfrequenzen von 25 Hz bis 50 Hz bereits außerhalb des Gebäudes vor dem Fenster Beurteilungspegel ermittelt, die tlw. deutlich unter den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen (vgl. Planunterlagen, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm zum Betrieb der Höchstspannungsleitung, Nr. 10.1, Kap. 6.6). Zwischen 63 und 80 Hz liegen die außerhalb des Gebäudes berechneten Geräuschimmissionen über den Anhaltswerten. Da die Anhaltswerte der DIN 45680 innerhalb von Gebäuden einzuhalten sind und im Gebäudeinneren die Schalldruckpegel nach gutachterlicher Aussage meist ca. 10 dB(A) unterhalb der Pegel vor dem Fenster liegen, kann von einer Unterschreitung der Anhaltswerte ausgegangen werden. Daher bestehen keine Anzeichen, dass für den vorgenannten Immissionsort sowie auch für alle anderen, tendenziell weniger stark betroffenen Immissionsorte unzulässig hohe tieffrequente Geräuschimmissionen vorliegen.

Im Ergebnis ist damit nachgewiesen, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabenabschnitts unabhängig vom Umfang der Vorbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Dadurch ist auch den Anforderungen aus § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu wird dem Vorhabenträger aufgegeben, soweit eine Ausführungsplanung erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.³⁷

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, ist die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben im Rahmen der Planfeststellung sicherzustellen.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum

³⁷ BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.³⁸

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 9 aufgeführt sind.

Tabelle 9: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35

³⁸ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 33f.

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend prognostisch nicht vollständig eingehalten werden.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat - sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind - der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.³⁹

Die vom Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm (Planunterlage, „Schalltechnisches Gutachten zum Baustellenlärm an der 380-kV-Leitung Mecklar – Vieselbach – Eisenach“, Nr. 10.2) macht die vorgenannten Vorkehrungen erforderlich. Die Untersuchung betrachtet verschiedene Baustellensituationen sowohl für den Rückbau der Bestandsleitung als auch für den Neubau der Leitung und ermittelt die Mindestabstände, die für die einzelnen Situationen zu Immissionsorten gegeben sein müssen, um bei Baumaßnahmen (nur zur Tageszeit) die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten.

Folgende Situationen sind dabei besonders lärmintensiv:

- Beim Mastneubau ist dies zunächst bei den Gründungsarbeiten der Ein- und Ausbau von Spundbohlen. Hier müssen zur Einhaltung des IRW von 60 dB(A) für gemischte Bebauung nach Nr. 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm mindestens 260 m Abstand eingehalten werden, zur Einhaltung des IRW von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 3.1.1 lit. d) AVV Baulärm mindestens 445 m.
- Ähnlich ist es beim Einbringen von Ramppfählen im Zuge der Gründungsarbeiten, hier beträgt der erforderliche Abstand für gemischte Bebauung nach Nr. 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm 445 m und für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 3.1.1 lit. d) rd. 740

³⁹ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 24, 70ff.

m. Rammpfahlgründungen werden in dem vorliegenden Trassenabschnitt vorhaben-trägerseits ausgeschlossen.

- An allen Masten erfolgt ein Freischnitt. Hier müssen zur Einhaltung des IRW von 60 dB(A) für gemischte Bebauung nach Nr. 3.1.1 lit. c) AVV Baulärm mindestens 125 m Abstand eingehalten werden, zur Einhaltung des IRW von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 3.1.1 lit. d) AVV Baulärm mindestens 210 m.
- Für den Rückbau sind am lärmintensivsten die Zerlegung von Masten. Der erforderliche Abstand zu einem Immissionsort mit einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags beträgt hier 75 m, zu einem Immissionsort mit einem Richtwert von 55 dB(A) 125 m.
- Alle anderen Schritte und Situationen fallen sowohl beim Neubau als auch beim Rückbau hinsichtlich der Immissionen weniger stark ins Gewicht und führen nicht zu Richtwertüberschreitungen.

Die schalltechnische Untersuchung listet in Tabelle 6 (Kap. 7.2, 14f.) 13 Immissionsorte auf, die aufgrund der Unterschreitung der oben genannten Abstände ermittelt wurden. Sie stehen stellvertretend für die jeweilige Umgebung, die ggf. ebenfalls von Richtwertüberschreitungen betroffen ist. Die Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau von Spundbohlen führt an drei Immissionsorten, im Zusammenhang mit dem Freischnitt an den Masten an elf Immissionsorten zu Richtwertüberschreitungen.

In der schalltechnischen Untersuchung werden zwei mögliche Maßnahmen zur Minderung des Baulärms aufgezeigt; hierzu gehören:

- Begrenzung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auf acht Stunden und
- Schallschutzeinhausung der Vibrationsramme.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass Bauarbeiten nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr werktags durchgeführt werden. Eine entsprechende Zusage Nr. (1). des Vorhabenträgers wurde unter Ziffer A.VI.1.a) dieses Beschlusses aufgenommen. Nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm kann zur Ermittlung des Beurteilungspegels vom Wirkpegel ein nach Betriebsdauer gestaffelter Korrekturwert abgezogen werden. Über die Begrenzung der Einsatzzeit auf weniger als acht Stunden innerhalb des oben genannten Zeitraums kann so ein Korrekturfaktor von 5 dB(A) in Ansatz gebracht werden. Durch eine Begrenzung der Einsatzzeit auf maximal acht Stunden würde demnach nur noch an einem Immissionsort (IO 32) eine Richtwertüberschreitung von 2 dB(A) verbleiben. Kann hier anstelle des Ein- und Ausbaus von Spundbohlen ein anderes Gründungsverfahren verwendet werden (bspw. Einbringen von Bohrpfählen), würde auch an diesem Immissionsort der Richtwert eingehalten werden.

Bezüglich der Einschränkung der Arbeitszeit merkt der Vorhabenträger jedoch an, dass die Gesamtarbeitszeit an einem Standort insgesamt effektiv nicht verkürzt wird, sondern sich lediglich auf mehrere Tage verteilt. Dabei verringere sich zwar die Lärmeinwirkung pro Tag, diese verteile sich jedoch auch auf eine höhere Anzahl an Tagen, sodass sich die Dauer der Baustelle verlängert.

Da sich erst während der Ausführungsplanung die Ausgestaltung des Baustellenbetriebs konkretisiert, enthält die Nebenbestimmung 1. b) die Anforderung, dann die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Begrenzung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer auf acht Stunden und die Schallschutzeinhausung der Vibrationsramme sowie die untersuchten Gründungsverfahren zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Können aufgrund dieser Untersuchung Richtwertüberschreitungen ausgeschlossen werden, kann auf baubegleitende Überwachungsmessungen verzichtet werden. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können, sind nach Nebenbestimmung 1. c) baubegleitende Überwachungsmessungen an den Immissionsorten mit prognostizierter Richtwertüberschreitung durchzuführen.

Sofern Minderungsmaßnahmen bzw. alternative Bauverfahren umgesetzt und dennoch Richtwertüberschreitungen gemessen werden oder Minderungsmaßnahmen technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich unverhältnismäßig sind, hat nach Nebenbestimmung 1. e) die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung 1. h) aufgefordert, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger zu informieren. In Verbindung mit der in Nebenbestimmung 1. f) geforderten Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, der Planfeststellungsbehörde gemäß Nebenbestimmung 1. d) die gemessenen Richtwertüberschreitungen und gemäß Nebenbestimmung 1. i) die an die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mitzuteilen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG. Mit den bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

Dem Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung 1. g) aufgegeben, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und einen Ansprechpartner aufseiten des Vorhabenträgers zu benennen, um die Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber den notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern.

(cc) Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen treten voraussichtlich nicht auf.

Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, u.a. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Die Zulässigkeit von anlagebedingten Luftverunreinigungen richtet sich grundsätzlich nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴⁰, einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, erlassen auf Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG.

Zu diesem Zweck konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen. Zu diesen Standards gehören auch die Emissionsgrenzwerte, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festlegen und insoweit grundsätzlich verbindlich sind.

Im Weiteren wird der rechtliche und fachliche Rahmen für die Beurteilung von Luftverunreinigungen durch die 39. BImSchV⁴¹ mitbestimmt. In der 39. BImSchV sind Jahres- und Tagesmittelwerte für Staubpartikel, sowie ein Zielwert für bodennahes Ozon festgelegt. In der Planfeststellung bildet die 39. BImSchV jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit. Sie ist hingegen aufgrund des Gebots der Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.⁴²

Bei der Errichtung der Anlage können baubedingte Luftverunreinigungen entstehen. Eine Baustelle stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Die Baustelle und die eingesetzten Baumaschinen sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 2 BImSchG. Sie haben daher den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Baustellen aus den §§ 22 ff. BImSchG zu entsprechen. Insbesondere ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und Gefahren für die menschliche Gesundheit durch luftverunreinigende Stoffe ist gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Beim Bau für die Herstellung der Leitungsanlagen kann es einerseits zur Luftverunreinigung durch Staubentwicklung kommen. Auf den jeweiligen Bauflächen ist während des Baus bzw.

⁴⁰ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021.

⁴¹ Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

⁴² BVerwG, Urteil vom 11.10.2017 – 9 A 14/16 –, juris Rn. 120; BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19/11 –, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 25.01.2012 – 9 A 6/10 –, juris Rn. 25; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5/04 –, juris Rn. 27 f.

bei den dazu erforderlichen Baufeldvorbereitungen mit diffusen Staubemissionen durch mechanische Vorgänge zu rechnen. Vorgänge wie z.B. das Abkippen angelieferten Materials durch LKW, Transporttätigkeiten mittels Radlader, Baggertätigkeiten sowie das Befahren der Fahrwege stellen staubverursachende Tätigkeiten dar. Die staubförmige Immissionsbelastung aus diesen Bautätigkeiten sowie der Einsatz der LKW und Baumaschinen wirken sich bei der hier vorliegenden Linienbaustelle an einzelnen Ort nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen bis wenigen Wochen aus. Zudem ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass die Staubentwicklung durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Andererseits kommt es zu Luftverunreinigungen durch den Einsatz von Verbrennungsmotoren. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Bautätigkeit ist der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration hierdurch nicht beurteilungsrelevant ist. Eine Beurteilung der Schadstoffemissionen durch Verbrennungsmotoren bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte.

Die baubedingten Luftverunreinigungen bei der Realisierung des Vorhabens führen demnach unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weder allein noch als Gesamtbelastung zu einer Überschreitung der durch die Immissionswerte der TA Luft für den Regelfall bestimmten Zumutbarkeitsschwelle.

Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV⁴³ einen Zielwert von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Luft als höchsten Achtstundenmittelwert während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr vor. Allerdings gilt die 39. BImSchV nicht vorhaben- und anlagenbezogen.

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Bereiche. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit

⁴³ Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*) (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39.BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt⁴⁴, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt⁴⁵.

Auch insofern ist das Vorhaben vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Umbeseilung handelt nicht zu beanstanden. Die Freileitung kommt nur an wenigen Stellen überhaupt in die Nähe von Gebieten, die dem Wohnen dienen, die daraus resultierenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind mit einer unter Ziffer B.IV.2.a)(bb)(1) beschriebenen zumutbaren Ausnahme in Krauthausen allenfalls geringfügig. Die unter Ziffer B.IV.4.a)(bb) durchgeführte Alternativenprüfung kommt indes auch hier zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Trasse insgesamt vorzugswürdig ist. Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

b) Natura-2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura-2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura-2000-Vorprüfungen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2) und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, Nr. 14.4 bis 14.8) sowie die dazugehörigen Methodenbeschreibungen (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.1 und Methodik der Natura-2000-Prüfungen, Nr. 14.3) vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten kommt.

⁴⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87.

⁴⁵ St.Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 164.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura-2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura-2000-Gebiets nachteilig berührt wird⁴⁶. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura-2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2, Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten auswirken könnten⁴⁷. Bei abschnittswise Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept⁴⁸.

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura-2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften⁴⁹. Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln⁵⁰. Dies gilt auch in

⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 41.

⁴⁷ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 Rn. 63 ff., PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 Rn. 55.

⁴⁸ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 Rn. 7.

⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 Rn. 47.

⁵⁰ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris Rn. 3.

dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura-2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an⁵¹. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht⁵². Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen⁵³. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen⁵⁴.

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können⁵⁵. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört

⁵¹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 60.

⁵² BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 Rn. 33.

⁵³ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 Rn. 40.

⁵⁴ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011: 100, Alto Sil, m.w.N.

⁵⁵ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 Rn. 120, Doel.

wird⁵⁶. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“⁵⁷.

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Während Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Vorprüfung noch keine Berücksichtigung finden dürfen⁵⁸, sind sie in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden⁵⁹. Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden⁶⁰.

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura-2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen⁶¹.

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten⁶². Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs⁶³ eine

⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 Rn. 88.

⁵⁷ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 Rn. 40, Holohan u.a.

⁵⁸ EuGH, Urt. v. 12.04.2018 – C-323/17, ECLI:EU:C:2018:244 Rn. 40, People Over Wind.

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 53.

⁶⁰ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 Rn. 28 ff., T.C. Briels.

⁶¹ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 Rn. 115, Acheloos.

⁶² BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 45.

⁶³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

faktische Einschätzungsprerogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein⁶⁴.

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura-2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach Bernotat & Dierschke (2021b)⁶⁵ sowie dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (FFH-VP Info)⁶⁶ ermittelt. Im Sinne eines konservativen Ansatzes wurden auch die Aktionsraumgrößen der maßgeblich bewertungsrelevanten Arten gemäß Bernotat et. al. 2018⁶⁷ bzw. Bernotat & Dierschke (2021a)⁶⁸ berücksichtigt. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Die größte Reichweite im Hinblick auf die Vorhabenwirkungen erreichen baubedingte Störwirkungen sowie die Aktionsräume kollisionsgefährdeter Vogelarten. Nach Bernotat & Dierschke (2021b) können bestimmte Großvögel bis zu einer Entfernung von 500 m von baubedingten Störwirkungen betroffen sein. Dementsprechend wurden zunächst alle Natura-2000-Gebiete betrachtet, die eine Entfernung von weniger als 500 m vom Vorhaben aufweisen.

Hinsichtlich der Vogelarten mit höherem Kollisionsrisiko, die für die Erhaltungsziele in EU-VSchG relevant sind, wurden auch weitere Schutzgebiete in größerer Entfernung in die Betrachtung einbezogen. Gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) erfordern Europäische Vogelschutzgebiete mit besonders kollisionsgefährdeten Arten im Schutzzweck einen Radius von 6 km, wobei dieser Wert nur als Suchbereich zur Identifikation potenziell prüfpflichtiger EU-Vogelschutzgebiete dient. In der tatsächlichen Prüfung wurden die konkreten art- und gebietsbezogenen Kriterien und Werte von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Zielarten gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) herangezogen. So weisen z. B. Schwarzstorch und verschiedene Adlerarten Aktionsräume von mindestens 6 km auf, ein Aktionsraum von 5 km gilt für Rastgebiete mit hoher Bedeutung. Besonders bedeutende Kranichrastgebiete mit mehr als 10.000 Individuen, welche noch größere Prüfräume von bis zu 10 km erfordern, sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.

Ergaben sich bezüglich der FFH-Gebiete Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben weiterreichende Funktionsbezüge von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen charakteristischen Vogelarten von FFH-LRT nach Anhang I der FFH-RL betroffen sein könnten, wurden diese entsprechend ihrer maximalen Aktionsräume gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) mit betrachtet.

⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 Rn. 28.

⁶⁵ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

⁶⁶ Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

⁶⁷ Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018.

⁶⁸ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

Vor diesem Hintergrund wurden nachfolgende Gebiete als betrachtungsrelevant untersucht. Der Vorhabenträger hat fünf Natura-2000-Gebiete ermittelt, für die von vornherein eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dabei handelt es sich um Gebiete, die vom Vorhaben gequert oder unmittelbar tangiert werden bzw. um EU-VSchG, die einen Abstand von weniger als 500 m zum Vorhaben aufweisen (vgl. Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 2.1.1, Tabelle 1; Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4 bis 14.8):

- EU-VSchG DE 4930-420 „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (Thüringer Landes-Nr. 16),
- EU-VSchG DE 5032-420 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (Thüringer Landes-Nr. 31),
- FFH-Gebiet DE 5028-302 „Nesselal - Südlicher Kindel“ (Thüringer Landes-Nr. 52),
- FFH-Gebiet DE 5032-301 „Steiger - Willroder Forst – Werningslebener Wald“ (Thüringer Landes-Nr. 56),
- FFH-Gebiet DE 5328-305 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (Landes-Nr. 111).

Eine Vorprüfung erfolgte für FFH-Gebiete, die nicht unmittelbar gequert oder tangiert werden, bis zu einem Abstand von 500 m zum Vorhaben; darüber hinaus auch Gebiete bis zu mindestens 6 km vom Vorhaben entfernt, wenn Funktionsbezüge von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Zielarten mit entsprechend großem Raumanspruch betroffen sein können und EU-VSchG in einem Abstand von 500 m bis zu mindestens 6 km vom Vorhaben, wenn Funktionsbezüge von gegenüber Freileitungen kollisionsempfindlichen Zielarten mit entsprechend großem Raumanspruch betroffen sein können (vgl. Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 2.1.1; Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 1 bis Kap. 13):

- EU-VSchG DE 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“,
- FFH-Gebiet DE 4926-305 „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“,
- EU-VSchG DE 5127-401 „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ (Thüringer Landes-Nr. 18),
- EU-VSchG DE 4828-301 „Hainich“ (Thüringer Landes-Nr. 14),
- EU-VSchG DE 4933-420 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (Thüringer Landes-Nr. 17),
- EU-VSchG DE 5130-420 „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ (Thüringer Landes-Nr. 29),
- FFH-Gebiet DE 4927-302 „Kielforst nordwestlich Hörschel“ (Thüringer Landes-Nr. 48),
- FFH-Gebiet DE 4927-303 „Creuzburger Werratalhänge“ (Thüringer Landes-Nr. 35),

- FFH-Gebiet DE 4828-301 „Hainich“ (Thüringer Landes-Nr. 36),
- FFH-Gebiet DE 5028-301 „Hörselberge“ (Thüringer Landes-Nr. 51),
- FFH-Gebiet DE 5029-301 „Krahnberg - Kriegberg“ (Thüringer Landes-Nr. 53),
- FFH-Gebiet DE 5031-301 „Molsdorfer Schlosspark“ (Landes-Nr. 205),
- FFH-Gebiet DE 5132-301 „Riechheimer Berg – Königsstuhl“ (Thüringer Landes-Nr. 57).

Im Rahmen der Vor- und Verträglichkeitsprüfungen wurden zudem auch die so genannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 2.1.3 Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, Nr. 14.3, Kap. 2.1.2).

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 2.1.3; Methodik der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, Nr. 14.3, Kap. 2.1.2).

Die Gliederung und Methodik der Vor- und Verträglichkeitsprüfungen orientiert sich an dem Leitfaden zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau von 2004⁶⁹ (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 2.1.2 und Methodik der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen, Nr. 14.3, Kap. 2.1.1).

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Das BfN begrüßt in seiner Stellungnahme, dass der Vorhabenträger bei der arten- und gebietsschutzrechtlichen Bewertung von Kollisionsrisiken die BfN-Arbeitshilfe von Bernotat et al.

⁶⁹ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

(2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021a) berücksichtigt hat. Weiterhin sieht er es positiv, dass für die Berücksichtigung der Störung von Vögeln durch akustische und optische Reize (Wirkfaktoren 5-1 und 5-2) gemäß (Bernotat & Dierschke 2021c: Teil II.6)⁷⁰ die von Gassner et al. (2010)⁷¹ ermittelten planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen genutzt wurden. Allerdings kritisiert er in seiner Stellungnahme einzelne methodische Abweichungen im Hinblick auf die Herleitung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR), die weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt seien.

Speziell für die Beurteilung des Risikos des Leitungsanflugs von Vögeln hat das BfN eine Arbeitshilfe herausgegeben (Bernotat et al. 2018), welche 2021 fortgeschrieben wurde (Bernotat & Dierschke 2021a). Diese wurde im Rahmen des Vorhabens Nr. 12 A durch das Gutachterbüro modifiziert. Für die Ermittlung und Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos für das Ersatzneubauvorhaben wurden in Anlehnung an die Arbeitshilfe die vorhabenbedingte Konfliktintensität (a), die raumbezogene Konfliktintensität (b), die Individuenzahl (ba) sowie die Raumnutzung (bb), unter die die Lage des Trassenbereichs in den artspezifischen Aktionsräumen (bb1), die Raumnutzung im Trassenbereich (bb2), die Wechselbeziehungen im Trassenbereich (bb3) sowie das Flugverhalten im Trassenbereich (bb4) subsumiert wird, herangezogen. Zunächst wurden die Kriterien a und b gesondert ermittelt, dabei Kriterium b aus den o. g. Teilkriterien ba und bb. Anschließend wurden beide Kriterien, die „vorhabenbedingte Konfliktintensität“ und die „raumbezogene Konfliktintensität“, zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos zusammengeführt. Die Vorgehensweise bei der Kriterienaggregation weicht von der Methodik in Bernotat & Dierschke (2016), Bernotat et al. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021a) ab. In den Arbeitshilfen werden drei Kriterien (Individuenzahl, Entfernung und vorhabenbedingte Konfliktintensität) gleichberechtigt nebeneinandergestellt und durch Verknüpfung der verschiedenen Bewertungskriterien das konstellationsspezifische Risiko (kR) ermittelt.

Gemäß Stellungnahme des BfN könne die Vorab-Verknüpfung der Kriterien der raumbezogenen Konfliktintensität und die anschließende Verschneidung mit der vorhabenbedingten Konfliktintensität potenziell zu Unterbewertungen des Konfliktpotenzials führen. Dies läge darin begründet, dass die Konfliktintensität des Vorhabens mit doppeltem Gewicht in das Ergebnis einginge, im Vergleich zu der betroffenen Individuenzahl auf der Schutzgutseite. Auch sei die Form der Aggregation aufgrund des Aggregierens von mehr als zwei Kriterien, wie beim konstellationsspezifischen Risiko, kaum mehr nachvollziehbar. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Raum-/Abstandskriterium, obwohl ein Bindeglied zwischen Schutzgut und Vorhaben, einseitig der Schutzgutseite zugeschlagen wird.

Der Vorhabenträger argumentiert, dass die gewählte Methodik bereits in mehreren Verfahren erfolgreich angewandt worden sei. Weiterhin argumentiert der Vorhabenträger, dass durch das Vorgehen die Kriterien gemäß Bernotat et al. 2018 „Lage des Vorhabens“ und „Betroffene Individuenzahl“ transparenter und nachvollziehbarer dargestellt würden. Dabei verweist er in diesem Zusammenhang auch auf die ausführliche Beschreibung der Methodik in Vorhaben

⁷⁰ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S. http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI-Arbeitshilfe%20II%206_sMGI.pdf.

⁷¹ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Heidelberg: Müller, C. F., 480 S.

14, in der die Wahl der Parameter und Gewichtungen erläutert wird (BHF 2021b). Das Heranziehen des vorhabenspezifischen Tötungsrisikos (vT) anstelle des vMGI, wenn dieses den vMGI übersteigt und gleichzeitig der Erhaltungszustand einer Art schlecht ist oder die Art kleine Populationen aufweist, wird vom Vorhabenträger im gebietsbezogenen Zusammenhang als sinnvoll erachtet. Der Vorhabenträger weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Sinne eines worst case-Ansatzes in Kauf genommen wird, dass das gewählte methodische Vorgehen im Einzelfall zu einer Überschätzung der Betroffenheit führen kann. Es sei jedoch sichergestellt, dass alle Konflikte identifiziert würden. Grundsätzlich orientiere sich die Modifikation stark an der MGI-Methodik. Entsprechend liegen alle im Rahmen der MGI-Methodik vorgesehenen Kriterien vor.

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass in der Stellungnahme des BfN keine konkreten Hinweise vorgelegt werden, dass sich aus der Andersbewertung eine Fehlbewertung ergeben hätte. Die begründet hergeleitete Methodik ist fachlich nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der geltenden Methodenfreiheit rechtlich vertretbar.

Auch insgesamt ist das methodische Vorgehen der gebietsschutzrechtlichen Prüfung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und somit vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021⁷². Einzelne begriffliche Abweichungen begründen sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

(cc) Natura-2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(1) Natura-2000-Vorprüfungen

Für die folgenden Natura-2000-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele vom Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte bereits im Rahmen der Vorprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

⁷² Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02))).

Tabelle 10: Natura-2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Leitung: Mastnr. ¹⁾	Lage zum Vorhaben	max. Prüfbereich ²⁾
Hessen				
Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra (DE 5026-402)	EU-VSchG	134 - 137	außerhalb, ca. 2.300 m südwestlich der Freileitung	3.000 m (u. a. Schwarzstorch und Kranich als Rastvogel)
Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung (DE 4926-305)	FFH-Gebiet	134 - 143	außerhalb, ca. 420 m westlich der Freileitung	3.000 m (Hohltaube)
Thüringen				
Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg (DE 5127-401, Thüringer Landes-Nr. 18)	EU-VSchG	134 - 156	außerhalb, ca. 1.700 m nördlich der Freileitung	4.000 m (Fischadler)
Hainich (DE 4828-301, Thüringer Landes-Nr. 14)	EU-VSchG	168 - 191	außerhalb, ca. 900 m nördlich der Freileitung	3.000 m (u. a. Schwarzstorch, Silberreiher als Rastvogel)
Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg (DE 4933-420, Thüringer Landes-Nr. 17)	EU-VSchG	350 - UW Vieselbach (365)	außerhalb, ca. 1.600 m nordöstlich der Freileitung	4.000 m (Fischadler)

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Leitung: Mastnr. ¹⁾	Lage zum Vorhaben	max. Prüfbereich ²⁾
Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue (DE 5130-420, Thüringer Landes-Nr. 29)	EU-VSchG	255 - 295	außerhalb, ca. 3.300 m südlich der Freileitung	6.000 m (Schwarzstorch)
Kielforst nordwestlich Hörschel (DE 4927-302, Thüringer Landes-Nr. 48)	FFH-Gebiet	134 - 174	außerhalb, ca. 140 m nördlich der Freileitung	3.000 m (Uhu)
Creuzburger Werratalhänge (DE 4927-303, Thüringer Landes-Nr. 35)	FFH-Gebiet	147 - 154	außerhalb, ca. 2.900 m nördlich der Freileitung	3.000 m (Uhu)
Hainich (DE 4828-301, Thüringer Landes-Nr. 36)	FFH-Gebiet	168 - 191	außerhalb, ca. 900 m nördlich der Freileitung	3.000 m (Uhu)
Hörselberge (DE 5028-301, Thüringer Landes-Nr. 51)	FFH-Gebiet	181 - 199	außerhalb, ca. 2.000 m südlich der Freileitung	3.000 m (Uhu)
Krahnberg - Kriegberg (DE 5029-	FFH-Gebiet	225 -227	außerhalb, ca. 300 m südlich der Freileitung	500 m (allgemeiner Prüfbereich)

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Leitung: Mastnr. ¹⁾	Lage zum Vorhaben	max. Prüfbereich ²⁾
301, Thüringer Landes-Nr. 53)				
Molsdorfer Schlosspark (DE 5031-301, Thüringer Landes-Nr. 205)	FFH-Gebiet	289	außerhalb, ca. 210 m westlich der Freileitung	500 m (allgemeiner Prüfbereich)
Riechheimer Berg - Königsstuhl (DE 5132-301, Thüringer Landes-Nr. 57)	FFH-Gebiet	313 - 335	außerhalb, ca. 350 m südöstlich der Freileitung	3.000 m (Uhu)

¹⁾ unter Mastnr. sind die Mastbereiche der Leitung aufgeführt, die sich im spezifischen Untersuchungsraum des genannten Gebiets befinden (Prüfbereich)

²⁾ mit Angabe einiger der empfindlichsten Art(en), Prüfbereich entsprechend der Aktionsräume gemäß Bernotat & Dierschke (2021a)

EU-VSchG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ (DE 5026-402)

Das nordöstlichste Teilgebiet des hier betrachteten EU-VSchG DE 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ – Werrauae von Herleshausen – liegt südwestlich des Vorhabens in einem Abstand von minimal 2.300 m (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap.1.2).

Aufgrund der Distanz des Gebiets zum Vorhaben von minimal 2.300 m sind Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen oder Emissionen / Störreize während der Bauzeit für alle Zielarten des Schutzgebietes ausgeschlossen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 1.2). Als einzig prüferelevanter Wirkfaktor verbleibt somit die anlagenbedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen (Kollisionsgefährdung).

Die Zielarten, deren Aktionsräume gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) kleiner als 2.300 m sind, sind von anlagenbedingten Beeinträchtigungen ausgeschlossen: hier Eisvogel, Weißstorch, Blaukehlchen, Wachtelkönig, Bruchwasserläufer, Pfuhlschnepfe, Kampfläufer, Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel, Knäkente, Schnatterente, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Reiherente, Wasserralle, Braunkehlchen, Löffelente, Schlagschwirl, Rohrschwirl, Bekassine, Tafelente, Haubentaucher, Wiesenpieper, Zwergschnepfe, Dunkelwasserläufer, Grünschenkel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Spießente, Krickente, Pfeifente,

Flussuferläufer, Rotschenkel und Kiebitz. Gleiches gilt für die Graugans als Brutvogel. Für den Singschwan liegen keine Hinweise auf Schlafplatzansammlungen vor. Zudem tritt die Art lediglich mit 1 bis 5 Individuen im Schutzgebiet auf, so dass auch Rastgebiete mit größeren Individuenzahlen ausgeschlossen sind (vgl. Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap.1.2).

Der Vorhabenträger konnte weiterhin nachvollziehbar begründen, dass manche Brut- und Rastvogelarten, deren Aktionsräume sich zwar mit dem Vorhaben überlagern (hier Schwarzmilan, Rohrweihe, Fischadler und Kormoran), planerisch vernachlässigbar sind, da sie nur ein sehr geringes vorhabentypisches Kollisions- / Tötungsrisiko aufweisen oder nicht in Rastgebieten oder sonstigen Ansammlungen vorkommen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 1.2).

Weiter legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko infolge anlagenbedingter Rauminanspruchnahme durch Freileitungen für die Arten Graureiher und Lachmöwe als Brutvögel sowie Schwarzstorch, Silberreiher, Bläss- und Saatgans und Trauerseeschwalbe als Rastvögel ebenfalls ausgeschlossen sind, da das Vorhaben mit mindestens 15 km Abstand zum Teilgebiet Rhäden bei Obersuhl und Bosserode bzw. 12 km zu den Teilgebieten Rohrlache von Heringen und Obersuhler Aue deutlich außerhalb der traditionell während der Rast genutzten Aktionsräume der Arten liegt (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap.1.2). Das Teilgebiet Werraue von Herleshausen weist einen Abstand zur Freileitung von minimal 2.300 m auf (Mast Nr. 134). Hinweise auf Schlafplätze oder sonstige größere Ansammlungen von Gänsen und Kranichen liegen nicht vor. Abgesehen davon wird das Vorhaben außerhalb der Aktionsräume von Kranich- und Graugans-Rastgebieten umgesetzt, so dass ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten Graugans und Kranich ausgeschlossen werden kann (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap.1.2).

Da Beeinträchtigungen des EU-VSchG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ (DE 5026-402) durch die Umbeseilung mit punktuelltem Masttausch ausgeschlossen sind, ist eine Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 1.4) und die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

FFH-Gebiet „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“ (DE 4926-305)

Das FFH-Gebiet „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“ befindet sich westlich des Vorhabens in einem Abstand von minimal 420 m (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 2.2). Das Vorhaben besteht aus einer Umbeseilung mit punktuelltem Masttausch. Die Bauflächen und Zuwegungen haben eine Entfernung von minimal 250 m. Zwischen Schutzgebiet und Vorhaben, einschließlich Baufelder und Zuwegungen, verläuft die BAB 4. Vor diesem Hintergrund können für alle als Erhaltungsziele des Schutzgebietes definierten LRT des Anhangs I FFH-RL (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie Arten des Anhangs II FFH-RL Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen oder Emissionen / Störreize während der Bauzeit ausgeschlossen werden.

Als relevanter Wirkfaktor verbleibt daher die anlagenbedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen (Kollisionsgefährdung) hinsichtlich der charakteristischen Vogelarten von LRT. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass aufgrund der Entfernung der Freileitung von minimal 420 m zum Natura-2000-Gebiet Beeinträchtigungen für die in diesem Gebiet vorkommende charakteristische Vogelart Neuntöter ausgeschlossen sind, da sich das Vorhaben außerhalb der Aktionsräume der Art befindet (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 2.3). Der Vorhabenträger konnte weiterhin nachvollziehbar begründen, dass für die Arten Grau- und Schwarzspecht, deren Aktionsräume sich zwar mit dem Vorhaben überlagern, planerisch vernachlässigbar sind, da sie nur ein sehr geringes vorhabentypisches Kollisions- / Tötungsrisiko aufweisen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 2.3).

Des Weiteren konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass für die Hohltaube als charakteristische Art der LRT 9110, 9130 und 9150 eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen ist, da die Art lediglich eine geringe Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse D) aufweist und gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) demnach nur bei einem sehr hohen bis extrem hohen KSR von einer Planungsrelevanz durch Mortalität auszugehen ist. Da das betrachtete Vorhaben jedoch nur eine geringe Konfliktintensität aufweist (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 3.8.1), können Beeinträchtigungen der LRT 9110, 9130 und 9150, die aus einer Beeinträchtigung der charakteristischen Art Hohltaube resultieren, damit ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 2.3).

Insgesamt ist somit nicht zu erwarten, dass die hervorgerufenen Vorhabenwirkungen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“ (DE 4926-305) verursachen. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 2.4) und auch die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

EU-VSchG „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ (DE 5127-401)

Das dem Vorhaben nächstgelegene Teilgebiet des hier betrachteten EU-VSchG – “Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ – liegt südlich von Creuzburg in einem Abstand von minimal 1.700 m nördlich der Freileitung. Alle weiteren Teilgebiete weisen einen Abstand von mindestens 7.500 m auf (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 3.2).

Aufgrund der Distanz des Gebiets zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen und Emissionen / Störreize während der Bauzeit für alle Zielarten des Schutzgebiets ausgeschlossen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 3.2). Als prüferelevanter Wirkfaktor verbleibt die anlagenbedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen (Kollisionsgefährdung). Die Freileitung befindet sich in einer Entfernung von 1.700 m zum Schutzgebiet, weshalb für alle Zielarten, deren Aktionsraum kleiner als 1.700 m ist, eine Beeinträchtigung von vorneherein ausgeschlossen werden kann: hier Bruchwasserläufer, Eisvogel, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Zwergsäger,

Rohrdommel, Wachtelkönig, Zwergdommel, Blaukehlchen, Neuntöter, Grauspecht, Tüpfelsumpfhuhn, Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässhuhn, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Dunkler Wasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Gelbspötter, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kiebitz, Knäk-, Krick-, Löffel-, Pfeifente, Raubwürger, Reiherente, Rohrschwirl, Sandregenpfeifer, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzhalstauer, Sichelstrandläufer, Spießente, Steinschmätzer, Stock- und Tafelente, Teichhuhn, Temnickstrandläufer, Trauerschnäpper, Turteltaube, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Wachtel, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals und Wiesenpieper (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 3.3).

Der Vorhabenträger konnte weiterhin nachvollziehbar darlegen, dass manche Brut- und Rastvogelarten, deren Aktionsräume sich mit dem Vorhaben überlagern (hier Kornweihe, Rohrweihe, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Kormoran und Saatkrähe), planerisch vernachlässigbar sind, da sie nur ein sehr geringes vorhabentypisches Kollisions- / Tötungsrisiko aufweisen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 3.3).

Weiter legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass keine Beeinträchtigungen für den Weißstorch als Brutvogel auftreten, da das Vorhaben einen Abstand von minimal 1.700 m zum Brutplatz aufweist und sich die Population in einem guten Erhaltungszustand befindet, sodass die Art nur bei einem mittleren KSR betroffen ist, welches nach Anwendung von Bernodat & Dierschke (2021a) vorhabenbedingt nicht gegeben ist (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2, Kap. 3.2). Für die Graugans liegen Brutnachweise im Teilgebiet des EU-VSchG „Werra-Aue zwischen Breitung und Creuzburg“ vor, welches jedoch einen Abstand von 1.700 m zum Vorhabengebiet hat, sodass ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann (weiterer Aktionsraum Graugans gemäß Bernodat & Dierschke 2021a: 1.000 m).

Darüber hinaus liegt keine Beeinträchtigung für Rast-, Brutvögel und Wintergäste durch das Vorhaben vor, da lediglich ein Silberreiher-Individuum, jedoch keine Schlafplätze oder sonstigen Ansammlungen im Teilgebiet „Werra-Aue zwischen Breitung und Creuzburg“ nachgewiesen werden konnten (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 3.3). Alle anderen Teilgebiete weisen einen Abstand von mindestens 7.500 m auf, sodass das Vorhaben deutlich außerhalb der weiteren Aktionsräume aller Zielarten liegt.

Da insgesamt keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen des EU-VSchG „Werra-Aue zwischen Breitung und Creuzburg“ (DE 5127-401) zu erwarten sind, ist die Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 3.4) und auch die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

EU-VSchG „Hainich“ (DE 4828-301)

Das EU-VSchG „Hainich“ stellt mit seiner Ausdehnung von 15.036 ha ein bedeutendes Refugium für bedrohte Vogelarten dar (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 4.1.2). Das EU-VSchG befindet sich nördlich des Vorhabens in einem Abstand von 900 m.

Bauflächen und Zuwegungen haben eine Entfernung von mindestens 850 m (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 4.2). Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen oder Emissionen / Störreize während der Bauzeit können vor diesem Hintergrund für alle Zielarten des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Als relevanter Wirkfaktor verbleibt die anlagenbedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen (Kollisionsgefährdung). Da die Freileitung in einem Abstand von 900 m zum Schutzgebiet verläuft, können Beeinträchtigungen für die Zielarten, deren Aktionsräume gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) kleiner als 900 m sind, von vornherein ausgeschlossen werden: hier Braunkehlchen, Halsbandschnäpper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper, Graumammer, Raubwürger, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Teichhuhn, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wachtel, Wendehals, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 4.3).

Der Vorhabenträger konnte weiterhin nachvollziehbar begründen, dass nachfolgende Arten, deren Aktionsräume sich mit dem Vorhaben überlagern (hier Grauspecht, Kornweihe, Merlin, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sumpfohreule, Wespenbussard, Wiesenweihe, Baumfalke und Wiedehopf), planerisch vernachlässigbar sind, da sie nur ein sehr geringes vorhabentypisches Kollisions- / Tötungsrisiko aufweisen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 4.3).

Einer Stellungnahme mit dem Inhalt, dass in der Abbildung 4, S. 62 der Planunterlage Nr. 14.2 (Natura-2000-Vorprüfung, Kap. 4.2) insbesondere die Artnachweise für Birkhuhn und Rohrdommel fehlten, kann nicht gefolgt werden. Bei den genannten Daten handelt es sich um Nachweise, die entsprechend der gewählten Methode nicht berücksichtigt wurden, hier z.B. lediglich Brutzeitfeststellung oder veraltete Daten (> 7 Jahre) bzw. Arten, für die eine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes von vornherein ausgeschlossen werden kann (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 4.2). Für die Rohrdommel liegen keine Hinweise auf Vorkommen, weder im Prüfbereich noch im gesamten EU-Vogelschutzgebiet „Hainich“ vor. Der letzte Nachweis des Birkhuhns stammt laut behördlichen Daten aus 1998. Für beide Arten wurden demnach Vorkommen im Prüfbereich ausgeschlossen.

Weiter legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko infolge anlagenbedingter Rauminanspruchnahme durch Freileitungen für die Brutvogelarten Bekassine, Birkhuhn, Rohrdommel, Uhu und Wachtelkönig ebenfalls ausgeschlossen sind (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 4.3). Für Bekassine und Uhu liegen die Aktionsräume außerhalb des Vorhabens, für das Birkhuhn und die Rohrdommel liegen keine aktuellen Nachweise vor. Für den Wachtelkönig liegt der Brutbestand im Eu-VSchG „Hainich“ bei 0 Brutpaaren und es sind keine konkreten Maßnahmen zur Wiederansiedlung im Maßnahmenplan vorgesehen. Einer ggf. Wiederansiedlung der Art würde das Vorhaben jedoch nicht entgegenstehen, da keine geeigneten Habitate – extensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen – innerhalb des weiteren Aktionsraumes (1.000 m gemäß Bernotat & Dierschke 2021a) vorhanden sind.

Der Vorhabenträger konnte für die Rastvogelarten Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Waldwasserläufer, Silberreiher, Waldschnepfe, Schwarzstorch und Kiebitz nachvollziehbar darstellen, dass aufgrund des geringen KSR oder aber einer Umsetzung des Vorhabens außerhalb der artspezifischen Aktionsräume Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden können (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 4.3).

Da Beeinträchtigungen des EU-VSchG „Hainich“ (DE 4828-301) durch die Umbeseilung mit punktuelltem Masttausch ausgeschlossen sind, ist eine Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 4.4) und die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

EU-VSchG „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420)

Das EU-VSchG „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ befindet sich nordöstlich des Vorhabens in einem Abstand von minimal 1.600 m. Bauflächen und Zuwegungen haben eine Entfernung von minimal 1.500 m (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 13.2).

Aufgrund der Distanz des Gebiets zum Vorhaben von mehr als 1.600 m und 1.500 m sind Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen und Emissionen / Störreize während der Bauzeit für alle Zielarten des Schutzgebiets ausgeschlossen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 13.2).

Als relevanter Wirkfaktor verbleibt die anlagenbedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen. Da die Freileitung in einem Abstand von 1.600 m zum Schutzgebiet verläuft, können Beeinträchtigungen für alle Zielarten, deren Aktionsräume gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) kleiner sind als der Abstand zwischen dem Natura-2000-Gebiet und der Trasse, von vornherein ausgeschlossen werden (hier: Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Zwergschnäpper, Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässhuhn, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Gelbspötter, Grauammer, Grünschenkel, Haubentaucher, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Raubwürger, Reiherente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Spießente, Steinschmätzer, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wachtel, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals, Wiesenpieper, Zwergtaucher).

Der Vorhabenträger konnte weiterhin nachvollziehbar begründen, dass manche Brut- und Rastvogelarten, deren Aktionsräume sich mit dem Vorhaben überlagern (hier Kornweihe, Rohrweihe, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe, Baumfalke, Kormoran und Saatkrähe), jedoch nur ein sehr geringes vorhabentypisches Kollisions- / Tötungsrisiko aufweisen, gem. Bernotat & Dierschke (2021a) planerisch vernachlässigbar sind (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 13.3).

Weiter legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko infolge anlagenbedingter Rauminanspruchnahme durch Freileitungen für die Brandgans und Lachmöwe als Brutvogelart ausgeschlossen sind, da das Vorhaben außerhalb der Aktionsräume der Arten liegt (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr.

14.2, Kap. 13.3). Für den Fischadler liegen keine Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. Der nächstgelegene potenzielle Brutstandort befindet sich im ungünstigsten Fall in dem Teilbereich des Schutzgebietes, der dem Vorhaben am nächsten ist (Abstand minimal 1.600 m). Damit erfolgt im ungünstigsten Fall die Umsetzung des Vorhabens innerhalb des weiteren Aktionsraumes der Art (weiterer Aktionsraum Fischadler gemäß Bernotat & Dierschke 2021a: 4.000 m). Insgesamt ergibt sich jedoch ein sehr geringes KSR. Als Art der vMGI-Klasse B besteht für die Art erst bei einem mittleren KSR die Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug, welches vorhabenbedingt nicht gegeben ist. Beeinträchtigung durch das Vorhaben sind demnach ausgeschlossen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 13.3).

Für die Rastvogelarten Höckerschwan, Brandgans, Lachmöwe und Kranich besteht ebenfalls kein vorhabenbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Freileitung in einem Abstand von mindestens 5 km zur nächstgelegenen (potentiell) geeigneten Rastfläche Talsperre Hopfgarten und damit außerhalb der Aktionsräume der Arten liegt (weiterer Aktionsraum Rastgebiete Schwäne, Gänse, Kraniche gemäß Bernotat & Dierschke 2021a: 1.500 m).

Da Beeinträchtigungen des EU-VSchG „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) durch die Umbeseilung mit punktuelltem Masttausch ausgeschlossen sind, ist eine Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 13.4) und die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

EU-VSchG „Ohrdrüfer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ (DE 5130-420)

Das EU-VSchG „Ohrdrüfer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ befindet sich südlich des Vorhabens in einem Abstand von minimal 3.300 m. Bauflächen und Zuwegungen haben eine Entfernung von minimal 3.200 m (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 10.2).

Aufgrund der Distanz des Gebiets zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen und Emissionen / Störreize während der Bauzeit für alle Zielarten des Schutzgebiets ausgeschlossen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 10.2). Als relevanter Wirkfaktor verbleibt die anlagenbedingte Raumanspruchnahme durch Freileitungen (Kollisionsgefährdung).

Da sich die Freileitung in einer Entfernung von minimal 3.300 m zum Schutzgebiet befindet, können Beeinträchtigungen für alle Zielarten außer dem Schwarzstorch von vornherein ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr.14.2, Kap. 10.3).

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar begründen, dass Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch ebenfalls ausgeschlossen werden können, da die Habitate der Art mindestens 9 km vom Vorhaben entfernt liegen. Bei einem weiteren Aktionsraum gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) von mindestens 6.000 m, ist es daher schon unwahrscheinlich, dass das Vorhaben im Aktionsraum liegt. Darüber hinaus liegen sowohl die konkreten Brutvorkommen

und Reproduktionshabitate als auch die ausgewiesenen Nahrungsgebiete des Schwarzstorchs südlich des Vorhabens, sodass ein Überfliegen der Freileitung durch den Schwarzstorch unwahrscheinlich ist (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 10.3). Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko infolge anlagenbedingter Rauminanspruchnahme durch Freileitungen können damit für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden.

Da insgesamt keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen des FFH-Gebiets „Ohrdrüfer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“ (DE 5130-420) zu erwarten sind, ist die Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 10.4) und auch die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

FFH-Gebiet „Kielforst nordwestlich Hörschel“ (DE 4927-302)

Das FFH-Gebiet „Kielforst nordwestlich Hörschel“ befindet sich nördlich des Vorhabens (Umbeseilung mit punktuelltem Masttausch) in einem Abstand von minimal 140 m. Bauflächen und Zuwegungen haben eine Entfernung von minimal 110 m. Zwischen Schutzgebiet und Vorhaben, einschließlich Baufeldern und Zuwegungen, verläuft die Bundesautobahn BAB 4. Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen oder Emissionen / Störreize während der Bauzeit können vor diesem Hintergrund für alle als Erhaltungsziele des Schutzgebietes definierten LRT des Anhangs I FFH-RL (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie Arten des Anhangs II FFH-RL ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 5.2).

Als relevanter Wirkfaktor verbleibt daher die anlagenbedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen (Kollisionsgefährdung) für die charakteristischen Vogelarten der LRT. Die einzige im vorliegenden FFH-Gebiet prüfrelevante Vogelart ist der Uhu (charakteristische Art des LRT 8210). Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass das Vorhaben gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) im zentralen Aktionsraum des Uhus umgesetzt wird, die Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug jedoch ausgeschlossen werden kann, da für den Uhu als Brutvogel mit einer mittleren Mortalitätsgefährdung erst bei einem mindestens hohen KSR die Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug besteht. Dies ist vorhabenbedingt jedoch nicht gegeben (es ergibt sich höchstens ein geringes KSR), so dass Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden können (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 5.3).

Da Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Kielforst nordwestlich Hörschel“ (DE 4927-302) durch die Umbeseilung mit punktuelltem Masttausch ausgeschlossen sind, ist eine Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 5.4) und die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

FFH-Gebiet „Creuzburger Werratalhänge“ (DE 4927-303)

Das FFH-Gebiet „Creuzburger Werratalhänge“ befindet sich nördlich des Vorhabens in einem Abstand von minimal 2.900 m. Bauflächen und Zuwegungen haben eine Entfernung von minimal 2.700 m. Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen oder Emissionen / Störreize während der Bauzeit können vor diesem Hintergrund für alle als Erhaltungsziele des Schutzgebietes definierten LRT des Anhangs I FFH-RL (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie Arten des Anhangs II FFH-RL ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 6.2).

Als einzig relevanter Wirkfaktor verbleibt daher die anlagenbedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen für die charakteristischen Vogelarten von LRT. Aufgrund der Entfernung der Freileitung von minimal 2.900 m zum Schutzgebiet können Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten Neuntöter und Grauspecht von vornherein ausgeschlossen werden, da deren Aktionsräume gem. Bernotat & Dierschke (2021a) kleiner sind als der Abstand zwischen dem Natura-2000-Gebiet und der Trasse. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen der charakteristischen Brutvogelart Wanderfalke ausgeschlossen. Zwar überlagern sich die Aktionsräume mit dem Vorhaben, jedoch weist die Art nur ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf, kommt nicht in Rastgebieten oder sonstigen Ansammlungen vor und ist daher planerisch vernachlässigbar (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 6.3 i.V.m. Bernotat & Dierschke 2021a, Anhang 10-4 und 10-5). Für den Uhu als charakteristische Art des LRT 8210 kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden, da der entsprechende Lebensraumtyp minimal 3.500 m von der Freileitung entfernt liegt und das Vorhaben somit außerhalb der Aktionsräume des Uhus umgesetzt wird (weiterer Aktionsraum gemäß Bernotat & Dierschke 2021a: 3.000 m).

Der Einwendung, dass die im Managementplan genannten Arten des Anhangs II der FFH-RL Kleine Hufeisennase und Goldener Scheckenfalter in der vorliegenden Prüfung fälschlicherweise nicht berücksichtigt wurden, kann nicht gefolgt werden. Der Vorhabenträger stellt in seiner Erwiderung nachvollziehbar dar, dass die Nachweise der genannten Arten vor 2017 erfolgten und nicht in die 2019 aktualisierte Erhaltungszielverordnung (ThürNat2000ErhZVO) aufgenommen wurden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die zuständige Behörde das Gebiet für diese Arten ausweist. Selbst wenn beide Arten trotz des Alters der Nachweise als Erhaltungsziel berücksichtigt werden würden, könnten auf Grund der Entfernung des Vorhabens von > 2.700 m zum Schutzgebiet jegliche Betroffenheiten auch ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern man die Hufeisennase als charakteristische Art für den LRT 8310 in die Prüfung aufnehmen würde, ergäbe sich aufgrund des Abstands des Vorhabens zum Schutzgebiet (> 2.700 m) keine Betroffenheit.

Insgesamt ist somit nicht zu erwarten, dass die hervorgerufenen Vorhabenwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Creuzburger Werratalhänge“ (DE 4927-303) verursachen. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 6.4) und auch die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

FFH-Gebiet „Hainich“ (DE 4828-301)

Das FFH-Gebiet „Hainich“ ist deckungsgleich mit dem EU-VSchG „Hainich“ (DE 4828-301) und hat eine flächenmäßige Ausdehnung von 15.036 ha (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 7.1.2). Die herausragende Bedeutung des FFH-Gebietes liegt im Erhalt des größten unzerschnittenen Kalk-Buchenwald Deutschlands mit vielen seltenen und gefährdeten Arten. Aufgrund der Distanz des Gebiets von mehr als 900 m zum Vorhaben bzw. 850 m zu den Bauflächen und Zuwegungen können Beeinträchtigungen durch Emissionen / Störreize während der Bauzeit für alle als Erhaltungsziele des Schutzgebietes definierten LRT des Anhangs I FFH-RL (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie Arten des Anhangs II FFH-RL ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 7.2).

Als relevante Wirkfaktoren verbleiben die Flächeninanspruchnahme / Beseitigung von Biotopstrukturen, wodurch es ggf. zu Tötungen von Individuen und Lebensraumverlusten außerhalb des Schutzgebiets von Amphibien kommen kann (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 1.2; EuGH, Urteil v. 07.11.2018 – C-461/17 („Holohan-Urteil“)), sowie die anlagenbedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen (Kollisionsgefährdung) für die charakteristischen Vogelarten von LRT.

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Ausbreitungs- und Wanderbewegungen der Zielarten des Schutzgebietes (Kammolch und Gelbbauchunke) sowie der charakteristischen Arten des LRT 3150 (Geburtshelferkröte, Laubfrosch, Seefrosch und Teichfrosch) bzw. des LRT 7230 (Kreuzkröte) Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 7.3). Tötungen von Individuen ebenso wie Lebensraumverluste sind aufgrund der Entfernung zwischen dem Schutzgebiet und dem Vorhaben sowie der als Barriere fungierenden Straßen BAB 4 und B 84, die zwischen den Lebensräumen der Arten und dem Vorhaben liegen, ausgeschlossen (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 7.3).

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass eine Kollisionsgefährdung für die charakteristischen Vogelarten der LRTs ausgeschlossen ist. Aufgrund der Distanz des Vorhabens zum Schutzgebiet von minimal 900 m sind Beeinträchtigungen für charakteristische Vogelarten, deren Aktionsräume kleiner als 900 m sind, von vornherein ausgeschlossen. Dies trifft auf die charakteristischen Vogelarten Teichhuhn, Wasserralle, Feldlerche, Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Wiesenpieper, Grauammer, Braunkehlchen, Wachtel, Trauerschnäpper, Mittelspecht und Gelbspötter zu. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten Rohrweihe, Waldkauz, Grauspecht ausgeschlossen. Zwar überlagern sich deren Aktionsräume mit dem Vorhaben, jedoch weisen sie nur ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf und sind daher gem. Bernotat & Dierschke (2021a) planerisch vernachlässigbar (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 7.3).

Beeinträchtigungen der LRT 6410, 8210, 9130 und 9150, die aus einer Beeinträchtigung der charakteristischen Arten Bekassine (LRT 6410), Uhu (LRT 8210) und Hohltaube (LRT 9130 und 9150) resultieren, können ebenfalls ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Natura-

2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 7.3). So verläuft das Vorhaben entweder außerhalb der Aktionsräume der Arten (Bekassine und Uhu) oder die Art (Hohltaube) weist gem. Bernotat & Dierschke (2021a) lediglich eine geringe Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse D) auf, sodass vorliegend auf Grund der nur geringen Konfliktintensität des Vorhabens von keiner Planungsrelevanz durch Mortalität auszugehen ist.

Insgesamt ist somit nicht zu erwarten, dass die hervorgerufenen Vorhabenwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hainich“ (DE 4828-301) verursachen. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura 2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 7.4) und auch die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

FFH-Gebiet „Hörselberge“ (DE 5028-301)

Das FFH-Gebiet „Hörselberge“ befindet sich südlich des Vorhabens in einem Abstand von minimal 2.000 m. Bauflächen und Zuwegungen haben eine Entfernung von minimal 1.800 m (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 8.2).

Aufgrund der Distanz des Gebiets zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen und Emissionen / Störreize während der Bauzeit für alle Zielarten des Schutzgebiets ausgeschlossen (Planunterlagen, Natura-2000 Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 8.2). Als relevanter Wirkfaktor verbleibt die anlagenbedingte Raumanspruchnahme durch Freileitungen (Kollisionsgefährdung).

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes von minimal 2.000 m zum Vorhaben können Beeinträchtigungen der für die LRT 6210* und 6510 charakteristischen Vogelart Neuntöter von vornherein ausgeschlossen werden, da dessen Aktionsräume gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) kleiner sind als der Abstand zwischen Natura-2000-Gebiet und Trasse (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap.8.3).

Der Vorhabenträger konnte weiterhin nachvollziehbar begründen, dass Beeinträchtigungen für den Uhu als charakteristische Art des LRT 8210 ausgeschlossen sind, da der LRT 8210 minimal 3.200 m vom Vorhaben entfernt vorkommt und das Vorhaben somit außerhalb der Aktionsräume des Uhus (weiterer Aktionsraum gemäß Bernotat & Dierschke 2021a: 3.000 m) umgesetzt wird (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap.8.3).

Da insgesamt keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen des FFH-Gebiets „Hörselberge“ (DE 5028-301) zu erwarten sind, ist die Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 8.4) und auch die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

FFH-Gebiet „Krahnberg - Kriegberg“ (DE 5029-301)

Das FFH-Gebiet befindet sich südlich der Freileitung in einem Abstand von minimal 300 m. Bauflächen und Zuwegungen haben eine Entfernung von minimal 280 m (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 9.2).

Damit sind Beeinträchtigungen durch Emissionen / Störreize während der Bauzeit für charakteristische Vogelarten der als Erhaltungsziele des Schutzgebietes definierten LRT des Anhangs I FFH-RL möglich. Der Vorhabenträger konnte insofern nachvollziehbar begründen, dass baubedingte Störungen charakteristischer Vogelarten ausgeschlossen sind, da die Stördistanzen von Neuntöter, Heidelerche und Sperbergrasmücke (LRT 6210), Grauammer und Wachtel (LRT 6510) sowie Grauspecht (LRT 9170) kleiner sind als der Abstand der Bauflächen und Zuwegungen zum Schutzgebiet (größte Stördistanz weist der Grauspecht mit 60 m auf) (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 9.2).

Für alle anderen charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II FFH-RL können baubedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Abstands zwischen Vorhaben und Schutzgebiet oder aufgrund fehlender Empfindlichkeiten ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 3.5; Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 9.2).

Im Zuge des Vorhabens kann es darüber hinaus durch Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen für bodenmobile wandernde Arten (hier Amphibien) außerhalb des Schutzgebietes ggf. zu Tötungen von Individuen in Verbindung mit Lebensraumverlusten kommen (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 1.2), wenn für die Bauflächen und Zuwegungen (potenziell) geeignete Strukturen in Anspruch genommen werden. Der Vorhabenträger konnte jedoch nachvollziehbar begründen, dass signifikante Tötungen oder Verletzungen von Individuen ebenso wie Lebensraumverluste für die Zielart Kammmolch sowie die charakteristischen Arten des LRT 3150 (Kreuzkröte, Laubfrosch und Teichmolch) ausgeschlossen sind, da die Vorkommen mit einem minimalen Abstand von 650 m zum Vorhaben außerhalb des Prüfbereichs liegen und Wanderbewegungen aufgrund fehlender Laichgewässer und für die Arten geeigneter Landlebensräume sehr unwahrscheinlich sind (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 9.3).

Da für die LRT lediglich charakteristische Vogelarten definiert wurden, die bezüglich der Kollisionsgefährdung wenig empfindlich sind (vMGI-Klassen D und E und / oder ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko) und / oder deren Aktionsräume kleiner sind als der Abstand zwischen dem Vorhaben und dem Schutzgebiet, entfaltet der Wirkfaktor anlagenbedingte Rauminanspruchnahme durch Freileitungen keine Relevanz.

Da insgesamt keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen des FFH-Gebiets „Krahnberg - Kriegberg“ (DE 5029-301) zu erwarten sind, ist die Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 9.4) und auch die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

FFH-Gebiet „Molsdorfer Schlosspark“ (DE 5031-301)

Das FFH-Gebiet befindet sich westlich des Vorhabens in einem Abstand von minimal 210 m zum nächstgelegenen Mast (Mast Nr. 289). Bauflächen haben eine Entfernung von minimal 190 m. Die nächstgelegene Zuwegung liegt ca. 50 m von der Schutzgebietsgrenze entfernt (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 11.2). Für alle als Erhaltungsziele des Schutzgebietes definierten LRT des Anhangs I FFH-RL (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie Arten des Anhangs II FFH-RL können Beeinträchtigungen durch Emissionen / Störreize während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Gegenüber optischen und akustischen Störreizen empfindliche Zielarten oder charakteristische Arten von LRT treten im Schutzgebiet nicht auf (hier nur Amphibien) (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 11.2).

Im Zuge des Vorhabens kann es durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen für bodenmobile wandernde Arten (hier Kammmolch und Teichfrosch) außerhalb des Schutzgebietes ggf. zu Tötungen von Individuen in Verbindung mit Lebensraumverlusten kommen (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 1.2), wenn für die Bauflächen und Zuwegungen (potenziell) geeignete Strukturen in Anspruch genommen werden.

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar begründen, dass die Zielart Kammmolch zwar einst das Hauptargument für die Ausweisung des Molsdorfer Schlossparkes als FFH-Gebiet war, jedoch seit ca. 20 Jahren nicht mehr im Gebiet nachgewiesen werden konnte und aufgrund der sehr isolierten Lage des Schlossparks und der Barrierewirkung der Autobahnen BAB 71 und BAB 4 sowie der Bahntrasse und des Flusses Gera die Wahrscheinlichkeit einer Wiederbesiedelung als sehr gering einzuschätzen ist (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 11.3). Hinzu kommt, dass der Kammmolch bei Vorhandensein geeigneter Lebensräume in der Nähe zu den Laichgewässern nur geringe Interhabitatwanderungen ausführt (PETERSEN et al. 2004), welche innerhalb des Molsdorfer Schlossparkes möglich wären. Folglich ist eine Beeinträchtigung des Kammmolches als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ausgeschlossen.

Weiter legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass auch für den Teichfrosch als charakteristische Art des LRT 3150 aufgrund der isolierten Lage des Schlossparks in Verbindung mit der Autökologie der Art (geringe Wanderfreudigkeit, enge Bindung an das Gewässer) Wanderbewegungen in die außerhalb des Schutzgebietes liegenden Baustelleneinrichtungsflächen und damit ggf. verbundene Lebensraumverluste und Tötungen von Individuen ausgeschlossen sind (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 11.3).

Da insgesamt keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen des FFH-Gebiets „Molsdorfer Schlosspark“ (DE 5031-301) zu erwarten sind, ist die Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 11.4) und auch die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

FFH-Gebiet „Riechheimer Berg - Königsstuhl“ (DE 5132-301)

Das FFH-Gebiet befindet sich südöstlich der Freileitung in einem Abstand von minimal 350 m. Bauflächen und Zuwegungen haben eine Entfernung von minimal 330 m. Damit sind Beeinträchtigungen durch Emissionen / Störreize während der Bauzeit für charakteristische Vogelarten von LRT des Anhangs I FFH-RL möglich (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 12.2). Der Vorhabenträger konnte insofern nachvollziehbar begründen, dass baubedingte Störungen charakteristischer Vogelarten (Höckerschwan, Schellente, Bartmeise, Blässhuhn und Haubentaucher (LRT 3150), Neuntöter (LRT 5130, 6210), Wendehals (LRT 5130), Uhu (LRT 8210), Waldkauz (LRT 9130) und Mittelspecht (LRT 9170)) ausgeschlossen sind, da die Stördistanzen der relevanten Vogelarten kleiner sind als der Abstand der Bauflächen und Zuwegungen zum Schutzgebiet (größte Stördistanz weisen Schellente, Haubentaucher und Uhu mit 100 m auf) (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 12.3).

In Erwiderung auf eine Stellungnahme hat der Vorhabenträger hinsichtlich der Stördistanz des Uhus zutreffend klargestellt, dass die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Uhus gemäß Bernotat & Dierschke (2021a) 100 m beträgt und somit korrekt in der Planunterlage 14.2, Kap. 12.3, S. 123 dargestellt ist. Der 3.000 m Radius ist der in gleicher Veröffentlichung angegebene weitere Aktionsraum der Art.

Für alle anderen charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II FFH-RL können baubedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Abstands zwischen Vorhaben und Schutzgebiet oder aufgrund fehlender Empfindlichkeiten ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 3.5; Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 12.2).

Im Zuge des Vorhabens kann es darüber hinaus durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen / Beseitigung von Biotopstrukturen für bodenmobile wandernde Arten (hier Amphibien) außerhalb des Schutzgebietes ggf. zu Tötungen von Individuen in Verbindung mit Lebensraumverlusten kommen (Planunterlagen, Methodik der Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.1, Kap. 1.2), wenn für die Bauflächen und Zuwegungen (potenziell) geeignete Strukturen in Anspruch genommen werden. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar begründen, dass die relevanten charakteristischen Arten des LRT 3150 (Teichmolch und Erdkröte) bzw. des LRT 7230 (Erdkröte) keinem signifikanten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sind (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 12.3). Die LRT 3150 und 7230 sind im Schutzgebiet im Flächennaturdenkmal (FND) „Vettersborn“ ausgeprägt, welches einen Abstand von ca. 1,8 km zum Vorhaben hat. Damit erfolgen Inanspruchnahmen potenziell geeigneter Landlebensräume des Teichmolchs ausschließlich außerhalb der Aktionsradien der Art (wenige hundert Meter, vgl. Brunken 2004⁷³). Die Wanderdistanzen zwischen Laichgewässer und Landlebensraum der Erdkröte betragen meist nur wenige hundert Meter, selten mehrere Kilometer (Brunken 2004). Unter Berücksichtigung der sehr guten Habitatausstattung der für die Art geeigneten Landlebensräume im Umfeld der LRT 3150 und 7230 sind jedoch nur in Ausnahmefällen Einzeltiere im Vorhabensbereich zu erwarten. Einzelne Individuenverluste oder auch höchstens kleinflächige baubedingte Lebensraumverluste bleiben allerdings ohne negativen Einfluss auf die langfristige Stabilität der Populationen. Insgesamt können somit in-

⁷³ Brunken, Gerd (2004): Amphibienwanderungen zwischen Land und Wasser. Veröffentlichung des NVN/BSH, 4 S.

direkte Beeinträchtigungen der LRT 3150 und 7230 durch Beeinträchtigungen der charakteristischen Amphibienarten ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 12.3).

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass eine Kollisionsgefährdung für charakteristische Vogelarten der LRT ausgeschlossen ist. Aufgrund der Distanz des Vorhabens zum Schutzgebiet von minimal 350 m sind Beeinträchtigungen für charakteristische Vogelarten, deren Aktionsräume gem. Bernotat & Dierschke (2021a) kleiner sind als der Abstand zwischen Natura-2000-Gebiet und Trasse (hier Bartmeise und Neuntöter) von vornherein ausgeschlossen. Die Aktionsräume des Waldkauzes, Wendehals und Mittelspechts überlagern sich zwar mit dem Vorhaben, jedoch weisen die Arten nur ein sehr geringes vorhabenspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf und sind demnach planerisch vernachlässigbar (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap.6.3 i.V.m. Bernotat & Dierschke 2021a, Anhang 10-4 und 10-5).

Für die prüfrelevanten charakteristischen Vogelarten des LRT 3150 (Blässhuhn, Haubentaucher, Höckerschwan und Schellente) kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden, da der LRT 3150 lediglich mit einer Fläche in einem Abstand von 2 km zur Freileitung im Schutzgebiet vorkommt und das Vorhaben somit außerhalb der Aktionsräume der o.g. Vogelarten (weiterer Aktionsraum Blässhuhn, Haubentaucher und Schellente 500 m, Höckerschwan 1.000 m gemäß Bernotat & Dierschke 2021a) umgesetzt wird (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 12.3).

Der Vorhabenträger konnte weiter nachvollziehbar darlegen, dass sich das Vorhaben zwar im weiteren Aktionsraum des Uhus befindet (die dem Vorhaben nächste Fläche des LRT 8210 hat einen Abstand von ca. 1.900 m), die Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug jedoch ausgeschlossen werden kann, da der Uhu ein Brutvogel mit einer mittleren Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C) ist und gem. Bernotat & Dierschke (2021a) erst bei einem mindestens hohen KSR die Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug besteht, welche vorhabenbedingt jedoch nicht gegeben ist (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap.12.3).

Da insgesamt keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen des FFH-Gebiets „Riechheimer Berg - Königsstuhl“ (DE 5132-301) zu erwarten sind, ist die Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte (Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfung, Nr. 14.2, Kap. 12.4) und auch die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

(2) Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tabelle 11: Natura-2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Leitung: Mastnr. (ggf. Entfernung zum Vorhaben in Metern) ¹⁾	Lage des Vorhabens	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe (DE 4930-420, Thüringer Landes-Nr. 16)	EU-VSchG	187 - 274	Freileitung quert das Schutzgebiet	V _{AR/FFH} 8 Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten V _{AR/FFH} 9 Vogelschutzmarker
Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt (DE 5032-420, Thüringer Landes-Nr. 31)	EU-VSchG	316 - 330	Freileitung quert das Schutzgebiet	Keine Maßnahmen notwendig
Nessetal – Südlicher Kindel (DE 5028-302, Thüringer Landes-Nr. 52)	FFH-Gebiet	194 (ca. 27 m), 188 - 193, 195 - 202 (mind. 270 m)	ca. 20 m nordöstlich der Freileitung	Keine Maßnahmen notwendig
Steiger – Willroder Forst – Werningslebener Wald (DE 5032-301, Thüringer Landes-Nr. 56)	FFH-Gebiet	316 - 330	Freileitung quert das Schutzgebiet	Keine Maßnahmen notwendig
Werra bis Trefurt mit Zuflüssen (DE 5328-305, Thüringer Landes-Nr. 111)	FFH-Gebiet	142 (ca. 108 m), 141 (mind. 150 m)	Freileitung quert das Schutzgebiet	Keine Maßnahmen notwendig

¹⁾ Unter Mastnr. sind die Mastbereiche der Leitung aufgeführt, die sich innerhalb des genannten Gebiets befinden oder, soweit innerhalb des Gebiets keine Maststandorte gelegen sind, die nächstgelegenen Mastnr. mit Angabe der Entfernung zum Vorhaben in Metern

EU-VSchG „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (DE 4930-420, Thüringer Landes-Nr. 16)

Zwischen den Masten Nr. 187 und 274 wird das EU-VSchG „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ von der Bestandsleitung tangiert bzw. gequert (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.7, Kap. 3). Die Querungen erfolgen zwischen Goldbach und Remstädt (Länge ca. 1.000 m) und nördlich von Gotha (Länge ca. 900 m). Zwischen Goldbach und Remstädt befinden sich die Masten Nr. 229 und 230 im Schutzgebiet sowie nördlich von Gotha der Mast Nr. 243. Weiter sind die für die Umbeseilung bauzeitlich erforderlichen Bau-, Montageflächen und Zuwegungen innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an das Schutzgebiet gelegen (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.7, Kap. 3). Neue Zuwegungen sind insofern – soweit nicht vorrangig vorhandene Wege genutzt werden – kleinflächig für die Masten Nr. 228, 230, 242, 243 und 244 notwendig.

Der Vorhabenträger konnte für die Anhang I-Arten Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter und Schwarzmilan sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL Alpenstrandläufer, Baumfalke, Braunkehlchen, Flussuferläufer, Gelbspötter, Graumammer, Grünschenkel, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Trauerschnäpper, Wendehals, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze nach vertiefter Prüfung und unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens nachvollziehbar darlegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen sind (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.7, Kap. 5.2, 5.3 und 8).

Der Vorhabenträger hat weiterhin nachvollziehbar dargelegt, dass für den Rotmilan im Bereich der Zuwegung zum Mast Nr. 195 sowie des Mastes Nr. 229 durch die Maßnahme zur Schadensbegrenzung $V_{AR/FFH8}$ „Bauzeitenregelungen für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten“ baubedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Bestand im Schutzgebiet während der Brutzeit vermieden werden können. Es kommt zu keinen populationsrelevanten Beeinträchtigungen. Für Bekassine und Höckerschwan als Rastvögel wird die Maßnahme zur Schadensbegrenzung $V_{AR/FFH9}$ „Vogelschutzmarker“ notwendig, um das Kollisionsrisiko so weit zu reduzieren, dass keine erhebliche Beeinträchtigung ausgelöst wird. Durch die aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung kann somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Arten als maßgebliche Gebietsbestandteile des EU-VSchG „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ ausgeschlossen werden.

Durch die aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Arten als maßgebliche Gebietsbestandteile des EU-VSchG „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ ausgeschlossen werden (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.7, Kap. 5.3.2, 5.3.9 und 8).

Einer Stellungnahme, die die fehlerhafte Einstufung des vMGI für die Arten Kampfläufer und Kornweihe vorträgt (vgl. Unterlage 14.7, Tab. 7, S. 38 f.), kann nicht gefolgt werden. Der Vorhabenträger konnte in seiner Erwiderung nachvollziehbar klarstellen, dass sich der Einwender auf Tab.10-2 und 10-4 der Arbeitshilfe von Bernotat & Dierschke (2021a, Teil II.1) bezieht, welche der Ableitung der Einstufung in die vMGI-Klassen dient. Grundlage für die Bewertung

im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist jedoch die Einstufung des vMGI (B) gemäß Anhang 10-4 der Arbeitshilfe und das vT (1, vgl. Anhang 10-2).

Als betrachtungsrelevantes summatives Projekt wurde das Mastverstärkungsprogramm an derselben 380-kV-Freileitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze (Abschnitt A) ermittelt. Die Prüfung hat ergeben, dass auch unter Berücksichtigung von Summationseffekten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.7, Kap. 7). Zwar sind die Wirkfaktoren des Mastverstärkungsprogramms die gleichen wie beim vorliegend betrachteten Vorhaben, jedoch weist das Mastverstärkungsprogramm einen Abstand von mindestens 650 m zum EU-VSchG auf (hier Mast Nr. 264) und die Umsetzung beider Vorhaben überschneidet sich zeitlich nicht. Somit können Beeinträchtigungen durch summative baubedingte Störungen und temporäre Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden. Weiterhin werden in den Antragsunterlagen zum Mastverstärkungsprogramm keine erhöhten Kollisionsrisiken für Vögel abgeleitet. Vielmehr argumentiert der Vorhabenträger, eventuell mögliche Gefährdungen würden im Rahmen des hier planfestgestellten Vorhabens durch die Einstufung des gesamten Vorhabens hinsichtlich der Konfliktintensität mit berücksichtigt (geringe Konfliktintensität über die gesamte Länge des Vorhabens). Summative Wirkungen durch das Mastverstärkungsprogramm sind damit ausgeschlossen.

Im Ergebnis wird für den Rotmilan die Maßnahme zur Schadesbegrenzung $V_{AR/FFH8}$ und für Bekassine und Höckerschwan als Rastvögel die Maßnahme zur Schadensbegrenzung $V_{AR/FFH9}$ „Vogelschutzmarker“ notwendig, damit keine erhebliche Beeinträchtigung ausgelöst wird. Dann ist festzustellen, dass das Vorhaben mit der gebotenen zweifelsfreien Sicherheit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Natura-2000-Gebiet führt.

EU-VSchG „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (DE 5032-420, Thüringer Landes-Nr. 31)

Das EU-VSchG wird zwischen Gügleben und Riechheim (Mast Nr. 316 bis 330) von der Freileitung gequert (Querungslängen ca. 250 m und ca. 1.400 m). Die Masten Nr. 319 und 321 bis 324 befinden sich im Schutzgebiet (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 3). Weiter sind die für die Umbeseilung bauzeitlich erforderlichen Bau-, Montageflächen und Zuwegungen innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an das Schutzgebiet gelegen (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.7, Kap. 3). Neue Zuwegungen sind insofern – soweit nicht vorrangig vorhandene Wege genutzt werden – kleinflächig für die Masten Nr. 319, 321 bis 324 notwendig.

Folgende Vogelarten wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens als prüfrelevant ermittelt und daher vertieft betrachtet (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 4.1.3, Tab. 4, Kap. 4.3.2 und 8):

- Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Wachtelkönig und Wespenbussard nach Anhang I der VSch-RL sowie
- Grauammer, Raubwürger und Wendehals nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL.

Der Vorhabenträger konnte insoweit für jede der vorstehenden Vogelarten nachvollziehbar darlegen, dass durch das Vorhaben entweder schon keine Beeinträchtigungen der Art ausgelöst werden oder diese jedenfalls als geringfügig einzustufen sind (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 5.2, 5.3 und 8). Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden dementsprechend nicht notwendig (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 6).

In Erwiderung auf eine Stellungnahme hat der Vorhabenträger hinsichtlich der betroffenen Gebietsbestandteile zutreffend klargestellt, dass die Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 3 der Thüringer Natura-2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) auf Grundlage der in Anlage 3 ThürNat2000ErhZVO rechtsverbindlich festgelegten Erhaltungsziele erfolgt. Ergänzend wurde stets der Standard-Datenbogen geprüft, um dem in der Stellungnahme genannten zeitlichen Verzug zwischen Datenerhebung und Erlass von Verordnungen zu begegnen. Im konkreten Fall ergaben sich daraus keine Ergänzungen. Die vom Stellungnehmer genannten Brutvogelarten (Eisvogel, Gelbspötter, Trauerschnäpper, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer und Teichralle) und deren Habitate stellen gemäß Anlage 3 ThürNat2000ErhZVO keine maßgeblichen Gebietsbestandteile dar und sind daher nicht prüfrelevant.

In der Stellungnahme wird ferner darauf hingewiesen, dass der Trassenabschnitt zudem durch das Habitat des Uhus verläuft, dieser in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung aber nicht weiter behandelt wurde. Dem hält der Vorhabenträger entgegen, dass aus den behördlichen Artnachweisen und Kartierungen keine Hinweise auf Vorkommen des Uhus im detailliert untersuchten Bereich vorlägen, sodass keine vertiefte Prüfung der Art vorgenommen worden sei. Ein bekannter Brutplatz liege im Bereich Katzenberg nordwestlich Hohenfelden (Steinbruch), mindestens 2.000 m von der Trasse entfernt. Bei Riechheim befinde sich ein ausgewiesenes Uhu-Habitat [TLUG-Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 057 „Riechheimer Berg - Königsstuhl“ (DE 5132-301) und Teile des SPA 31 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (DE 5032-420) TLUG 2017⁷⁴]. Die Trasse des Vorhabens 12, Abschnitt A, quere das Schutzgebiet zwischen Mast Nr. 320 und 324. Hingegen liege das Uhu-Habitat zwischen Mast Nr. 325 und Mast Nr. 336 und damit vollständig außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Durch die Entfernung des Vorhabens zum Brutplatz könnten direkte Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Auch tritten keine baubedingten Störwirkungen am Brutplatz ein. Durch die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen entstünden temporäre und kleinflächige Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten, die jedoch nicht als erheblich einzustufen seien. Die Art weise eine mittlere vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C nach Bernotat & Dierschke 2021a). Das vorhabensspezifische Kollisions- und Tötungsrisiko sei als gering eingestuft, wonach die Art in Bezug auf den Freileitungsanflug planerisch vernachlässigt werden könne. Erhebliche Beeinträchtigungen des Uhus als für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteil könnten zweifelsfrei und mit der gebotenen

⁷⁴ TLUG – Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2017): Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 057 „Riechheimer Berg - Königsstuhl“ (DE 5132-301) und Teile des SPA 31 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (DE 5032-420). <https://natura2000.thueringen.de/download-bereich/ffh-gebiete-map>

Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Ausführungen nach Prüfung für plausibel.

Hinsichtlich des Wachtelkönigs wurde in der Stellungnahme geraten, den betroffenen Baubereich vor Baubeginn auf mögliche Vorkommen der Art hin zu kontrollieren, was der Vorhabenträger zugesichert hat (Ziff. A.VI.1.d)).

Als betrachtungsrelevantes summatives Projekt hat der Vorhabenträger das Mastverstärkungsprogramm an derselben 380-kV-Freileitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze (Abschnitt A) ermittelt. Die Prüfung hat nachvollziehbar ergeben, dass auch unter Berücksichtigung von Summationseffekten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.8, Kap. 7). Zwar sind die Wirkfaktoren des Mastverstärkungsprogramms die gleichen wie beim vorliegend betrachteten Vorhaben, jedoch weist das Mastverstärkungsprogramm einen Abstand von mindestens 8,8 km zum EU-VSchG auf (hier Mast Nr. 265) und die Umsetzung beider Vorhaben überschneidet sich zeitlich nicht. Somit können Beeinträchtigungen durch summative baubedingte Störungen und temporäre Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden. Weiterhin werden in den Antragsunterlagen zum Mastverstärkungsprogramm keine erhöhten Kollisionsrisiken für Vögel abgeleitet. Vielmehr argumentiert der Vorhabenträger, eventuell mögliche Gefährdungen würden im Rahmen des hier planfestgestellten Vorhabens durch die Einstufung des gesamten Vorhabens hinsichtlich der Konfliktintensität mit berücksichtigt (geringe Konfliktintensität über die gesamte Länge des Vorhabens). Summative Wirkungen durch das Mastverstärkungsprogramm sind damit ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben mit der gebotenen zweifelsfreien Sicherheit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Natura-2000-Gebiet führt.

FFH-Gebiet „Nessetal - Südlicher Kindel“ (DE 5028-302, Thüringer Landes-Nr. 52)

Das FFH-Gebiet „Nessetal - Südlicher Kindel“ befindet sich nördlich des Vorhabens (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.5, Kap. 3). Dabei weist der Mast Nr. 194 mit ca. 27 m die geringste Entfernung zum südlichen Teil des Schutzgebietes auf, alle anderen Masten (Mast Nr. 188 – 193, 195 – 202) haben einen Abstand zum Schutzgebiet von mindestens 270 m. Tauschmaste weisen eine Entfernung von mindestens 410 m auf (hier Mast Nr. 190). Die für die Umbeseilung während der Bauzeit erforderlichen Bau- und Montageflächen liegen ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes, und für die Zuwegungen werden vorrangig vorhandene Wege genutzt.

Aufgrund der Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet, den dortigen Habitatstrukturen und potentiellen oder nachgewiesenen Artvorkommen wurden folgende LRT nach Anhang I der FFH-RL sowie folgende Arten nach Anhang II der FFH-RL unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Sensibilität gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren als vertieft zu betrachten ermittelt (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.5, Kap. 4.1.3.3, 5.2.15.3.1 und 8):

- LRT 3150⁷⁵ mit der charakteristischen Art Laubfrosch,
- LRT 6210⁷⁶ mit der charakteristischen Art Neuntöter,
- LRT 9170⁷⁷ mit der charakteristischen Art Grauspecht,
- LRT 91E0^{*78},
- Kammmolch (1166).

Der Vorhabenträger konnte insoweit für die vorstehenden LRT inkl. der charakteristischen Arten - mit Ausnahme des LRT 9170 - und die Art des Anhangs II FFH-RL Kammmolch nachvollziehbar darlegen, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Nicht erhebliche, aber geringfügige Betroffenheiten durch das Vorhaben wurden für den LRT 9170 als maßgeblichen Gebietsbestandteil durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme / Beseitigung von Biotopstrukturen zur Anlage einer Montage- / Seilzugfläche am Mast Nr. 194 auf insgesamt 70 m² abgeleitet (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.5, Kap. 5.2.3). Diese Beeinträchtigungen sind jedoch vor dem Hintergrund des geringen absoluten und vor allem relativen Flächenverbrauchs gem. Lambrecht & Trautner (2007)⁷⁹ höchstens als gering zu bewerten. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.5, Kap. 6).

Der Vorhabenträger hat weiter nachvollziehbar dargelegt, dass als summative Projekte und Pläne das Mastverstärkungsprogramm an derselben 380-kV-Leitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze (Abschnitt A) betrachtungsrelevant ist. Die Prüfung hat ergeben, dass auch unter Berücksichtigung von Summationseffekten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eintreten (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.5, Kap. 7). Zwar sind die Wirkfaktoren des Mastverstärkungsprogramms die gleichen wie beim vorliegend betrachteten Vorhaben, jedoch weist das Mastverstärkungsprogramm einen Abstand von mindestens 3,2 km zum FFH-Gebiet auf (hier Mast Nr. 182) und die Umsetzung beider Vorhaben überschneidet sich zeitlich nicht. Weiterhin werden in den Antragsunterlagen zum Mastverstärkungsprogramm keine erhöhten Kollisionsrisiken für Vögel abgeleitet. Vielmehr argumentiert der Vorhabenträger, eventuell mögliche Gefährdungen würden im Rahmen des hier planfestgestellten Vorhabens durch die Einstufung des gesamten Vorhabens hinsichtlich der Konfliktintensität mit berücksichtigt (geringe Konfliktintensität über die gesamte Länge des Vorhabens). Somit können Beeinträchtigungen durch summative baubedingte Störungen und temporäre Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden.

⁷⁵ LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften.

⁷⁶ LRT 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien.

⁷⁷ LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder.

⁷⁸ LRT 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder.

⁷⁹ Lambrecht, H. & Trautner J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007; F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit i. A. des BfN, FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben mit der gebotenen zweifelsfreien Sicherheit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Natura-2000-Gebiet führt.

FFH-Gebiet „Steiger - Willroder Forst – Werningslebener Wald“ (DE 5032-301, Thüringer Landes-Nr. 56)

Das FFH-Gebiet „Steiger - Willroder Forst – Werningslebener Wald“ wird zwischen Mast Nr. 316 und 330 von der Bestandsleitung tangiert (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 3). Dabei überspannt das Vorhaben zwischen den Masten Nr. 320 und 321 den äußersten südlichen Randbereich des Schutzgebietes. In allen anderen Bereichen verläuft die Freileitung südlich bzw. östlich außerhalb des FFH-Gebietes. Maststandorte befinden sich nicht im Schutzgebiet. Die Masten Nr. 320 und 321 weisen mit ca. 75 m die geringste Entfernung zum FFH-Gebiet auf, alle anderen Masten haben einen Abstand zum Schutzgebiet von mindestens 100 m (Mast Nr. 317, 322) bzw. 200 m (Mast Nr. 318, 319, 323 – 330).

Aufgrund der Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet, den dortigen Habitatstrukturen und potentiellen oder nachgewiesenen Artvorkommen wurden folgende LRT nach Anhang I der FFH-RL sowie folgende Arten nach Anhang II der FFH-RL unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Sensibilität gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren als vertieft zu betrachten ermittelt (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 4.1.3.3 und 8):

- LRT 6210⁸⁰ inkl. der charakteristischen Art Neuntöter,
- LRT 6510⁸¹ inkl. den charakteristischen Arten Wachtel, Wachtelkönig und Grauammer,
- LRT 9170⁸² inkl. den charakteristischen Arten Grauspecht, Mittelspecht und Trauerschnäpper,
- Bechsteinfledermaus (1323),
- Großes Mausohr (1166).

Der Vorhabenträger konnte insoweit für die vorstehenden LRT inkl. der charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II FFH-RL nachvollziehbar darlegen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 5.2, 5.3 und 8). Nicht erhebliche, aber geringfügige Betroffenheiten wurden für den LRT 9170 als maßgeblichen Gebietsbestandteil abgeleitet. Die Betroffenheiten des LRT 9170 ergeben sich dabei lediglich aus der baubedingten Störung der charakteristischen Vogelarten Grau- und Mittelspecht sowie Trauerschnäpper. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch wie der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegt als gering oder jedenfalls als nicht erheblich zu bewerten und haben somit keine Auswirkungen auf die Stabilität der Population im LRT 9170, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9170 als für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteil ausgeschlossen sind (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 5.2.3).

⁸⁰ LRT 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien.

⁸¹ LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen einschließlich seiner Entwicklungsflächen.

⁸² LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 6).

Als betrachtungsrelevante summative Projekte wurden die „Südwestkuppelleitung: 380-kV-Verbindung Halle – Schweinfurt, 380-kV-Freileitung Vieselbach – Altenfeld“, der „Ersatzneubau zweier 2-Systemleitungen als gebündelte 4-Systemleitung 110-kV-Freileitung Vieselbach – Arnstadt“ sowie das Mastverstärkungsprogramm 380-kV-Freileitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt Vieselbach – Regelzonengrenze (Abschnitt A) ermittelt. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Summationseffekte der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile eintreten (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.6, Kap. 7). Für die beiden erstgenannten Vorhaben wurden keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ermittelt, sodass auch summative Wirkungen ausgeschlossen sind. Hinsichtlich des Mastverstärkungsprogramms sind die Wirkfaktoren zwar die gleichen wie beim vorliegend betrachteten Vorhaben, jedoch weist das Mastverstärkungsprogramm einen Abstand von mindestens 8 km zur nördlichen Grenze des FFH-Gebietes auf (hier Mast Nr. 265) und die Umsetzung beider Vorhaben überschneidet sich zeitlich nicht. Somit können Beeinträchtigungen durch summative baubedingte Störungen und temporäre Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden. Weiterhin werden in den Antragsunterlagen zum Mastverstärkungsprogramm keine erhöhten Kollisionsrisiken für Vögel abgeleitet. Vielmehr argumentiert der Vorhabenträger, eventuell mögliche Gefährdungen würden im Rahmen des hier planfestgestellten Vorhabens durch die Einstufung des gesamten Vorhabens hinsichtlich der Konfliktintensität mit berücksichtigt (geringe Konfliktintensität über die gesamte Länge des Vorhabens). Summative Wirkungen durch das Mastverstärkungsprogramm sind damit ebenfalls ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben mit der gebotenen zweifelsfreien Sicherheit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Natura-2000-Gebiet führt.

FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (DE 5328-305, Thüringer Landes-Nr. 111)

Die Bestandsleitung quert das FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ in der Gemeinde Krauthausen, südlich des Ortsteils Spichra. Maststandorte befinden sich nicht im Schutzgebiet. Der östlich des Schutzgebiets gelegene Mast Nr. 142 weist mit ca. 108 m die geringste Entfernung zum Schutzgebiet auf, der Mast Nr. 141 hat einen Abstand von mindestens 150 m (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4, Kap. 3). Die vorhabenbedingt benötigten Bauflächen und Zuwegungen liegen ebenfalls ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes, wobei die temporär anzulegenden Seilzugflächen für den Mast Nr. 141 bis an die Schutzgebietsgrenzen heranreichen. Für die Zuwegungen werden überwiegend vorhandene Wege genutzt, die letzten Meter zu den Masten Nr. 141 und 142 und der Seilzugfläche werden temporär ausgebaut.

Aufgrund der Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet, den dortigen Habitatstrukturen und potentiellen oder nachgewiesenen Artvorkommen wurde folgender LRT nach Anhang I der FFH-RL sowie folgende Art nach Anhang II der FFH-RL unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Sensibilität gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren als vertieft zu betrachten ermittelt (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4, Kap. 4.1.3.3 und 8):

- Entwicklungsfläche des LRT 3260⁸³ inkl. charakteristischer Art Eisvogel,
- Biber (1337).

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass eine direkte Betroffenheit der Entwicklungsfläche des LRT 3260 im Bereich der Masten Nr. 141 und 142 durch baubedingte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen ist, da diese außerhalb der Bauflächen und Zuwegungen liegt (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4., Kap. 5.2.1). Darüberhinausgehende indirekte Beeinträchtigungen der Entwicklungsfläche des LRT über die Betroffenheit der charakteristischen Art Eisvogel durch baubedingte Störungen im Bereich der Bauflächen des Mastes Nr. 141 treten nur in geringem Maß auf. Da die Bauarbeiten am Maststandort nur eine sehr kurze Zeitspanne umfassen, ist maximal eine Brutsaison von baubedingten Störungen betroffen. Zumal der Eisvogel gem. Bernotat & Dierschke (2021b) nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweist und die betroffenen Flächen des LRT bereits einer Vorbelastung durch die unmittelbar nördlich der Freileitung verlaufende L 1017 sowie der Verbindungsstraße zwischen Spichra und Hörschel unterliegen. Ein dauerhafter Funktionsverlust tritt damit nicht ein, Auswirkungen auf die Population im betroffenen LRT und somit erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 sind auszuschließen. Das Vorhaben steht demnach weder dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT-Flächen noch einer spezifischen Entwicklung von Flächen als LRT 3260 entgegen (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4., Kap. 5.2.1).

Baubedingte Beeinträchtigungen von Habitaten des Bibers als Art des Anhangs II FFH-RL durch Flächeninanspruchnahme können aufgrund einer Entfernung des Reviers von über 300 m zum Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Weiterhin sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen keine störungsbedingten Beeinträchtigungen des dämmerungs- und nachtaktiven Bibers und seiner Habitate festzustellen, sodass Beeinträchtigungen des Bibers ebenfalls ausgeschlossen werden können (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4., Kap. 5.3.1).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4, Kap. 6).

Als betrachtungsrelevante summative Projekte und Pläne wurde das Mastverstärkungsprogramm 380-kV-Freileitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt Vieselbach – Regelzongrenze (Abschnitt A) ermittelt. Die Prüfung hat ergeben, dass auch unter Berücksichtigung von Summationseffekten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele eintreten (Planunterlagen, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Nr. 14.4, Kap. 7). Zwar sind die Wirkfaktoren des Mastverstärkungsprogramms die gleichen wie beim vorliegend betrachteten Vorhaben, jedoch weist das Mastverstärkungsprogramm einen Abstand von mindestens 1,6 km zum FFH-Gebiet auf (hier Mast Nr. 147) und die Umsetzung beider Vorhaben überschneidet sich zeitlich nicht. Somit können Beeinträchtigungen durch summative baubedingte Störungen des LRT 3260 inklusive der charakteristischen Art Eisvogel und temporäre Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen werden.

⁸³ LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Natura-2000-Gebiet kommt.

c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG

(aa) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen).

Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter Ziff. B.II.4.f)) – anwendbar ist, ist gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2 bis Satz 7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde hat anhand von Nebenbestimmungen sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Planunterlagen auch einen Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 13) erstellt, da die Vorschrift des § 43m EnWG erst nach Erstellung der Unterlagen auf das Vorhaben anwendbar wurde. Ein solcher Artenschutzfachbeitrag wäre nach der Neuregelung des § 43m EnWG nicht in Gänze notwendig gewesen. Der Vorhabenträger hat das Entfallen wesentlicher Teile des Artenschutzfachbeitrags durch das Regiedokument deutlich gemacht. Dabei ist insbesondere die detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG entfallen. Für die Artenschutzprüfung weiter von Relevanz ist jedoch die Auswertung der vorhandenen Daten hinsichtlich der Relevanz der Arten, da lediglich anhand der Betroffenheit der Arten die entsprechenden Minderungsmaßnahmen, die in § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG vorgesehen sind, ermittelt werden können.

Der Vorhabenträger hat die potenziell betroffenen Arten anhand eigener Kartierungen sowie behördlicher Daten ermittelt. Er erachtet es als zweckmäßig, alle diese Daten auch unter der Geltung von § 43m EnWG der Ableitung von Minderungsmaßnahmen zugrunde zu legen, so dass sich aus Sicht des Vorhabenträgers durch § 43m EnWG keine Änderung der Datengrundlagen ergibt (Kap. 4.1 Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023).

Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Daten geeignet und im rechtlichen Sinne „vorhanden“. Neben den behördlichen Daten, die unstreitig als „vorhanden“ im Sinne der Vorschrift gelten, hat der Vorhabenträger darüber hinaus weitere Datenquellen hinzugezogen. Dies erscheint im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 EnWG plausibel. So soll durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Diesem Zweck wird es umso mehr gerecht, wenn über die behördlichen Daten hinaus weitere Daten, die bereits rein tatsächlich vorhanden sind, da die Unterlagen vor Inkrafttreten des § 43m EnWG erstellt wurden, verwendet werden. Eine Kartierung wäre nach der Regelung des § 43m Abs. 2 EnWG nicht notwendig gewesen. Dennoch ist es zulässig, wenn Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde auf die Daten der durchgeführten Kartierungen für die Ermittlung und Sicherstellung der geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurückgreifen. Diese Daten verzögern das Verfahren nicht und ermöglichen eine präzisere Ermittlung der geeigneten Minderungsmaßnahmen.

Geeignet ist eine Minderungsmaßnahme, wenn anzunehmen ist, dass sie im konkreten Fall den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert (Tauglichkeit). Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme die Beeinträchtigung einer planungsrelevanten Art vollständig oder zumindest teilweise mindern kann.

Als verhältnismäßig ist die Maßnahme anzusehen, wenn sie erforderlich und angemessen ist; wenn es also keine gleich geeignete und mildere Maßnahme gibt, um die erstrebte Wirkung

herbeizuführen. Kern der Angemessenheitsprüfung ist dabei eine Abwägung einerseits zwischen dem Aufwand, der mit der Umsetzung einer Maßnahme verbunden ist (z.B. Flächenakquise, Komplexität, Zeit, Kosten) und andererseits dem naturschutzfachlichen Nutzen, welcher durch die Maßnahme erzielt werden kann. Beim naturschutzfachlichen Nutzen ist z.B. ein höherer Gefährdungsgrad, ein schlechter Erhaltungszustand, ein Reliktvorkommen oder eine besondere Schwere der Betroffenheit in der Gewichtung entsprechend hochrangiger berücksichtigt, sofern diese Beurteilung über die vorliegenden vorhandenen Daten möglich ist. Die grundsätzlich planungsrelevanten und daher zu betrachtenden Arten und Artengruppen sind unter Berücksichtigung der Privilegierung von § 44 Abs. 5 BNatSchG die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-RL.

Diese Voraussetzungen erfüllen regelmäßig Maßnahmen, die bereits zuvor standardmäßig angewandt wurden und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln entsprechen (ähnlich BeckOK EnWG/Hebrock, 8. Ed. 1.9.2023, EnWG § 43m Rn. 23).

Verfügbar sind Minderungsmaßnahmen, die nachgewiesen wirksam sind (Standardmaßnahmen); eine Entwicklung bzw. Konzipierung „neuer“ Maßnahmen ist nicht erforderlich. Überdies sind Maßnahmen zum einen nicht verfügbar, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind. Dies kann sich sowohl auf die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenspezifisch geeigneten Flächen als auch auf die Verfügbarkeit von Material beziehen. Zudem setzt die Verfügbarkeit einer Maßnahme voraus, dass sie im Rahmen der vorgesehenen Inbetriebnahmedaten realisiert werden kann; d. h. eine rechtzeitige Inbetriebnahme darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden (zeitliche Verfügbarkeit).

Da die Verfügbarkeit von der Zustimmung der Flächeneigentümer abhängig ist, sind aus Sicht des Vorhabenträgers Minderungsmaßnahmen nur dann geeignet und verfügbar, wenn dafür keine Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden müssen, die nicht bereits im Rechtserwerbsverzeichnis Technik (vgl. Unterlage 8.1) enthalten sind, d.h. dass keine zusätzlichen Dienstbarkeiten außerhalb der für die Vorhabenrealisierung notwendigen bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen erforderlich sind. Dass dies in dieser Allgemeinheit stets auch ohne die Prüfung gilt, ob Flächen einvernehmlich zur Verfügung gestellt werden, bezweifelt die Planfeststellungsbehörde. Auch ein Stellungnehmer gibt zu bedenken, dass zwar der Sinn und Zweck des § 43m EnWG zu berücksichtigen sei, also die Beschleunigung von Verfahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien, dass sich aus dem Gesetz oder dem Willen des Gesetzgebers allerdings nicht ergebe, dass jede Verzögerung automatisch zur Unverhältnismäßigkeit einer Minderungsmaßnahme führe.

Der Stellungnehmer ergänzt, alle Maßnahmen, die parallel zum Ablauf der Genehmigung oder aber parallel zur Realisierung des Vorhabens (z. B. vorlaufend vor Genehmigung oder zwischen Genehmigung und Bau oder parallel zum Bau) möglich seien, seien weiterhin verhältnismäßig. Selbst bei CEF-Maßnahmen, die aufgrund längerer Vorlaufzeiten tatsächlich nicht ohne Weiteres in den Bauablauf integrierbar seien, sei zumindest in der Regel davon auszugehen, dass sie immer noch eine hohe Minderungswirkung entfalteteten, selbst wenn sie nicht vorlaufend, sondern mit oder kurzfristig nach dem Bau im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt würden. Ein vollständiger Verzicht auf diese Minderungsmaßnahmen dürfte daher in aller Regel nicht möglich sein.

Aus Sicht des Vorhabenträgers sind Minderungsmaßnahmen demgegenüber dann geeignet, verfügbar und verhältnismäßig, wenn sie Standardmaßnahmen sind, die kurzfristig herstellbar sowie nachweislich und gut zeitlich wirksam sind und geringe Kosten aufweisen. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ dargestellt, welche Maßnahmen aus seiner Sicht zur Minderung und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten aus der bereits erstellten und vorgelegten Unterlage 13 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ im Kontext des § 43m EnWG weiterhin berücksichtigt werden bzw. nicht mehr zum Tragen kommen. Für die wegfallenden Maßnahmen begründet er jeweils, warum diese Maßnahmen aus seiner Sicht nicht geeignet, verhältnismäßig und verfügbar sind.

Diese Begründungen sowie die grundsätzliche Definition des Vorhabenträgers für geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen wurden von einem Stellungnehmer ausführlich kritisiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Auffassung des Vorhabenträgers und der Kritik auseinandergesetzt, wie im Folgenden bei der Darstellung der konkreten Maßnahmen deutlich wird.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers (dargestellt im „Regiedokument“ zu § 43m EnWG vom 16.08.2023) sollen folgende Maßnahmen wegfallen:

VAR 11 Maßnahmenkomplex Feldhamster, ACEF9 Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen:

Der Vorhabenträger bringt im „Regiedokument“ u.a. vor, die Umsetzung der Maßnahmen sei an mehrere zeitliche Bedingungen wie Ruh- und Setzzeiten der Feldhamster sowie Ausschaltfenster der Leitung für die Umbeseilung geknüpft. Gleichzeitig müsse der Maßnahmenbeginn (erste Besatzkontrolle) 12 bis 14 Monate vor Baubeginn erfolgen.

Ein Stellungnehmer kritisiert, die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters sei nicht nachvollziehbar. Das betroffene Vorkommen liege in einem Thüringer Hamsterschutzgebiet, die Art sei im Eingriffsbereich durch Kartierung nachgewiesen, sie sei in Deutschland hoch gefährdet, durch Listung im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützte Tierart gesetzlich geschützt, Hamsterlebensräume bestünden offenbar angrenzend an die Trasse und die Maßnahmen seien fertig geplant. All dies zu ignorieren und VAR11 (Maßnahmenkomplex Feldhamster) sowie ACEF9 (Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen) entfallen zu lassen, dürfte unter diesen Umständen nicht mit § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG vereinbar sein.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet diese Kritik im Ansatz als nachvollziehbar und hat dies dem Vorhabenträger vermittelt. Um dem gesetzgeberischen Willen nach einem zügigem Ausbau des Übertragungsnetzes einerseits und der Gewährleistung der Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG andererseits angemessen Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabenträger als Unterlage 12 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) nebst Anlagen ausgearbeiteten Maßnahmen nach Maßgabe der unter Ziff. A.V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen angeordnet.

Die Maßnahmen erscheinen unter Maßgabe der unter Ziff. A.V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet, da anzunehmen ist, dass die Beeinträchtigung der örtlichen Feldhamsterpopulation zumindest teilweise gemindert wird.

Die Maßnahmen erscheinen auch verhältnismäßig. Einerseits sind keine mildereren und gleich geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Feldhamsterpopulationen ersichtlich. Andererseits genießen die verbleibenden Populationen in Deutschland aufgrund Ihres Status als „Vom Aussterben bedroht“ in der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands ebenso wie in der 2020 veröffentlichten internationalen „Red List“ der IUCN einen besonders strengen Artenschutz. Durch Maßgabe der in den Nebenbestimmungen verankerten Relation von Art, Umfang und Dauer des Eingriffes zu Art, Umfang und Dauer der Maßnahme wird eine Überkompensation vermieden und ein verursachergerechter Proporz gewährleistet.

Die Verfügbarkeit dieser Maßnahmen ist gegeben, da sie so konzipiert sind, dass sie – bis auf die Verbringung abgefangener Individuen – auf den Vorhabenflächen umgesetzt werden könnten, ohne zusätzliche, nicht ohnehin vom Vorhaben betroffene Flurstücke in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus hält die Planfeststellungsbehörde es für naturschutzfachlich geboten, dass Ersatzlebensräume für den Feldhamster zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahme ist verfügbar, da die Habitatstrukturen kurzfristig (innerhalb einer Vegetationsperiode) umsetzbar sind. Im Erörterungstermin am 06.03.2024 hat der Vorhabenträger zudem zu Protokoll gegeben, die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Ein entsprechendes Ergebnis dieser Prüfung ist der Planfeststellungsbehörde bisher seitens des Vorhabenträgers nicht bekannt gegeben. Dass zur Schaffung entsprechender Ersatzhabitats keine (ausreichenden) Flächen zur Verfügung stünden, ist somit nicht belegt. Zudem eröffnet die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger die Möglichkeit, geeignete Zuchtstationen als Zwischenhalterung für den Feldhamster zu nutzen.

Um ihrer Pflicht aus § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu genügen, gibt die Planfeststellungsbehörde daher die Maßnahmen VAR11 und ACEF9 entgegen der Aussage des Vorhabenträgers im Regiedokument auf. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist laut Nebenbestimmung Ziff. A.V.4.a)(aa)(1) vor Baubeginn nachzuweisen.

ACEF5 Anbringen von Fledermausquartieren, ACEF6 Aufwertung Flächen für Haselmaus, ACEF7 Anbringen von Vogelnistkästen, ACEF8 Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter:

Der Vorhabenträger weist im „Regiedokument“ u.a. darauf hin, dass diese Maßnahmen nicht auf den Vorhabenflächen geplant seien, und schätzt, dass die Verhandlungen mit Flächeneigentümern ca. drei Monate dauern, die zudem, da es sich um CEF-Maßnahmen handele, vorgezogen zu realisieren seien, was die Gefahr der Verzögerung des Baubeginns mit sich bringe.

Aus Sicht eines Stellungnehmers sei nicht plausibel, dass der überschaubare Aufwand für diese Maßnahmen eine Verzögerung des Gesamtvorhabens verursachen solle. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, dass die genaue Verortung und die Einwilligung der Eigentümer zum derzeitigen Planungsstand noch nicht geklärt bzw. nicht zeitnah möglich sein sollten. Die Anfragen an Flächeneigentümer und ihre etwaigen Absagen bezüglich der Anbringung von Fledermauskästen, Vogelnistkästen und Haselmauskästen zum Schutz der betroffenen Bestände

wären bei Nichtdurchführung der Maßnahmen aus Nachweisgründen zu dokumentieren. Auch die Anfrage bezüglich der Anbringung von Nisthilfen für mastbrütende Turmfalken – auch bei anderen Netzbetreibern – liege im Bereich der Verhältnismäßigkeit.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem Stellungnehmer insofern zu, als Anfragen an die Flächeneigentümer zumutbar sind. Sollten sie erfolglos verlaufen, wäre dies zu dokumentieren, bevor die genannten Maßnahmen als nicht verfügbar eingestuft werden können. Jedenfalls im Erörterungstermin am 06.03.2024 hat der Vorhabenträger selbst zu Protokoll gegeben, die Flächenverfügbarkeit seinerzeit zu prüfen. Eine entsprechende Dokumentation dieser Prüfung ist der Planfeststellungsbehörde jedenfalls derzeit nicht bekannt.

Die Maßnahmen erscheinen unter Maßgabe der unter A.V.4. aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet, da anzunehmen ist, dass die Beeinträchtigung der örtlichen Fledermaus-, Haselmaus- und Brutvogelpopulation zumindest teilweise gemindert wird.

Die Maßnahmen erscheinen auch verhältnismäßig. Einerseits sind keine milderen und gleich geeigneten Maßnahmen zum Schutz der planungsrelevanten Artvorkommen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ersichtlich. Andererseits genießen insbesondere

- alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten (ACEF5) gemäß Anhang IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- Haselmäse (ACEF6) gemäß Anhang IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und Rote Liste Deutschland (Status Vorwarnliste),
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ACEF7) besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG,
- Turmfalken (ACEF8) als Greifvögel gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs 2 Nr. 13 und 14 BNatschG (streng geschützte Vogelarten),

einen besonderen Artenschutz. Durch Maßgabe der in den Nebenbestimmungen verankerten Relation von Art, Umfang und Dauer des Eingriffes zu Art, Umfang und Dauer der Maßnahme wird eine Überkompensation vermieden und ein verursachergerechter Proporz gewährleistet.

Die Maßnahmen erscheinen vorliegend auch verfügbar. Die vom Vorhabenträger für die Prüfung der Flächenverfügbarkeit angegebenen Zeiträume von drei Monaten lassen ausgehend vom Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (August 2024) bis zum letzten möglichen Zeitpunkt der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen gemäß Maßnahmenblatt, nämlich:

- für ACEF5 Frühjahr des Jahres der Durchführung der Maßnahme,
- für ACEF6 vor dem schonenden Gehölzrückschnitt (= im Winter vor Baubeginn gemäß VAR12),
- für ACEF7 vor der Bauausführung,
- für ACEF8 spätestens im Winter vor Beginn der Baumaßnahme

bei geplantem Baubeginn im Frühjahr 2025 ausreichend Zeit für eine rechtzeitige Umsetzung der vorgennanten Maßnahmen. Da zumindest eine Teilwirksamkeit erzielt werden und damit eine nicht unerhebliche Minderungswirkung entfaltet werden kann, ist ein Verweis auf die ggf. vor Baubeginn nicht vollständige Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen nicht geeignet, die Verfügbarkeit vorliegend zu verneinen.

Um ihrer Pflicht aus § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG zu genügen, gibt die Planfeststellungsbehörde daher die Maßnahmen ACEF5, ACEF6, ACEF7 und ACEF8 entgegen der Aussage des Vorhabenträgers im Regiedokument auf. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist laut Nebenbestimmung Ziff. A.V.4.a)(aa)(4) vor Baubeginn nachzuweisen.

Die weiteren im Artenschutzfachbeitrag genannten Maßnahmen werden im Regiedokument zu § 43m EnWG nicht aufgeführt. Daraus schließt die Planfeststellungsbehörde, dass aus Sicht des Vorhabenträgers die sonstigen im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags hergeleiteten artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet sind, als Minderungsmaßnahmen im Sinne der § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten (Regiedokument). Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und bestätigt. Die Erläuterung und Herleitung der Maßnahmen im Artenschutzfachbeitrag sind, auch wenn sie dort nicht als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ermittelt und bezeichnet werden, auch im Anwendungsbereich des § 43m EnWG geeignet, um die Maßnahmen festzulegen. Mit diesen Minderungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet. So sind folgende Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen teilweise vorgenommenen Ergänzungen und Konkretisierungen geeignet, verhältnismäßig und verfügbar und sind daher vom Vorhabenträger umzusetzen:

- V 0 Umweltbaubegleitung (UBB)
- V_{AR/FFH} 8 Bauzeitenregelungen für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten
- V_{AR/FFH} 9 Vogelschutzmarker
- V_{AR} 10 Ermittlung und Schutz von Quartieren und Niststätten baumhöhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten
- V_{AR} 12 Schonender Gehölzrückschnitt für die Haselmaus
- V_{AR} 13 Maßnahmenkomplex Reptilien / Amphibien
- V_{AR} 14 Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit
- V_{AR} 15 Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel
- V_{AR} 16 Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Details zur Durchführung sind den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Anlage 4, Unterlage 12.4 LBP) zu entnehmen.

(cc) Ausgleichszahlung gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ist durch den Vorhabenträger einmalig ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. Die Höhe des zu leistenden finanziellen Ausgleichs beträgt für das vorliegende Projekt 2,2 Mio. € (25.000 € je angefangener Leitungskilometer bei insgesamt 87,34 km Leitungslänge laut Unterlage 03 (Masttabelle)), der durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt wird.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich überdies auch Naturschutzgebiete (vgl. Ziff. B.IV.2.d)(aa)), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (vgl. Ziff. B.IV.2.d)(bb)), Landschaftsschutzgebiete (vgl. Ziff. B.IV.2.d)(cc)), Naturparke (vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale (vgl. Ziff. B.IV.2.d)(ee)), geschützte Landschaftsbestandteile (vgl. Ziff. B.IV.2.d)(ff)). Biosphärenreservate sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile ist damit ausgeschlossen.

(aa) Naturschutzgebiete

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Die folgenden Naturschutzgebiete (NSG) sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Flächenverluste können ausgeschlossen werden.

NSG „Kieforst bei Herleshausen“

Das NSG liegt ca. 500 m nordwestlich der Bestandstrasse auf dem hessischen Landesgebiet. Zweck der Unterschutzstellung ist die langfristige Sicherung eines nach Südwesten hin abfallenden Steilhanges mit stockendem naturnahen und artenreichen Kalkbuchenwald. Schutzzweck ist der Erhalt der südlich an den Wald angrenzenden Grünflächen zur Förderung artenreicher Wiesen und Weiden sowie der dauerhafte Schutz und die Entwicklung der im Gebiet vorkommenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume. Diese Schutzzwecke sind aufgrund des Abstands zur Bestandstrasse ebensowenig beeinträchtigt wie die in der Schutzgebietsverordnung (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ vom 20.3.1997, Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 15 vom 14.4.1997 S. 1196) genannten Verbote.

Das Naturschutzgebiet ist Teil eines FFH-Gebiets (FFH-Gebiet DE 4927-302 „Kieforst nordwestlich Hörschel“), für welches eine Verträglichkeitsvorprüfung erstellt wurde (vgl. Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2 bzw. vgl. Ziff. B.IV.2.b)). Mit dem Ausschluss von Beeinträchtigungen ist sichergestellt, dass auch indirekte nachteilige Wirkungen auf vorkommende Tierarten mit großen Raumansprüchen, für die funktionale Beziehungen zu Bereichen außerhalb der Schutzgebiete bestehen können, ausgeschlossen sind.

NSG „Krahnberg – Kriegberg“

Das NSG liegt westlich von Gotha und südlich der Bestandstrasse auf Höhe der Masten 224 und 229. Annähernd das gesamte nördliche Drittel des Schutzgebietes liegt innerhalb des UG und reicht auf Höhe des Mastes 227 bis auf ca. 270 m an die Bestandstrasse heran. Charakteristisch für das Schutzgebiet sind Waldgebiete aus Buchen- und Eichenbeständen. In den Offenlandbereichen des Kriegberges dominieren großflächige Kalk-Halbtrockenrasen mit großer Bedeutung für wiesenbrütende Vogelarten sowie zahlreiche Insekten- und Schneckenarten wie bspw. den europaweit geschützten Abiss-Scheckenfalter. Eingestreute Tümpel und Feuchtflächen bieten zusätzliche Lebensräume für individuenreiche Amphibienpopulationen. Zwar ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung (Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krahnberg-Kriegberg“ vom 14.12.2018, Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2019, S. 211) verboten, Leitungen zu errichten, doch liegt das Vorhaben außerhalb des Gebiets.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebiets DE 5029-301 „Krahnberg – Kriegberg“, für das eine Verträglichkeitsvorprüfung erstellt wurde (vgl. Planunterlagen, Natura-2000-Vorprüfungen, Nr. 14.2 bzw. vgl. Ziff.B.IV.2.b). Insofern gilt das zum vorherigen Naturschutzgebiet „Kielforst bei Herleshausen“ Gesagte entsprechend.

NSG „Aspenbusch“

Das NSG liegt südöstlich von Erfurt, zwischen Egstedt und Schellroda und westlich der Bestandstrasse, auf Höhe der Masten 334 und 336, in rund 1.500 m Entfernung. Die den Charakter des Gebiets bestimmenden Eichen-Hainbuchen-Wälder werden teilweise von Buchenmischwäldern abgelöst. Auch Erlenbruch-ähnliche Bestände kommen vor. Beachtlich sind das Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sowie die Funde einiger in Thüringen teils stark gefährdeter Tagfalterarten. Das NSG ist Gegenstand einer Sammelunterschutzzstellung (Anordnung Nr.1 über Naturschutzgebiete vom 30.3.1961, Gesetzblatt Teil II Nr. 27 vom 4.5.1961, S. 166 ff.) ohne gebietsbezogene Schutzzwecke oder Verbote.

Das NSG „Aspenbusch“ liegt ca. 1.500 m von der Trasse entfernt. Als Zielarten mit großen Raumansprüchen ist die Bechsteinfledermaus zu nennen. Die Art wurde während der Erfassungen nur im Bereich von Eisenach einmalig erfasst (Planunterlagen, LPB, Nr. 12, S. 125), im Trassenbereich ist nicht mit regelmäßigem Vorkommen der Art zu rechnen. Für die eher kleinräumig agierende Art werden Auswirkungen, die dem Schutzzweck des NSG entgegenstehen, nicht abgeleitet.

(bb) Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Nationalpark „Hainich“

Nationalparke sind gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Die südliche Grenze des Nationalparks „Hainich“ liegt ca. 900 m nördlich der Bestandstrasse. Der betrachtete Teil des Nationalparks Hainich innerhalb des Untersuchungsraums ist flächenidentisch mit dem FFH- und EU-Vogelschutzgebiet Hainich (Code 4828-301). Der Hainich schützt seit 1997 (Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG) vom 19.12.1997, GVBl. 1997, S. 546, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.7.2019, GVBl. S. 323, 340) einen der letzten großen Buchenwälder Europas auf Kalkgestein in Mittelgebirgslage und in seinem Innersten ein Stück UNESCO Weltnaturerbe mit sehr alten Buchen, einen angehenden Urwald. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 13 ThürNPHG ist es verboten, oberirdische Stromleitungen einschließlich etwa erforderlicher Stützmasten zu errichten, doch liegt die Trasse nicht innerhalb des Nationalparks.

Aufgrund der Distanz des Nationalparks von mehr als 900 m zum Vorhaben können negative Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Überdies haben die Natura-2000-Vorprüfungen für das FFH-Gebiet „Hainich“ (DE 4828-301) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Hainich“ (DE 4828-301) ergeben, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind (vgl. Ziff. B.IV.2.b)).

Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Nationale Naturmonumente sind nach § 24 Abs. 4 S. 2 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ erstreckt sich entlang der Landesgrenze Hessen – Thüringen. Das Schutzgebiet liegt ca. 260 m westlich vom Mast Nr. 134 entfernt (Schutzgebietsgrenze). Damit liegt das Schutzgebiet außerhalb des verfahrensgegenständlichen Abschnitt A des Vorhabens 12. Der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen ist in diesem Bereich vor allem durch Gehölzflächen und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Insgesamt umfasst das Gebiet eine Fläche von etwa 6.500 ha. Dieser Biotopverbund ist nicht nur Deutschlands größter und wichtigster Lebensraumverbund, sondern zieht sich darüber hinaus als „European Green Belt“ durch insgesamt 24 europäische Länder. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Unterschutzstellung (Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" (Thüringer Grünes-Band-Gesetz -ThürGBG-) vom 11. Dezember 2018, GVBl. Thüringen 2018, Nr. 12 vom 18.12.2018, S. 605) ist es verboten, oberirdische Leitungen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern.

Das nationale Naturmonument bleibt jedoch vom verfahrensgegenständlichen Abschnitt A des Vorhabens 12 unberührt. Die besondere Eigenart des Gebiets des Nationalen Naturmonuments sowie dessen Schutzzweck werden durch das planfestgestellte Vorhaben somit nicht beeinträchtigt.

(cc) Landschaftsschutzgebiete

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

LSG „Auenverbund Werra“ (Kennung: 2636002)

Das Schutzgebiet liegt an der nordwestlichen Grenze von Hessen zum Bundesland Thüringen. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung der Werra mit ihrer durch Überflutung gekennzeichneten Aue. Der Minimalabstand zur Trasse wird mit knapp 200 m im Bereich des Masten 105 erreicht. In der Schutzgebietsverordnung (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Werra“ vom 13.8.1992, Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 36 vom 7.9.1992, S. 2202) geregelte Genehmigungserfordernisse für bestimmte Handlungen sind nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung des LSG „Auenverbund Werra“ zum Vorhaben können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

LSG „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ (Kennung: 20791)

Das Schutzgebiet liegt südlich von Weimar und südöstlich von Erfurt. Es befindet sich westlich der Bestandstrasse zwischen den Masten 324 und 345. Annähernd die gesamte Westflanke des Schutzgebietes ragt in den Untersuchungsraum der Bestandstrasse hinein. Im Abschnitt zwischen Mast 337 und 340 wird das Schutzgebiet kleinräumig überspannt. Die Masten 338 und 339 befinden sich im LSG "Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld". Im Landschaftsschutzgebiet ist es laut Unterschutzstellung (Beschluss-Nr. 17 – 41/60 über die Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet vom 3.2.1960) unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern (Nr. II Abs. 1). Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen laut dieser Regelung nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören u.a. Hochspannungsleitungen.

Das Vorhaben sieht keine Neuerrichtung von baulichen Anlagen innerhalb des LSG vor. Für die Umbeseilung ist im Bereich des LSG die Anlage temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Innerhalb des LSG finden jedoch keine anlagebedingten Änderungen statt. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat im Hinblick auf das in Rede stehende Landschaftsschutzgebiet keine Bedenken geäußert. Eine darüber hinausgehende Herstellung des Einvernehmens ist nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erforderlich, der insofern den Regelungen der genannten Unterschutzstellung vorgeht.

(dd) Naturparke

Naturparke sind nach § 27 Abs. 1 BNatSchG einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, insofern also dem Schutzregime dieser Gebietskategorien unterliegen.

Die Bestandstrasse verläuft zwischen den Masten 134 und 182 durch bzw. entlang des Südrandes des Naturparkes (NP) „Eichsfeld-Hainich-Werratal“. Die Masten 137-141 und 146-156 liegen dabei innerhalb des Naturparks "Eichsfeld - Hainich - Werratal". Für die Erneuerung der Masten ist die Anlage temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich.

Die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind in § 3 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (ThürNpEHWVO) vom 7. Dezember 2011 (GVBl. S. 570) niedergelegt. Die in § 4 genannten Verbote sind nicht betroffen.

Darüber hinaus liegt die Bestandstrasse auf Höhe der Masten 134 bis 141 rund 700 m nördlich des Naturparkes „Thüringer Wald“. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung (Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27.6.2001, GVBl. 2001, 300) sind nicht betroffen. Aufgrund der Entfernung des Naturparks Thüringer Wald zum Vorhaben können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

(ee) Naturdenkmäler und Flächennaturdenkmäler

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung von Naturdenkmälern sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Für das Flächennaturdenkmal (FND) „Waldwiese am Werningslebener Wald“ ergibt sich eine scheinbare kleinräumige Überlagerung mit bauzeitlich genutzten Flächen, nämlich der Zuwegung zu Mast 323. Es handelt sich hierbei jedoch um eine kartographische Ungenauigkeit; ein Eingriff in die geschützte Fläche findet nicht statt. Beeinträchtigungen nach § 28 Abs. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden (vgl. Ziff. A.VI.1.d)).

Für folgende innerhalb des Untersuchungsraums befindliche Naturdenkmäler und Flächennaturdenkmäler können Beeinträchtigungen nach § 28 Abs. 2 BNatSchG aufgrund der Entfernung bzw. der Lage außerhalb von Bauflächen ebenfalls ausgeschlossen werden:

„Siebenbrunnenlinde“ (GTH1055), Höhe Mast 246, nördlich der Bestandstrasse, ca. 70 m entfernt,

FND „Im Moore bei Kirchheim“, Höhe Mast 307, querend bzw. nördlich der Bestandstrasse, FND „Fließgewässer Wipfra mit Ufergehölzen zwischen Elxleben und Kirchheim“, Höhe Mast 307, querend bzw. nördlich und südlich der Bestandstrasse.

(ff) Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Für folgende geschützte Landschaftsbestandteile ergeben sich räumliche Überlagerungen mit bauzeitlich genutzten Flächen:

- (1) GLB „Hühnerrücken Schellroda“: Nach § 3 Nr. 4 der Verordnung (Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Hühnerrücken Schellroda“ vom 30. Mai 2000 ist es u.a. verboten, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende Pfade zu verändern. Das Vorhaben umfasst den temporären, kleinräumigen Ausbau eines vorhandenen Weges als Zuwegung zum Mast 331. Die Befürchtung des Landratsamtes Weimarer Land hinsichtlich der potentiellen Beeinträchtigung konnte der Vorhabenträger aus

Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vollends widerlegen: Es handelt sich zwar um eine zeichnerische Ungenauigkeit, und die Heckenstruktur des GLB wird für die temporäre Zuwegung nicht in Anspruch genommen, aber eine Beeinträchtigung von Grünlandbiotopen im Randbereich des GLB, angrenzend zum auszubauenden Weg ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ausgeschlossen. Daher ist insofern eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.

- (2) GLB „Kalkhügel und Fasanenjagdgebiet“: Nach § 3 Nr. 3, 6 der Verordnung (Verordnung über Geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Erfurt vom 03. Juli 1997, Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 25.7.1997) ist es u.a. verboten, Wege anzulegen oder Leitungen zu errichten. Die Abgrenzung des GLB überlagert sich kleinräumig mit einem vorhandenen Weg, der als Zuwegung zu Mast 279 und 280A genutzt wird. Es handelt sich jedoch um eine kartographische Ungenauigkeit; ein Eingriff in die Fläche findet nicht statt (vgl. Ziff. A.VI.1.d)). Daher ist das Verbot nicht berührt.
- (3) GLB „Strienberg“: Nach § 3 Nr. 3, 5, 7, 12, 13, 16 der Verordnung (Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Strienberg" vom 04. März 1996, Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 8.3.1996) ist es u.a. verboten, Wege und Plätze anzulegen, Biotop mit mechanischen Maßnahmen zu beeinflussen, Pflanzen zu beschädigen, Gehölze zu entfernen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen, Sachen im Gelände zu lagern und außerhalb der öffentlichen Straßen mit Fahrzeugen zu fahren. Ackerflächen des 20 ha großen GLB werden als Trommel- und Windenplatz sowie Zuwegungen zum Mast 282 genutzt. Durch diese Arbeiten werden voraussichtlich die genannten Verbote berührt. Ausnahmen der Verordnung sind nicht einschlägig. Daher ist insofern eine Befreiung nach § 5 der Verordnung, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.
- (4) GLB „Feuchtwiesen und Kleingewässer am Strohbergtümpel“: Nach § 3 Nr. 3, 7 der Verordnung (Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Erfurt vom 19. August 1999, Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 29.10.1999) ist es u.a. verboten, Wege und Plätze anzulegen und Leitungen zu errichten. Die Abgrenzung des GLB überlagert sich kleinräumig mit den Trommel- und Windenplätzen von Mast 345. Es handelt sich jedoch um eine kartographische Ungenauigkeit; ein Eingriff in die Fläche findet nicht statt (vgl. Ziff. A.VI.1.d)). Die Verbote sind nicht berührt.

Verbotstatbestände nach § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG können hinsichtlich der genannten geschützten Landschaftsbestandteile mit Ausnahme des GLB „Strienberg“ und des GLB „Hühnerrücken Schellroda“ folglich ausgeschlossen werden.

Für die Arbeiten im GLB „Hühnerrücken Schellroda“ kann eine Befreiung erteilt werden (vgl. Ziff. A.III.1.b)(aa)(1)). Sie ist gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

Das Ermessen wird hier zugunsten der Befreiung ausgeübt, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die hier vorübergehende Beeinträchtigung des GLB. Der GLB ist allenfalls randlich betroffen. Die Flächen des GLB werden

zudem nur temporär beansprucht; nach Abschluss der Umbeseilungsmaßnahme wird die Zuwegung zurückgebaut.

Für die Arbeiten im GLB „Strienberg“ kann eine Befreiung erteilt werden (vgl. Ziff. A.III.1.b)(aa)(2)). Sie ist gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Das Ermessen wird hier zugunsten der Befreiung ausgeübt, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die hier vorübergehende Beeinträchtigung des GLB. Es sind Ackerflächen betroffen, die zwar auch zu der im Schutzzweck erwähnten Kulturlandschaft und einem historisch gewachsenen Landschaftsbild gehören, doch scheidet eine Betroffenheit der mehrfach im Schutzzweck genannten Magerrasen, die schwerer wiegen würde, oder der Streuobstbestände aus. Die Flächen des GLB werden zudem nur temporär beansprucht und nach Abschluss der Umbeseilungsmaßnahme dem Ausgangszustand entsprechend wiederhergestellt.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch § 15 Abs. 1 ThürNatG ergänzt.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten.

Durch das Vorhaben werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 Abs. 1 ThürNatG, wie folgt betroffen:

Tabelle 12: Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotoptypen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG)

Code (BKompV)	Biototyp (BKompV)	Fläche [m ²]
Zuwegungen		
23.01	Natürliche und naturnahe Fließgewässer	9
34.02a	Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht	130
34.02b	Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	116
38.02.01	Schilf-Wasserröhricht	14
41.02.02M	Feldgehölz frischer Standorte – Mittlere Ausprägung	26

Code (BKompV)	Biotoptyp (BKompV)	Fläche [m²]
41.02.03M	Feldgehölz trocken-warmer Standorte – Mittlere Ausprägung	61
41.06.01J	Streuobstbestand auf Grünland – Mit jungem Baumbestand/Vorkommen von mind. 2 Arten der Vorwarnliste (+1)	643
43.06A	Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder – Alte Ausprägung	218
Arbeitsflächen		
34.02a	Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht	883
38.02.02	Schilf-Landröhricht	46
39.01.01	Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte	65
41.01.05.04a	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)	384
Trommelplätze		
39.01.01	Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte	98
41.01.05.04a	Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)	136
Gerüststellflächen		
23.01	Natürliche und naturnahe Fließgewässer	6
34.02a	Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht	498
34.02b	Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	2.630
41.01.05.04a	Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)	19
43.06A	Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder – Alte Ausprägung	1.228
Summe		7.210

Für die vorstehend aufgeführten Biotope mit Ausnahme der Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder – Alte Ausprägung (Code: 43.06A) erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG (vgl. Ziff. A.III.1.a)).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Schädigungen durch Arbeiten in den Arbeitsflächen und Zuwegungen werden durch die Maßnahmen V2 („Bauzeitlicher Biotopschutz“) vermieden bzw. vermindert. Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme werden, soweit möglich, insbesondere durch die Maßnahmen V3 „Lastverteilungssysteme zum Schutz von hochwertigen Biotopen“ vermieden bzw. vermindert. Nach der bauzeitlichen Inanspruchnahme werden diese geschützten Biotope einschließlich Binnengewässerbiotope wiederhergestellt und somit deren Beeinträchtigung ausgeglichen (Maßnahme V4 „Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen“ mit den zusätzlichen Maßnahmen V4.1 „Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen“, V4.2 „Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes“, V4.3 „Wiederherstellung von Halbtrockenrasen“, V4.4 „Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen“). Mit den Maßnahmen A2 („Ausgleich von Gehölzbiotopen“), A3 („Ausgleich von Waldbiotopen“) und A4 („Pflanzung von Einzelbäumen“) werden die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 8.3.1).

Die Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder – Alte Ausprägung (Code: 43.06A) besitzen eine Entwicklungsdauer von über 25 Jahren und gelten daher i. d. R. als nicht ausgleichbar. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen folglich diesbezüglich nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde übt ihr Ermessen aus und gewährt für die Eingriffe daher gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Vorgaben des § 30 Abs. 2 BNatSchG (vgl. Ziff. A.III.1.b)(bb)).

Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). § 15 Absatz 1 bis 4 sowie § 17 Absatz 7 BNatSchG finden Anwendung. § 17 Abs. 5 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Ersatz für den nicht ausgleichbaren Anteil der Eingriffe erfolgt durch die Maßnahmen E1 „Anlage von Feldgehölz (Werningshausen)“ und E2 „Erstaufforstung Wald (Werningshausen)“. Zur Minimierung der Eingriffsintensität bzw. des Sturmwurftrisikos ist überdies vorgesehen, dass die Flächen der Sukzession überlassen werden und zusätzlich die Ausgleichsmaßnahme A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ durchgeführt wird (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 8.5.2).

Für die Halbtrockenrasen, welche i.d.R. auch eine lange Entwicklungsdauer (> 25 Jahre) besitzen, verursachen die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben keine vollständige Zerstörung. Mit der Maßnahme V3 („Lastverteilungssysteme zum Schutz von hochwertigen Biotopen“) werden die Beeinträchtigungen stark gemindert, sodass mit der Wiederherstellung der Biotope (V4.3) ein Ausgleich in einer kurzen Regenerationszeit möglich ist. Eine Befreiung von den Vorgaben des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) hat hinsichtlich der Maßnahme V4.3 „Wiederherstellung von Halbtrockenrasen“ (Planunterlagen, LBP, Nr.

12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.2.3.3) für den Fall, dass das angestrebte Zielbiotop „Halbtrockenrasen“ (Code: 34.02a, 34.02b) nicht erreicht werde, die Ergänzung einer vorzunehmenden Einsaat gefordert. Das Saatgut solle dabei von einer geeigneten Spenderfläche bezogen werden und den Kriterien des § 40 Abs. 1 BNatSchG entsprechen. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass eine Nachsaat erst erfolgen solle, wenn sich das Biotop nach einer Entwicklungszeit von mehr als 5 Jahren nicht erholt habe. Vor dem Hintergrund, dass das Maßnahmenblatt V4.3 für den Fall der Nichterreicherung des Zielbiotops keine Regelung trifft, befürwortet die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich die geforderte Nachsaat. Zunächst wird jedoch angestrebt, dass sich der Biotoptyp innerhalb einer Entwicklungszeit von 5 Jahren aus sich selbst heraus, nur unter Vornahme der insoweit vorgesehenen Mahd, erholt. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Ziff. A.V.4.a)(aa) aufgenommen.

Das Landratsamt Gotha weist darauf hin, dass für das gesetzlich geschützte Biotop 4710, Gemarkung Ingersleben, Flur 10, Flurstück 1219/3 Maßnahmen zum Erhalt und bauzeitlichen Schutz erforderlich seien. Entgegen der Forderung des Landratsamtes Gotha zur Darstellung in der Planung und Bestimmung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erläutert, dass es sich bei dem Biotop ursprünglich um eine Ruderalflur gehandelt habe. Die behördlichen Daten seien jedoch bereits auf das Jahr 2017 datiert. Auf Grundlage der im Jahr 2021 durchgeführten Biotoptypenkartierung und der Erfassung als „Sonstiges Gebüsch frischer Standorte“ (Code BKompV: 41.01.04.02, Code TH: 6224) stellte der Vorhabenträger fest, dass in dem betroffenen Bereich eine Gehölzfläche liege und das Biotop aufgrund der Veränderungen heute nicht mehr als gesetzlich geschützt zu bewerten sei. Die Fläche wird temporär als Seilzugfläche genutzt und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (Maßnahme A2). Der Vorhabenträger hat zugesagt (vgl. Ziff. A.VI.1.d)), durch die Umweltbaubegleitung prüfen zu lassen, ob sich auf dem genannten Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet. Die Planfeststellungsbehörde sieht darüber hinaus keinen Handlungsbedarf.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Bei der Beurteilung von Beeinträchtigungen führen Vorbelastungen regelmäßig dazu, dass eine geringere Schutzwürdigkeit angenommen werden kann. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut⁸⁴ hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁸⁵. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlagen, LBP, Nr. 12) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Ausgehend davon sind hier folgende im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

⁸⁴ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.), juris Rn.19.

Tabelle 13: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ⁸⁶	Bewertung ⁸⁷
Boden	Baubedingte Beeinträchtigung			
	Verlust oder Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Oberbodenabtrag an den Zuwegungen und Arbeitsflächen mit schwerem Wegebau (Konflikt Bo02)	136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330, 349	V1, V5, V6, V7	Bauzeitliche Verluste oder Beeinträchtigungen von Böden durch Oberbodenabtrag werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde angesichts der kurzzeitigen Flächeninanspruchnahme durch die Maßnahmen zum Bodenschutz vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Verlust oder Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bodenaushübe im Bereich der Fundamentherstellung (Konflikt Bo03)	136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330, 349	V1, V5, V6, V7	Bauzeitliche Verluste oder Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenaushübe werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde angesichts der kurzzeitigen Flächeninanspruchnahme durch die Maßnahmen zum Bodenschutz vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				

⁸⁶ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Tab. 3 unter B.I.5.

⁸⁷ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ⁸⁶	Bewertung ⁸⁷
	Verlust und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch unterirdische Versiegelung bei der Erweiterung der Altfundamente (Konflikt Bo01)	136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330, 349	V1, V5, V6, V7	Der Verlust von Böden durch unterirdische Versiegelung sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die Biotopfunktion (hier für Offenlandbiotope) bleibt weiterhin erfüllt. Ebenso führt die unterirdische Versiegelung zu keinem vollständigen Verlust der dortigen natürlichen Bodenfunktion, da dieser Bereich mit mindestens 80 cm Boden wieder überdeckt wird, mithin die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Die unterirdisch liegende Erweiterung des Fundamentes ist kleiner als 2.000 m ² , und es treten keine sonstigen dauerhaften Wirkungen bzgl. des Bodens auf.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporäre Flächeninanspruchnahme inkl. Beseitigung von Biotopstrukturen, Eingriffe in den Bodenkörper und mechanische Beanspruchung des Bodenkörpers in Wasserschutzgebieten	137-140, 173, 174, 272-298, 304-325	V5, V6, V7	Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch Vorgaben zur Lagerung wassergefährdender Stoffe und zur Vorsorge sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flächen vermieden. Für Bodeneingriffe muss von § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG befreit werden. Es

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ⁸⁶	Bewertung ⁸⁷
				verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Temporäre Veränderung der Struktur von Gewässerrandstreifen durch Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen (z. B. Veränderung der hydrologisch/hydrodynamischen Verhältnisse, temporärer Verlust von Gewässerrandstreifen) sowie die Entfernung von Gehölzen	140, 141, 143, 147, 148, 151, 152, 156, 162, 163, 165, 173, 176, 188, 189, 191, 196, 197-201, 202, 203, 204, 208-217, 219, 222-223, 225-233, 243, 269, 270, 282, 324, 325, 334, 335, 344	V4, V5, V6, V7	Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereichs und der auf die Bauzeit (max. 2 Jahre) beschränkten Dauer ergibt sich in Verbindung mit den ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung der Struktur von Gewässerrandstreifen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Nach Abschluss der zweijährigen Bauphase erfolgt der Rückbau der Arbeitsflächen in den möglichst ursprünglichen Zustand.
	Veränderung der Hochwasserschutzfunktion	141, 282, 283, 290, 291, 294	V5, V6, V7	Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen wird die Hochwasserschutzfunktion der Überschwemmungsgebiete durch die Umbeseilung der Bestandstrassen nicht beeinflusst. Daher ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Baubedingte Beeinträchtigungen			

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ⁸⁶	Bewertung ⁸⁷
Luft und Klima	Beeinträchtigung der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen bzw. Klimaschutzfunktion durch temporäre Flächeninanspruchnahme oder direkte Veränderung der Vegetationsstrukturen	143, 152, 154, 191, 194, 317, 339, 340	V7	In Anbetracht dessen, dass durch Versiegelung bzw. Gehölzschnitt/Rodungen entstehende Beeinträchtigungen nur kleinklimatische Verhältnisse betreffen, durch die entsprechenden Maßnahmen vermindert werden und nach Abschluss der Bauphase der Rückbau der Arbeitsflächen in den möglichst ursprünglichen Zustand erfolgt, ergibt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen bzw. der Klimaschutzfunktion im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Biotope	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporärer Verlust von geringwertigen Offenlandbiotopen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen	Entlang der gesamten Trasse	V4, V7	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, und nach Bauende ist mit einer zügigen Wiederbesiedlung der Fläche mit gleichwertiger Vegetation zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt daher nicht vor.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ⁸⁶	Bewertung ⁸⁷
	Temporärer Verlust von hochwertigen Offenlandbiotopen (z.B. extensives und artenreiches Grünland, Trockenrasen, trocken-warme Ruderalstandorte) durch Arbeitsflächen und Zuwegungen (Konflikt B01)	134 – 144, 147, 150, 151, 153-157, 165, 180, 193, 200, 208, 279-284, 290-292, 294 – 296, 319, 321, 323 – 327, 331, 341, 345	V3, V4, V7	Der temporäre Verlust von hochwertigen Offenlandbiotopen stellt trotz Verminderungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Temporärer Verlust durch Arbeitsflächen und Zuwegungen mit Oberbodenabtrag im Umfeld der Masttausche (Konflikt B02)	135, 204, 208, 217, 231, 232, 240, 278	V4, V7	Der temporäre Verlust von Biotopen stellt aufgrund der längeren Regenerationszeit der Biotope eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Arbeitsflächen und Zuwegungen (Konflikt B03)	134 – 145, 148, 150, 152, 154, 156, 164, 165, 182, 183, 191, 193, 194, 197, 200, 204, 217, 221, 223, 226, 232, 234, 236, 241, 246, 249, 267, 279, 282, 289, 291 – 293, 296, 208, 317 – 319, 322, 324, 325, 336, 338 – 341, 345, 349, 361	V7	Die Rodung von Gehölz- und Waldbiotopen stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der langen Regenerationszeiten dieser Biotoptypen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen (Konflikt B04)	140, 143, 156, 159, 165, 172, 264, 267, 279, 282, 287, 290, 296, 311, 338	V7	Der temporäre Verlust von Gehölz- und Waldbiotopen stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der langen Regenerationszeiten die-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ⁸⁶	Bewertung ⁸⁷
				<p>ser Biotoptypen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.</p>
	Rückschnitt der Vegetation von Acker-, Grünland- und Offenlandbiotopen und Gräben für Gerüststellflächen	140, 143, 156, 159, 165, 172, 264, 267, 279, 282, 287, 290, 296, 311, 338	V7	<p>Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt daher nicht vor.</p>
Pflanzen	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust und Beeinträchtigung von Pflanzen und deren Lebensräumen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen (Konflikt Pf01)	142, 157, 345	V4, V7	<p>In Anbetracht dessen, dass die erforderliche Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß beschränkt wird, die Arbeitsflächen mit Lastverteilungssystemen ohne Oberbodenabtrag hergestellt werden und die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert und wiederhergestellt werden, ergibt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung von Pflanzen und deren Lebensräumen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.</p>
	Baubedingte Beeinträchtigungen			

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ⁸⁶	Bewertung ⁸⁷
Biologische Vielfalt	Veränderung der Biodiversität durch baubedingte Flächeninanspruchnahme	Temporäre Baustellenflächen, Zufahrtswege sowie Gerüststellflächen entlang der gesamten Trasse	V4, V7	Für die erforderlichen Flächenbeanspruchungen werden überwiegend intensiv genutzte Flächen wie Äcker und Intensivgrünländer genutzt und dadurch Eingriffe in höherwertige Biotope weitestgehend vermieden. Aufgrund der Erhaltung der Vielfalt der Arten, der Lebensräume und innerartlichen Variabilität ergibt sich in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung der Biodiversität im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Tiere	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Tierindividuen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen (inkl. Gerüststell- und Mastflächen) sowie Zuwegungen (Konflikt FM01, FM02, FH01, FH02, FH03, HM01, HM02, HM03, BV01, BV02, BV03)	134, 137-138, 140, 145, 156, 165, 191-195, 201-203, 208, 233-278, 280-282, 308-324, 338-345, 348, 367, 311, 344, 349-355	V0, V _{AR/FFH8} , V _{AR10} , V _{AR12} , V _{AR14} , V _{AR16} , weitere unter Ziff. A.V.4.a) angeordnete Maßnahmen	Der temporäre Verlust von Lebensräumen stellt für die Arten Fledermaus, Feldhamster, Haselmaus, Brutvögel (insbes. Rotmilan, Gehölzbrüter und Mastbrüter), Reptilien eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ⁸⁶	Bewertung ⁸⁷
				können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
	Individuenverluste durch Bautätigkeiten und Fallenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs-/Barrierewirkungen aufgrund Baubetrieb Konflikt Rep01, A01	137, 142, 145, 154, 156, 181, 187, 289, 194, 204, 345, 363, 263	V0, V _{AR} 13	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Beeinträchtigungen von Reptilien und Amphibien im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
	Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten und zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb verursachter Schallemissionen, optischer Reize und Erschütterungen in den angrenzenden Bereichen der Arbeitsflächen (inkl. der Gerüststellflächen) und Zuwegungen (Konflikt BV04, BV05, BV06)	158, 195, 229, 269, 291, 295, 307-308, 311, 314-316, 320, 338-345	V _{AR/FFH} 8, V _{AR} 14	Aufgrund der Unterschreitung der artspezifischen Fluchtdistanz in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie der Bedeutung des Funktionsraumes ergibt sich trotz der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Brutvogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Reiherente, Kolkrabe und Wanderfalke im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Individuenverluste in der Gruppe der Rastvögel durch anlagenbedingte Zerschneidungs-/Barrierewirkungen (Leitungsanflug/Kollision, Konflikt RV01)	184-196, 246-256a	V _{AR/FFH} 9	Aufgrund der Masterhöhungen mit einem geringfügig erhöhten Kollisionsrisiko wird die Freileitung in zwei relevanten Bereichen zum Schutz von Bekassine und Höckerschwan mit Vogelschutzmarkern

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ⁸⁶	Bewertung ⁸⁷
				ausgestattet. Durch die Markierung wird das Kollisionsrisiko nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf ein nicht erhebliches Maß im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. gesenkt.
Landschaftsbild und Erholung	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust und Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft durch Veränderung der Landschaftsstrukturen und Verlärmung	Gesamtes Vorhaben	Keine VM angesetzt	<p>Die Beeinträchtigungen sind temporär und mit Abschluss der Bauarbeiten beendet. Es werden Lärminderungsmaßnahmen, wie z. B. der Einsatz von Baumaschinen nach dem Stand der Technik, ergriffen. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen werden in den Bereichen mit Erholungseignung nicht verändert. Im Hinblick auf den Erholungswert und die Erholungseignung der Landschaft ist festzustellen, dass größere Erholungsgebiete nicht im Untersuchungsraum gelegen sind (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 4.8§).</p> <p>Damit werden für das Landschaftsbild und die Erholung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung und</p>

				des Landschaftsbildes erwartet.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
Verlust und Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft durch geringfügige Erhöhung einzelner Masten	136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330 und 349		Keine VM angesetzt	Aufgrund der Vorprägung des Eingriffsraums durch die vorhandene Leitung, weitere Freileitungen, die BAB4 und einen Windpark und der geringfügigen Masterhöhung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Auf das Schutzgut Boden soll im Folgenden detailliert eingegangen werden, da die Planfeststellungsbehörde hierzu einige Stellungnahmen erreicht haben.

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen im Bereich von oberirdischen Bauwerken und das Einbringen von Fremdkörpern (z.B. durch unterirdische Fundamentflächen) sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Arbeitsflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Montageflächen und Zuwegungen kommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können durch das Umsetzen der geplanten Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz vermindert oder vermieden werden. Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden. Durch die Installation einer Umweltbaubegleitung sowie einer bodenkundlichen Baubegleitung werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt. Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist.

Das TMUEN fordert die frühzeitige Beteiligung einer bodenkundlichen Baubegleitung zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes. Die bodenkundliche Baubegleitung sei durch entsprechend zertifiziertes Fachpersonal abzusichern. Da die bodenkundliche Baubegleitung für alle Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen bereits Bestandteil der Planunterlagen (Planunterlagen, UVP-Bericht Nr. 11, Kap. 12.2.2.1 und Planunterlagen, LBP Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.1.2 (Maßnahme V1)) ist und der Vorhabenträger zugesichert hat, nur entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insofern kein weiterer Handlungsbedarf gegeben (vgl. Ziff. A.VI.1.c)(aa)). Das TMUEN fordert außerdem die weitestgehende Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gefügestörungen

sowie die Verwendung von Plattensystemen und geeigneten Baugeräten, die ordnungsgemäße Lagerung des Bodenaushubs, eine Tiefenlockerung des Bodens, die Vermeidung von Schadstoffeinträgen und die Reduktion von Staubemissionen. Ferner hat das TMUEN zum Thema Bodenschutz angeführt, die Erhaltung/Wiederherstellung naturnaher Böden habe Priorität. Soweit der Vorhabenträger den Forderungen nicht entsprochen hat (vgl. Ziff. A.VI.1.c)) oder diese nicht Teil des Bodenschutzkonzeptes (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 12.2.2.) sind, ist auf die Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.3 zu verweisen.

Weiter haben sowohl das TMUEN als auch das TLUBN gefordert, geologische Untersuchungen sowie geophysikalische oder geochemische Messungen spätestens zwei Wochen vor Baubeginn beim TLUBN anzuzeigen und die Ergebnisse drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten zu übergeben. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, entsprechende Untersuchungen rechtzeitig gegenüber dem TLUBN anzuzeigen und die Ergebnisse spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen zu übergeben (vgl. Ziff. A.VI.2.b)(dd)). Es sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Das TLUBN nimmt ferner Bezug auf eine Stellungnahme vom 02.11.2021, in der es darauf hinweist, dass die Bereiche der Maststandorte 137 – 145, 172 – 175, 183 – 203 und 203 – 223 möglicherweise durch Subrosion gefährdet sind. Bezüglich des Ersatzneubaus von 28 Masten hat der Vorhabenträger eine Baugrundvoruntersuchung (Planunterlagen, Erläuterungsbericht Nr. 1, Anlage 1 - Baugrundvoruntersuchung) durchgeführt. Nach festgelegter Trassierung und der umweltfachlichen Prüfung wird die Baugrunduntersuchung mit den konkreten Untersuchungen der geplanten Maststandorte durchgeführt. Mit deren Angaben wird bei der Ausführungsplanung für jeden Maststandort eine Gründung entwickelt und dimensioniert (Planunterlagen, Erläuterungsbericht Nr. 1, Kap. 2.2.1.1). Da diese Hinweise somit im weiteren Projektverlauf seitens des Vorhabenträgers berücksichtigt werden, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf das Thema Subrosionsgefährdung diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Das Landratsamt Gotha als Untere Bodenschutzbehörde hat erklärt, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben zu haben. Hinsichtlich der Forderungen des Landratsamts Gotha zur Benennung eines Ansprechpartners der bodenkundlichen Baubegleitung, der Übergabe einer Abschlussdokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung und der Information der Unteren Bodenschutzbehörde im Falle des Auftretens von organoleptischen Auffälligkeiten von Schutzgütern oder sichtbaren Kontaminationen hat der Vorhabenträger mitgeteilt, den Forderungen zu entsprechen (vgl. Ziff. A.VI.1.c)). Ferner weist die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Gotha auf Ablagerungen unmittelbar östlich angrenzend an Mast 220 und nördlich der Masten 266 und 267 hin. Gemäß der geplanten Maßnahmen und Baustraßen (Planunterlagen, UVP-Bericht Nr. 11, Anlage 4 – SG Boden und Fläche – Bestand und Auswirkungen) ist eine Nutzung der Altlastenverdachtsflächen nicht vorgesehen. Des Weiteren weist die Gemeinde Nesse-Apfelstädt auf eine Altlastenverdachtsfläche im Bereich Notleben hin. Der Vorhabenträger hat den Hinweis aufgegriffen und konnte nachvollziehbar darlegen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, da diese außerhalb des Untersuchungsraumes liegt. Dementsprechend findet in dem Bereich der Altlastenverdachtsfläche kein Eingriff in den Boden statt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde und mit Blick auf das Thema Bodenschutz sind diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Das Landratsamt Wartburgkreis als Untere Bodenschutzbehörde hat erklärt, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben zu haben. Das Landratsamt hat darauf hingewiesen, dass keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen von dem Vorhaben tangiert werden. Des Weiteren hat das Landratsamt verlangt, dass ihm vier Wochen vor Baubeginn ein auf die erforderlichen Baumaßnahmen angepasstes Bodenschutzkonzept vorgelegt werde. Die Planfeststellungsbehörde entspricht dieser Forderung nicht, da Bestandteil der Unterlagen ein allgemein gehaltenes Bodenschutzkonzept ist (Unterlage 11 UVP-Bericht, Kap. 12.2.2 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6), doch eine vorhabenbezogene Konkretisierung hinreichend durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V1) und deren konkret genanntes Tätigkeitsfeld (siehe Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblatt, Kap. 2.1.2) vorgesehen ist.

Auf die Einwendung eines privaten Einwenders und Bewirtschafters eines landwirtschaftlichen Betriebs, die Baumaßnahmen einzustellen, wenn der Bewirtschafter oder Eigentümer dies wegen zu hoher Bodenfeuchtigkeit verlangt, und erst wieder aufzunehmen, wenn ein Sachverständiger dies zugelassen hat, hat der Vorhabenträger geantwortet, den Forderungen zu entsprechen (vgl. Ziff. A.VI.1.e)). Die Einwendung wurde ebenfalls bei der Bearbeitung des Themas Landwirtschaft berücksichtigt. Weiterer Handlungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus der Unterlage 12, LBP, Kap. 6 S. 142 ff. (Ermittlung des Eingriffs- und Kompensationsumfangs), Kap. 7 S. 157 ff. (Maßnahmenkonzept), Kap. 8 S. 174 ff. (Gegenüberstellung Eingriff- und Kompensationsmaßnahmen):

Auf 77,48 ha finden aufgrund des entweder geringen Ausgangswertes des Bestands und/oder der geringen Auswirkungen, in Verbindung mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Biotope statt. Erhebliche Beeinträchtigungen und erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere finden auf **9,93 ha** statt. Hier ist der biotopwertspezifische Kompensationsbedarf zu ermitteln. Da keine erheblichen indirekten Projektwirkungen auf Biotope auftreten, erfolgt die biotopwertbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfes ausschließlich über den Differenzwert Ausgangsbiotop/ursprüngliches Biotop. Der Kompensationsbedarf ohne Berücksichtigung weiterer Kompensationsmaßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen im Bereich der Konflikte K_B01 und K_B02 liegt in Summe bei **- 1.513.007 WP**. Mit Einbeziehung des Wiederherstellungsmaßnahmenkomplexes V 4, die innerhalb der Konflikte K_B01 und K_B02 greifen, wird der Kompensationsbedarf auf **- 161.593 WP** (- 1.513.007 WP + 1.351.414 WP) reduziert. Der Gesamtwert der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 beträgt 127.795 WP. Somit kann der Eingriff im Umfang von **- 161.593 WP** teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert werden. Es verbleibt weiterer Kompensationsbedarf in Höhe von **- 33.798 WP** (= - 161.593 WP + 127.795 WP). Dieser Bedarf wird durch die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 in Höhe von **34.636 WP** gedeckt. Somit wird der Kompensationsbedarf **vollständig ausgeglichen**. Es verbleibt ein Überschuss in Höhe von 838 WP.

Ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf ergibt sich durch die erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere bei den Schutzgütern Biotope, Tiere und Boden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Klimas und der Luft treten nicht auf. Es werden hochwertige Offenlandbiotope mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung temporär durch Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Mit der Ausgleichsmaßnahme A1 und der Ersatzmaßnahme E1 werden Ruderalstandorte hergestellt, welche auf den funktionsspezifischen Kompensationsbedarf angerechnet werden können. Ebenfalls werden Wald- und Gehölzbestände hoher bis hervorragender Bedeutung temporär durch Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Innerhalb der Ausgleichsmaßnahme A1 und den Ersatzmaßnahmen E1 und E2 werden Wald- und Gehölzbestände hergestellt, die auf den funktionsspezifischen Kompensationsbedarf angerechnet werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch baubedingte Verluste/Beeinträchtigungen von Tierindividuen und -habitaten aufgrund Flächeninanspruchnahme auf den Arbeitsflächen (inkl. der Gerüststell- und Mastflächen) und Zuwegungen sind für die Gruppe der Fledermäuse, den Feldhamster und die Haselmaus wahrscheinlich. Insgesamt sind 10 Funktionsräume für die Artengruppe der Fledermäuse, ein Funktionsraum der Haselmaus sowie ein Funktionsraum des Feldhamsters von einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere betroffen. Die Beeinträchtigungen werden mit den Maßnahmen VAR 10, VAR 14 und VAR 12 sowie durch die von der Planfeststellungsbehörde festgelegten Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG (vgl. Ziff. A.V.4.a)) gemindert. Die erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere bezüglich der baubedingten Verluste/Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen von Fledermäusen, der Haselmaus und des Feldhamsters können durch die festgesetzten Nebenbestimmungen zum Naturschutz, den von der Planfeststellungsbehörde festgelegten Minderungsmaßnahmen (vgl. Ziff. A.V.4) sowie durch die Kompensation der Lebensraumstrukturen durch Ausgleichsmaßnahmen (A 2 und A 3) kompensiert werden.

Im Zuge des Vorhabens werden Böden mit hervorragender Bedeutung hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion auf einer Fläche von ca. 6,07 ha baubedingt in Anspruch genommen. Hieraus ergeben sich gemäß der Konfliktanalyse unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere. Der im Zuge der Baumaßnahme temporär in Anspruch genommene Boden wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V5, V6 und V 7 besonders geschützt. Sowohl die V7 als auch der Maßnahmenkomplex V4 stellen die vorhandene natürliche Bodenfunktion wieder her. Weiterhin wirken die Maßnahmen A1, E1 und E2 auf eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion hin.

Ein weiterer funktionsspezifischer Kompensationsumfang lässt sich aus den erheblichen Beeinträchtigungen (besonderer Schwere) somit nicht ableiten. Die Maßnahmen sind in ihrer Art und ihrem Umfang geeignet, die durch die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft entstehenden Funktionsverluste auszugleichen oder zu ersetzen. Die umweltrelevanten Auswirkungen der Gesamtmaßnahme sind daher kompensierbar.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist⁸⁸. Die Planfeststellungsbehörde macht

⁸⁸ Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zueigen, diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger hat die Kompensationsbedarfe unter Anwendung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) ermittelt. Ein Stellungnehmer begrüßt, dass die BKompV einschließlich des Übersetzungsschlüssels in einem Planfeststellungsverfahren nach NABEG angewandt wurde. Auch wenn der Abschnitt A vollständig in Thüringen liege, sei damit ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Entfaltung der Vorteile einer einheitlichen Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erreicht.

Soweit in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss⁸⁹.

Innerhalb des Vorhabens werden vorhandene Kompensationsflächen mit baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen (z. B. Arbeitsflächen und Zuwegungen) überplant (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anhang 1 „Auflistung und Auswertung vorhandener Kompensationsflächen“). Auf Grund einer unvollständigen oder sehr ungenauen Datengrundlage der Kompensationsflächen konnten die Flächen nur bzgl. ihres IST-Zustandes innerhalb der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt werden. Wenn Angaben zu den Projekten / Verfahren vorhanden waren, ist der überwiegende Teil der Flächen Projekten / Verfahren zuzuordnen, die lange zurückliegen (> 20 Jahre). Auch wenn für die Flächen keine Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen vorliegen, ist der Vorhabenträger davon ausgegangen, dass der Ziel-Zustand bereits erreicht ist. Dies führte zur Annahme, dass der IST-Zustand dem Ziel-Zustand der Maßnahme entspricht. Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen der Kompensationsflächen durch die Vermeidungs- (V5, V6 und V7) und Wiederherstellungsmaßnahmen (V4, A2, A3) vermieden oder gemindert und nach dem Eingriff wiederhergestellt bzw. ausgeglichen werden.

Aufgrund des (voraussichtlich) erreichten Ziel-Zustandes der Kompensationsflächen, der nur temporären Beanspruchung der Flächen und der Wiederherstellung des IST-Zustandes durch geeignete Maßnahmen bestätigt die Planfeststellungsbehörde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Innerhalb des Vorhabens werden des Weiteren mögliche vorhandene Kompensationsflächen mit baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen (z. B. Arbeitsflächen und Zuwegungen) überplant. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kapitel 10), dass aufgrund von Maßstabsunterschieden der technischen Planung und den recherchierten Kompensationsflächen des TLUBN ein realitätstreuer Abgleich nicht durch-

⁸⁹ Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, juris, Rn. 35 f.

geführt werden konnte. Insgesamt sind temporär in Anspruch genommene Kompensationsflächen nach der Inanspruchnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen sowie Anfangs- und Endzustand sachgerecht zu dokumentieren (vgl. Ziff. A.V.4.a)(aa))

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken⁹⁰. Welche Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung der Tabellen 3 und 4 unter Ziff. B.I.5. Die Maßnahmen wirken zum Teil multifunktional.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert⁹¹. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4) und der zum Teil tabellarischen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 6, Kap. 7, Kap. 8, insbesondere Unterlage 12 Tabellen 31-35, i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023) ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe auf dem Gebiet des Landes Thüringen gewährleisten.

Gemäß § 13 Abs. 2 BKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm- oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind, in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Abweichend davon ist der Rückbau bestehender Mast- und Turmbauten im räumlichen Zusammenhang als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 5.8 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023) nachvollziehbar dargelegt, dass sich durch die Umbeseilung und die Masttausche nur Auswirkungen geringer Stärke, Dauer und Reichweite auf das Landschaftsbild ergeben. Der Landschaftsbereich, in dem die baulichen Maßnahmen stattfinden, hat hinsichtlich seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit aufgrund seiner größtenteils geringen Ausstattung an natürlichen landschaftsprägenden Elementen und vor allem der Vorbelastung durch technische Infrastruktur eine geringe Bedeutung. Lediglich der auszutauschende Mast 229 innerhalb des EU-VSchG „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“, sowie die beiden Masten

⁹⁰ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

⁹¹ Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

330 und 349 im Bereich der schutzwürdigen Landschaft „Ilm-Saale- und Ohrdruffer Platte“ befinden sich in grundsätzlich höherwertigen Landschaften. Auch an diesen Standorten ist jedoch durch weitere vorhandene Leitungen (110kV und 380-kV-Freileitungen) eine deutliche Vorbelastung der Landschaft festzustellen. Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität zu erwarten. Mangels erheblicher Beeinträchtigungen durch die Umbeseilung der Bestandsleitung ist keine Kompensation notwendig.

Zum Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers gemäß der LBP-Maßnahmenpläne und -blätter (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 3 (Maßnahmenpläne), Anlage 4 (Maßnahmenblätter)) gab es Stellungnahmen.

Das Landratsamt Weimarer Land gibt hinsichtlich der Konflikte durch „temporären Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Zuwegungen und Arbeitsflächen“ (K_B03) zu bedenken, dass die als A2 - Ausgleich von Gehölzbiotopen dargestellte Maßnahme nur dann in diesem Umfang tragbar ist, wenn es sich nur um einen teilweisen Gehölzrückschnitt von Heckenstrukturen entlang der Zuwegungen o.ä. handelt. Hier kann davon ausgegangen werden, dass der temporäre Verlust aufgrund des Neuaustriebes wieder kompensiert werden kann. In Fällen einer vollständigen Entnahme/Rodung der Gehölze muss der Ausgleich, insbesondere in der weitgehend ausgeräumten Ackerebene, vor Ort durch eine adäquate Nachpflanzung der Gehölzstrukturen angestrebt werden. Dies könnte in der Gemarkung Klettbach beispielsweise auf den Abschnitt der Zuwegung zum Maststandort 336 zutreffen. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass mit der gelenkten Sukzession ein dem Ausgangsbiotop ähnlicher Biotoptyp wiederhergestellt werde. Im Übrigen stelle ein regelmäßiges Auf-Stock-Setzen bei Hecken in der Kulturlandschaft eine übliche Pflegemaßnahme dar, um die Gehölze zu verjüngen und die Artendiversität zu fördern. Es ist als gegeben anzusehen, dass die für den Zielbiotoptyp gewünschten Gehölze in der Regel nach entsprechenden Schnitten wieder austreiben. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird damit den Anforderungen der Eingriffsregelung genügt. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) hat hinsichtlich der Maßnahme A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ ferner kritisiert, dass die im Maßnahmenblatt (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.5.3) zur Reduzierung der Sturmwurfgefahr auf den Flurstücken 157/6, 162/2, 162/3, 163/2, 163/3, 164/2, 164/3, 165/5 der Gemeinde Krauthausen (Gemarkung Spircha) vorgesehene Breite des zu entwickelnden Waldrands von ca. 5 m zu gering sei. Im vom ThüringenForst herausgegebenen Merkblatt 1.06 „Waldrandanlage und Waldrandgestaltung“ wird insoweit eine benötigte Tiefe von mindestens 30 m definiert, zониert in Saum-, Strauch- und Großstrauch- sowie Baumzonen, damit ein Waldrand seine Schutzfunktion z. B. gegenüber Stürmen entfalten kann. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass ihm das Merkblatt 1.06 nicht vorliege und er der Forderung des SDW widerspreche. Der Vorhabenträger hat insoweit dargelegt, dass die Vorgaben von 30 m Waldrandbreite für einen dauerhaft anzulegenden, zониerten Waldrand gelten und sich auf die Gesamtbreite mit einem Nebeneinander von Krautsaum, Baum- und Strauchschicht beziehen würden. Ein solcher sei im hiesigen Fall nicht vorgesehen, da der baubedingt entstehende Waldrand nur temporär bestehe. Nach Beendigung der Bauarbeiten werde durch die einsetzende Sukzession sowie die Begleitung von Pflegemaßnahmen mittelfristig von einem Wiederaufwuchs der Gehölze ausgegangen. Die Anlage des Waldrandes durch schnell wachsende Gehölze solle vor allem schnellstmöglich zur Reduzierung des Sturmwurftrisikos beitragen und beschränke sich daher auf nur eine Zone eines Waldrandes. Mit Blick auf die

nur temporäre Gefahrenlage sei eine reduzierte Breite vertretbar und habe zudem den Vorteil, dass ggf. bereits vor Ende der Bauzeit mit entsprechenden Pflanzungen begonnen werden könne (wenn bautechnisch z. B. nur noch Teile der Baufläche genutzt würden). Im Zuge der Bauausführung werde ferner geprüft, ob ggf. vorhandener Jungwuchs am Rand der erforderlichen Baufläche erhalten bleiben könne, um den Wiederaufwuchs zu beschleunigen und damit negative Randeffekte (v.a. Sturmwurf) zu minimieren. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

Hinsichtlich der Maßnahmen A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.5.2 und 2.5.3) hat der SDW darauf hingewiesen, dass nach § 23 Abs. 1 bis 3 ThürWaldG die angestrebte Naturverjüngung aus einer standort- und klimafolgengerechten Baumartenzusammensetzung zu bestehen habe und gegebenenfalls durch Pflanzungen angestrebter Baumarten zu ergänzen sei. Neben der Pflicht, die Flächen zu pflegen, sei diese auch angemessen zu schützen, vor allem Wildverbiss müsse vermieden und hierzu solle über den Einsatz von Pflanzgattern oder Einzelbaumschutz nachgedacht werden. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung insoweit klargestellt, dass die Maßnahmen A2 und A3 eine gelenkte Sukzession vorsehen, bei welcher durch Pflegemaßnahmen einheimische und damit standorttypische Baumarten, insbesondere die Durchsetzung von an die klimatischen Bedingungen angepassten Baumarten, gefördert werden sollen. Eine generelle Einzäunung der Flächen sei nicht vorgesehen. Für den Fall, dass sich im Zuge der Pflegemaßnahmen ein erhöhter Wildverbiss oder anderweitige dem Entwicklungsziel entgegenstehende Beschädigungen zeigen, sagt der Vorhabenträger jedoch zu, im konkreten Einzelfall die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Einzelbaumschutz oder die Einzäunung in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde zu prüfen (vgl. Ziff. A.VI.1.f)). Darüber hinaus wird der Vorhabenträger vor der Umsetzung der Maßnahme A2 die Vorgehensweise und den Umfang der Maßnahme mit der Unteren Forstbehörde abstimmen (vgl. Ziff. A.VI.1.f)). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Die Pflanzung einzelner ortsgerechter Baumarten wird zusätzlich zu der durch regelmäßige Pflegemaßnahmen vorgesehenen gelenkten Sukzession als nicht notwendig erachtet. Vor dem Hintergrund der erteilten Zusage hinsichtlich der Prüfung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Insgesamt ist anhand der Maßnahmenblätter (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4) und der Maßnahmenpläne (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 3) sowie den Erwiderungen des Vorhabenträgers nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Maßnahmenplanung nachvollziehbar. Das Erreichen des jeweiligen Zielbiotops wird durch die Nebenbestimmungen zur Umsetzung und zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (vgl. Ziff. A.V.4.a) und A.V.4.b)) und zur Überwachung (vgl. Ziff. A.V.9), die Maßnahme V0 (Umweltbaubegleitung) und durch die verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers (vgl. Ziff. A.VI.1.d)) gewährleistet.

Ansonsten hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, inwiefern die Anforderungen an die Eingriffsregelung umgesetzt werden bzw. hat hierzu entsprechende Zusagen gemacht (vgl. Ziff. A.VI.1.d) und A.VI.2).

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

Die Maßnahme A1 wird auf Flächen des Vorhabenträgers umgesetzt. Die rechtliche Sicherung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen A2 bis A4 erfolgt jeweils durch den Abschluss entsprechender Gestattungsverträge, die der Maßnahmen E1 und E2 über die vertragliche Sicherung einer vorprojektierten Maßnahme seitens der Thüringer Landgesellschaft mbH (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.1 bis 2.5.4, 2.6.1 und 2.6.2). Die Flächensicherung ist dabei für eine Dauer von 20 Jahren (Maßnahmen A1, A3), 15 Jahren (Maßnahme A2) bzw. für Maßnahme A4 „Pflanzung von Einzelbäumen“ für eine Dauer von 10 Jahren angesetzt (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Maßnahmenblätter, Anlage 4, Kap. 2.5.1 bis 2.5.4).

Es wird hier kein weiterer Regelungsbedarf gesehen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vertraglich oder dinglich zu sichern und zu gewährleisten, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung des jeweiligen Kompensationsziels kommt. Weiter hat er der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, spätestens aber mit Baubeginn, den Nachweis über die dingliche Sicherung oder den Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger zur Flächensicherung vorzulegen. Ebenso wird er diesen gegenüber zur Vorlage der Dokumentationen der Durchführung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie der Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der jeweiligen Maßnahmen verpflichtet.

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 5, Abs. 6 BNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können, wie unter (aa) und (bb) aufgezeigt, vermieden oder durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner Abwägungsentscheidung im Sinne von § 15 Abs. 5 BNatSchG. Auch eine Ersatzzahlung kam deshalb nicht in Betracht, vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG. Davon unberührt bleibt die Ausgleichszahlung gemäß § 43m EnWG (vgl. Ziff. B.IV.2.c)(cc)).

g) Klima

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des lokalen, regionalen und globalen Klimas und der Luftreinhaltung, werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen und stehen diesem nicht entgegen.

(aa) Globales Klima

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG. Spiegelbildlich zur Bundesebene hat auch das Land Thüringen ein Klimaschutzgesetz erlassen, vgl. § 1 ThürKlimaG. Vorrangig geht es sowohl im KSG als auch im ThürKlimaG um die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele aus § 3 KSG bzw. Klimaschutzziele für Thüringen aus § 3 ThürKlimaG.

Aufgrund des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG müssen die Träger öffentlicher Aufgaben die Bedeutung ihrer Entscheidung für den Klimaschutz ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.⁹² Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bei Planungsentscheidungen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche THG-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Es ist eine sektorenübergreifende (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den einzelnen Sektoren) Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von THG-Senken betrachtet.⁹³ Die so ermittelten Auswirkungen sind der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – in die Entscheidungsfindung einzustellen.⁹⁴

(1) Auswirkungen des Vorhabens auf THG Emissionen

Das Vorhaben hat bau-, anlagen- und betriebsbedingte THG-relevante Auswirkungen, die sich negativ auf die Klimaziele auswirken können.

Bei der Herstellung der Baumaterialien für das Vorhaben (z. B. für Masten und Seile) ist mit einem produktionsbedingten Ausstoß von CO₂ zu rechnen. Insbesondere die Stahlproduktion ist mit vergleichsweise hohen CO₂-Emissionen verbunden.

In der Bauphase des Vorhabens ergeben sich zudem klimaschädliche Abgasemissionen durch die Baustellenfahrzeuge und -maschinen. Auch mit baubedingten Staubemissionen ist zu rechnen. Anlagenbedingt können die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente (Versiegelung) und der mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigte Kahlschlag zu negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele führen.

Konkret ist auf einer Teilfläche von 10.917 m² für bauzeitliche Zuwegungen, Schutzgerüste sowie Montage-, Seilzug- und Netzflächen die Entfernung des Gehölzaufwuchses (Kahlschlag) notwendig (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, S. 180 ff), was zu einer Freisetzung des in der Biomasse gebundenen Kohlendioxids und dadurch zu negativen Auswirkungen auf das

⁹² BT-Drucks. 19/14337, S. 36.

⁹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 80, 82, 99, 102.

⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 71.

globale Klima führt. Diese Auswirkungen sind vorliegend jedoch nur temporär. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist zu erwarten, dass sich auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder Waldgesellschaften durch Sukzession einstellen. Der Vorhabenträger hat in den Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt, die Wiederbewaldung durch eine Naturverjüngung sicherzustellen (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 8.5.2). Auch das TMUEN gibt in seiner Stellungnahme an, dass die Wiederbestockung als Wald durch Sukzession erfolgen kann. Aktive Aufforstungsmaßnahmen sind nur zu ergreifen, wenn sich innerhalb von sechs Jahren keine gesicherte Naturverjüngung mit standort- und klimafolgengerechter Baumartenzusammensetzung einstellen sollte (vgl. Ziff. 0).

Die naturschutzrechtliche Kompensation lässt etwaig verbleibende negative Auswirkungen auf die THG-Bilanz, wenn überhaupt, nur als leicht negativ erscheinen.

Der Betrieb der Leitungen ist nicht mit der Emission klimaschädlicher THG verbunden, sondern trägt in der Gesamtbilanz zur Einsparung von THG-Emissionen bei. Der Weitertransport von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien nimmt eine zentrale Rolle für die Umstellung der deutschen Energieversorgung auf erneuerbare Energien ein. Das gegenständliche Vorhaben wurde als Vorhaben 12 in Anlage 1 zum BBPIG (Bundesbedarfsplan) aufgenommen.⁹⁵ Langfristig ist deswegen damit zu rechnen, dass das Vorhaben zur Energiewende und der damit verbundenen Einsparung von THG-Emissionen im Stromsektor beitragen wird.

Die Ermittlung weiterer Daten zu den THG-relevanten Auswirkungen des Vorhabens war nicht geboten. Sie hätten den vertretbaren Aufwand überschritten und damit außer Verhältnis zur Klimarelevanz des Vorhabens gestanden.

(2) Bewertung in Bezug auf die Sektorenziele des KSG

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die THG-Bilanz sind in Bezug auf die Jahresemissionsmengen für die in § 4 Abs. 1 KSG genannten Sektoren zu bewerten. Sektor bezogene Jahresemissionsmengen für CO₂-Äquivalente sind in Anlage 2 KSG für die Sektoren „Energiewirtschaft“, „Industrie“, „Gebäude“, „Verkehr“, „Landwirtschaft“ und „Abfallwirtschaft und Sonstige“ festgelegt, wobei die Sektoren „Gebäude“, „Landwirtschaft“ und „Abfallwirtschaft und Sonstige“ keine relevanten Sektoren für die gegenständliche Art von Vorhaben darstellen, weshalb auf diese nicht weiter einzugehen ist. Im Hinblick auf die THG-Emissionen bezüglich des Sektors „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ erfolgt kein Abgleich mit den Sektor bezogenen Budgets des KSG, da eine Bilanzierung aller in Anspruch genommener Vegetationsflächen methodisch nicht möglich ist. Vielmehr erfolgt eine Berücksichtigung unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.⁹⁶

⁹⁵ Vgl. BT-Drucks. 17/12638, S. 18.

⁹⁶ Vgl. BMDV, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung, Stand: 16.12.2022, veröffentlicht durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 v. 25.01.2023.

Der Sektor „Energiewirtschaft“ erfasst neben Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft auch Pipelinetransporte (übriger Transport) sowie flüchtige Emissionen aus Brennstoffen. Die direkten Auswirkungen auf diesen Sektor sind als neutral zu werten, da keine Quellenkategorie der Anlage 1 KSG (Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft, Pipelinetransport und übriger Transport sowie flüchtige Emissionen aus Brennstoffen) betroffen ist. Allenfalls indirekt ist von einer positiven Wirkung auf diesen Sektor auszugehen, da der Ausbau der Übertragungsnetze, insbesondere durch Vorhaben nach dem BBPIG, ganz wesentlich der Anbindung der erneuerbaren Energiequellen dient.⁹⁷ Durch eine bessere Anbindung der erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen und zugleich der CO₂-Ausstoß verringert.

Der Sektor „Industrie“ betrifft grundsätzlich den gesamten „Life-Cycle“ von Produkten, insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft, Industrieprozesse und Produktverwendung sowie den CO₂-Transport und die CO₂-Lagerung, vgl. Anlage 1 KSG. Ob auf Grundlage der Kategorie „Produktverwendung“ für den Sektor Industrie diejenigen THG-Emissionen zu berücksichtigen sind, die bei der Produktion der für ein Vorhaben verwendeten Baustoffe entstehen, ist bislang nicht obergerichtlich entschieden.⁹⁸ Selbst wenn diese im Rahmen des Sektors „Industrie“ zu betrachten wären, so ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger seine Baumaterialien von Dritten bezieht, deren Produktionsprozesse sowohl dem Vorhabenträger als auch der Planfeststellungsbehörde allenfalls in Grundzügen bekannt sein können. Es würde einen unzumutbaren Ermittlungsaufwand von der Planfeststellungsbehörde erfordern, konkrete Emissionen einzelner Produktionsprozesse zu qualifizieren und quantifizieren, da diese von den eingesetzten Brennstoffen und/oder Energiequellen der elektrischen Energie abhängen. Verlässliche Angaben werden umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen.⁹⁹ Im Übrigen kann durch das Vorhaben indirekt ein positiver Einfluss auf den Sektor „Industrie“ darin gesehen werden, dass es als Netzausbaumaßnahme eine wesentliche Voraussetzung für die Elektrifizierung von Industrieprozessen (z. B. in der Stahl- und Zementindustrie) darstellt, die – einen zunehmenden Anteil von Erneuerbaren Energien am Strommix unterstellt – wiederum zu einer Dekarbonisierung der Industrie beiträgt.

Der Sektor „Verkehr“ betrifft den Transport (ziviler inländischer Luftverkehr; Straßenverkehr; Schienenverkehr; inländischer Schiffsverkehr) ohne Pipelinetransport. Diesbezüglich führen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen, insbesondere durch den Baustellenverkehr, zu THG-Emissionen, die für diesen Sektor relevant sind. Konkrete THG-Emissionsmengen, die beim Transport der Baumaterialien sowie während der Bautätigkeiten durch die eingesetzten Fahrzeuge entstehen, sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jedoch nicht ohne unzumutbaren Aufwand quantifizierbar.¹⁰⁰ Zum einen beruhen die Angaben zu den THG-Emissionen des Transports von Baumaterialien – ähnlich wie diejenigen bei der

⁹⁷ Vgl. BT-Drucks. 17/12638, S. 11.

⁹⁸ Verneinend bezüglich einer Berücksichtigung im UVP-Bericht OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.3.2020 – OVG 11 A 7/18, juris, Rn. 53-65; offen gelassen in BVerwG, Beschl. v. 18.02.2021 – 4 B 25/20, juris, Rn. 11-18.

⁹⁹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.02.2021 – 4 B 25.20, juris, Rn. 15.

¹⁰⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 80, 82.

Produktion der verwendeten Baustoffe – auf Logistikkonzepten Dritter, die von den eingesetzten Transportmöglichkeiten und verwendeten Kraftstoffen abhängen, die die Planfeststellungsbehörde nicht ohne unzumutbaren Aufwand ermitteln kann. Zum anderen wird das als Grundlage zur Ermittlung der THG-Emissionen durch den Baustellenverkehr notwendige Baustellenkonzept erst im Rahmen der Bauausführungsplanung nach Beschlusserlass finalisiert. Zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses liegt es demzufolge nicht als Bewertungsgrundlage vor.

Der Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ ist durch die Inanspruchnahme von Klimasenken betroffen, etwa durch die temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Böden und Wäldern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Maststandorte keine Klimasenke beeinträchtigt wird.¹⁰¹ Dennoch kommt es baubedingt durch Bauflächen, Zuwegungen und Gründungsmaßnahmen zur temporären Flächeninanspruchnahme sowie anlagenbedingt durch Mastfundamente zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme von Böden anderer Art. Mit Blick auf die Forstwirtschaft ist auf den mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Kahlschlag auf 10.917 m² hinzuweisen (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, S. 180 ff). Auf dieser Fläche wird durch geeignete gelenkte Sukzessionsmaßnahmen eine Naturverjüngung mit standort- und klimafolgengerechter Baumartenzusammensetzung sichergestellt. Dennoch beeinträchtigen die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Böden und Waldflächen die CO₂-senkende Funktion der Böden und Wälder.

(3) Abschließende Bewertung

Die abschließende Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Sektoren des KSG ergibt in Gegenüberstellung mit den Planungszielen eine positive Klimagesamtbilanz, auch bezogen auf die nationalen Klimaschutzziele gemäß §§ 1, 3 KSG.

Zwar können mit dem Bau und durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Böden und Wäldern negative Auswirkungen in den Sektoren „Industrie“ und „Verkehr“ entstehen. Auch im Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ können Beeinträchtigungen für Klimasenken nicht ausgeschlossen werden. Diese werden jedoch durch die positiven, indirekten Auswirkungen auf den Sektor „Energiewirtschaft“ überkompensiert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Ausbau des Übertragungsnetzes der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen dient. Dafür ist im Konkreten die Realisierung der in Anlage 1 BBPIG genannten Vorhaben vorgesehen, wozu auch das gegenständliche Vorhaben zählt, vgl. § 1 Abs. 1 Anlage 1 BBPIG. Das Vorhaben steht somit im Zusammenhang mit der Energiewende und dient ganz konkret auch dazu die nationalen Klimaziele zu erreichen, indem es die Möglichkeit der Einspeisung von CO₂-frei erzeugtem Strom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz verbessert, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Dies wird auch dadurch gestützt, dass das beantragte Vorhaben im aktuellen Netzentwicklungsplan 2035 enthalten ist. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen, welcher gemäß § 12a Abs. 1, § 12b EnWG die Grundlage für den Netzentwicklungsplan ist,

¹⁰¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17.20, juris, Rn. 24.

richtet sich gemäß § 12a EnWG an den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung aus und berücksichtigt bereits die Auswirkungen auf das globale Klima.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 3 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 4 S. 4 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 4 S. 5 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen; BT-Drs. 19/7375 S. 78. Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt ist herauszustellen, dass bei einer reinen Umbeseilung der Bestandsstrasse in der Regel keine raumbedeutsamen und überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Bestandsleitung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und in den maßgeblichen raumordnerischen Plänen und Programmen Berücksichtigung gefunden hat. Im Rahmen der Unterlagen für den Antrag auf Verzicht der Bundesfachplanung gemäß § 5a NABEG wurde bereits nachvollziehbar dargestellt, dass durch eine reine Umbeseilungsmaßnahme keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten sind.

Aber auch wenn vorliegend auf die Bundesfachplanung verzichtet wurde, sind die Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Planfeststellung vollumfänglich zu prüfen (vgl. § 5a Abs. 5 NABEG).

Das geplante Vorhaben liegt ausschließlich im Freistaat Thüringen. Dementsprechend sind folgende Pläne und Programme bei der Prüfung auf die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung von Relevanz (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.2):

- Raumordnungsplan im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHVAnl. 2021)) vom 19.08.2021, am 01.09.2021 in Kraft getreten;
- Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP Thüringen 2025), am 05.07.2014 in Kraft getreten;
- Regionalplan Mittelthüringen (RP Mittelthüringen 2018), vorgezogene Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen im Abschnitt 2.2.2 „Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen“ (2018), am 24.12.2018 in Kraft getreten;
- Regionalplan Südwestthüringen (RP Südwestthüringen 2012), Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und erste Änderung bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, am 30.07.2012 in Kraft getreten;

Die Bundesnetzagentur wurde im jeweiligen Verfahren beteiligt und hat jeweils eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die in diesen enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit Bindungswirkung und werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.

Demgegenüber sind die Änderungen, Fortschreibungen bzw. Neuaufstellungen der nachfolgenden Pläne und Programme noch nicht in Kraft getreten und entfalten somit keine Bindungswirkung für die Bundesnetzagentur:

- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP Thüringen 2025), Teilfortschreibung in folgenden Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie;
- Regionalplan Mittelthüringen, Neuaufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“;
- Regionalplan Mittelthüringen, Änderung (Anpassung an LEP Thüringen); Entwurf zur Änderung (Stand 09/2019);
- Regionalplan Südwestthüringen, Fortschreibung; Entwurf zur Änderung (Stand 11/2018).

Die Ziele der vorstehend genannten Regionalpläne gelten – im Gegensatz zur Teilfortschreibung des LEP Thüringen 2025 – zur Zeit noch nicht als in Aufstellung befindlich i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind solche, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden. Dies ist vorliegend hinsichtlich der Ziele der o. g. Regionalpläne nicht der Fall, da entweder die Beteiligungsverfahren noch nicht abgeschlossen

oder die Ergebnisse hieraus jedenfalls noch nicht Inhalt eines Planentwurfs sind und den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden. Die Ziele der Teilfortschreibung des LEP Thüringen 2025 sind demgegenüber als in Aufstellung befindlich anzusehen, da eine erneute Beteiligung im Zeitraum 16.01.2024 – 15.03.2024 unter Beteiligung der Bundesnetzagentur stattgefunden hat.

Darüber hinaus entfalten der Regionalplan Mittelthüringen (In Kraft getreten am 01.08.2011), der Regionalplan Mittelthüringen - Sachlicher Teilplan „Windenergie“ 2018 (In Kraft getreten am 24.12.2018) sowie der Regionalplan Südwestthüringen (In Kraft getreten am 09.05.2011) ebenfalls keine Bindungswirkung. Der Regionalplan Mittelthüringen und der Regionalplan Südwestthüringen entfalten keine Bindungswirkung, da sie vor Inkrafttreten des NABEG aufgestellt wurden. Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ (2018) hat keine Rechtswirksamkeit mehr, da das Obergericht Weimar diesen mit Urteilsverkündung am 22.11.2022 für unwirksam erklärt hat. Die Ziele der drei vorgenannten Pläne und Programme ohne Bindungswirkung werden in den nachfolgenden Abschnitten berücksichtigt.

Neben den Plänen und Programmen der Raumordnung sind ebenfalls Datengrundlagen anderer Planungen und Maßnahmen sowie von Vorhaben mit landesplanerischer Feststellung bzw. Beurteilung zu berücksichtigen (vgl. Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.1 und 7.1.4). Diesbezüglich wird auf Ziff. B.IV.3.b) verwiesen.

Die vorstehend angeführten Raumordnungspläne und -programme enthalten textlich und zeichnerisch fixierte Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat anhand einer Bestanderfassung und einer darauf aufbauenden Auswirkungsprognose die Konformität des Vorhabens mit den Anforderungen der Raumordnung ermittelt (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.2 und 7.1.3). Dabei wurde als Untersuchungsraum für die Prüfung der raumordnerischen Belange der Bereich der Trassenachse zuzüglich eines Puffers von 400 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils gewählt (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.1). Nach der Bestanderhebung erfolgte eine Beschreibung der Wirkung des Vorhabens sowie die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens mit dem Ziel, die Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu ermitteln.

In der Tabelle 3 des Erläuterungsberichts (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.2) hat der Vorhabenträger die relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Ebenso fand eine Zuordnung der Erfordernisse der Raumordnung zu den oben dargestellten Plänen und Programmen der Raumordnung statt. Als maßgebliche Kategorien wurden die Raumstruktur, Entwicklungsachsen, Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung, Entwicklung von Gewerbe und Industrie, Entwicklung der Versorgungsstruktur, Naturschutz und Freiraumverbund, Landschaftsschutz und Kulturlandschaft, Klima / Luft, Regionale Grünzüge und Trenngrün, Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Erholung, Verkehr, Entsorgung, Energieversorgung, Erneuerbare Energien, Kommunikation, Wasserwirtschaft, Rohstoffe sowie Altlasten / Konversion herausgestellt. In einem nächsten Schritt wurde die Relevanz der dargestellten Erfordernisse und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Erfordernisse untersucht. Dabei wurde auf die im UVP-Bericht (Planunterlagen, Nr. 11, Kap. 3) ermittelten Wirkfaktoren zurückgegriffen. Tabelle 4 des Erläuterungsberichts (Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.1.3) ist zu entnehmen, dass die ermittelten Wirkfaktoren (baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt) geringe bis keine Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange haben. Erfordernisse der Raumordnung, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen

werden können, wurden in Tabelle 5 des Erläuterungsberichts (Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.1.3) dargestellt und werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Insoweit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird im Folgenden begründet.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen und die Konformität der geplanten Umbeseilung mit den relevanten Planwerken im Erläuterungsbericht (Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.1.3, Tabellen 8 bis 13) als Bestandteil der Unterlagen nach § 21 NABEG raumordnerisch bewertet.

Landesentwicklungsprogramms Thüringen (2025)

Die für das Vorhaben maßgeblichen Ziele des LEP Thüringen 2025 sind im Kapitel 1.2.3 des zum Freiraum- / Landschaftsschutz, Kulturlandschaft beschrieben. Die textlich beschriebenen Ziele sowie die zeichnerisch dargestellten Ziele sind vollumfänglich der Tabelle 9 (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.3) zu entnehmen. Die nachvollziehbare Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist. Durch den standortgleichen Masttausch sind keine Auswirkungen auf die Kulturerbestandorte im weiteren Umfeld zum Untersuchungsraum anzunehmen, da keine Störung von Sichtbeziehungen oder Neuinanspruchnahme von Raum vorhanden ist. Ebenfalls hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Teilfortschreibung des LEP 2025.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen des LEP Thüringen 2025 übereinkommt.

Regionalplan Mittelthüringen (2018)

Weiter wurden die für das Vorhaben maßgeblichen Ziele der Änderung (1. Entwurf) des Regionalplans Mittelthüringen in Tabelle 10 (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.3) angeführt. Die für das Vorhaben relevanten in Aufstellung befindlichen Ziele sind in den nachfolgend angeführten Kapiteln des RP Mittelthüringen 2018 beschrieben und sind gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG zu berücksichtigen. Dazu gehören der Freiraumschutz / Naturschutz, Freiraumschutz / Regionale Grünzüge und Trenngrün, Freiraumschutz / Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft sowie Rohstoffe / Rohstoffabbau. Die nachvollziehbare Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist bzw. erreicht werden kann.

In den Fällen, in denen die Konformität erreicht werden kann, werden durch den Vorhabenträger schlüssig und nachvollziehbar die Maßnahmen beschrieben, die zur Erlangung der Konformität möglich sind. Die Auswirkungen des Vorhabens können insgesamt durch diese Maßnahmen reduziert oder vermieden werden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wurden in der Tabelle 10 des Erläuterungsberichts (Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.1.3) aufgezählt. Es handelt sich um die Maßnahmen V2 „Bauzeitlicher Biotopschutz“, V3 „Lastverteilungssysteme zum Schutz von hochwertigen Biotopen“, V4 „Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen“, V4.1 „Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen“, V5 „Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)“, V6 „Schutzmaßnahme

gegen Bodenverdichtungen“, V7 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“, V_{AR/FFH}8 „Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten“, V_{AR/FFH}9 „Vogelschutzmarker“, V_{AR}10 „Ermittlung und Schutz von Quartieren und Niststätten baumhöhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten“, V_{AR}12 „Schonender Gehölzrückschnitt für die Haselmaus“, V_{AR}13 „Maßnahmenkomplex Reptilien / Amphibien“, V_{AR}14 „Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit“, V_{AR}15 „Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel“ und V_{AR}16 „Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf Freileitungsmasten“. Eine vertiefte Darstellung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlagen, Nr. 12, Anlage 4, Kap. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.3.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.4).

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen des RP Mittelthüringen 2018 übereinkommt.

Regionalplan Südwestthüringen (2012)

Die sich aus dem Regionalplan Südwestthüringen (RP Südwestthüringen 2012) ergebenden verfahrensrelevanten Ziele wurden in der Tabelle 12 (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.3) angeführt. Die für das Vorhaben relevanten Ziele sind in den nachfolgend angeführten Kapiteln des RP Südwestthüringen 2012 beschrieben und sind gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG zu berücksichtigen. Dazu gehören die Raum- und Siedlungsstruktur / Entwicklung von Gewerbe und Industrie, Freiraumschutz / Naturschutz, Freiraumschutz / Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft, erneuerbare Energien / Windenergie sowie Rohstoffe / Rohstoffabbau. Die nachvollziehbare Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist bzw. die Konformität durch die Maßnahmen V2, V3, V4.1, V5, V6, V7, V_{AR/FFH}8 bis V_{AR}10 und V_{AR}12 bis V_{AR}16 (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.3.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.4.) sowie der Abstimmungen mit den Betreibern von Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich der geplanten Erhöhung von Mast Nr. 174 sowie der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Windparks erreicht werden kann.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen des RP Südwestthüringen 2012 übereinkommt.

Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (2021)

Ebenso werden die Ziele des Länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz (BRPHVAnl. 2021) nicht tangiert (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.3, Tabelle 8). Die in Kap. II.1.3 und 2.3 des BRPHVAnl. 2021 geregelten Ziele zum Freiraum- / Hochwasserschutz werden durch das geplante Vorhaben nicht tangiert. Die durch das Ziel in Kap. II.1.3 vornehmlich geschützte Versickerungsfähigkeit des Bodens wird nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich hergestellt (vgl. Maßnahme V7 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“). Ebenso findet nur eine geringe dauerhafte Neuversiegelung von bisher unversiegelten Bodenflächen - sowohl oberirdisch als auch unterirdisch kleiner als 2.000 m² - statt, ohne dass sonstige dauerhafte Wirkungen (z. B. Verdichtung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts) auftreten. Auf den Bauflächen und Zuwegungen sind Beeinträchtigungen durch Versiegelung / Verdichtung auf die

prognostizierte zweijährige Bauphase beschränkt und werden weitestgehend vermieden (vgl. Maßnahmen V1 „Bodenkundliche Baubegleitung“, V5 „Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)“, V6 „Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtungen“).

Das Ziel in Kap. II.2.3 regelt, dass in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG bestimmte Infrastrukturanlagen weder geplant noch zugelassen werden dürfen. Es sei denn, sie können nach §§ 78 Abs. 5, 6 oder 7 oder 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden. Vorliegend erfolgt aufgrund des Verzichts auf die Bundesfachplanung die Prüfung der öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 5 NABEG, also auch die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Absatz 1 Nummer 1 ROG und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG, im Planfeststellungsverfahren, § 5a Abs. 5 NABEG.

Eine Querung bzw. Überspannung durch das Vorhaben erfolgt nur im Bereich der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) „Werra III“ (Mast Nr. 140-142), „Nesse“ (Mast Nr. 193-194), „Apfelstädt“ (an Mast Nr. 282), „Gera III“ (Mast Nr. 282-283, 289-292) sowie der vorläufig gesicherten ÜSG „Gera IV“ (Mast Nr. 282-283) und „Wipfra“ (Mast Nr. 293-294, 307-308). Die Überschwemmungsgebiete im Plangebiet werden von der bestehenden Freileitung bereits überspannt. An den Bestandsmasten innerhalb der ÜSG finden keine baulichen Anpassungen/Erweiterungen statt, insbesondere sind dort keine standortgleichen Masttausche vorgesehen (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.1.2, Tabelle 2; Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 9). Neue bauliche Anlagen mit Verbindung zum Boden sind innerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete nicht vorgesehen, und auch der Hochwasserabfluss sowie die Hochwasserrückhaltung der Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 9). Es handelt sich lediglich um eine Umbeseilungsmaßnahme mit punktuellen Tauschmasten.

In den festgesetzten ÜSG „Werra III“ (Mast Nr. 141, Seilzug- und Montageflächen), „Apfelstädt“ (Mast Nr. 282, Seilzug und Montageflächen) und „Gera III“ (Mast Nr. 290 und 291, Seilzug- und Montageflächen sowie Schutzgerüst) befinden sich Montageflächen, Seilzugflächen, Schutzgerüste sowie auszubauende Zuwegungen. Ebenso liegen im vorläufig gesicherten ÜSG „Gera IV“ Teile eines Schutzgerüsts sowie einer auszubauenden Zuwegung (Mast Nr. 282). Da es aufgrund der Seilzug- und Montageflächen sowie der Schutzgerüste zu einer temporären Inanspruchnahme mit dem nicht nur kurzfristigen Ablagern von Gegenständen kommt, bedarf es diesbezüglich einer Befreiung von den Verboten des § 78a Abs. 1 WHG. Diese kann jedoch nach § 78a Abs. 2 WHG erteilt werden (Ziff. B.IV.2.i)).

Die Konformität mit diesem Ziel ist somit gegeben.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen des BRPHVAnl. 2021 übereinkommt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen vorgebracht, die eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung in Zweifel ziehen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass für den in Südwestthüringen liegenden Abschnitt der Bestandstrasse keine mit den im Regionalplan Südwestthüringen (2011/2012)

festgelegten Erfordernissen der Raumordnung unvereinbare Maßnahmen vorgesehen sind. Ferner hat die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht zugestimmt. Für das planfestgestellte Vorhaben liegen keine weiteren bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten betrachtungsrelevanten zu beachtenden Ziele der Raumordnung vor.

i) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Regelungen zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach den § 28 ThürWG i. V. m. § 36 WHG, zu Gewässerrandstreifen nach den § 38 WHG, § 29 ThürWG, zu Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG, §§ 53 ff. ThürWG) sowie zu Wasserschutzgebieten nach (§§ 51ff. WHG, § 45 ThürWG) zwingend zu beachtende Vorgaben. Zuletzt bedarf in Verbindung mit § 8 WHG auch jegliche Benutzung (näher definiert durch § 9 WHG) von Oberflächengewässern und Grundwasser einer Erlaubnis oder Bewilligung (dazu Ziff. B.VI).

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele der WRRL wurde vom Vorhabenträger innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 7.5 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6) die Belange der Wasserrahmenrichtlinie geprüft, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Diese Prüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist und nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper führt. Die in der UVP getroffenen Aussagen und Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der verfahrensbeteiligten Fachbehörden hinsichtlich ihrer Ergebnisse nicht zu beanstanden.

(1) Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische

Potenzial. Das ökologische Potenzial bezieht dabei anders als der ökologische Zustand, welcher ausschließlich natürliche Einflussfaktoren betrachtet, auch die Einflüsse der menschlichen Nutzung auf das betrachtete Gewässer mit ein. Das maximale erreichbare Bewirtschaftungsziel ist beim ökologischen Potenzial daher nicht allein durch natürliche Faktoren begrenzt, sondern auch durch die unvermeidbaren Veränderungen als Folge der menschlichen Nutzung. Insoweit handelt es sich beim ökologischen Potenzial um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Anforderungsmaßstab.

Bezugsgegenstand für die Beurteilung von Zustand und Zielkonformität ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen auf diese Gewässer eine Wirkrelevanz für den betrachteten Wasserkörper haben, also potenziell dazu geeignet sind, mittelbar Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper auszulösen¹⁰².

Die Einstufung des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern (OWK) ist in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) normiert. So sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV für die Bewertung eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion¹⁰⁶. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen (UQN).

Im Unterschied zum ökologischen Zustand/Potenzial erfolgt hinsichtlich des chemischen Gewässerzustands lediglich eine Unterscheidung in die Bewertungsstufen „gut“ (bei Erfüllung aller UQN) oder „nicht gut“ (bei Überschreitung einer UQN).

Eine nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 WHG unzulässige Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Qualitätsklasse (Klassensprung) verschlechtert¹⁰³. Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung unzulässig¹⁰⁴. Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG) immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet¹⁰⁵. Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

¹⁰² BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, juris Rn. 506 u. 543.

¹⁰³ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433, juris Rn. 69, Weservertiefung.

¹⁰⁴ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433, juris Rn. 69, Weservertiefung.

¹⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, juris Rn. 584.

Um die Konformität mit den gesetzlich normierten Bewirtschaftungszielen nachzuweisen, war das planfestgestellte Vorhaben diesbezüglich näher zu untersuchen. Eine nähere Untersuchung ist lediglich dann entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt¹⁰⁶. Prüf-relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen¹⁰⁷. Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor¹⁰⁸.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen die nachfolgenden 10 berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper nach WRRL (vgl. Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 6.7.3 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6): „Untere Werra bis Heldrab-ach“ (TH_41_68-129), „Untere Nesse“ (TH_4168_0-17), „Obere Nesse“ (TH_4168_1), „Roth“ (TH_564266_0-12), „Untere Apfelstädt“ (TH_56426_0-21), „Obere Gera (2)“ (TH_5642_3-2), „Wipfra“ (TH_56424_0-28), „Mittlere Ilm“ (TH_5638-2) und „Gramme“ (TH_56434_0-33). Der Bach bei Archfeld (DERW_DEHE_41712-1) wird nicht weiter innerhalb des Beschlusses betrachtet, da nur das Einzugsgebiet randlich im Untersuchungsraum liegt. Der Vorhabenträger konnte glaubhaft darlegen, dass Betroffenheiten auf das Gewässer nicht zu erwarten sind. Das TLUBN hat als Obere Wasserbehörde nach § 59 Abs. 2 ThürWG dieser Darlegung nicht widersprochen.

Eine Betroffenheit liegt weit überwiegend nur dadurch vor, dass Fließgewässer überspannt werden, die Oberflächenwasserkörpern nach WRRL zugeordnet sind, vereinzelt werden Bau-maßnahmen durch Mastneubau bzw. Mastrückbau in Gewässernähe erforderlich. Innerhalb des verfahrensgegenständlichen Abschnitt A des Vorhabens 12 ist die Herstellung von acht bauzeitlichen Verrohrungen an Gräben (Maststandorte 151, 152, 156, 165, 188, 189, 219 und 233) vorgesehen (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 3.1 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6). In der nachfolgenden Tabelle wird die vorhabenbe-dingte Betroffenheit der betrachteten OWK zusammengefasst dargestellt (vgl. Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 3 und 7.5 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6).

Tabelle 14: Darstellung der Betroffenheit der betrachteten OWK durch das Vorhaben

OWK Name (Nummer)	Leitung: Mastnr. (Gewässer und Ge- wässerordnung)	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Lage des Vorhabens	Ausge- löste Wirkfak- toren	VM
Untere Werra bis Heldrab- ach (TH_41_68- 129)	141 – 142 (Werra 1. Ordnung), 148 – 150, 162 – 163 (Madel 2. Ordnung)	Überspan- nung	außerhalb des Gewäs- sers und der Gewäs- serrand- streifen	Keine	Keine

¹⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris Rn. 163.

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris Rn. 196 u. 225.

¹⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, juris Rn. 488 f.

OWK Name (Nummer)	Leitung: Mastnr. (Gewässer und Ge- wässerordnung)	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Lage des Vorhabens	Ausge- löste Wirkfak- toren	VM
Untere Nesse (TH_4168_0-17)	165 – 166, 181 (Böber 2. Ordnung), 193 – 194 (Nesse 1. Ordnung)	Überspan- nung	außerhalb der Gewäs- serrand- streifen	Keine	Keine
Obere Nesse (TH_4168_1)	217 (Arzbach 2. Orn- dung), 229 (Wilder Graben 2. Ordnung)	Überspan- nung	außerhalb der Gewäs- ser und Ge- wässer- randstreifen	Keine	Keine
Roth (TH_564266_0- 12),	269 – 270 (Rettbach 2. Ord- nung)	Überspan- nung	außerhalb der Gewäs- ser und Ge- wässer- randstreifen	Keine	Keine
Untere Apfel- städt (TH_56426_0- 21)	282 (Apfelstädt 1. Ord- nung)	Überspan- nung	außerhalb des Gewäs- sers und der Gewäs- serrand- streifen	Keine	Keine
Obere Gera (2) (TH_5642_3-2)	282 – 283 und 289 – 292 (Gera 1. Ordnung)	Überspan- nung, Schutzgerüst und Seilzug- fläche grenzt an Gewäs- serrandstrei- fen (Mast 282 – 283)	Seilzugflä- chegrenzt an Gewäs- serrand- streifen (Mast 282 – 283)	baube- dingt (tempo- räre Flä- chenin- an- spruch- nahme)	V1, V5, V6, V7

OWK Name (Nummer)	Leitung: Mastnr. (Gewässer und Gewässerordnung)	Betroffenheit durch das Vorhaben	Lage des Vorhabens	Ausgelöste Wirkfaktoren	VM
Wipfra (DERW_DETH_56424_0-28)	293 und 307 (Wipfra 2. Ordnung)	Überspannung	außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandstreifen	Keine	Keine
Mittlere Ilm (DERW_DETH_5638-2)	333 – 334 (Tonndorfbach 2. Ordnung)	Überspannung	außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandstreifen	Keine	Keine
Gramme (TH_56434_0-33)	345 (Peterbach 2. Ordnung)	Überspannung	außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandstreifen	Keine	Keine

Im Rahmen des Vorhabens sind unterirdische Arbeiten an den Mastfundamenten durchzuführen. Bauliche Veränderungen sind an 28 Maststandorten aufgrund der Unterschreitung von Mindestbodenabständen vorgesehen (Masten 136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330 und 349). Hier werden die bestehenden Masten standortgleich ausgetauscht. In diesen Bereichen befinden sich keine berichtspflichtigen (Planunterlagen, Landschaftspflegerische Begleitplan, Nr. 12, Kap. 4.6 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023) oder nicht-berichtspflichtigen Gewässer, sodass das Vorhaben diesbezüglich schon keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren für die betrachteten OWK verursacht.

Die OWK „Obere Nesse (2)“ (DERW_DETH_4168_1) als auch „Roth“ (DERW_DETH_564266_0-12), „Obere Gera (2)“ (DERW_DETH_5642_3-2), „Wipfra“ (DERW_DETH_56424_0-28), „Mittlere Ilm“ (DERW_DETH_5638-2) und „Gramme“ (DERW_DETH_56434_0-33) werden durch das Vorhaben (mehrfach) überspannt. In Anbetracht dessen, dass die geplanten Zuwegungen, Arbeits- und Gerüststellflächen jedoch jeweils außerhalb dieser Fließgewässer und deren Gewässerrandstreifen liegen, können auch Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkfaktoren der Umbeseilung (z.B. temporäre Flächeninanspruchnahme, Sedimenteintrag, Schadstoffeinträge) ausgeschlossen werden. Darüber hinaus entstehen durch die Umbeseilung ebenfalls keine für die Qualitätskomponenten der betroffenen OWK relevanten neuartigen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Obgleich die Gewässerrandstreifen des OWK Obere Gera (2) (TH_5642_3-2) bei Mast Nr. 282 – 283 direkt an die zur Durchführung der Umbeseilung erforderlich anzulegenden Arbeitsflächen grenzen, können Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkfaktoren aufgrund der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz V1, V5, V6 und V7 (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4) vermieden werden.

Soweit die zur Umbeseilung beanspruchten Flächen (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Verrohrungen) zudem nicht-berichtspflichtige Gewässer betreffen, sind die Auswirkungen baubedingter Wirkfaktoren auf diese zu gering, um eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten der OWK, in die sie entwässern, zu bewirken. Insofern können vorhabenbedingte mögliche Auswirkungen auf nicht-berichtspflichtige Gewässer nämlich nur zu einer Verschlechterung im Sinne der WRRL führen, wenn sie eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten berichtspflichtiger OWK nach sich ziehen.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger für das Vorhaben der Umbeseilung nachvollziehbar dargelegt, dass Flächeninanspruchnahmen durch die Umsetzung von Eingriffsminimierungen im Zuge der technischen Planung auf das notwendige Maß beschränkt wurden – soweit möglich insbesondere unter der Aussparung von Gewässern und ihre Gewässerrandstreifen. Weiter ist vorgesehen, alle anfallenden Arbeiten gewässerschonend auszuführen. Der Vorhabenträger hat entsprechend den Forderungen und Hinweisen der Unteren Wasserbehörden nach § 59 Abs. 3 ThürWG (Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Weimarer Kreis) zum Schutz der betroffenen Gewässer eine fachliche Zusage unter Ziff. A.VI.1.b) ausgesprochen.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Maßgebliche Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Oberflächenwasserkörper, insbesondere die Reduzierung von Nährstoffeinträgen durch die Landwirtschaft, werden durch das Vorhaben mangels Wirkbeziehung nicht berührt, denn durch das Vorhaben sind solche Einträge ausgeschlossen. Maßnahmen zur Gewässerentwicklung des Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 liegen in Querungsbereichen des Vorhabens mit Gewässern teilweise vor, werden aber im Ergebnis nicht beeinträchtigt.

Die für die betroffenen OWK zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele geplanten und teilweise schon umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen unten genannten Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es ist weder eine Veränderung der Durchgängigkeit noch eine Gewässerstrukturveränderungen zu erwarten, sodass keine Beeinträchtigungen von Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu erwarten ist. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Reduzierung der Einträge aus urbanen Quellen und der Landwirtschaft (LAWA-Code: 1, 3, 8, 27, 36), sowie aus Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und Gewässerstruktur (LAWA-Code: 69, 70, 71, 72, 73, 74, 79) (vgl. Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 6.7.3, Tabelle 41 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6). Im 3. BWZ werden zusätzlich konzeptionelle Maßnahmen und Beratungsmaßnahmen zur Unterstützung der Zielerreichung herangezogen (LAWA-Code: 501, 504).

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Gewässer gegeben. Dieses Ergebnis wird von der beteiligten oberen Wasserbehörde (TLUBN) geteilt.

(2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Maßgeblich für einen guten mengenmäßigen Zustand ist insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Analog zur Oberflächengewässerverordnung sind die dezidierten Regelungen für das Grundwasser in der Grundwasserverordnung (GrwV) normiert. Ausweislich des § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV sind als Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird¹⁰⁹.

In Bezug auf die dargestellten gesetzlichen Normierungen liegt für das Grundwasser kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG durch das planfestgestellte Vorhaben vor. Umfang und Intensität der vorhersehbaren Auswirkungen durch Bau, Betrieb und Anlagenbestand sind gering. Dieses bereits geringe Auswirkungsniveau wird ferner durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4) festgelegten Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 weiter minimiert, sodass eine Verschlechterung des Grundwasserzustands – sowohl mengenmäßig als auch stofflich – ausgeschlossen werden kann.

Vom planfestgestellten Vorhaben werden die GWK „Buntsandsteinbergland-Werra“ (DEGB_DETH_4_0021), „Hainich und Creuzburger Sattel“ (DEGB_DETH_4_0002) und „Keuper des südwestlichen Thüringer Beckens“ (DEGB_DETH_4_0003) als auch „Südliches Thüringer Keuperbecken“ (DEGB_DETH_SAL-GW-026_4), „Muschelkalk der westlichen Ilm-Saaleplatte“ (DEGB_DETH_SAL-GW-027_1), „Muschelkalk der nördlichen Ilm-Saaleplatte“ (DEGB_DETH_SAL-GW-008-1) und „Östliches Thüringer Keuperbecken“ (DEGB_DETH_SAL-GW-026-1) gequert (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 6.7.4 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6; Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap.3, Tab. 3). Alle genannten GWK weisen aktuell nach 3. BWZ einen guten mengenmäßigen Zustand auf (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 6.7.4, Tabelle 42 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6; Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap.3, Tab. 3). Die GWK „Buntsandsteinbergland-Werra“ (DEGB_DETH_4_0021) als auch „Keuper des südwestlichen Thüringer Beckens“ (DEGB_DETH_4_0003), „Muschelkalk der nördlichen Ilm-Saaleplatte“ (DEGB_DETH_SAL-GW-008-1) und „Östliches Thüringer Keuperbecken“ (DEGB_DETH_SAL-GW-026-1) befinden sich jedoch aufgrund von Stoffeinträgen, vor allem aus der Landwirtschaft (Nitrat), in einem schlechten chemischen Zustand. Potenziell können durch das Vorhaben in Abhängigkeit von den jeweiligen hydrogeologischen Bedingungen am Eingriffsstandort Beeinträchtigungen infolge baulicher Aktivitäten ausgelöst werden. Beeinträchtigungen können an den sechs Tauschmasten Nr. 174, 188, 229, 233, 241

¹⁰⁹ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391, juris Rn. 94, Zubringer Ummeln.

und 257 erfolgen, da es hier im Rahmen der Fundamentherstellung zu einer Pfahlgründung (Tiefengründung) kommen wird (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 4). Der Vorhabenträger hat jedoch in den Unterlagen gem. § 21 NABEG (UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 7.5.2 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6) ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass die hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der betrachteten GWK führen. Das Ergebnis wird von der zuständigen Oberen Wasserbehörde (TLUBN) unter Einhaltung von Forderungen geteilt, die der Vorhabenträger zugesagt hat (vgl. Ziff. A.VI.1.b)). Das planfestgestellte Vorhaben erzeugt insbesondere keine für die GWK relevanten neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen im Zuge von Reparatur- und Wartungsarbeiten. In der nachfolgenden Tabelle wird die vorhabenbedingte Betroffenheit der betrachteten GWK zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 15: Darstellung der Betroffenheit der betrachteten GWK durch das Vorhaben

GWK Name (Nummer)	Betroffenheit durch das Vorhaben	Mast Nr.	ausgelöste Wirkfaktoren	VM
Buntsandsteinbergland-Werra“ (DEGB_DETH_4_0021)	standortgleicher Masttausch inkl. Fundamentverstärkung, Umbeseilung	133 - 156	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, Schadstoffeintrag), anlagebedingt (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	V5, V6 und V7
„Hainich und Creuzburger Sattel“ (DEGB_DETH_4_0002)	standortgleicher Masttausch inkl. Fundamentverstärkung (<i>Tiefengründung Mast Nr. 174, 188</i>), Umbeseilung	156 – 206, 219 – 227	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, Schadstoffeintrag), anlagebedingt (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	V5, V6 und V7
„Keuper des südwestlichen Thüringer Beckens“ (DEGB_DETH_4_0003)	standortgleicher Masttausch inkl. Fundamentverstärkung (<i>Tiefengründung Mast Nr. 229, 241</i>), Umbeseilung	206 – 219, 228 – 266	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, Schadstoffeintrag), anlagebedingt (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	V5, V6 und V7

GWK Name (Nummer)	Betroffenheit durch das Vor- haben	Mast Nr.	ausgelöste Wirkfak- toren	VM
„Südliches Thüringer Keuperbecken“ (DEGB_DETH_SAL- GW-026_4),	standortgleicher Masttausch inkl. Fundametver- stärkung, Umbeseilung	266 - 310	baubedingt (Boden- verdichtung, tempo- räre Versiegelung des Bodens, Schadstoffe- intrag), anlagebedingt (dauerhafte Flächen- inanspruchnahme)	V5, V6 und V7
Muschelkalk der westli- chen IIm-Saaleplatte (DEGB_DETH_SAL- GW-027_1),	standortgleicher Masttausch inkl. Fundametver- stärkung, Umbeseilung	311 – 327, 338 – 354	baubedingt (Boden- verdichtung, tempo- räre Versiegelung des Bodens, Schadstoffe- intrag), anlagebedingt (dauerhafte Flächen- inanspruchnahme)	V5, V6 und V7
„Muschelkalk der nördli- chen IIm-Saaleplatte“ (DEGB_DETH_SAL- GW-008-1)	standortgleicher Masttausch inkl. Fundametver- stärkung, Umbeseilung	328 – 337,	baubedingt (Boden- verdichtung, tempo- räre Versiegelung des Bodens, Schadstoffe- intrag), anlagebedingt (dauerhafte Flächen- inanspruchnahme)	V5, V6 und V7
„Östliches Thüringer Keuperbecken (DEGB_DETH_SAL- GW-026-1)“	Umbeseilung	355 – 365	baubedingt (Boden- verdichtung, tempo- räre Versiegelung des Bodens)	V5, V6 und V7

Die in Tabelle 15 dargestellten Grundwasserkörper werden durch baubedingte Wirkfaktoren in Form von Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, geringfügige vorhabenbedingte Schadstoffbelastungen des versickernden Wassers durch Baustellenverkehr und Leckagen oder Havarien sowie durch anlagebedingte Wirkungen in Form von unterirdischer Neuversiegelung durch die Fundamentherstellung der 28 Tauschmasten betroffen. Einzig im GWK „Östliches Thüringer Keuperbecken (DEGB_DETH_SAL-GW-026-1)“ werden keine Tauschmasten errichtet.

Um die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den jeweiligen GWK zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen V1, V5, V6 und V7) festgesetzt. Danach ist vorgesehen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Gerüststellflächen gegen Bodenverdichtung mittels Lastverteilungsplatten oder Geotextil und Schotter zu ertüchtigen bzw. zu schützen (Maß-

nahme V6) und die temporär versiegelten Flächen nach Abschluss der Bauphase zurückzubauen und den möglichst ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Maßnahmen V7). Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen, des Standes der Technik sowie einer entsprechenden Bauausführung (Maßnahme V5) werden durch die infolge des Baustellenbetriebs entstehenden Schadstoffeinträge nur geringfügige Auswirkungen erwartet. Negative Auswirkungen auf die GWK sind auch nicht durch die Fundamentverstärkung an den 28 Tauschmasten und damit verbundenen Bodeneingriffe zu erwarten, da die unterirdischen Fundamentverstärkungen randlich erweitert werden bzw. in den o. g. Fällen durch Tiefengründung erfolgen. Daher weist die Fundamenterweiterung lediglich einen geringen Umfang auf, der durch entsprechende Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Maßnahme V5, V6 und V7) minimiert werden kann. Vor diesem Hintergrund führt die unterirdische Versiegelung zu keinem vollständigen Verlust der vorgefundenen Bodenfunktion, da dieser Bereich mit 80 cm Bodenmaterial wieder überdeckt wird.

Vor dem Hintergrund, dass die baubedingten Wirkungen somit temporär und lokal begrenzt sind, kann unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (V5, V6, V7) ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands der o. g. GWK kommt.

Weiter kann es in den Bereichen der 28 Tauschmaste durch den Bodeneingriff zu einer Änderung der Bodenstruktur und somit einer Veränderung der grundwasserschützenden Deckschichten kommen, was eine Verunreinigung des Grundwassers zur Folge haben kann. Aus diesem Grund ist die fachgerechte Ausführung des Bodenaushubs und -wiedereinbaus vorgesehen. Die Bodenschichten werden getrennt gelagert und nach Ausführung der Fundamentarbeiten in korrekter Schichtung wieder eingebracht, sodass die ursprüngliche Bodenstruktur möglichst wiederhergestellt wird (Maßnahme V1, V5, V7). Da die baubedingten Auswirkungen temporär und sehr kleinräumig im Verhältnis zur Größe der GWK sind, kann auch hier bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (V5, V6, V7) eine Verschlechterung des mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands der GWK ausgeschlossen werden.

Es werden in allen GWK gemäß Tabelle 15 Umbeseilungen durchgeführt, wobei es bei den baubedingt genutzten Flächen zu Auswirkungen durch Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens sowie Schadstoffeintrag infolge des Baustellenbetriebes kommen kann. Da diese Wirkfaktoren nur temporär und lokal zum Tragen kommen, werden bei Einhaltung der Maßnahmen V5, V6, V7 keine signifikanten negativen Auswirkungen auf den GWK hervorgerufen.

Anlagebedingt stellen die geplanten 28 Tauschmaste mit ihren Fundamenten den wesentlichen Eingriff dar. Eine Schadstoffbelastung durch die verwendeten Baustoffe kann durch die Verwendung ausschließlich zertifizierter Materialien ausgeschlossen werden (siehe Ziff. A.VI.1.b)(bb)(3). Soweit die Fundamente durch Bohrpfähle erstellt werden, sieht der Vorhabenträger im Falle einer bohrbedingten Durchtrennung verschiedener Grundwasserleiter eine unmittelbare Wiederversiegelung und Abdichtung der Durchbrüche vor. Eine artifizielle hydraulische Verbindung zwischen vormals funktional getrennten Schichten ist somit ausgeschlossen. Die Fundamente stellen ferner nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos umflossen werden. Eine Versickerung von auf den Fundamenten

auftreffendem Niederschlagswasser ist auf den direkt benachbarten Flächen bedenkenlos möglich. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind daher nicht zu erwarten.

Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass beim Mastneubau an den Maststandorten 174, 188, 229, 233, 241 und 257 bei der Durchführung einer Pfahlgründung (Tiefengründung) keine Baugrubenwasserhaltung mit anschließender Verrieselung des Baugrubenwassers erforderlich ist, die eine Absenkung und Verunreinigung des Grundwassers zur Folge haben kann.

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Altbohrungen konnte in der Baugrundvoruntersuchung (Planunterlagen, Baugrundvoruntersuchung, Nr. 1, Anlage 1) ein räumlicher Bezug zu den Grundwasserverhältnissen an den Maststandorten hergestellt werden. Demnach wurde bei zahlreichen Bohrpunkten kein Grundwasser angetroffen (Planunterlagen, Baugrundvoruntersuchung, Nr. 1, Anlage 1, Tab. 11). Der Vorhabenträger ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten nachvollziehbar davon ausgegangen, dass bei den Tauschmasten Nr. 136, 177, 185, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 239, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330 sowie beim Tauschmast Nr. 349 unter der Nutzung von Plattenfundamenten (bis 4 m Tiefe; Flachgründung) voraussichtlich keine Baugrubenwasserhaltung notwendig wird. Soweit nach der Baugrundvoruntersuchung für die Masten 229, 233 und 257 theoretisch eine Bauwasserhaltung nötig wäre, kann eine solche durch den Einsatz von Pfahlfundamenten (bis zu 30 m Tiefe; Tiefengründung) ausgeschlossen werden (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 3.3 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6). Ist dennoch eine Baugrubenwasserhaltung notwendig, sind entsprechende Erlaubnisansträge bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen (siehe Ziff. A.V.2).

Vor diesem Hintergrund sind die anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens ebenfalls nicht geeignet, eine Verschlechterung des mengenmäßigen bzw. des chemischen Zustands der GWK herbeizuführen und dem Bewirtschaftungsziel entgegenzustehen (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 7.5.2.2 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6).

Darüber hinaus sind für die betroffenen GWK zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (3. BWZ, Bundesanstalt für Gewässerkunde 2022) Maßnahmen geplant und teilweise auch schon umgesetzt worden oder befinden sich noch in der Umsetzung, die auf die Erreichung des guten chemischen Zustands abzielen, da der gute mengenmäßige Zustand in allen GWK schon erreicht ist (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 6.7.4, Tab. 43, Kap. 7.5.2.2 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6). Das sind Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (LAWA-Code 41), Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten (LAWA-Code 43) sowie konzeptionelle Maßnahmen (LAWA-Code 503 – 506, 508). Das Vorhaben verursacht keine zusätzlichen Nährstoffeinträge und tangiert keine Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten. Auswirkungen auf die Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Gefährdung der Bewirtschaftungsziele und der Maßnahmen zur Zielerreichung kann für alle betrachteten GWK ausgeschlossen werden, sodass auch das Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) eingehalten wird (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 7.5.2.2 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6).

Abschließend hat der Vorhabenträger plausibel dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht gegen das Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG verstößt. Ein signifikanter Anstieg der vorhandenen Schadstoffkonzentrationen, und hier insbesondere der Nitratbelastungen, zu welcher sich das Vorhaben vollständig neutral verhält, wird durch den (Rück-)Bau, die Anlage oder den Betrieb der Freileitung nicht ausgelöst (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 7.5.2.2 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6). Ebenfalls werden die Anforderungen nach § 13 GrwV durch das Vorhaben eingehalten, da Einträge von Schadstoffen nach Anl. 7 bzw. Anl. 8 GrwV vermieden oder wie bereits ausgeführt auf solche geringen Mengen begrenzt (prevent-and-limit-Regel) sind bzw. unterstützend durch Maßnahmen begrenzt werden, dass eine Beeinträchtigung der stofflichen Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 7.5.2.2 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6).

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger den Anforderungen der TLUBN, dass der unvermeidbare Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu erfolgen hat, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zugesagt (vgl. Ziff. A.VI.1.b)).

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen in Bezug auf das Grundwasser gegeben.

(bb) Wasserschutzgebiete

Nach § 52 Abs. 1 WHG können in WSG durch Verordnung Verbote und Einschränkungen bestimmter Handlungen und Nutzungen sowie Duldungs- bzw. Handlungspflichten festgesetzt werden. Von diesen kann im Einzelfall nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von der zuständigen Behörde eine Befreiung erteilt werden. Die Voraussetzung für eine derartige Befreiung ist, dass der jeweilige Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit ein Abweichen vom Schutzzweck erfordern.

Das planfestgestellte Vorhaben berührt WSG wie folgt (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 6.2.2.1 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6; Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 8, Tab. 5):

- WSG Pferdsdorf (Zone II – III): Die Bestandstrasse quert die Schutzzone II bis III des WSG zwischen den Masten Nr. 137 und 140, es kommt zu temporären Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsfläche und Zuwegung).
- WSG Bolleroda (Zone III): Die Bestandstrasse quert die Schutzzone III des WSG zwischen den Masten 173 und 174. Plangegegenständlich ist in der Zone III eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche für den standortgleichen Masttausch mit Fundamentverstärkung am Mast Nr. 174.
- WSG Erfurter Wasserwerke (Zone II): Die Bestandstrasse quert die Schutzzone II des WSG zwischen den Masten Nr. 277 und 288. Plangegegenständ-

lich sind die temporären Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) als auch der standortgleichen Masttausch mit Fundamentverstärkung am Mast Nr. 278 (Baustelleneinrichtungsfläche).

- WSG Erfurter Wasserwerke (Zone III): Die Bestandstrasse quert die Schutzzone III des WSG. Plangegegenständlich sind temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) an den Masten Nr. 273 – 277, zwischen Masten Nr. 289 – 297 und 305 – 324 sowie zwischen den Masten Nr. 329 bis 340. An dem Masten Nr. 276 erfolgt ein standortgleicher Masttausch mit Fundamentverstärkungen sowie die dafür nötigen temporären Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsfläche und Zuwegung). Anders als in den Planunterlagen beschrieben, erfolgt der standortgleiche Masttausch mit Fundamentverstärkungen am Mast Nr. 330 nicht im WSG Erfurter Wasserwerke (Zone III).

Für die drei durch das Vorhaben gequerten Wasserschutzgebiete Pferdsdorf, Bolleroda und Erfurter Wasserwerke die alle im Freistaat Thüringen liegen, werden die notwendigen Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz WHG erteilt, da in diesen drei Fällen nicht unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Zusagen davon auszugehen ist, dass der Schutzzweck der jeweiligen Wasserschutzgebiete gefährdet wird.

Für die Wasserschutzgebiete gelten gemäß § 79 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019, 74) i.V.m. § 130 Abs. 2 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) die Kreistagsbeschlüsse des Kreises Eisenach Nr. 63-12/76 vom 18.03.1976 und der Ratsbeschlusses des Stadtkreises Erfurt Nr. 0012/80 (TGL 24348 vom 31.01.1980). Maßgeblich sind daher insbesondere die Verbote und Nutzungsbeschränkungen aus diesen Kreistagsbeschlüssen, darüber hinaus sind die Anforderungen der 1. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz der DDR vom 17.04.1963 (GBl. II/63 Nr. 43 § 52) sowie der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Wassergesetz der DDR vom 21. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487 - 489) sowie die Technische Regel TGL 24348 von 1970 und 1979.

Für das Vorhaben relevante Tätigkeiten, die in Schutzzone II und III aufgrund Verbots bzw. Nutzungsbeschränkung einer Genehmigung bedürfen sind

- die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- das Niederbringen von Bohrungen und Erdaufschlüssen,
- der Umgang mit wasserschädigenden Stoffen

Innerhalb der hier betroffenen Schutzzone III sieht die TGL 24348 indes Nutzungsbeschränkungen für Bohrungen und Erdaufschlüsse vor. Dies betrifft das WSG „Erfurter Wasserwerke“ (TGL 24358, 1979) mit dem Mast Nr. 276 und des Weiteren das WSG „Bolleroda“ (TGL 24358, 1970) bei dem Mast Nr. 174 an dem standortgleichen Masttausch mit Fundamentverstärkung ersatzneugebaut wird. Bei dem Mast Nr. 276 kommt es zu Bodeneingriffen bis max. 3m unter EOK, sodass nach Erkenntnissen der Baugrundvoruntersuchung (Planunterlagen, Nr. 1, Anlage 1 (TIG, 2023)) keine Eingriffe in das Grundwasser stattfinden. Der Vorhabenträger konnte

glaubhaft darlegen, dass eine Beeinflussung der Grundwasserströmung durch die Fundamentweiterung aufgrund des gegebenen Grundwasserflurabstands auszuschließen sind (vgl. Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 8). Unter der Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlagen, Nr. 12; Maßnahmenblätter, Nr. 12, Anlage 4) kann eine Verunreinigung des Grundwasser ausgeschlossen werden. Ferner wird das Grundwasser durch die geplanten Erdaufschlüsse nach der Baugrundvoruntersuchung (TIG, 2023) nicht offengelegt, sodass auch diesbezüglich keine Gefährdung des Schutzzweckes anzunehmen ist. Die geplanten Plattenfundamente liegen zudem außerhalb der Gewässerrandstreifen und von Überschwemmungsgebieten, so dass Erosionen und stoffliche Einträge in Oberflächengewässer oder das Grundwasser nicht zu befürchten sind. Von der Nutzungsbeschränkung für den Ersatzneubau von Mast Nr. 276 und 330 kann die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt werden.

Der Mast Nr. 174 im WSG „Bolleroda“ wird mittels Tiefengründung ersatzneugebaut. Für die Bohrpfahlgründung liegen Nutzungsbeschränkungen im Bezug zu Bohrungen nach TGL 24358 (1970) vor. Der Vorhabenträger konnte glaubhaft darlegen, dass im Laufe des Bau- und Bohrungsprozesses eventuell durchtrennte Wasserleiter im Betonierungsvorgang direkt wieder versiegelt werden (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 8). Eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten (Grundwasserleiter) wird so vermieden. Ferner wird das Grundwasser durch die Bohrpfahlgründung gemäß den Ergebnissen der Baugrundvoruntersuchung (TIG, 2023) nicht offengelegt, sodass auch diesbezüglich keine Gefährdung des Schutzzweckes anzunehmen ist. Ebenfalls hat der Vorhabenträger in seinen Unterlagen plausibel erläutert, dass eine Grundwasserhaltung nicht erforderlich ist und damit keine Stoffeinträge in das Grundwasser zu besorgen sind. Hinsichtlich des Fundamentneubaus sichert der Vorhabenträger zu (Ziff. A.VI.1.b)), die Unbedenklichkeit des einzubringenden Betons, der Bewehrung und Verschalung zu gewährleisten, soweit solche Baustoffe eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach dem Bauproduktgesetz haben. Von der Nutzungsbeschränkung der Schutzgebietsverordnung, Hoch- und Tiefbauten zu errichten, wird für den standortgleichen Mastneubau mit Fundamentweiterung von Mast Nr. 174 die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt.

Innerhalb der Schutzzone III der WSG „Erfurter Wasserwerke“ und „Bolleroda“ finden außerdem temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsfläche, Zuwegungen) statt. Für die Schutzzone III liegen Nutzungsbeschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlagen, Nr. 12; Maßnahmenblätter, Nr. 12, Anlage 4) kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Von der Nutzungsbeschränkung für die temporäre Flächeninanspruchnahme kann die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt werden.

Für die Schutzzone II im WSG „Erfurter Wasserwerke“ sind insbesondere das Errichten von Hoch- und Tiefbauten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Nutzungsbeschränkungen behaftet (TGL 24348 (1979)). Mit dem Vorhaben soll der Mast Nr. 278 neu errichtet und zurückgebaut werden. Der Vorhabenträger will durch den standortgleichen Ersatzneubau und die Fundamentweiterung bereits bestehende bauliche Verhältnisse erweitern, mit dem Ziel mögliche Auswirkungen im Zuge der Baudurchführung so gering wie möglich gehalten werden.

Das TLUBN als Obere Wasserbehörde (OWB) nach § 59 Abs. 2 ThürWG ist im Beteiligungsverfahren zu dem Entschluss gekommen, dass eine Befreiung für die Fundamentenerweiterung nicht erteilt werden müsse, da kein Verbot hinsichtlich der Erneuerung des Fundamentes bestehe. Die Vergrößerung der Fundamente wurde seitens der OWB nicht im Sinne eines Neubaus gewertet, da es sich um einen standortgleichen Masttausch mit Fundamentenerweiterung handelt. Das TLUBN hat mit Stellungnahme vom 15.11.2023 ihre Zustimmung zu der Baumaßnahme erklärt und gleichzeitig verschiedene Forderungen gestellt, die der Vorhabenträger umfassend zusichert (vgl. Ziff. A.VI.1.b)).

Der Vorhabenträger konnte plausibel darlegen, dass das Grundwasser durch den geplanten Erdaufschluss nicht offengelegt wird, sodass diesbezüglich auch keine Gefährdung des Schutzzweckes anzunehmen ist (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 8).

Ebenfalls hat der Vorhabenträger plausibel erläutert, dass eine Grundwasserhaltung nicht erforderlich wird und damit keine Stoffeinträge in das Grundwasser zu besorgen sind. Unter der Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V5, V6 und V7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans kann eine Verunreinigung des Grundwasser nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Fundamentneubaus sichert der Vorhabenträger zu (Ziff. A.VI.1.b)), die Unbedenklichkeit des einzubringenden Betons, der Bewehrung und Verschalung zu gewährleisten, soweit solche Baustoffe eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach dem Bauproduktegesetz haben.

Eine Gefährdung des mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Schutzzweck ist daher nicht zu besorgen.

Bezüglich des Verbotes im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone II (im Bereich von Mast Nr. 278 – 288) des WSG „Erfurter Wasserwerke“ und WSG „Pferdsdorf“ (im Bereich von Mast 137 – 139) durch temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsfläche, Zugewegungen) kann es zur Freisetzung von Schadstoffen durch Bauflächen und Baustellenverkehr kommen. Unter Einhaltung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der Vermeidungsmaßnahme V5 sowie dem Verzicht auf die Einbringung dieser Stoffe in den Baugrund (vgl. Ziff. A.VI.1.b)) werden keine Verbote ausgelöst, die im o.g. Ratsbeschluss des Stadtkreises Erfurt genannt sind (vgl. Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 8) (Ziff. A.VI.1.b)).

Gemäß der Stellungnahme des TLUBN als OWB vom 15.11.2023, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, steht das Vorhaben in der Gesamtbetrachtung der Schutzgebietsverordnung über das WSG „Erfurter Wasserwerke“ (TGL 24348, 1979) somit nicht entgegen, sodass eine Befreiung nicht erteilt werden muss.

Insgesamt sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 WHG somit gegeben, da der Schutzzweck der Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

(cc) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenbestimmung zum Gewässerschutz (Ziff. A.V.2) und unter Berücksichtigung der fachlichen Zusagen des Vorhabenträgers zum Themengebiet Wasser (Ziff. A.VI.1.b)) schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

(1) Anlagen nach § 36 WHG

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Regelung wird durch die § 28 ThürWG im Landesrecht teils konkretisiert. Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens (Umbeseilung und Ersatzneubau zur Leistungsverstärkung) erfolgt über eine Vielzahl von Gewässern eine Überspannung mit den Leiterseilen mit dem vorgeschriebenen Bodenabstand von mindestens 8,5 m (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 6). Die Höchstspannungsfreileitung überspannt in ihrem Verlauf vom Umspannwerk Vieselbach bis zur Regelzonengrenze folgende Gewässer: Aalbach, Apfelstädt, Arzbach, Böber, Erbsbach, Flötschgraben, Gera, Gliemen, Hehrtgraben, Himmelsbach, Kohlbach, Krautbach, Krummbach, Langer Graben, Leina, Madel, Mater, Nesse, Peterbach, Rettbach, Saugraben, Schmalter Bach, Seeligbach, Steingraben, Tonndorfbach, Vitstrauchbach, Weihe, Weihersbach, Werra, Wilder Graben, Windebach, Wipfra, Zapfengraben und weitere namenlose Gräben.

Die geplante Überspannung führt schon aufgrund des vertikalen Mindestabstands zwischen Beseilung und der Wasseroberfläche nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen und einer Erschwerung der Gewässerunterhaltung nach § 31 Abs. 6 ThürWG. Insbesondere gehen von den Leiterseilen keine Stoffeinträge in die Gewässer aus und das Lichtprofil der Gewässer wird nicht bzw. allenfalls in einem marginalen, unterhalb der Messbarkeitsschwelle liegenden Maß beeinträchtigt. Daher werden die Gewässerkreuzungen nach § 29 Abs. 1 ThürWG erforderlichen Genehmigungen für Anlagen nach § 36 WHG über § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG erteilt.

Die beteiligte Oberen Wasserbehörde von Thüringen sowie die Gewässerunterhaltungsverbände Hösels/Nesse, Gera/Gramme und Gera/Apfelstädt/Obere Ilm haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Ferner befinden sich alle Bestands- und Neubaumasten außerhalb von Fließ- oder Stillgewässern bzw. deren Gewässerrandstreifen (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 6). Ausgenommen davon ist lediglich Mast Nr. 233. Der Bestandsmast befindet sich rd. 7 m südlich des Klingenbach (Gewässerkennzahl (GKZ) 4148294) und soll standortgleich innerhalb des Gewässerrandstreifens ersatzneugebaut werden, sodass es sich bei diesem um eine bauliche Anlage i. S. d. § 36 Abs. 1 WHG handelt. Der Klingenbach gilt als Gewässer II. Ordnung der an dem Mast Nr. 233 linear als Graben ausgebaut ist und zwischen Ackerflächen verläuft. Der Klingenbach ist im Bereich des Mastes Nr. 233 als anthropogen stark überprägt und naturfern zu charakterisieren.

Durch den betroffenen Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/Nesse im Gebiet von Mast Nr. 133 bis 260 wurde in der Stellungnahme vom 17.11.2023 die Maßgabe gegeben, dass der vorhandene Zustand der Gewässer durch die Maßnahmen gemäß § 27 WHG nicht verschlechtert werden darf, um die Erhaltungsziele gemäß EU-WRRL zu erreichen oder zu erhalten. Die rechtzeitige Information zum Ausführungstermin der Baudurchführung an den Gewässerunterhaltungsverband wurde durch den Vorhabenträger zugesagt (Ziff. A.VI.2.a)).

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch den Ersatzneubau des Mastes Nr. 233 keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10. WHG zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung durch den Mast als auch durch die Überspannung nicht erschwert wird (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 6). Eine zusätzliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Klingenbachs ist schon aufgrund seiner Bewertung als naturfern nicht zu erwarten. Des Weiteren wird das unterirdische Mastfundament des Mastes Nr. 233 lediglich randlich erweitert und durch die Überdeckung des Fundaments mit Bodenmaterial stehen die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Wiederbegrünung zur Verfügung. An der Oberfläche verbleiben insoweit nur die Fundamentköpfe, welche im Vergleich zum Bestandsmasten nur kleinräumig verlagert werden. Aufgrund des dargelegten geringen Maßnahmenumfangs kann die Möglichkeit kleinräumiger Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch die veränderten Bodenverhältnisse, die sich auch auf Oberflächengewässer auswirken können, ausgeschlossen werden.

Aufgrund der nachvollziehbaren Darlegung der Vorhabenträger sind schädliche Gewässerveränderungen i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu besorgen, da die Anlage nicht die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt und auch ansonsten nicht den Anforderungen widerspricht, die sich aus dem WHG oder anderen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Insbesondere widerspricht die Anlage nicht den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (vgl. Unterlage 11). Die Wasserbeschaffenheit oder der Wasserabfluß wird nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind nachvollziehbar nicht zu erwarten.

Für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 233 wird die Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 28 Abs. 1 ThürWG erteilt.

(2) Gewässerrandstreifen

Gemäß § 29 Abs. 1 ThürWG sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit. Innerhalb aller oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung ist es nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG untersagt standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen. Im Rahmen der Umbeseilung und des Ersatzneubaus werden Gewässerrandstreifen entlang der Bestandstrasse während der Bauzeit durch den Ausbau von Zuwegungen, die Einrichtung von Montage-, Seilzugflächen und Schutzgerüsten temporär in Anspruch genommen. Der Ersatzneubau von Masten im Gewässerrandstreifen oder die Rodung von Ufergehölzen an Gewässern I. Ordnung ist nicht geplant. Der Eingriff in Gehölze aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahmen findet innerhalb folgender Bereiche innerhalb des Gewässerrandstreifens statt (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 7):

- Langer Graben (GWK 4171912 und 41719122) – Wartburgkreis: zwischen Mast Nr. 143 und 144 kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme durch

Schutzgerüste und auszubauende Zuwegungen auf insgesamt rd. 0,15 ha. Hierfür werden Schlucht- und Hangmischwald, eine Allee sowie Feldgehölze entfernt.

- Schlierbach (GWK 4173254) – Wartburgkreis: Durch eine auszubauende Zuwegung an Mast Nr. 152 wird ein gewässerbegleitender Laubmischwald randlich entfernt.
- Höchpelgraben (GWK 41687514) – Wartburgkreis: Durch eine Montagefläche an Mast Nr. 191 wird auf etwa 280 m² ein Laubmischwald entfernt.

Bei der Entfernung von Bäumen und Sträuchern kommt es gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (Planunterlagen, Nr. 12) zu kleinflächigen Veränderungen von Gewässerrandstreifen während der Bauzeit.

Von den Vorgaben zum Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in Verbindung mit § 29 ThürWG kann in Ausnahmefällen eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG erteilt werden. Eine Befreiung kommt nur aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in Betracht oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde (und die Abwägung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist). Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch noch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 38 Abs. 5 WHG).

Im Rahmen der Eingriffsregelung des Landschaftspflegerischen Begleitplans hat der Vorhabenträger vorgesehen, dass beanspruchte Flächen unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit ähnlichen Gebüsch- und Gehölzbiotopen versehen werden (vgl. Ausgleichsmaßnahme A 2 und A 3, Planunterlagen, Maßnahmenblätter, Nr. 12, Anlage 4). Aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann die ökologische Funktion der Ufergehölze mittelfristig wiederhergestellt werden.

Die Obere Wasserbehörde (TLUBN) hat in ihrer Stellungnahme diesbezüglich keine Bedenken geltend gemacht. Ferner wird auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 für Maßnahmen an Gehözen im Gewässerrandstreifen verwiesen.

Für das Entfernen von Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen des Langen Grabens, des Schlierbachs und des Höchpelgrabens wird unter Berücksichtigung der Zusagen (Ziff. A.VI.1.b)) eine Befreiungserteilung nach § 38 Abs. 5 WHG erteilt. Übrige Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V5 ausgeschlossen werden, daher bedarf es im Rahmen dieses Beschlusses keiner Befreiungserteilung nach § 38 Abs. 5 WHG.

Der nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG verbotene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln) sowie diesen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen ist nicht Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 7). Wassergefährdende Stoffe sind nach § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit her-

beizuführen. Damit in Zusammenhang stehende Anlagen sind als ortsfeste Anlagen zu verstehen und näheres dazu regelt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV). Solche Anlagen sind im planfestgestellten Vorhaben nicht vorgesehen. Der notwendige Umgang mit ggf. wassergefährdenden Stoffen als Betriebsmittel für die Baufahrzeuge fällt bereits nicht unter die AWSV. Darüber hinaus wird das Betanken von Fahrzeugen im Gewässerschutzstreifen im Rahmen des Vorhabens durch Maßnahme V5 ausgeschlossen.

Die nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG verbotene nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, ist ebenso vom Vorhaben nicht vorgesehen. Soweit baubedingt eine zeitlich begrenzte Ablagerung von Gegenständen notwendig wird oder es der Lagerung von fortschwemmbareren Materialien (wie Bodenaushub) bedarf, finden diese außerhalb der Gewässerrandstreifen statt. Es ist keine Befreiungserteilung nach § 38 Abs. 5 WHG erforderlich. Darüber hinaus sieht das planfestgestellte Vorhaben keine nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 WHG verbotenen Grünlandumwandlung vor, insbesondere stellt der standortgleiche Ersatzneubau des Mastes Nr. 233 innerhalb des Gewässerrandstreifens der II. Ordnung des Klingenbachs keine solche dar, da sich der Status Quo durch das planfestgestellte Vorhaben nicht maßgeblich ändert (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 7) und ohnehin eine Lage im Grünlandbereich ausgeschlossen werden kann.

(3) Erdaufschlüsse

Als Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG definiert sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Derartige Aufschlüsse können durch die vorhabenbedingt erforderlichen Baugruben, das Einbringen neuer Fundamente oder auch das Verfüllen von Baugruben auf grundwassernahen Standorten entstehen und bedürfen gem. § 49 Abs. 1 S. 1 WHG der Anzeige bei der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten. Abweichend hierzu bestimmt § 41 Abs. 2 ThürWG, dass die Arbeiten drei Monate vor Beginn anzuzeigen sind. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann, § 49 Abs. 1 S. 2 WHG.

Da die erforderlichen Erdaufschlüsse für die Errichtung der Fundamentbauwerke der Masten Nr. 174, 188, 229, 233, 241 und 257 mittels Tiefengründung keine schädlichen Grundwasseränderungen erwarten lassen (Ziff. B.VI.1), besteht vorliegend eine bloße Anzeigepflicht der geplanten Erdaufschlüsse. In diesem Zusammenhang hat die Obere Wasserbehörde des Freistaats Thüringen (TLUBN) im Beteiligungsverfahren die Festlegung der folgenden Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss gefordert:

- Die Anzeige von erforderlichen Erdaufschlüssen zur Fundamentgründung hat gem. § 41 Abs. 2 ThürWG mindestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich an die zuständige Untere Wasserbehörde zu erfolgen.

- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt im Besonderen für die Arbeiten im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung.

Die Anzeige für diese Arbeiten kann im Wege der Auslegung der Planunterlage 16 (Wasserrechtliche Anträge, Kap. 5) entnommen werden. Der Vorhabenträger hat im Zuge des Beteiligungsverfahrens zugesagt, den o.g. Forderungen nachzukommen (Ziff. A.VI.1.b)).

(4) Bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen generell untersagt. Die Freileitungstrasse quert die in Tabelle 16: dargestellten Überschwemmungsgebiet (ÜSG).

Tabelle 16: Darstellung der Betroffenheit der betroffenen Überschwemmungsgebiete

ÜSG Name	Betroffenheit durch das Vorhaben	Mast Nr.	ausgelöste Wirkfaktoren
Werra III	Seilzug-, Montageflächen, Zuwegung sowie Schutzgerüst	140 - 142	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens)
Apfelstädt	Seilzug-, Montageflächen, Zuwegung sowie Schutzgerüst	282	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens)
Gera III	Seilzug-, Montageflächen, Zuwegung sowie Schutzgerüst	282 - 283 und 290 - 292	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens)
vorläufig gesicherte Gera IV	Teil eines Schutzgerüsts, Zuwegung	282 - 283	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens)

Gründungsmaßnahmen finden auf diesen Flächen nicht statt, da keine Masten getauscht werden. Die beanspruchten Flächen werden während der Bauphase (Umbeseilung) vor dauerhaften Veränderungen geschützt und nach Ende der Bautätigkeiten wiederhergestellt. Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens (Umbeseilung mit standortgleichem Masttausch) erfolgt daher weder ein Rückbau, Umbau noch Neubau von Masten innerhalb der betroffenen Überschwemmungsgebiete und es ergeben sich keine baulichen Änderungen i. S. d. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG, die den Wasserabfluss in den ÜSGs behindern könnten. Zwar befinden sich einzelne Arbeitsflächen (Mast Nr. 141, 282, 290 und 291) und eine Zuwegung (Mast Nr. 282) vollständig oder teilweise innerhalb der ÜSG, jedoch erfolgen auf diesen Flächen im Zuge des Vorhabens keine Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche. Die beanspruchten Flächen werden während der Bauphase vor dauerhaften Veränderungen geschützt (Maßnahme V5, V6) und nach Ende der Bautätigkeiten wiederhergestellt (Maßnahme V4). Ferner wird

durch die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unter Ziff. A.V.2. sowie den Zusagen unter Ziff. A.VI.1.b) die Einhaltung des Hochwasserschutzes sichergestellt.

Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht eingeschränkt, sodass der Verbotstatbestand nach § 78a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt ist. Insgesamt erfordert das Vorhaben somit keine Genehmigung baulicher Anlagen in ÜSG nach §§ 78 Abs. 5, 78a Abs. 2 WHG.

Es kommt jedoch auf den Seilzug- und Montageflächen in den ÜSG „Werra III“, „Apfelstädt“ und „Gera III“ sowie durch die Schutzgerüste im ÜSG „Gera IV“ zu einer temporären Inanspruchnahme durch das nicht nur kurzfristige Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Da dies gem. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 WHG in festgesetzten ÜSG untersagt ist, bedarf es hierfür einer Ausnahme nach § 78a Abs. 2 WHG. Gemäß § 78a Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass das planfestgestellte Vorhaben den Vorgaben aus § 78a Abs. 2 WHG nicht entgegensteht (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 9). Zu versagen wäre dies, wenn die Baumaßnahmen den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung wesentlich beeinträchtigen oder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden auslösen können. In Anbetracht der vom Vorhabenträger ergriffenen Maßnahmen V5, V6 und V7 (Planunterlagen, Maßnahmenblätter, Nr. 12, Anlage 4) können die lokal begrenzten Baumaßnahmen keine der genannten Versagungsgründe auslösen.

Mobile Gegenstände (Material, Arbeitsgeräte etc.), die sich auf Montage-, Seilzug- und Schutzgerüstflächen befinden, werden bei Hochwassergefahr durch Befestigung gesichert oder auf Flächen außerhalb des ÜSG abtransportiert. Der Umgang mit sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht auf Flächen innerhalb der ÜSG (Maßnahme V5). Die Montageflächen werden ausschließlich durch Geotextil und Schotter (Maßnahme V6) vor dauerhaften Veränderungen geschützt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Montageflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V7). An den Tragmasten dauert das Anbringen der Leiterseile, einschließlich des Einhängens der Seilrollen und des Einfädels der Vorseile, im Rahmen der Umbeseilung einige Stunden bis wenige Tage pro Mast. Die Seilarbeiten in einem Umbeseilungsabschnitt dauern insgesamt etwa vier Wochen, jeweils rund zwei Wochen je System für das Abnehmen der alten Leiterseile und das Aufziehen der neuen Leiterseile.

Darüber hinaus ist die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich und eine Querung der ÜSG nicht vermeidbar, sodass überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit den Maßnahmen in den ÜSG „Werra III“, „Apfelstädt“, „Gera III“ und „Gera IV“ nicht entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die erforderliche Ausnahme gem. § 78a Abs. 2 WHG vom Verbot nach § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG für die ÜSG „Werra III“, „Apfelstädt“, „Gera III“ und „Gera IV“.

j) Forstwirtschaft

(aa) Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschlag)

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kahlschläge) gem. § 24 Abs. 5 ThürWaldG für bauzeitliche Zuwegungen, Schutzgerüste sowie Montage-, Seilzug- und Netzflächen auf im bestehenden Schutzstreifen gelegenen sowie an diesen angrenzenden Flächen im Umfang von 10.917 m² (vgl. Planunterlagen, LBP, Nr. 12, S. 182). Die betroffenen Flächen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Forstämter Erfurt-Willrode und Hainich-Werratal, und die dortigen Waldbestände bestehen überwiegend aus Eichen, Buchen, Eschen und Kiefern.

Zu versagen ist die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 6 ThürWaldG, wenn

1. Beeinträchtigungen oder erhebliche Schäden des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit vorhersehbar sind,
2. eine erhebliche oder dauerhafte Gefährdung des Wasserhaushalts zu erwarten ist,
3. eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes absehbar ist oder
4. unverhältnismäßige Nachteile für benachbarte Waldbestände zu befürchten sind.

Die genannten Versagungsgründe sind vorliegend nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Umbeseitigungsmaßnahme unter standortgleichen Masttauschen handelt, erfolgt schon keine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen i. S. d. § 2 Abs. 1 ThürWaldG. Zwar lassen sich an den zu tauschenden Masten sowie durch den dazu notwendigen schweren Wegebau erhebliche bauzeitliche Eingriffe in den Boden nicht vermeiden, jedoch sind hiervon keine Waldflächen i. S. d. § 2 Abs. 1 ThürWaldG betroffen (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 5.5 und 8.5.2). Weiter wurden erhebliche oder dauerhafte Gefährdungen des Wasserhaushalts für das gesamte Vorhaben nicht ermittelt (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 5.6 und 8.5.2). Es sind durch das Vorhaben also weder erhebliche Schäden des Waldbodens noch erhebliche Gefährdungen

des Wasserhaushalts zu erwarten. Auf die zahlreichen im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen wird verwiesen (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.3 und 2.5.2 – 2.5.4).

Auch Beeinträchtigungen der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind nicht zu befürchten. Eine besondere Erholungsfunktion von Waldflächen ist durch die Nähe zu eher städtisch geprägten Siedlungsflächen sowie im Umfeld von Ausflugszielen gegeben. Die Erholungsfunktion ist dabei auch abhängig von der Erschließung der Waldflächen mit Forstwegen oder Wander- bzw. Radwegen. Da es sich nur um punktuell kleinflächige Betroffenheiten handelt, die direkt im Anschluss an die Bauzeit durch die Maßnahmen A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“, A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ und A4 „Pflanzungen von Einzelbäumen“ wiederhergestellt werden, lässt das planfestgestellte Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Erholungswäldern erwarten (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 8.5.2).

Als möglicher Nachteil für angrenzende Waldflächen kann eine erhöhte Sturmwurff Gefahr mit Funktionsverlusten in den angrenzenden Waldflächen an Mast Nr. 143 für den Zeitraum des Anschnitts in den Südwestrand von Hangschuttwäldern alter Ausprägung nicht ausgeschlossen werden (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 2.4 – Wald nach § 2 Abs. 1 ThürWaldG, Blatt 02). Die entstehenden Nachteile können jedoch als unverhältnismäßig eingestuft werden, da Beeinträchtigungen durch Randwirkungen in geschlossenen Beständen erst bei Eingriffen mit einer Mindestbreite von 15 Meter zu erwarten sind, derartige Schneisen entstehen durch das planfestgestellte Vorhaben nicht. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Anwendung der Maßnahmen A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“, A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ und A4 „Pflanzungen von Einzelbäumen“ entgegengewirkt wird (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 8.5.2) ist keine erhöhtes Sturmwurfrisiko zu erwarten. Bei Beständen mit einer mindestens 15 Meter tiefen, vorgelagerten baumfreien Fläche (Offenland, bestehende Sturmwurffläche) steigt insoweit das Sturmwurfrisiko bei Waldanschnitt unabhängig von der Tiefe des Eingriffs in den älteren Waldbestand. Ferner unterliegen west- und südwestexponierte neue Waldränder aufgrund der Hauptwindrichtung einer erhöhten Gefährdung gegenüber Sturmwurffereignissen. Dagegen weisen nordost-, ost-, süd-ost- und südexponierte Waldränder eine geringe Gefährdung gegenüber Sturmwurf auf. Nadelholzbestände < 30 Jahre, Laubholzbestände < 40 Jahren und mehrschichtige Bestände sind weniger sturmwurffgefährdet bzw. Sturmwurf führt bei diesen nicht zu Freiflächen.

Es besteht ein temporäres erhöhtes Sturmwurfrisiko an Mast Nr. 143, da direkt im Anschluss an die Bauarbeiten die Flächen der Sukzession überlassen werden und somit sich in wenigen Jahren ein schützender Waldsaum ausbildet. Darüber hinaus wird durch zusätzliche Pflanzung schnellwachsender Gehölze im Rahmen der Maßnahme A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ ein Gehölzsaum entwickelt, sodass die Ausbildung des Gehölzsaumes beschleunigt wird und kein zu kompensierender Waldeingriff erfolgt (Planunterlagen, LBP, Nr. 12 Kap. 8.5.2). Die Ausgleichsmaßnahmen A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“, A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ und A4 „Pflanzungen von Einzelbäumen“ sind auf allen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie ggf. Gerüststellflächen umzusetzen, die Gehölz- bzw. Waldbiotope betreffen (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter Kap. 2.5.2, 2.5.3 und 2.5.4).

Das TMUEN wurde als Oberste Forstbehörde i. S. d. § 59 Abs. 1 Nr. 1 ThürWaldG in dem Verfahren beteiligt und hat Hinweise zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben, die

berücksichtigt wurden. Das TMUEN hat insbesondere der Ausgleichsmaßnahme A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ forstrechtlich und forstfachlich zugestimmt.

Soweit das TMUEN hinsichtlich der geplanten Kahlschläge um Prüfung gebeten hat, ob auf die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen zur Errichtung von Montageflächen – zumindest teilweise – durch eine räumliche Verlagerung in Offenlandbereiche verzichtet werden könne, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass der Festlegung der Bau- und Montageflächen ein intensiver Planungsprozess vorausgegangen sei. In diesem sei auch jegliches Verminderungs- und Vermeidungspotenzial geprüft und ausgeschöpft worden. Die Planung berücksichtige ebenso, dass der konkrete Material- und Maschineneinsatz und der damit verbundene Flächenbedarf erst nach Bindung entsprechender Bauunternehmen ermittelt werden könne und daher auf Grundannahmen aus Erfahrungswerten beruhe. In Einzelfällen sei es möglich, vor Ort die Gehölzentnahme weiter zu reduzieren. Die verbleibenden Eingriffe in Gehölzflächen entsprechen somit dem nach derzeitigem Stand der Planung absolut notwendigen Maß. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die ansonsten beteiligten Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen gegen die vorhabenbedingten Kahlschläge vorgetragen.

Mit der Genehmigung zum Kahlschlag ist gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ThürWaldG die Verpflichtung zur Wiederaufforstung innerhalb von sechs Jahren verbunden. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ThürWaldG ist bei einer Naturverjüngung mit einer standort- und klimafolgengerechten Baumartenzusammensetzung innerhalb der sechs Jahre jedoch keine Wiederaufforstung nötig. Der Vorhabenträger hat in den Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt, die Wiederbewaldung durch eine Naturverjüngung sicherzustellen (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 8.5.2). Zur Gewährleistung einer entsprechenden Sukzession der Flächen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Ausgleichsmaßnahmen A2 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ festgesetzt (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.5.2 und 2.5.3; hierzu bereits unter (Ziff. B.IV.2.f)). Aktive Aufforstungsmaßnahmen sind nur zu ergreifen, wenn sich innerhalb von sechs Jahren keine gesicherte Naturverjüngung mit standort- und klimafolgengerechter Baumartenzusammensetzung einstellen sollte.

Die Genehmigung für Kahlschläge bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke. Diese sind in Anlage 4.2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlagen, LBP, Nr. 12) dargestellt.

Tabelle 17: Flurstücke baubedingte Kahlschläge

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m ²)
Elleben	Gügleben	0	143	260
Stadt Erfurt	Molsdorf	6	287/49	116
Stadt Erfurt	Molsdorf	6	287/51	260
Stadt Erfurt	Molsdorf	6	287/131	13

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²)
Stadt Erfurt	Molsdorf	6	293/1	25
Stadt Erfurt	Molsdorf	6	294/4	117
Stadt Erfurt	Rohda	4	365/3	18
Stadt Erfurt	Rohda	5	437/3	77
Stadt Erfurt	Rohda	5	437/6	447
Grammetal	Obernissa	5	437	24
Grammetal	Obernissa	5	438	46
Grammetal	Obernissa	5	439/9	32
Hörsel	Ebenheim	4	88	70
Hörselberg-Hainich	Melborn	3	163	440
Klettbach	Klettbach	7	714/3	3.403
Klettbach	Klettbach	7	715/3	1.099
Krauthausen	Krauthausen	2	116	67
Krauthausen	Krauthausen	2	119	10
Krauthausen	Krauthausen	2	122/2	330
Krauthausen	Krauthausen	2	122/3	385
Krauthausen	Pferdsdorf	3	291	1
Krauthausen	Pferdsdorf	5	503/8	1.306
Krauthausen	Pferdsdorf	5	504	14
Krauthausen	Pferdsdorf	5	505/7	377
Krauthausen	Spirchra	3	155	59
Krauthausen	Spirchra	3	156/6	20
Krauthausen	Spirchra	3	157/6	15
Krauthausen	Spirchra	3	162/3	65
Krauthausen	Spirchra	3	163/2	10

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m ²)
Krauthausen	Spirchra	3	163/3	31
Krauthausen	Spirchra	3	164/2	387
Krauthausen	Spirchra	3	164/3	772
Krauthausen	Spirchra	3	165/5	169
Krauthausen	Spirchra	3	207	213
Krauthausen	Ütteroda	6	521	191
Amt Wachsenburg	Eischleben	5	874	48
SUMME				10.917

(bb) Genehmigung für die Erstaufforstung

Für die nicht forstlich genutzte Ackerfläche auf den Flurstücken 10002/3 und 10004 (Flur 6, Gemarkung Werningshausen, Gemeinde Straußfurt) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung gem. § 21 Abs. 1 ThürWaldG erteilt. Die Fläche umfasst 1.779 m² und ist Bestandteil der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ersatzmaßnahme E2 „Erstaufforstung Wald (Werningshausen)“ (vgl. Planunterlagen, LBP, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.6.2). Ziel ist die Entwicklung eines Eichenwaldes feuchter bis frischer Standorte – junge Ausprägung (BKompV-Code: 43.07.03J).

Es handelt sich bei der Ersatzmaßnahme E2 um eine vorprojektierte Maßnahme seitens der Thüringer Landgesellschaft mbH, hinsichtlich derer auch eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Sömmerda (UNB Sömmerda) sowie eine gemeinsame Vorortbegehung erfolgt ist (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 7.2).

Der Ersatzmaßnahme E2 hat das TMUEN forstrechtlich und forstfachlich zugestimmt und insoweit gefordert, den Vollzug der Erstaufforstung der Unteren Forstbehörde (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 ThürWaldG) binnen vier Wochen mitzuteilen. Die Erstaufforstungsfläche müsse zudem auf Kosten des Vorhabenträgers spätestens acht Wochen nach der Pflanzung vermessen und die Sachdaten über die Erstaufforstung (z. B. Stückzahl je Baumart, Flurangaben) sowie die Vermessungsdaten der Unteren Forstbehörde und dem Forstrechtlichen Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha (FFK Gotha) innerhalb von vier Wochen nach der Vermessung in einem digitalen und kompatiblen Dateiformat zur Übernahme in die forstliche Geodatenbank ForstamtsGIS übergeben werden. Einzelheiten habe der Vorhabenträger mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen. Der Vorhabenträger hat hierauf die Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde über den Umfang der Vermessungsleistung für die Erstaufforstungsfläche

zugesagt (Ziff. A.VI.1.f)). Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

(cc) Weitere forstrechtliche Genehmigungen

Darüber hinaus sind weitere forstrechtliche Genehmigungen nicht erforderlich. Insbesondere bedarf es keiner Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 10 ThürWaldG. Insoweit entstehen durch das Vorhaben schon keine temporären oder dauerhaften Eingriffe in Waldflächen, die eine Änderung der Nutzungsart zur Folge haben, da aufgrund der bloßen Umbeseilung und standortgleichen Masttausche der Schutzstreifen der Bestandsleitung unverändert bleibt und alle bauzeitlich beanspruchten Waldflächen im Anschluss an die Bauarbeiten möglichst ihrem ursprünglichen Zustand wieder zugeführt werden (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 8.5.2).

Ebenso wenig ist eine Genehmigung für die Entfernung von Gehölzbewuchs gem. § 24 Abs. 4 und 5 ThürWaldG zur Herstellung von Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen erforderlich, da die Schutzstreifenbreite auch nach dem Umbau der Freileitung, insbesondere trotz der Erhöhung einzelner Masten, unverändert bleibt und die geltenden Aufwuchshöhenbeschränkungen aufgrund der dinglichen Sicherung der Bestandsleitung fortbestehen (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 8.5.2; UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 3.8).

k) Straßen und Wege

Durch die Querung des Vorhabens sind die Bundesautobahnen A4 und A71, Bundesstraßen B7, B84 und B247 der Landesstraßen L1016, L1017, L1027, L1029, L1030, L1044, L1049, L1052, L2155 und L3004 sowie Kreisstraßen K4, K11, K16, K18, K26, K45, K205, K508 und K517 betroffen. Der Vorhabenträger hat dies in seiner Planung berücksichtigt (Planunterlagen, Kreuzungsverzeichnis, Nr. 6.2).

Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen

Keiner der standortgleich neuerrichtenden Tauschmasten des planfestgestellten Vorhabens ragt in die straßenrechtliche Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Das Fernstraßen-Bundesamt, die Autobahn GmbH des Bundes und die Landratsämter Gotha und Weimarer Land haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf die genannten Bauverbots- sowie auch auf die Baubeschränkungszone hingewiesen.

Abgesehen von den Tauschmasten Nr. 136, Nr. 177 und Nr. 241 sind auch keine Masten in der Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG, § 24 Abs. 2 ThürStrG gelegen. Der Tauschmast Nr. 136 steht mit einem Abstand von ca. 49,00 m und der Tauschmast Nr. 177 mit einem Abstand von ca. 60,0 m von der Fahrbahnkante der Bundesautobahn A 4, gemessen jeweils vom äußersten Bauteil des Mastes, entfernt. Der Tauschmast Nr. 241 ist in einem Abstand von ca. 26,0 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße K4 gelegen. Die drei Masten liegen somit innerhalb der sogenannten Anbaubeschränkungszone von 100 m (§ 9 Abs. 2 FStrG) bzw. 40 m (§ 24 Abs. 2 ThürStrG) (Planunterlagen, Übersichtsplan M 133 – M 199, Nr. 2,

Anlage 1, Blatt 1). Da diese Auswirkung schon jetzt feststeht, ist die damit verbundene Problematik auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu lösen. Das Fernstraßenbundesamt und das TLBV haben hierzu im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Stellung genommen. In Anbetracht der Entfernung der Masten zur A4 bzw. zur K4 ist nicht ersichtlich, dass eine Versagung wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig wäre. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass schon die Bestandsmasten Nr. 136, Nr. 177 und Nr. 241 in der Baubeschränkungszone gelegen sind und das Vorhaben nur eine standortgleiche Neuerrichtung der Masten vorsieht. Der standortgleiche Mast austausch lässt auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das derzeitige oder zu erwartende normale Verkehrsgeschehen befürchten. Im Zuge der zur Leistungserhöhung geplanten Umbeseilung werden im Bereich der klassifizierten Straßen die Leitung und Tauschmasten weder an neuen Standorten errichtet, noch erheblich geändert oder anders genutzt. Mithin werden durch das Vorhaben keine relevanten baulichen Veränderungen entlang Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vorgenommen.

Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 ThürStrG bedarf es für die Überspannung der gekreuzten (Bundes-/Landes-/Kreis-) Straßen nicht. Zwar werden die gekreuzten Straßen infolge der zur Leistungserhöhung vorgenommenen neuen Überspannung auch weiterhin zu anderen Zwecken als dem Verkehr genutzt, so dass die Inanspruchnahme durch die Versorgungsleitungen nicht mehr als Gemeingebrauch der Straße anzusehen ist (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 FStrG, § 14 Abs. 1 ThürStrG)¹¹⁰. Dennoch handelt es sich bei den Überspannungen unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung in § 23 Abs. 1 ThürStrG nicht um Sondernutzung. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Handelt es sich, wie vorliegend, um eine auf Dauer angelegte bauliche Anlage, kann zwar von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr die Rede sein. Dennoch ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

Gleichwohl bleibt darauf hinzuweisen, dass es für sämtliche der sich aus der Planunterlage 6.2 (Kreuzungsverzeichnis) ergebenden Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen entsprechender Gestattungsverträge (Straßenbenutzungsverträge, Kreuzungsvereinbarungen) mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf. Hierauf haben auch die Stadt Erfurt, das Landratsamt Weimarer Land und das TLBV richtigerweise hingewiesen. Ausweislich der Planunterlagen werden entsprechende Kreuzungsverträge für alle Kreuzungen abgeschlossen (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1 Kap. 7.3.1). Bereits bestehende Gestattungsverträge können angepasst werden. Der Vorhabenträger hat einzelne Zusagen betreffend den Abschluss von Straßenbenutzungsverträgen (Ziff. A.VI.1.g) und 0) getroffen. Des Weiteren wurde die Verpflichtung des Vorhabenträgers zum Abschluss von Gestattungsverträgen bzw. soweit solche bereits bestehen zu deren Anpassung per Nebenbe-

¹¹⁰ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, juris, Rn. 10.

stimmung (Ziff. A.V.11) festgesetzt. Hinsichtlich der bestehenden bzw. abzuschließenden Gestattungsverträge ist ferner zu beachten, dass diese in ihrer Reichweite sowohl den Betrieb durch den Vorhabenträger als auch die Änderungen durch das aktuelle Vorhaben umfassen müssen. Der Vorhabenträger muss in eigener Verantwortung die vertraglichen Voraussetzungen prüfen bzw. dafür Sorge tragen, dass die vertraglichen Voraussetzungen bzw. Zustimmungen des jeweiligen Straßenbaulastträgers rechtzeitig vorliegen.

Die gekreuzten Straßen werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsauslastung entweder bauzeitlich gesperrt unter vorheriger Einholung der entsprechenden Genehmigungen bei der Straßenbehörde oder mittels Schutzgerüsten vor Beeinträchtigungen geschützt (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3.6 und 7.3.1). Das TLBV hat insoweit hinsichtlich der Aufstellung von Schutzgerüsten über Bundes- und Landesstraßen sowie deren Überspannung die Beachtung der normierten Mindestbodenabstände (DIN EN 50341) gefordert. Vom planfestgestellten Vorhaben werden die Mindestbodenabstände durch die vorgesehenen höheren Tauschmasten auch in den Bereichen eingehalten, in denen durch die höhere Temperatur und die dadurch bedingte Ausdehnung der Leiterseile Unterschreitungen der Mindestabstände im Vergleich zu den bestehenden Leiterseilen zu befürchten waren (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2, 2.4). Hierzu ist vorab zusätzlich geprüft worden, ob sich durch die sowieso auszutauschenden Isolatoren-Ketten mit zukünftig geringeren Längen die notwendigen Mindestabstände auch ohne Masttausch realisieren ließen. Ebenso berücksichtigt die Planung, dass die Kreuzungsabstände zu anderen Infrastruktureinrichtungen eingehalten werden (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.3.1). Der Vorhabenträger hat zudem hinsichtlich der vorhabenbedingten Überspannung sowie bzgl. der Aufstellung von Schutzgerüsten über Bundes- und Landesstraßen zugesagt, die Anforderungen der DIN EN 50341 für die Definition des Mindestabstands zwischen Leiterseil und Fahrbahnoberfläche zu beachten (Ziff. A.VI.1.g)). Die Gestaltung der Schutzgerüste ist von ihrer Dimension her so vorgesehen, dass das notwendige Lichtraumprofil plus Sicherheitszuschlag den Mindestanforderungen der maximal zulässigen Höhe bei Lkws und anderen Fahrzeugen nach § 32 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von 4,0 m Rechnung getragen wird. Des Weiteren werden Schutzgerüste nur außerhalb des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks errichtet (Ziff. A.VI.1.g)).

Vorliegend werden während der Bauphase temporär Schutzgerüste über den zu kreuzenden Bundesautobahnen A4 und A71 installiert. Insoweit liegt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG vor. So ist auch in der Literatur anerkannt, dass das temporäre Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten eine Sondernutzung darstellt¹¹¹. Dies gilt entsprechend für die Kreuzung der Bundesstraßen B7, B84 und B247, der Landesstraßen L1016, L1017, L1027, L1029, L1030, L1044, L1049, L1052, L2155 und L3004 sowie der Kreisstraßen K4, K11, K16, K18, K26, K45, K205, K508 und K517. Da diese Auswirkungen schon jetzt feststehen, ist die damit verbundene Problematik auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu lösen. Die Planfeststellungsbehörde spricht daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss für diese vorübergehende Inanspruchnahme der Bundesautobahnen A4 und A71, der Bundesstraßen B7, B84 und B247, der Landesstraßen L1016, L1017, L1027, L1029, L1030, L1044, L1049, L1052, L2155 und L3004 sowie der Kreisstraßen K4, K11, K16, K18, K26, K45, K205, K508 und K517 – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG

¹¹¹ *Grupp*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 8 Rn. 5; *Wolfrath*, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, § 8 Rn. 3.

bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 NStrG aus (Ziff. A.III.4). Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig.

Das TLBV hat auf das Erfordernis der Sondernutzungserlaubnis nach §§ 8a Abs. 1 S. 1, 8 FStrG bzw. §§ 22 Abs. 1 S. 1, 18 ThürStrG für die vorübergehende Inanspruchnahme der Bundesstraßen B7 und B247 sowie Landesstraßen L1017, L1027, L1029, L1030, L1044, L1049, L1052, L2113, L2123, L2155 und L3004 für die bauzeitliche Errichtung bzw. Änderung von Zufahrten und/oder die Anlage von Arbeitsflächen hingewiesen. Die insoweit betroffenen Straßen sind den Planunterlagen, insbesondere dem Bauwerksverzeichnis (Nr. 6.1), nicht zu entnehmen, sodass diese Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehen. Soweit durch Planungen des Vorhabenträgers weitere Sondernutzungserlaubnisse (z.B. für temporäre Baustellenzufahrten und Arbeitsflächen) notwendig werden, sind diese bei der zuständigen Behörde einzuholen (Ziff. A.V.11 und A.VI.1.g)). Selbiges gilt für ggf. erforderlich werdende Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach §§ 29 Abs. 3, 45, 46 StVO. Insoweit wird auf den Hinweis unter Ziff. A.VIII dieses Beschlusses sowie auf die vom Vorhabenträger bzgl. der Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen gemachten Zusagen (Ziff. A.VI.1.g) und 0) verwiesen.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger in Erwiderung auf die Stellungnahmen des TLBV, des Landratsamts Gotha und des Landratsamt Weimarer Land zugesagt (Ziff. A.VI.1.g)), die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baumaterialien werden außerhalb des Straßengrundstücks gelagert und Baufahrzeuge dürfen nicht auf der Fahrbahn von Bundes- oder Landesstraßen be- bzw. entladen werden. Baubedingte Verunreinigungen von Bundes- oder Landesstraßen werden vermieden bzw. umgehend durch den Verantwortlichen beseitigt und die Reinigung auch bei witterungsbedingten Verschmutzungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit abgesichert.

I) Flugwarnkennzeichnung

Die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erfolgt aus Sicherheitsgründen zugunsten des Luftverkehrs, um die Sichtbarkeit des Vorhabens und die frühzeitige Erkennbarkeit als Hindernis insgesamt im Fall des Überfliegens bei Sichtflug zu erhöhen.

Durch die im Zuge der Umbeseilungsmaßnahme notwendige Erhöhung einzelner Masten unter standortgleichem Austausch sind Auswirkungen auf die Belange des Luftverkehrs nicht auszuschließen. U.a. erfährt der Mast Nr. 136 eine deutliche Erhöhung auf insgesamt 107,70 m (Planunterlagen, Masttabelle mit Masthöhen, Nr. 3), sodass die Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschritten wird. Die Kennzeichnung des Mastes Nr. 136 mit Tages- und Nacht- einschließlich Infrarotkennzeichnung wird aufgrund seiner Höhe über 100 m auf der Grundlage von Nr. 1.3 lit b) der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV Kennzeichnung) aufgegeben.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) hat als Landesluftfahrtbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens dargelegt, dass für das Vorhaben die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1, 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter Auflagen erteilt werden kann. Das TLVwA hat als Auflage die Kennzeichnung bestimmter Abschnitte der Leitungstrasse sowie bestimmter Tausch- und Bestandsmasten als Luftfahrthindernisse sowie

die Veröffentlichung des Vorhabens als solches auf den Sichtflug- bzw. Sichtanflugkarten des Flughafens Erfurt-Weimar und der Flugplätze Eisenach-Kindel sowie Gotha-Ost gefordert.

Tageskennzeichnung einzelner Masten

Das TLVWA fordert eine Tageskennzeichnung für den Mast 137, da es sich um einen Querungsbereich der A4 handelt, für die Masten 141 und 142, da es sich um einen Querungsbereich der Werra handelt, für die Masten 147 und 148, da es sich um einen Querungsbereich der B7 handelt, für die Masten 170 und 171, da es sich um einen Querungsbereich der A4 handelt, für die Masten 180 bis 208, da es sich um einen Bereich nahe des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel sowie um einen Querungsbereich der B84, der A4 und des Tals der Nesse handelt, für die Masten 233 bis 243, da es sich um den Bereich nördlich des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost, zudem um einen Querungsbereich der B247 und der Bahntrasse Gotha – Bad Langensalza (Linie Göttingen – Erfurt) handelt, für die Masten 264 und 265, da es sich um einen Querungsbereich der B7 handelt, für die Masten 278 bis 283, da es sich um einen Querungsbereich der A71 im Abschnitt zwischen den Sichtanflugpunkten Sierra 1 und Sierra 2 des Flughafens Erfurt-Weimar und einen Querungsbereich im Bereich der Bahnlinie Gotha – Erfurt und des Gewässers Gera handelt, für die Masten 289 bis 291, da es sich um einen Querungsbereich der A4 und des Gewässers Gera handelt, für die Masten 338 bis 341 (derzeit bereits gekennzeichnet), da es sich um einen Querungsbereich der A4 handelt, und für die Masten 352 und 353, da es sich um den Querungsbereich der B7 bei Mönchenholzhäusern handelt. Die Kennzeichnung sei erforderlich, weil die aufgezählten natürlichen und künstlichen Strukturen von Piloten, insbesondere Hubschrauberpiloten (u.a. bei Rettungsflügen und Polizeieinsätzen; ggf. auch bei Schlechtwetterbedingungen) zur Orientierung auf Sicht genutzt würden.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung ausgeführt, eine Kennzeichnung für solche Masten, die durch standortgleiche Masten ersetzt würden (Tauschmasten), sei zur Herstellung der Sicherheit des Luftverkehrs vorliegend ausreichend.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Begründungen des Vorhabenträgers und des TLVWA geprüft und sowohl das TLVWA als auch den Vorhabenträger gebeten weiter auszuführen bzw. ihre Ausführungen mittels weiterer Unterlagen zu ergänzen. Sie vermag im Ergebnis ihrer Prüfung indes nicht, sich der Argumentation des Vorhabenträgers anzuschließen. Vielmehr erkennt die Planfeststellungsbehörde in einer nur partiellen Kennzeichnung der Masten als Luftfahrthindernis die eigenständige Gefahr eines irreführenden Gesamteindrucks. Es entstünde hinsichtlich der nicht gekennzeichneten Luftfahrthindernisse insbesondere für nicht ortskundige Piloten der Anschein einer freien Passierbarkeit zwischen den gekennzeichneten Tauschmasten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich deshalb der Auffassung des TLVWA an und gibt zur Herstellung eines akzeptablen Sicherheitsniveaus des Luftverkehrs die Kennzeichnung gemäß Nr. 1.3 lit. e) und f) der „AVV Kennzeichnung“ auf.

Tageskennzeichnung einzelner Bereiche der Leitungstrasse

Das TLVWA fordert die Tageskennzeichnung der Leitungstrasse zwischen Mast 135 und 138, da es sich um einen Querungsbereich der A4 handelt und das Vorhaben teilweise über 100 m

hoch ist, zwischen Mast 141 und 142, da es sich um einen Querungsbereich der Werra handelt, zwischen Mast 147 und 149, da es sich um einen Querungsbereich der B7 handelt, zwischen Mast 169 und 172, da es sich um einen Querungsbereich der A4 handelt, zwischen Mast 179 und 209, da es sich um einen Bereich nahe des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel sowie um einen Querungsbereich der B84, der AS A4, der A4 und der Nesse handelt, zwischen Mast 232 und 244, da es sich um den Bereich nahe des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost und um einen Querungsbereich der B247 handelt, zwischen Mast 263 und 265, da es sich um einen Querungsbereich der B7 handelt, zwischen Mast 277 und 283, da es sich um einen Querungsbereich der A71 u.a. handelt, zwischen Mast 288 und 298, da es sich um einen Querungsbereich der A4 u.a. handelt, zwischen Masten 337 und 342, da es sich um einen Querungsbereich der A4 handelt, zwischen Mast 351 und 354, da es sich um einen Querungsbereich der B7 handelt. Die Kennzeichnung sei erforderlich, weil die aufgezählten natürlichen und künstlichen Strukturen von Piloten, insbesondere Hubschrauberpiloten (u.a. bei Rettungsflügen und Polizeieinsätzen; ggf. auch bei Schlechtwetterbedingungen) zur Orientierung auf Sicht genutzt würden.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung ausgeführt, eine Kennzeichnung für die Leitungstrasse im Bereich solcher Masten, die durch standortgleiche Masten ersetzt würden (Tauschmasten), sei zur Herstellung der Sicherheit des Luftverkehrs vorliegend ausreichend.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Begründungen des Vorhabenträgers und des TLVwA geprüft. Sie vermag indes nicht, sich der Argumentation des Vorhabenträgers anzuschließen. Vielmehr erkennt die Planfeststellungsbehörde in einer nur partiellen Kennzeichnung der Leitungstrasse als Luftfahrthindernis die eigenständige Gefahr eines irreführenden Gesamteindrucks. Es entstünde hinsichtlich der nicht gekennzeichneten Luftfahrthindernisse insbesondere für nicht ortskundige Piloten wiederum der Anschein einer freien Passierbarkeit.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich deshalb der Auffassung des TLVwA an und gibt zur Herstellung eines akzeptablen Sicherheitsniveaus des Luftverkehrs die Kennzeichnung gemäß Nr. 1.3 lit. e) und f) der „AVV Kennzeichnung“ auf.

Nachtkennzeichnung einzelner Maste

Hinsichtlich der Masten 185 bis 208 trägt das TLVwA auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Deutschen Flugsicherung in seiner Stellungnahme vor, eine Nacht- einschließlich Infrarotkennzeichnung sei aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel erforderlich, da der Verkehrslandeplatz eine Genehmigung für den Nachtflugbetrieb innehat (Nr. 1.3 lit e)). Die Masten seien vom Standort Mast Nr. 185 (Standort querab des Queranflugs 10) bis Standort Mast Nr. 208 (Standort verlängerter Endanflug 28) zur besseren Erkennbarkeit des gesamten Leitungsverlaufs mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Begründungen geprüft, hält sie für überzeugend und gibt zur Herstellung eines akzeptablen Sicherheitsniveaus die Kennzeichnung gemäß Nr. 1.3 lit. e) der „AVV Kennzeichnung“ auf.

Begründung einzelner Regelungen

Nach Nr. 1.4 der „AVV Kennzeichnung“ sind, sofern nichts anderes angeordnet wurde, im Bau befindliche Bauwerke entsprechend zu kennzeichnen, sobald die für die Kennzeichnung relevante Höhe erreicht wurde. Die Planfeststellungsbehörde konkretisiert diese Vorgabe insoweit, als die Kennzeichnungen noch nicht erforderlich sind, wenn die im Zuge des Masttausches neu zu errichtenden Masten bis zur unteren Traverse errichtet werden.

In Teilbereichen des Bestands existiert bereits eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Um wiederum der Gefahr eines irreführenden Gesamteindrucks zu begegnen und insgesamt ein akzeptables Sicherheitsniveau herzustellen ist diese, soweit sie den aktuellen Vorgaben nicht entsprechen, anzupassen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt zudem der Forderung des TLVwA, dem Vorhabenträger aufzugeben, die erforderlichen Daten zur Veröffentlichung des Vorhabens als Luftfahrthindernis rechtzeitig zu übersenden.

Um auch in der Bauphase Luftfahrthindernisse zu vermeiden, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, Vorgaben zu machen, sollte der Vorhabenträger Kräne ab 100 m oder im Bauschutzbereich von Flugplätzen aufstellen wollen. Sollte dies geplant sein, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde entsprechende Unterlagen spätestens drei Wochen vor dem geplanten Einsatz des Krans vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass sich der Vorhabenträger durch die Kennzeichnung der Masten und der Leitungstrassen weiteren statischen und technischen Anforderungen gegenüber sieht, die sich in der Ausführungsplanung manifestieren könnten. Um eine sach- und interessengerechte Umsetzung der Kennzeichnung sicherzustellen hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger in der Ziff. A.V.12.(10) die Möglichkeit eröffnet, unter Einbeziehung und in Abstimmung mit der für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zuständigen Landesluftfahrtbehörde die aufgegebene Kennzeichnung mit dem geringst möglichen Aufwand in den Planungsprozess zu integrieren.

m) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilabhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Der im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens vorgesehene standortgleiche Neubau von Masten erfolgt nach den DIN EN 206:2021-06, DIN EN 13670:2011-03, DIN 1045-3:2023-08, DIN EN 1536:2015-10, DIN SPEC 18140:2012-02, DIN ISO 12944-1:2019-01, DIN EN IEC 61936-1:2023-02 (DIN VDE 0101-1) sowie insb. nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11 und DIN 50341-2-4:2019-09 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4). Für die Umbeseilungsmaßnahme gelten zudem die Vorgaben

der DIN 48207:1978-07. Der Betrieb der Leitungen erfolgt unter Beachtung der DIN EN 50110-1:2014-02 sowie DIN EN 50110-2:2021-11 (DIN VDE 0105-1 und DIN VDE 0105-2) einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 105-100:2015-10.

Neben den einschlägigen VDE-Bestimmungen und DIN-Normen werden auch die im Gas- und Wasserstoffbereich geltenden Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW-Regelwerk) sowie die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) eingehalten. Hinweise kamen dementsprechend von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN), insbesondere hinsichtlich der DVGW-Arbeitsblätter GW 22 (2014), GW 21, GW 315, G 459-1, G 462-1, G 462-2, G 463, G 472 und G 491. Der Vorhabenträger hat deren Einhaltung zugesagt (Ziff. A.VI.1.i)).

Soweit die TEN, die BOREAS Energie GmbH (BOREAS) und die Media Broadcast GmbH (Media Broadcast) die Einhaltung von teilweise konkret bezifferten Mindestabständen zu ihren Anlagen gefordert haben, hat der Vorhabenträger gegenüber den drei Leitungsbetreibern jeweils eine entsprechende Zusage (Ziff. A.VI.2.e)) erteilt.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger hausinterne technische Festlegungen getroffen, die die gültigen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen ergänzen (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.6). Diese sind in den Technischen Richtlinien (TRN) des Vorhabenträgers dokumentiert, welche Auslegungs- und Ausführungsbestimmungen für die Elektroenergieübertragungsanlagen des Vorhabenträgers und ihrer Komponenten, Richtlinien für deren Betriebsunterhaltung, Kennzeichnung und Dokumentation sowie zugehörige Prozesse umfassen. Hierdurch werden im Rahmen technischer Spezifikationen einheitliche Bauweisen und Gerätetechnik sowie Grundsätze zum Betrieb und zur Dokumentation sowie zugehörige Verfahrensweisen festgelegt. Für den Vorhabenträger bilden die TRN den sogenannten Werksstandard ab und sind ein wesentliches Element der Qualitätssicherung.

Einzelne Leitungsbetreiber bzw. Versorgungsträger (TEN, BOREAS, Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) Arnstadt und Umgebung sowie Wasser- und Abwasserzweckverband (WAG) Gotha und Landkreismunicipalitäten) haben zum Nachweis, dass ihre Anlagen durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden, vom Vorhabenträger die Erbringung eines entsprechenden Nachweises bzw. die Durchführung von Beeinflussungsuntersuchungen sowie die Umsetzung von sich hieraus ggf. ergebenden erforderlichen Kompensations- bzw. Schutzmaßnahmen gefordert. Der Vorhabenträger entspricht diesen Forderungen, indem er auf der Grundlage der von den genannten Leitungsbetreibern übermittelten Leitungsdaten entsprechende Beeinflussungsgutachten, insbesondere auch hinsichtlich möglicher kapazitiver und ohmscher Beeinflussungen, erstellen und die Ergebnisse den Leitungsbetreibern zukommen lässt (Ziff. A.VI.2.e)). Wenn im Ergebnis der Beeinflussungsuntersuchungen Kompensations- bzw. Korrosionsschutzmaßnahmen notwendig werden, wird der Vorhabenträger diese vor Inbetriebnahme der neuen Freileitung (mit der erhöhten Übertragungskapazität) umsetzen bzw. für die Kosten dieser Maßnahmen aufkommen (Ziff. A.VI.2.e)). Die ermittelten Maßnahmen werden mit dem jeweiligen Betreiber abgestimmt (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 4.2). Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Ein Einwander formuliert die Befürchtung, dass aus dem Kunststoffkern des neuverbauten Leiterseils gesundheitsschädliche Ausgangsstoffe der Reaktanden und deren Abbauprodukte

austreten und auf sein Grundstück freigesetzt werden könnten, wenn im Herstellungsprozess das stöchiometrische Verhältnis der eingesetzten Stoffe nicht eingehalten werde. Er bat durch fortlaufende Qualitätskontrolle, insbesondere bei der über seinem Eigentum verbauten Charge, um herstellerseitigen Nachweis, dass keine besorgniserregenden Stoffe freigesetzt würden. Das umfasse auch die Benennung der eingesetzten Reaktanden sowie Fertigungshilfsstoffe, die am Seil verblieben. Der Vorhabenträger erläuterte, dass der Kern des Verbundleiters je nach Hersteller aus Karbonfasern oder einem Karbon-/Glasfasergemisch in einer Epoxidharzmatrix bestehe. Es handele sich bei letzterem um ein Reaktionsharz, das nach dem Zusatz eines Härters in einen Kunststoff übergehe, der als besonders temperatur- und chemikalienbeständig gelte. Alle bei der Produktion verwendeten Zusatzstoffe, einschließlich der für die Verseilung notwendigen Fertigungshilfsstoffe, müssten vom Seilhersteller gegenüber 50 Hertz ausgewiesen werden. Die Herstellung des Epoxidharzes verlaufe automatisiert, so dass die Verarbeitung gemäß stöchiometrischem Verhältnis garantiert werden könne. Im Rahmen der Qualitätskontrolle würden zusätzlich Prüfungen an allen Produktionschargen des Kerns sowie an den Chargen des verseilten Verbundleiters durchgeführt. Die beschriebene Freisetzung von Ausgangsstoffen aufgrund der qualitativ schlechten Verarbeitung des Materials könne darüber ebenfalls ausgeschlossen werden, da ein unsachgemäßer Verarbeitungsprozess zu Abweichungen in den Prüfergebnissen führen würde. Das Vorhaben werde nach den anerkannten Regeln der Technik realisiert. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Darlegungen für plausibel und sieht daher keine Notwendigkeit für den vom Einwender geforderten Nachweis.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung Ziff. A.V.10 und den Zusagen Ziff. A.VI.1.i) sowie Ziff. A.VI.2.e) die Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Leitungsbetreiber der jeweiligen Anlage nach Maßgabe des § 49a EnWG vorgesehen. Damit wird insbesondere dem Abstimmungs- und Beteiligungsbegehren der TEN, GDMcom GmbH (GDMcom), PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG und des Wasser- und Abwasserzweckverbands (WAG) Gotha und Landkreismunicipalitäten entsprochen.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insbesondere den Regeln des VDE Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

n) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur standortgleichen Errichtung sowie zum Rückbau (Ersatzneubau) von Masten an Stellen, von denen bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ist eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, schon eine

mögliche Gefährdung der Kulturdenkmale auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen¹¹². Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass Kulturdenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalverdachtsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe¹¹³. Die Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 2 S. 1 ThürDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Das Landratsamt Gotha hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf ein archäologisch relevantes Gebiet hingewiesen, das den gesamten Landkreis Gotha umfasse. Dort bedürfe die Durchführung von Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Im Landkreis Gotha werden die Tauschmasten Nr. 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276 und 278 errichtet. Da das Vorhaben mit Erdarbeiten einhergeht, wird die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG vom Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Das TMUEN und das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie haben jeweils auf Folgendes hingewiesen: Im Vorhabensabschnitt seien drei archäologische Denkmale um und bei den Maststandorten 188, 219, 221, 193 in den Fluren Wenigenlupnitz (Wartburgkreis), Sonneborn und Ebenheim (Landkreis Gotha) in das Denkmalsbuch des Freistaates Thüringen eingetragen. Hinzu kämen durch Oberflächenfunde lokalisierte Bodendenkmale um die Maststandorte 196-200 (Ebenheim), 211-215 (Sonneborn), 249-252 (Friemar), 255 (Pferdingsleben), 262 (Gamstädt), 283 (Möbisburg), 290-291 (Maisdorf), 292-293 (Eischleben), 310 (Elxleben), 353 (Mönchenholzhausen) mit unbekannter Ausdehnung.

Damit handelt es sich auch bei diesen Vorhabensbereichen um Stellen i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG, von denen bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten bedürfen demnach der denkmalrechtlichen Erlaubnis, die, soweit das Vorhaben an den genannten Stellen mit Erdarbeiten einhergeht, vom Planfeststellungsbeschluss umfasst ist.

Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) empfiehlt - wie bereits mehrfach praktisch erprobt - eine Vereinbarung zur Umsetzung der denkmalpflegerischen Zielstellung und der Wahrung der Belange der archäologischen Denkmalpflege abzuschließen. Dies sagt der Vorhabenträger zu (unter A.VI.1.j)). Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Sicherung potentieller Funde sichergestellt.

o) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen

¹¹² Vgl. Peter/Viernickel, Kommentierung Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 63; Fechner/Martin/Paulus/Winghart, Kommentar Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 5.

¹¹³ Vgl. Fechner/Martin/Paulus/Winghart, Kommentar Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 13 ThürDSchG, S. 5.

gen neben dem Flächenentzug als solchem auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes, als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben wird, obgleich die Belange der Landwirtschaft sowie der Agrarstruktur, insbesondere durch temporäre Flächeninanspruchnahmen berührt sind. Das ist auch unmittelbar einsichtig, denn das Vorhaben führt nur zu einem geringen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen an den Maststandorten. Dieser Verlust hält sich überdies in Grenzen, da es sich im Wesentlichen um eine Umbeseilung der Bestandsleitung mit standortgleichen Austausch von 28 Masten handelt und die Notwendigkeit standortgleicher Masttausche durch den Einsatz eines Hochtemperaturleiterseils (HTLS) minimiert wird (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.5). Ein Rückbau der Fundamente der standortgleich auszutauschenden Masten ist nicht erforderlich, da die neuen Fundamente um die Bestandsfundamente errichtet werden (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3, Kap. 6). Der Neuversiegelung von Flächen bedarf es somit nicht. Überdies bleiben landwirtschaftliche Nutzungen im Schutzstreifen der Freileitung unter Beachtung der Vorgaben der DIN VDE 0105-100 weiterhin möglich (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.4). Weiter werden nach Abschluss der Bauarbeiten die während der Bauphase temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen durch die Maßnahme V4.1 „Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen“ – soweit möglich in ihrem Ausgangszustand – wiederhergestellt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen agrarwirtschaftlicher Belange verbleiben (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 8.5.1 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6). Die Rekultivierung der Flächen erfolgt dabei in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Baubegleitung (V1) sowie dem Eigentümer und Pächter bzw. Nutzer der Fläche sowie ggf. unter vorausgehender Lockerung des Bodens (V7) (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.2.3.1). Der Vorhabenträger hat zugesagt (Ziff. A.VI.1.e)), die temporär genutzten landwirtschaftlichen Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme zu rekultivieren und nach Möglichkeit in den Ausgangszustand zurückzuführen. Nach der Inanspruchnahme werden alle aufgebrauchten Materialien rückstandsfrei und umgehend wieder abtransportiert. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen wird mit dem Eigentümer bzw. dem Bewirtschafter abgestimmt. Erforderlichenfalls wird eine Tiefenlockerung vorgenommen. Die Ordnungsgemäßheit der Rekultivierung wird von einem Vertreter des Vorhabenträgers zusammen mit dem Bewirtschafter bzw. Eigentümer festgestellt und in einem Protokoll dokumentiert. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere auch der Forderung des privaten Einwenders (EWG230002635) nach einer Rekultivierung der Flächen in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter entsprochen.

Ferner ist die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E1 „Anlage von Feldgehölz (Werningshausen)“ mit einem Flächenumfang von 0,3158 ha und der Ersatzmaßnahme E2 „Ersatzaufforstung Wald (Werningshausen)“ mit einem Flächenumfang von 0,1779 ha jeweils auf einer landwirtschaftlichen Ackerfläche vorgesehen (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.6.1 und 2.6.2). Nach § 6 Abs. 3 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ist bei der Auswahl der vorhabenbedingt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch

zu nehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen die zuständige Landwirtschaftsbehörde – vorliegend das TLLLR – zu beteiligen. In Erwiderung auf die Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) hat der Vorhabenträger zugesagt, seine Vorgehensweise hinsichtlich der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen frühzeitig mit dem TLLLR und den Eigentümern abzustimmen (Ziff. A.VI.1.e)). Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hält sich vorliegend im Rahmen des für die Verwirklichung des Vorhabens Erforderlichen. Das TMUEN hat insoweit bestätigt, dass die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur für die Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erkennbar berücksichtigt worden und grds. als verträglich einzustufen sind.

Als bauvorbereitende Maßnahme bezieht der Vorhabenträger die Eigentümer bzw. Pächter/Nutzer der betroffenen Grundstücke frühzeitig in den Planungsstand des Vorhabens ein und stimmt mit ihnen den Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der temporär für die Baustelleneinrichtung o. Ä. genutzten landwirtschaftlichen Flächen, rechtzeitig ab (Ziff. A.VI.1.e)). Rechtzeitig (i.d.R. vier Wochen) vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Grundstückseigentümer bzw. Nutzer der betroffenen Grundstücke über den Baubeginn informiert (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6). Der Vorhabenträger hat die entsprechende Zusage erteilt (Ziff. A.VI.1.e)), dass den Eigentümern und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt und die notwendigen Kontaktdaten übermittelt werden.

Für die dauerhaft benötigten Flächen (Maststandorte, Schutzstreifen, Wegerechte) und soweit nicht bereits Dienstbarkeiten zugunsten des Vorhabenträgers eingetragen sind, werden vom Vorhabenträger privatrechtliche Verträge zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Eintragung im jeweiligen Grundbuch in der Abteilung II angestrebt (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 4.1 Für den Bauablauf sind an den Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Dabei werden abseits der Straßen und Wege während der Bauausführung und im Betrieb zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzstreifen befahren. Dazu wird die Zugänglichkeit der Schutzstreifen von öffentlichen Straßen und Wegen, wo es erforderlich ist, durch temporäre Zuwegungen ermöglicht.

Der Zustand von vorhabenbedingt beanspruchten Wegen, die in der Planunterlage Nr. 7.4 Anlage 1 (Wegenutzung außerhalb Trassenraum) aufgeführt sind, wird vor Beginn der Arbeiten durch eine Beweissicherung festgestellt und dokumentiert sowie die infolge der Arbeiten entstandenen Schäden behoben oder reguliert (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 2.3 und 2.3.1 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6; Ziff. A.VI.1.e)). Eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers liegt ebenfalls vor (Ziff. A.VI.1.e)). Ergänzend dazu hat der Vorhabenträger einem privaten Einwender (EWG230002635) zugesagt (Ziff. A.VI.2.c)), vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten den Zustand der vorhabenbedingt beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einbeziehung eines Gutachters festzustellen und zu dokumentieren. Hintergrund war die Forderung des privaten Einwenders, dass in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen nach Durchführung der Baumaßnahme weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein müssen.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ThürEG). Da die Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde insoweit kein Regelungsbedarf.

Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen¹¹⁴. Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgetragen worden. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Bewirtschaftungserschwernisse mögen auf einzelnen Flächen auftreten, weil temporäre Arbeitsflächen der ungestörten maschinellen Bearbeitung im Wege stehen und eine Umfahrung erforderlich machen. Auch wenn sich dadurch Betroffenheiten zwischen einzelnen Landwirtschaftsbetrieben verschieben sollten, ist eine Mehrbelastung der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht zu erkennen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat das TMUEN festgestellt, dass der Eingriff in die vorhandene Agrarstruktur und die damit verbundenen Auswirkungen auf die bestehende Flur und Betriebsstrukturen erheblich sind und Belange der Landwirtschaft wesentlich berührt werden. Das TMUEN fordert, dass ein dauerhafter Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein notwendiges Maß beschränkt werde. Der Vorhabenträger erwidert dazu, dass sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf eine temporäre Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen beschränkt. Weiterhin wird erläutert, dass diese Flächen nach der Umsetzung des Vorhabens wiederhergestellt werden und der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung stehen. Die Arbeiten (temporäre Inanspruchnahme) an den einzelnen Maststandorten werden jeweils nur einige Tage bis wenige Wochen dauern. Auf Grund der wechselseitigen Umbeseilung finden die Arbeiten zweimal in einem Bereich statt. Es wird dementsprechend nicht über die gesamte Bauzeit gebaut bzw. die Flächen in Anspruch genommen. Die temporären Zuwegungen (leichter Wegebau) werden bspw. nach dem ersten Bauereignis zurück gebaut und zum erneuten Bauereignis erneut errichtet. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Darüber hinaus wird der Vorhabenträger durch Nebenbestimmungen verpflichtet, den

¹¹⁴ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08 juris Rn. 27 f., BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

dauerhaften Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein notwendiges Maß zu beschränken und unvermeidbare Eingriffe in den Boden vorrangig auf Flächen durchzuführen, die keinen hohen Erfüllungsgrad an natürlichen Bodenfunktionen aufweisen (Ziff. A.V.5). Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad natürlicher Bodenfunktionen sind nur in unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Weiterhin wird vom TMUEN festgestellt, dass Eingriffe in den Boden grundsätzlich mit Verschlechterung bis zu Verlusten der Bodenfunktionen verbunden sind und unsachgemäße Bodenbewegungen, insbesondere im Rahmen der Errichtung der neuen Masten sowie bei den Baustelleneinrichtungen, zu dauerhaften Bodenschäden führen können. Zudem stellt das TMUEN fest, dass im Zuge der Baumaßnahme Böden im erheblichen Maße mechanisch beansprucht werden, zudem können gravierende Beeinträchtigungen des Bodens (Bodenverdichtung und Gefügestörungen) durch wiederholtes Befahren mit schwerem Gerät sowie durch die Errichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen entstehen. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass sich im Untersuchungsraum des Vorhabens wertvolle Böden befinden, die innerhalb der angewandten Methodik der BKompV auch dementsprechend eingestuft sind. Im Zuge des Vorhabens werden so Böden mit hervorragender Bedeutung hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion auf einer Fläche von ca. 6,07 ha baubedingt (temporär) in Anspruch genommen. Hieraus ergeben sich gemäß der Konfliktanalyse und der Methodik der BKompV (siehe Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Kap. 5.5 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023, Kap. 6) unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (Konflikt K_Bo01 bis K_Bo03). Im Zuge der Baumaßnahme temporär in Anspruch genommener Boden wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 „Bodenkundliche Baubegleitung“, V5 „Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)“, V6 „Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtung“ und V7 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“ besonders geschützt. Sowohl die V7 als auch der Maßnahmenkomplex V4 „Wiederherstellung von Biotopen“ stellt die vorhandene natürliche Bodenfunktion wieder her, sodass auf den temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Flächen keine dauerhaften Beeinträchtigungen agrarwirtschaftlicher Belange verbleiben. Mit den angesetzten Maßnahmen wird der Boden nach aktuellem Stand der Technik geschützt und mögliche Schädigungen des Bodens vermieden. Die Maßnahmen kommen innerhalb aller Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen im gesamten Trassenverlauf zur Anwendung. Die zur Anwendung kommende Bodenkundliche Baubegleitung (V1) zeigt die Bedeutung des Schutzgutes Boden. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann bei unsachgemäßer Durchführung oder anderen auftretenden Umweltereignissen (z.B. nasse Witterungsverhältnisse) eingreifen und zusätzliche Schutzmaßnahmen einleiten, um Schäden zu vermeiden. Zudem wurde innerhalb der Planung darauf geachtet, möglichst bestehende Wege zu nutzen, um die Anlage temporärer Zuwegungen zu minimieren. Hinsichtlich der vom TMUEN geforderten frühzeitigen Einbeziehung und Abstimmung mit den Eigentümer und Bewirtschafter der beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen hat der Vorhabenträger entsprechende Zusagen erteilt (Ziff. A.VI.1.e)). Nach Möglichkeit werden die Baumaßnahmen zwischen der Aberntung und Wiederbestellung der Flächen durchgeführt. Agrotechnische Termine werden beachtet. Ferner wird der Vorhabenträger den betroffenen Bewirtschaftern den konkreten Umfang der vorhabenbedingt beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen vor dem Stichtag für die Beantragung der EU-Agrarförderung (15. Mai) mitteilen, um spätere Rückforderungen zu vermeiden. Darüber hinaus entspricht der Vorhabenträger auch den weiteren Forderungen des

TMUEN hinsichtlich der Erreichbarkeit und Gewährleistung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen während und nach Beendigung der Baumaßnahme sowie deren Rekultivierung und Zurückführung in den Ausgangszustand (Ziff. A.VI.1.e)). Bei zeitweisen Behinderungen bzw. Einschränkungen wird der Vorhabenträger die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig informieren.

Ein privater Einwender hat u. A. angeführt, dass sofern der Eigentümer oder Bewirtschafter einer beanspruchten landwirtschaftlichen Fläche die Einstellung der Arbeiten wegen zu hoher Bodenfeuchtigkeit verlange und der Vorhabenträger dem entgegenrete, ein Sachverständiger darüber entscheiden solle, ob und wie die Baumaßnahmen weitergeführt werden könne. Baumaßnahmen dürften erst dann wieder aufgenommen werden, wenn der Sachverständige die Ausführung der entsprechenden Arbeiten als zulässig ansehe. Zu den Forderungen des privaten Einwenders hat der Vorhabenträger erwidert, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und den Forderungen zu entsprechen (Ziff. A.VI.1.e)). Insbesondere wird vor und während der Bauausführung eine Kommunikation und Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Pächtern landwirtschaftlicher Flächen erfolgen.

Der private Einwender führt weiter fort, dass erfahrungsgemäß nach einer vorübergehenden Inanspruchnahme auch bei ordnungsgemäßer Rekultivierung Folgeschäden und Mindererträge auftreten. Der Vorhabenträger solle auf Antrag des Bewirtschafters diese Mindererträge von einem Sachverständigen feststellen lassen. Bei Unklarheit, ob Schäden durch die Bauarbeiten entstanden seien, solle der Vorhabenträger aufbauend auf der erfolgten Beweissicherung die Beweislast tragen. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Ausführungen des privaten Einwenders zur Kenntnis genommen und dem Vorgehen zugestimmt werde. Den Forderungen entsprechende Zusagen des Vorhabenträger liegen damit vor (Ziff. A.VI.1.e)). Der Vorhabenträger ergänzt, dass dieses Vorgehen den gängigen Rechtsnormen und dem Verursacherprinzip entspreche.

Weiterhin wird vom privaten Einwender gefordert, dass der Vorhabenträger per Auflage im Planfeststellungsbeschluss zu verpflichten sei, für sämtliche Nachteile bei öffentlichen Fördermaßnahmen Entschädigung zu leisten, da davon ausgegangen werden müsse, dass auch bei einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen Prämienansprüche verloren gehen könnten. Weiter führt der private Einwender aus, dass für die betroffenen Flächen vom Bewirtschafter in den Förderanträgen genaue Angaben gemacht werden müssen und unrichtige Flächenangaben, auch wenn unwissentlich abgegeben, zu erheblichen Förderrückforderungen führen, u. U. sogar strafrechtliche Konsequenzen haben könnten. Es wird vom privaten Einwender beantragt, dem Vorhabenträger aufzugeben, dem Landwirtschaftsbetrieb genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen während der Bauzeit zur Verfügung zu stellen. Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass die genauen betroffenen Flächen mit der betroffenen Flächengröße dem Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlagen, Nr. 8) und den Rechtserwerbsplänen (Planunterlagen, Nr. 7) zu entnehmen seien. Die Direktzahlungen aus der 1. Säule der GAP seien in den Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände berücksichtigt. Alle weiteren Aufwendungen werden nach Aufwand entschädigt.

Im Bezug zum landwirtschaftlichen Wegenetz gibt es seitens des privaten Einwenders folgende Hinweise und Forderungen: Sollte während der Bauzeit das landwirtschaftliche Wegenetz unterbrochen sein, führe das für den Landwirtschaftsbetrieb zu erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere Mehraufwand durch Umwege und zeitliche Beeinträchtigungen bei der

Bewirtschaftung. Daraus leitet sich für den privaten Einwender die Forderung ab, dass die Beanspruchung des Wegenetzes deshalb auf das unabdingbare Mindestmaß in räumlicher und zeitlicher Hinsicht beschränkt werden solle. Vom Vorhabenträger wäre mit dem betroffenen Bewirtschafter vorab und einvernehmlich zu klären, welche Wege für welchen Zeitraum von Baufahrzeugen in Anspruch genommen würden. Für maßnahmebedingt entstehende Mehrwege wird eine Entschädigung eingefordert und das landwirtschaftliche Wegenetz müsse nach Abschluss der Baumaßnahme umgehend wiederhergestellt und instandgesetzt werden. Vor Beginn der Baumaßnahme müsse eine Beweissicherung über die betroffenen Wirtschaftswege durchgeführt werden. Der Vorhabenträger nimmt die Ausführungen des privaten Einwenders zur Kenntnis und ergänzt, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung der betroffenen Wege zugesichert werde (Ziff. A.VI.1.e)). Ebenso werden die Bewirtschafter durch den Vorhabenträger kontaktiert und eine Entschädigung geleistet. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die in Anspruch genommenen Wege wieder hergestellt und instandgesetzt. Eine Entschädigung für den eventuellen Mehraufwand von Bewirtschaftern könne auf Nachweis mit entsprechenden Stundensätzen gewährt werden. Eine Prüfung erfolge einzelfallbezogen. Der Vorhabenträger hat insoweit zugesagt, temporäre Einschränkungen in der Bewirtschaftung und einen damit verbundenen erhöhten Bewirtschaftungsaufwand (Arbeitszeit, Betriebsstoffe), Ertragsausfälle, Ernteverluste und Rückzahlungen von Agrarzahungen bzw. Nachteilen bei öffentlichen Fördermaßnahmen, die durch die Baumaßnahmen des Vorhabens an den landwirtschaftlichen Flächen entstehen, entsprechend zu entschädigen.

Der private Einwender weist weiterhin auf eine Gewährleistung bestehender Drainage- und Entwässerungssysteme hin, die durch die Baumaßnahmen unbeeinträchtigt und durchgängig funktionsfähig bleiben müssten. Sämtliche Schäden, die durch die Beeinträchtigung bestehender Entwässerungsanlagen bestehen, müssten durch den Vorhabenträger ersetzt werden. Sollte streitig sein, ob die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden seien, sei dem Vorhabenträger die Beweislast aufzuerlegen. Dies sei deshalb erforderlich, weil es erfahrungsgemäß für Grundstückseigentümer und Bewirtschafter nicht zumutbar sei, die Kausalität der Baumaßnahme für spätere Beeinträchtigungen nachzuweisen. Darauf hat der Vorhabenträger erwidert, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen werden und den Forderungen des privaten Einwenders entsprochen wird. Eine entsprechende Zusage (Ziff. A.VI.1.e)) liegt damit vor.

In der Gesamtschau sieht die Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (Ziff. A.V.5) und der von diesem erteilten Zusagen (Ziff. A.VI.1.e) und Ziff. A.VI.2.c)) keinen weiteren Handlungs- bzw. Regelungsbedarf zur Gewährleistung landwirtschaftlicher Belange.

3. Abwägung

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind sodann die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Auf das vorliegende Vorhaben findet § 43m EnWG Anwendung (s. Ziff. B.II.4.f)). Als Rechtsfolge ergibt sich u. a., dass nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen ist. Aus diesem Grund wird die vom Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung in der Abwägung nicht berücksichtigt (so auch Regiedokument zu § 43m EnWG vom 16.08.2023).

Ein Stellungnehmer widerspricht dieser Vorgehensweise. Angesichts dessen, dass bereits strittig diskutiert werde, ob die „SUP zum Netzentwicklungsplan“ den Anforderungen der EU-Notfallverordnung 2022/2577 gerecht werden könne, stelle sich umso mehr die Frage, ob es zulässig sein könne, dass differenzierte Untersuchungen, obwohl vorhanden, in der Abwägung nicht zu berücksichtigen seien. Die Planfeststellungsbehörde hält dies aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts und des Gesetzeszwecks der Beschleunigung indes für zulässig.

Nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG ist die Regelung in § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zur Abwägung in der Planfeststellung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies gilt hier auch für die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Artenschutzes, des Natura-2000-Gebietsschutzes und der Denkmalpflege, soweit sie nicht als zwingendes Recht bereits behandelt wurden (siehe Ziff. B.IV.2).

Somit ist die zuvor durchgeführte strategische Umweltprüfung auszuwerten. Im vorliegenden Fall ist die strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan (Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045) heranzuziehen.

In der SUP zum Bundesbedarfsplan werden Untersuchungsräume gebildet, die parallel um die Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten der jeweiligen Maßnahme abgegrenzt werden.¹¹⁵ Für den Untersuchungsraum werden schutzgutbezogene Konfliktrisikopunkte ermittelt und in Relation zum Bundesdurchschnitt als unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich bewertet.¹¹⁶ Zudem erfolgt eine schutzgutübergreifende Bewertung.¹¹⁷ Die Gesamtbewertung der Maßnahme erfolgt durch die Zusammenführung der drei Auswertungsparameter Konfliktrisikodichte, Maßnahmenlänge und Riegelsituation im Untersuchungsraum.¹¹⁸

Das verfahrensgegenständlichen Abschnitt A des Vorhabens 12 wird als Maßnahme M25a auf S. 68 ff. der SUP zum Bundesbedarfsplan behandelt. Der Untersuchungsraum umfasst 172.017 ha. Eine Berücksichtigung der Belange kann allenfalls sehr abstrakt erfolgen, da die

¹¹⁵ Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045, S. 64f.

¹¹⁶ Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045

¹¹⁷ Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045

¹¹⁸ SUP zum Bundesbedarfsplan, S. 69.

Prüftiefe der SUP zum Bundesbedarfsplan deutlich geringer ausfällt als die einer UVP auf Ebene der Planfeststellung.¹¹⁹ In der Gesetzesbegründung wird dennoch hervorgehoben, dass die im Rahmen der jeweiligen Strategischen Umweltprüfung ermittelte Datengrundlage für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Abwägung im Planfeststellungsverfahren maßgeblich und zugleich abschließend sei, gleich welchen Abstraktionsgrades die vorangegangene Strategische Umweltprüfung gewesen sei.¹²⁰ Fordere man eine Nachermittlung oder Vertiefung, würde der Gesetzeszweck verfehlt.¹²¹

Der SUP zum Bundesbedarfsplan lässt sich für M25a (Vorhaben 12A) entnehmen, dass bei Betrachtung der schutzgut-bezogenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen im oben beschriebenen Untersuchungsraum eine durchschnittlich hohe Konfliktrisikodichte in Relation zur deutschlandweiten Konfliktrisikodichte bei den Schutzgütern Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser vorliegt. Dagegen ist die Konfliktrisikodichte in Relation zur deutschlandweiten Konfliktrisikodichte bei den Schutzgütern Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter unterdurchschnittlich.

Bei Betrachtung der schutzgutübergreifenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen ist die Konfliktrisikodichte im Untersuchungsraum durchschnittlich. Die Konfliktrisikodichte im unmittelbaren Umfeld der zu verstärkenden Bestandstrasse ist unterdurchschnittlich.

Es wird verneint, dass durchgehende Bereiche höchsten Konfliktrisikos im Untersuchungsraum (Querriegel) und Bereiche höchsten Konfliktrisikos um Netzverknüpfungspunkte (NVP-Riegel) vorliegen. Im Untersuchungsraum liegen 22 % der Fläche (37.017 ha) in Natura-2000-Gebieten. Es wird verneint, dass Natura-2000-Gebiete einen durchgehenden Bereich (Riegel) bilden.

Die Ergebnisse zeigen, wenn sie auch aufgrund ihres Maßstabs grob sind, die allenfalls durchschnittliche Konfliktrisikodichte in der Region auf. Gerade die Betrachtung der Konfliktrisikodichte im unmittelbaren Umfeld der zu verstärkenden Bestandstrasse verlässt zugunsten des Vorhabens den groben Betrachtungsmaßstab und bewertet den vom Vorhaben beanspruchten Bereich des Untersuchungsraums als unterdurchschnittlich sensibel. Dies kann ebenso wie die durchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen schutzgutbezogenen Konfliktrisikodichten in der Abwägung für das Vorhaben ins Feld geführt werden.

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Dem steht ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), gegenüber.

¹¹⁹ Vgl. zu dieser Problematik: Kohls/Boerstra, Aktuelle Beschleunigungsgesetzgebung zum Netzausbau – EU-Notfall-Verordnung, RED III und Umsetzung in Deutschland (Teil 1), EnWZ 2024, 69, Kap. II 3.

¹²⁰ BT-Drs. 20/5830 S. 48.

¹²¹ ebenda.

Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überdies plausibel, da es sich vorliegend um eine Umbeseilung mit einzelnen (28) standortgleichen Masttauschen handelt und mithin Auswirkungen auf die Umweltbelange gegenüber einem Neubau oder Ersatzneubau an anderer Stelle zurücktreten.

b) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Nichtentstehen bzw. das Entfallen (§ 18 Abs. 4 S. 3 NABEG) der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung bedeutet nicht, dass die Bundesnetzagentur das Ziel der Raumordnung vollkommen außer Acht lassen darf. Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung zwar nicht zu beachten, sie werden berücksichtigt.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird im Folgenden begründet.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen der Raumordnung begründet.

Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP Thüringen 2025)

Die für das Vorhaben maßgeblichen Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP Thüringen 2025) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des 2. Entwurfs des LEP 2025 sind in den nachfolgend angeführten Kapiteln des LEP Thüringen 2025 beschrieben. Dazu gehören der Freiraumschutz / Freiraumverbund (Kap. 6.1.1 und 6.1.4 LEP Thüringen

2025), der Freiraumschutz / Hochwasserschutz (Kap. 6.4.3, LEP Thüringen 2025), die Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft (Kap. 6.2.1 und 6.2.2, LEP Thüringen 2025), Erholung und Tourismus / Tourismusschwerpunkte (Kap. 4.4.1, LEP Thüringen 2025), Energieversorgung / Hochspannungsleitungen (Kap. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4, LEP Thüringen 2025). Die textlich beschriebenen sowie teilweise zeichnerisch dargestellten Grundsätze der Raumordnung sind vollumfänglich der Tabelle 9 (Planunterlagen, Nr. 1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.1.3) zu entnehmen. Die nachvollziehbare Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Grundsätzen der Raumordnung gegeben ist bzw. erreicht werden kann. In den Fällen, in denen die Konformität erreicht werden kann, werden durch den Vorhabenträger schlüssig und nachvollziehbar die Maßnahmen beschrieben, die zur Erlangung der Konformität möglich sind. Die Auswirkungen des Vorhabens können insgesamt durch Maßnahmen reduziert oder vermieden werden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wurden in der Tabelle 9 des Erläuterungsberichts (Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.1.3) aufgezählt. Es handelt sich um die Maßnahmen V4.1 „Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen“, V5 „Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)“, V6 „Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtungen“, V7 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“. Eine vertiefte Darstellung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlagen, Nr. 12, Anlage 4, Kap. 2.2.3.1, 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3).

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Grundsätzen des LEP Thüringen 2025 übereinkommt.

Regionalplan Mittelthüringen (2018)

Die sich aus dem Regionalplan Mittelthüringen (RP Mittelthüringen 2018) ergebenden verfahrensrelevanten Grundsätze werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt..

Die relevanten Grundsätze und Ziele werden in der Tabelle 10 (Planunterlagen, Nr. 1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.1.3) angeführt und können wie folgt zusammengefasst werden: Freiraumschutz / Naturschutz (Kap. 4.1.2 (G 4-5), RP Mittelthüringen 2018), Freiraumschutz / Hochwasserschutz (Kap. 4.2.2 (G 4-7), RP Mittelthüringen 2018), Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft (Kap. 4.3.2 (G 4-14), RP Mittelthüringen 2018), Land- und Forstwirtschaft / Forstwirtschaft (Kap. 4.4.2 (G 4-13), RP Mittelthüringen 2018), Erholung und Tourismus / freiraumgeschützte Erholung (Kap. 4.6.1 (G 4-21), RP Mittelthüringen 2018) und Rohstoffe / Rohstoffabbau (Kap. 4.5.2 (G4-15), RP Mittelthüringen 2018). Die Ziele umfassen Freiraumschutz / Naturschutz (Kap. 4.1.1 (Z 4-1), RP Mittelthüringen 2018), Freiraumschutz / Regionale Grünzüge und Trenngrün (Kap. 2.5 (Z2-3), RP Mittelthüringen 2018), Freiraumschutz / Hochwasserschutz (Kap. 4.2.1 (Z 4-2), Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft (Kap. 4.3.1 (Z 4-3), Rohstoffe / Rohstoffabbau (Kap. 4.5.1 (Z 4-7), RP Mittelthüringen 2018).

Die nachvollziehbare Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung gegeben ist bzw. erreicht werden kann. In den Fällen, in denen die Konformität erreicht werden kann, werden durch den Vorhabenträger schlüssig und nachvollziehbar die Maßnahmen beschrieben, die zur Erlangung der Konformität möglich sind. Die Auswirkungen des Vorhabens können insgesamt durch Maß-

nahmen reduziert oder vermieden werden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wurden in der Tabelle 10 des Erläuterungsberichts (Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.1.3) aufgezählt. Es handelt sich um die Maßnahmen V2 „Bauzeitlicher Biotopschutz“, V3 „Lastverteilungssysteme zum Schutz von hochwertigen Biotopen“, V4 „Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen“, V4.1 „Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen“, V5 „Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)“, V6 „Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtungen“, V7 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“, V_{AR/FFH}8 „Bauzeitenregelung für ausgewählte Falken- und Greifvogelarten“, V_{AR/FFH}9 „Vogelschutzmarker“, V_{AR}10 „Ermittlung und Schutz von Quartieren und Niststätten baumhöhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten“, V_{AR}12 „Schonender Gehölzrückschnitt für die Haselmaus“, V_{AR}13 „Maßnahmenkomplex Reptilien / Amphibien“, V_{AR}14 „Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit“, V_{AR}15 „Besatzkontrolle störungsempfindlicher Brutvögel“ und V_{AR}16 „Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf Freileitungsmasten“. Eine vertiefte Darstellung dieser Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlagen, Nr. 12, Anlage 4, Kap. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.3.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.4.).

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Grundsätzen des RP Mittelthüringen 2018 übereinkommt.

Regionalplan Südwestthüringen (2012)

Ferner werden auch die sich aus dem Regionalplan Südwestthüringen (RP Südwestthüringen 2012) ergebenden verfahrensrelevanten Grundsätze sowie Ziele im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die maßgeblichen Grundsätze werden in der Tabelle 12 (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.3) angeführt und können wie folgt zusammengefasst werden: Freiraumschutz / Naturschutz (Kap. 4.1.2 (G 4-7) und 4.1 (G 4-5), RP Südwestthüringen 2012), Freiraumschutz / Hochwasserschutz (Kap. 4.2.2 (G 4-9), RP Südwestthüringen 2012), Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft (Kap. 4.3.2 (G 4-14), RP Südwestthüringen 2012), Erholung und Tourismus / freiraumgeschützte Erholung (Kap. 4.6 (G 4-27), RP Südwestthüringen 2012), Erholung und Tourismus / Tourismusschwerpunkte (Kap. 4.6.2 (G 4-34), RP Südwestthüringen 2012). Die Ziele umfassen Raum- und Siedlungsstruktur / Entwicklung von Gewerbe und Industrie (Kap. 2.2.2 (Z 2-2), Freiraumschutz / Naturschutz (Kap. 4.1.1 (Z 4-1),), Freiraumschutz / Hochwasserschutz (Kap. 4.2.1 (Z 4-2), Land- und Forstwirtschaft / Landwirtschaft (Kap. 4.3.1 (Z 4-4), Erneuerbare Energien / Windenergie (Kap. 3.2.2 (Z 3-6), Rohstoffe / Rohstoffabbau (Kap. 4.5.1 (Z4-6).

Die nachvollziehbare Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung gegeben ist bzw. erreicht werden kann. In den Fällen, in denen die Konformität erreicht werden kann, werden durch den Vorhabenträger schlüssig und nachvollziehbar die Maßnahmen beschrieben, die zur Erlangung der Konformität möglich sind. Die Auswirkungen des Vorhabens können insgesamt durch Maßnahmen reduziert oder vermieden werden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wurden in der Tabelle 12 des Erläuterungsberichts (Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.1.3) aufgezählt.

Es handelt sich um die Maßnahmen V0 „Umweltbaubegleitung“, V2 „Bauzeitlicher Biotopschutz“, V3 „Lastverteilungssysteme zum Schutz von hochwertigen Biotopen“, V4 „Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen“, V4.1 „Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen“, V5 „Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)“, V6 „Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtungen“, V7 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“ sowie die Maßnahmen zum Arten und Gebietsschutz ($V_{AR/FFH8}$ bis V_{AR10} , V_{AR12} bis V_{AR16}). Eine vertiefte Darstellung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlagen, Nr. 12, Anlage 4, Kap. 2.1.1, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.3.1, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.4). Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Grundsätzen des RP Südwestthüringen 2012 sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen des Entwurfs zur Änderung des RP Südwestthüringen 2012 übereinkommt.

Ebenso werden die Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz (BRPHVAnl. 2021) nicht tangiert. Der in Kap. II.1.4 BRPHVAnl. 2021 angeführte Grundsatz, dass die in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in ihrer Funktion für den Hochwasserschutz erhalten bleiben oder als Retentionsraum zurückgewonnen werden sollen, wird berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat insoweit in Tabelle 8 des Erläuterungsberichts (Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.1.3) nachvollziehbar dargelegt, dass die Oberflächengewässer mit ihren Einzugsgebieten hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben abgeprüft und bewertet wurden. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erfolgen keine dauerhaften Neuversiegelungen in Bereichen, die als Abfluss- oder Retentionsraum wirken. Teilversiegelungen erfolgen nur temporär und kleinräumig beschränkt auf Bauflächen und Zuwegungen für den Masttausch. Die Konformität des Vorhabens mit diesem Grundsatz der Planung ist somit gegeben. In Überschwemmungsgebieten werden keine baulichen Anlagen neu errichtet (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 9). Die Konformität mit dem Grundsatz in Kap. II.1.4 ist somit auch diesbezüglich gegeben.

Hinsichtlich des in Kap. II.2.2 BRPHVAnl. 2021 angeführten Grundsatzes, wonach in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden sollen, kann die Konformität durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen V5 „Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement)“, V6 „Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtungen“, und V7 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“ (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3) erreicht werden. Durch die Umbeseilung der Bestandstrasse wird die Hochwasserschutzfunktion der ÜSG nicht beeinflusst.

Ferner wird auch der in Kap. II.3 BRPHVAnl. 2021 angeführte Grundsatz berücksichtigt, dass in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG bestimmte raumbedeutsame Infrastrukturen und Anlagen weder geplant noch zugelassen werden sollen, es sei denn diese erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 S. 2 WHG. Die Hochwasserrisikogebiete an Unterer Werra, Apfelstädt, Oberer Gera und Wipfra wurden hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben geprüft und bewertet (vgl. UVP-Bericht, Kap. 6.2.2.5 und Kap. 7.5.3 zu Auswirkungen auf Bereiche mit Hochwasserschutzfunktion).

Im Zuge der Umbeseilung werden keine baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von ÜSG neu errichtet. Die Konformität ist somit gegeben.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Grundsätzen des BRPHVAnl. 2021 übereinkommt.

Neben den Plänen und Programmen der Raumordnung sind ebenfalls Datengrundlagen anderer Planungen und Maßnahmen sowie von Vorhaben mit landesplanerischer Feststellung bzw. Beurteilung zu berücksichtigen (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.1.1 und 7.1.4). Als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG u. a. Vorhaben und sonstige Maßnahmen definiert, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Für den Untersuchungsraum lagen hierzu dem Vorhabenträger weder Hinweise vor noch wurden solche im Rahmen des Anhörungsverfahrens seitens der Stellungnehmer bzw. Einwender vorgebracht. Vor diesem Hintergrund konnte von einer Prüfung und Bewertung weiterer Planungen und Maßnahmen hinsichtlich der Konformität mit dem Vorhaben abgesehen werden.

Ausweislich der im Erläuterungsbericht (Planunterlagen, Nr. 1) vorgenommenen Bewertung und Prüfung steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Konformität mit den vorstehenden Planungen entweder gegeben ist oder erreicht werden kann.

c) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Insbesondere für den standortgleichen Austausch der Masten (Mast Nrn. 136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330, 349), die Sicherung der Bereiche des Schutzstreifens, für die noch kein Bestandsrecht existiert, sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen (Planunterlagen, Rechtserwerbsverzeichnis; Nr. 8.1; Erläuterung zum Rechtserwerb, Nr. 7.1, Kap. 2.1). Für die Bautätigkeiten bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 S. 3 NABEG.

Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwender durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Ein

großer Teil der Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer ist zudem durch die Bestandsleitung vorbelastet, weshalb sich die zusätzliche Inanspruchnahme der einzelnen privaten Grundstücke in Grenzen hält. Hinsichtlich der Abwägung zur Auswahl der Alternativen wird auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.4 verwiesen.

Darüber hinaus wird auch der Forderung zweier Einwender hinreichend Rechnung getragen, die Bewirtschaftung des Wegenetzes auf das geringstmögliche Maß in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu beschränken (vgl. Ziff. A.VI).

Ein Stellungnehmer verlangt eine angemessene Entschädigung für die durch Bewirtschaftungserschwernisse entstehenden Nachteile auf seinen Grundstücken. Der Vorhabenträger hat insoweit zugesagt, auf Entschädigungsvereinbarungen für durch Maststandorte, Bauflächen und genutzte Wege entstehende Bewirtschaftungserschwernisse mit den jeweiligen Eigentümern hinzuwirken (vgl. Ziff. A.VI).

Ein Stellungnehmer verlangt für die Wege- und Grundstücksbenutzungen Entschädigungszahlungen.

Diese Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Das grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum ist ein gewichtiger Belang in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde. Für das planfestgestellte Vorhaben ist beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit der Vorhabenträger die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit i. S. v. § 1090 BGB im Grundbuch zugunsten des Vorhabenträgers gesichert. Für die Mehrzahl der durch den Schutzstreifen betroffenen Grundstücke existiert insofern ein Bestandsrecht, für einige nicht (Planunterlagen, Rechtserwerbsverzeichnis; Nr. 8.1). Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann auf der Basis einer Einigung zwischen Eigentümer und Vorhabenträger geschehen oder durch eine Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Zunächst hat sich der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im freihändigen Erwerb, d. h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden. Eine Enteignung erfolgt jedoch nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes (ThürEG). Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Ist dem so, muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind sodann ebenfalls im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, welches durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird. Die Forderung des Einwenders ist daher zurückzuweisen.

d) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 8 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden¹²².

Das Landratsamt des Wartburgkreises hat mit seiner Stellungnahme vom 27.08.2021 Bedenken in Bezug auf ein im Bereich des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Hörselbach-Heinich liegenden, vom Vorhaben betroffenen und mit einem Wohngebäude bebauten Grundstück geäußert (vgl. Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.2), für das nach Erwerb durch den Vorhabenträger durch Eintragung einer Baulast eine Wohnnutzung ausgeschlossen werden sollte. Dieses Vorgehen widerspreche der Entwicklungsabsicht der Gemeinde, die nach dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan eine gemischte Baufläche vorsehe. Nach Eigentumserwerb durch den Vorhabenträger sowie erfolgter Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde über die zukünftige Nutzung und Erarbeitung eines Maßnahmenvorschlags (vgl. Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.2 der auch einer Aufwertung des Ortsrandes in diesem Bereich diene, wurden zuletzt keine städtebaulichen Bedenken mehr eingewandt. Ein weiterer Regelungsbedarf in Hinblick auf kommunale Belange ist daher nicht gegeben. Vgl. hierzu auch Ziff B.IV.2.a)(bb)(1) (Schall).

Weitere Einwände bzw. Einwendungen haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, nicht erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Das betrifft im Ilm-Kreis die Gemeinde Amt Wachsenburg und die Stadt Arnstadt, die kreisfreie Stadt Erfurt, im Landkreis Gotha die Gemeinde Friemar, die Gemeinde Hörsel, die Gemeinden Nesse-Apfelstädt, Nesselal, Nottleben, Pferdingsleben, Sonneborn und die Stadt Gotha sowie im Wartburgkreis die Gemeinde Hörselberg-Hainich und die Stadt Eisenach. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

¹²² BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.ka

e) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Diese Einschätzung wird durch das TMUEN als Oberste Forstbehörde i. S. d. § 59 Abs. 1 Nr. 1 ThürWaldG geteilt.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden Waldflächen nicht dauerhaft, sondern lediglich temporär für bauzeitliche Zuwegungen, Schutzgerüste sowie Montage-, Seilzug- und Netzflächen im bestehenden Schutzstreifen oder an diesen angrenzend in Anspruch genommen. Die Waldinanspruchnahmen fallen damit vergleichsweise gering aus und stellen keine Eingriffe dar, die eine Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) zur Folge haben. Alle bauzeitlich beanspruchten Waldflächen werden mittels der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Wiederherstellungs und Ausgleichsmaßnahmen im Anschluss an die Bauarbeiten möglichst ihrem ursprünglichen Zustand wieder zugeführt. Das TMUEN hat als Oberste Forstbehörde insbesondere den Maßnahmen A3 „Ausgleich von Waldbiotopen“ und E2 „Erstaufforstung Wald (Werningshausen)“ zugestimmt und weder forstrechtliche noch forstfachliche Einwände erhoben.

Darüber hinaus verkennt die Planfeststellungsbehörde auch nicht, dass sich an Mast Nr. 143 für den Zeitraum des Anschnitts in den Südwestrand von Hangschuttwäldern alter Ausprägung die Sturmwurfgefahr erhöhen kann. Dem wird entgegengehalten, dass direkt im Anschluss an die Bauarbeiten die Flächen der Sukzession überlassen werden und durch zusätzliche Pflanzungen schnellwachsender Gehölze (Maßnahme A3) sich somit in wenigen Jahren ein schützender Wald- bzw. Gehölzsaum ausbildet.

Im Rahmen der Abwägung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass vorwiegend auf Bereiche zurückgegriffen wird, die bereits durch die 380-kV-Bestandsleitung in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund ist die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen.

Ein privater Einwender führt an, dass die forstwirtschaftliche Ertragsfähigkeit seines Waldgrundstücks in der Gemarkung Krauthausen durch die Bestandsleitung und insbesondere weiter durch die aktuelle Maßnahme zur Spannungserhöhung eingeschränkt werde. Er hat insoweit gefordert, das Vorhaben so umzusetzen, dass zukünftig auch ausgewachsene Bäume eines forstlichen Oberbestandes der auf dem Grundstück vorhandenen Baumarten (Eiche, Buche, Tanne, Douglasien und weitere Nutzhölzer) unter den gegebenen Standortbedingungen ausreichenden Sicherheitsabstand zu der zu betreibenden Leitung aufweisen. Für den Fall, dass ein entsprechender Leitungsbau bzw. -betrieb nicht möglich ist, hat der Einwender weiter dargelegt, dass er einen dauerhaften finanziellen Ausgleich für die Einschränkung der Ertrags- und Nutzungsfähigkeit seines Grundstücks erwarte. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass kein erneuter Anspruch auf Ausgleich eventueller zukünftiger Nutzungsbeschränkungen bestehe, da es sich um eine dinglich gesicherte Bestandsleitung handle. Mit Errichtung der Leitung bzw. Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch seien die damaligen Eigentümer bereits für künftige Nutzungseinschränkungen entschädigt worden. Der aktuelle Eigentümer habe die Flurstücke bereits mit der Belastung im

Grundbuch erworben und damit auch mit allen Verbotstatbeständen (z. B. Limitierung der Aufwuchshöhe durch Trassenfreischnitt zum Schutz der Freileitung). Des Weiteren hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeführt, dass die gesetzlichen Vorgaben von 8 m Bodenabstand auch in diesem Vorhaben gelten und eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Umbeseilungsmaßnahme unter standortgleichen Masttauschen handelt, bei der eine zusätzliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung der Waldflächen schon nicht stattfindet, da sich die neuen Bodenabstände nicht signifikant gegenüber der Bestandsleitung ändern und somit die im Schutzstreifen geltende Aufwuchshöhenbeschränkung unverändert bleibt und die für die Bestandsleitung beanspruchten Flächen bereits dinglich gesichert sind sowie Nutzungseinschränkungen entsprechend entschädigt wurden, kann dem Begehren des Einwenders nicht entsprochen werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück des Einwenders nicht von vorhabenbedingten Kahlschlägen betroffen ist, sodass durch das Vorhaben ein Hinzutreten unmittelbarer Einschränkungen ohnehin nicht droht.

Abschließend hat der Einwender durch fortlaufende Qualitätskontrollen, insbesondere bei der über seinem Grundstück verbauten Charge, um einen herstellerseitigen Nachweis gebeten, dass keine besorgniserregenden Stoffe freigesetzt werden. In diesem Zuge hat er klargestellt, dass hiervon auch die Benennung der eingesetzten Reaktanden sowie Fertigungsstoffe umfasst sei, die am Seil verbleiben. Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass der Kern des Verbundleiters je nach Hersteller aus Karbonfasern oder eine Karbon-/Glasfasergemisch in einer Epoxidharzmatrix bestehe (vgl. Ziff. B.IV.2.m)). Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt zudem unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung (V0) und der bodenkundlichen Baubegleitung (V1), welche ihre Aufgaben auf der Grundlage der einschlägigen Fachgesetze des Bundes und der Länder sowie den relevanten Regelungen, z. B. in Richtlinien und Arbeitshilfen, erfüllen (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.1.1 und 2.1.2). Ein über die somit vorgesehenen Kontrollen hinausgehender Einzelnachweis über die zum und während des Bau verwendeten Materialien und Baustoffe ist weder typisch noch praktikabel und läuft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund des damit verbundenen Mehraufwands zuwider. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

f) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG¹²³.

In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Konkrete Belange der Jagdausübung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das TMUEN hat als Oberste Fischereibehörde i. S. d. § 45 Nr. 1 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht, sondern die

¹²³ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris Rn. 14.

technischen Ausführungen, welche in die Vorhabenplanung standardmäßig integriert sind, begrüßt.

Hinsichtlich ggf. erforderlicher Überfahrungen von Gräben mit temporärer Verrohrung hat das TMUEN ausgeführt, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung zum Schutz der Fische i. S. d. ThürFischG sowie zur Gewährleistung des in § 2 Abs. 2 ThürFischG definierten Hegeziels der vorhandene Fischbestand weitestgehend durch eine Elektrobefischung zu evakuieren und die hierzu erforderliche fischereirechtliche Genehmigung und Ausnahme einzuholen sei. Nach Einschätzung des TMUEN können im Fall der Vorhabensausführung zur Evakuierung des vorhandenen Fischbestands notwendigen Elektrobefischung auf Antrag eine Genehmigung zur Elektrofischerei gem. § 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 19 ThürFischAVO sowie eine Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischAVO vom Verbot des Abfischens bestimmter Arten während ihrer Schonzeiten nach § 1 Abs. 1 S. 1 ThürFischAVO voraussichtlich erteilt werden.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass derzeit nicht von der Notwendigkeit einer Bergung des vorkommenden Fischbestandes im Wege einer Elektrobefischung ausgegangen werde, da die betroffenen Gräben im Vorhabengebiet nur temporär Wasser führten. Überdies hat er zugesagt, dass die Umweltbaubegleitung die Notwendigkeit für eine Bergung des vorkommenden Fischbestandes vor Ort prüft (Ziff. A.VI.1.h)). Um die Ergebnisse dieser Prüfung erforderlichenfalls in die Vorhabenumsetzung einbringen zu können, gibt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger auf, ihr die Prüfergebnisse zu übermitteln (siehe Ziff. A.V.7). Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, auf dieser Grundlage die geeigneten Maßnahmen wie etwa eine Elektrobefischung zur Bergung des in den betroffenen Gewässerabschnitten vorkommenden Fischbestandes aufzugeben.

Weitere Betroffenheiten der Belange der Jagdausübung und der Fischereiwirtschaft wurden nicht geltend gemacht, sodass eine Vereinbarkeit des Vorhabens damit gegeben ist.

g) Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen an der Leistungserhöhung und Umbeseilung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

Straßen und Wege

Wie das TLBV und das Fernstraßenbundesamt zutreffend ausgeführt haben, sind vom planfestgestellten Vorhaben keine Vorhaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 und keine Aus- und Neubauvorhaben des Landesstraßenbedarfsplans 2030 betroffen.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat den Schutz der zum Neubau der Bundesautobahn A71 (Bindersleben-Traßdorf, VKE 5311, 5312, 5318, 5319) planfestgestellten und realisierten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen (E1.11, G, G/E2.8 und E 615) gefordert. Des Weiteren sollen die Eingriffe in die Grünflächen der Autobahn einschließlich randlicher Beeinträchtigungen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt und in Gehölzbestände vermieden werden. Der Schutz der Anpflanzungen außerhalb der bereits im Rahmen der Planung

bzw. Bauvorbereitung abzustimmenden Baugrenzen soll durch Bauzäune, Baumschutz etc. gewährleistet, der Ursprungszustand der BAB-Flächen nach Bauende wiederhergestellt und folgende Regelwerke beachtet werden: DIN 18920, R SBB, ZTV-Baumpflege, DWA-Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle 2013. Weiter hat die Autobahn GmbH des Bundes eine Zustandsfeststellung vor Beginn der Bautätigkeiten sowie für Baumaßnahmen an Maststandorten, die sich im Bereich von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Autobahn befinden (Maststandorte 294 - 296, 290 -292, 279), eine gleichwertige Wiederherstellung oder gleichwertigen Ersatz gefordert. Auch das Fernstraßenbundesamt hat die Forderung nach einer gleichwertigen Wiederherstellung oder gleichwertigem Ersatz gestellt.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass innerhalb der Planung des Vorhabens der Umfang der benötigten Flächen auf ein notwendiges Maß beschränkt und dem Vermeidungsgebot Genüge getan werde. Der Schutz der Anpflanzungen außerhalb der bereits im Rahmen der Planung bzw. Bauvorbereitung abzustimmenden Baugrenzen mittels Bauzauns, Baumschutz etc. könne im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V0) gewährleistet werden, welche die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen vor Ort einschätzen und festlegen könne. Die genannten Regelwerke würden innerhalb der vorgesehenen Maßnahmen der Wiederherstellung berücksichtigt. Insoweit ist hinsichtlich der R SBB zu beachten, dass diese Ende 2023 durch die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) im Regelwerk R 1 herausgegebenen „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) ersetzt worden ist. Der Vorhabenträger hat weiter dargelegt, dass Beeinträchtigungen der Kompensationsflächen durch die in Kap. 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ausgewiesenen Maßnahmen V5, V6, V7 vermieden oder gemindert und nach dem Eingriff wiederhergestellt bzw. ausgeglichen (V4, A2, A3) werden. Weitere Hinweise zur Abstimmung von Maßnahmen mit der Autobahn GmbH würden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens beachtet und umgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der insoweit nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers keinen weiteren Handlungsbedarf. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (V0, V4 – V7, A2 und A3) wurde den Forderungen hinreichend Rechnung getragen.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat in ihrer Stellungnahme im Anhörungsverfahren auf den Schutz der Ingenieurbauwerke Nesselalbrücke, das nebenliegende Regenrückhaltebecken (ca. Betriebs-km 261,45 der BAB A4) und die Gerabrücke bei Molsdorf (ca. Betriebs-km 221,05 BAB A4) hingewiesen. Der Vorhabenträger hat insoweit den Schutz von Ingenieurbauwerken vor Beschädigung bei der Errichtung und Verankerung von Schutzgerüsten über Straßen zugesagt (Ziff. A.VI.1.g)).

Das Landratsamt Weimarer Land hat für den Fall der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Neuanlage von Zufahrten zu Kreisstraßen verschiedene Auflagen bzgl. der Herstellung einer Abrollspur im Bereich der Baustellenzufahrten, der Bordanlage am Anschlusspunkt der Einmündung der Baustraßen an den vorhandenen Straßenrand der Kreisstraßen sowie der Gewährleistung der Straßenentwässerungsführung gefordert. In Erwiderung hierauf hat der Vorhabenträger zugesagt (Ziff. A.VI.1.g)(aa)(2)), vor Beginn der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme der im Wegenutzungsplan (Planunterlagen, Wegenutzung außerhalb Trassenraum, Nr. 7.4, Anlage 1) dargestellten Wege (Beweissicherung) mit Dokumentation und Vorstellung/Bestätigung durch die Gemeinde durchzuführen. Wege, deren Zustand keine ausreichende Tragfähigkeit für den Baustellenverkehr aufweisen, werden vor/während des Baus er-

tüchtig. Die Zufahrten auf Ackerflächen werden mit Lastverteilungsplatten ausgelegt. Während der Baudurchführung beanspruchte Straßen und Wege, einschließlich Nebenanlagen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend ihres zuvor dokumentierten Zustandes vor Baubeginn in Abstimmung mit der Gemeinde wiederhergestellt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger damit verschiedene Maßnahmen dargelegt, um den Schutz der beanspruchten Kreisstraßen während der Bauausführung zu gewährleisten. Ferner ist zu beachten, dass die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Neuanlage und Änderung von Zufahrten zu Kreisstraßen nicht im Rahmen des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird, sondern der Vorhabenträger insoweit per Nebenbestimmung (Ziff. A.V.11) verpflichtet wurde, für die Neuanlage oder Änderung von Zufahrten zu Kreisstraßen sowie für die Einrichtung temporärer Arbeitsflächen an Kreisstraßen rechtzeitig vor Baubeginn die erforderliche Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 1 ThürStrG beim Straßenbaulastträger einzuholen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Das Fernstraßenbundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass Zufahrten zu den Maststandorten über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz zu erfolgen haben und Abfahrten von der Autobahn außerhalb der regulären Anschlussstellen nicht zugelassen sind. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass der Forderung in der vorliegenden Planung und bei der Baudurchführung entsprochen werde. Die geplante Erschließung der Baubereiche ist in den Unterlagen zum Rechtserwerb (Planunterlagen, Rechtserwerbspläne Trassenraum, Nr. 7.3 und Wegenutzung außerhalb Trassenraum, Nr. 7.4) dargestellt und es sind keine Bauabfahrten außerhalb der regulären Anschlussstellen von der Bundesautobahn geplant und vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Den u.a. vom Landratsamt Gotha sowie Landratsamt Wartburgkreis im Rahmen des Anhörungsverfahrens erteilten Hinweise und Forderungen bezüglich der Querung von Straßen, die durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) genutzt werden, wurde durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers (Ziff. A.VI.1.g)) Rechnung getragen.

Sonstige Infrastruktur

Die Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) sowie das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) werden durch das Vorhaben berührt, eine Beteiligung erfolgte über das TLVwA. Die Ergebnisse sind unter Ziffer B.IV.2.I) berücksichtigt. Dies wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) äußert ebenfalls keine Bedenken. Das TLVwA hat gegen das Vorhaben im Bereich Luftverkehr auf die Notwendigkeit und die Anforderungen der Lufthinderniskennzeichnung hingewiesen (siehe insoweit die Ausführungen unter Ziff. A.V.11).

Auch aus Sicht des Eisenbahnbundesamt bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

h) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 4.2 und

Kreuzungsverzeichnis, Nr. 6.2). Der Vorhabenträger hat indes dargelegt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken, insbesondere von der durch die Media Broadcast GmbH (Media Broadcast) betriebenen Richtfunkstrecke im Bereich des Mastes Nr. 271, nicht zu erwarten ist und mögliche induktive, kapazitive oder ohmsche Beeinflussungen linienhafter metallischer Anlagen parallel zum Genehmigungsverfahren untersucht werden (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 4.2 und Ziff. A.VI.2.e)). Hieraus ergibt sich möglicherweise ein Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen an Anlagen Dritter. Die ermittelten Maßnahmen werden mit dem jeweiligen Betreiber abgestimmt und vor Wiederinbetriebnahme der Freileitung (mit der erhöhten Übertragungskapazität) umgesetzt (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 4.2). Hierdurch wird sichergestellt, dass auch nach Durchführung der geplanten Leistungserhöhung und Umbeseilung durch den Betrieb der 380-kV-Freileitungen keine unzulässigen Beeinflussungen an Anlagen Dritter stattfinden und erhebliche Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten ausgeschlossen sind. Die Abstimmung zur Vermeidung unzulässiger Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen wurde entsprechend dem Vorhabenträger in der Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.10 aufgegeben, sofern sie nicht durch Zusagen bereitgestellt sind (Ziff. A.VI.2.e)).

Ausweislich der Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Einwendungen und Stellungnahmen sowie ausweislich der Ausführungen im Erläuterungsbericht (Planunterlagen, Nr. 1) bzw. im Kreuzungsverzeichnis (Planunterlagen, Nr. 6.2) und in den Lageplänen (Planunterlagen, Nr. 5.2 Anlage 1) wurden alle angezeigten Anlagen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Sofern notwendig, wurde entweder durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten im Rahmen der Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern, oder eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (Ziff. A.V.10 und A.VI.2.e)).

Die PLEdoc GmbH (PLEdoc) hat im Auftrag der GasLINE GmbH (GasLINE) im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme zum planfestgestellten Vorhaben abgegeben, in welcher sie auf die vom Vorhaben durch Kreuzungen betroffenen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter-Kabeln (nachfolgend: KSR-Anlagen) der GasLINE hingewiesen hat. Der Vorhabenträger entspricht der in diesem Zusammenhang gestellten Forderung (Ziff. A.VI.2.e)), im Kreuzungsverzeichnis (Kreuzungs-Nr: 334.04) für die Masten 334 und 335 reaktionell zu ändern, dass es sich bei der Kreuzung um die beiden KSR-Anlagen GLT/117/001 und GLT/117/004 der GasLINE handelt. Insoweit wurde im Kreuzungsverzeichnis zuvor nur die KSR-Anlage GLT/117/001 bezeichnet, obgleich bereits aufgeführt wurde, dass zwei Anlagen von dieser Kreuzung betroffen sind. Die Planfeststellungsbehörde befürwortet daher die vom Vorhabenträger vorgenommene Ergänzung der KSR-Anlage GLT/117/004 zur Klarstellung dieses Umstands.

Weiter hat die PLEdoc im Rahmen des Anhörungsverfahrens gefordert, in den Rechtserwerbsplänen (Planunterlagen, Nr. 7.3) Anlage 1 Trassenraum M 135 – M 137, sowie M 137 – M 138 und M 333 – M 336 die KSR-Anlagen der GasLINE darzustellen. Der Vorhabenträger hat dies mit der Begründung abgelehnt, dass die Trassenverläufe der KSR-Anlagen in die Lage- und Trassierungspläne eingearbeitet, übernommen und diese im Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis berücksichtigt worden seien. Um die Übersichtlichkeit der Rechtserwerbspläne zu gewährleisten, werde auf die Darstellung der Lage oder des Verlaufs der im Leitungsbereich

vorhandenen und geplanten Objekte, Gewässer, Anlagen oder Leitungen verzichtet. Die Orientierung und Nachvollziehbarkeit auf den Planwerken werde sichergestellt, da Lagepläne, Trassenpläne, Rechtserwerbspläne und Immissionspläne blattschnittgleich seien. Die Planfeststellungsbehörde folgt der insoweit nachvollziehbaren Darlegung des Vorhabenträgers. Die Rechtserwerbspläne genügen den Anforderungen an Pläne und Unterlagen nach § 21 NABEG für die Planfeststellung.

Die PLEdoc hat ferner hinsichtlich der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen A1 bis A4, E1 und E2 (Planunterlagen, LBP, Nr. 12, Anlage 4 – Maßnahmenblätter, Kap. 2.5.1 bis 2.5.4, 2.6.1 und 2.6.2) mitgeteilt, dass Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnenden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen sollten, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Ausweislich der Erwidernng des Vorhabenträgers können hinsichtlich der Maßnahmen A1, A4, E1 und E2 Beeinträchtigungen des Schutzstreifens durch Pflanzungen ausgeschlossen werden. Zur Begründung hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass lediglich die Maßnahmen A1, A4, E1 und E2 Pflanzungen beinhalten. Da es sich demgegenüber bei den Maßnahmen A2 und A3 um gelenkte Sukzession zur Wiederherstellung des vorherigen Biotops handele, seien diese für die genannten Argumente der Stellungnahme nicht relevant. Die Maßnahmen E1 und E2 würden als anerkannte vorprojektierte Ökokonto-Maßnahmen auf Flächen eines ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Betriebes umgesetzt, sodass eine Beeinträchtigung des Schutzstreifenbereiches ausgeschlossen sei. Die Maßnahme A1 befinde sich auf einer Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers, welche zuvor privatrechtlich genutzt worden sei. Durch die dingliche Sicherung, als auch durch die landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP), werden mögliche Betroffenheiten Dritter abgeprüft sowie die Pflege der Schutzstreifen gewährleistet. Bei der Maßnahme A4 handele es sich um die Pflanzung von ca. vier einzelnen Obstbäumen, einem Einzelbaum und mehreren Alleebäumen, die baubedingt zu fällen seien. Dabei sei geplant, Bäume nahezu ortsgleich wieder zu pflanzen, damit der Biotoptyp, teilweise linearer ausgeprägt, erhalten bleibe. Eine Beeinträchtigung des Schutzstreifenbereiches könne somit ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den insoweit nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die GDMcom GmbH (GDMcom) hat in der im Auftrag der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas) abgegebenen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass aufgrund der geplanten Leistungssteigerung der vorhandenen 380-kV-Anlagen auf 4000 A eine Aktualisierung und damit verbundene Überarbeitung des existierenden Hochspannungsgutachtens für das Leitungsnetz im Netzbereich Thüringen-Sachsen erforderlich sei. Dies gelte vor dem Hintergrund, dass insbesondere vor der Inbetriebnahme der geplanten dauerhaften Höherauslastung des Freileitungskorridors über den 31.03.2024 hinaus für die zu erwartenden Beeinflussungen das Hochspannungsgutachten der Ferngas zur Beurteilung der Beeinflussung zwingend aktualisiert sein und notwendige technische Sicherungsmaßnahmen umgesetzt sein müssten. Da der Vorhabenträger insoweit die Kostenübernahme für die Aktualisierung des Hochspannungsgutachtens zugesagt hat (Ziff. A.VI.2.e)), konnte die Ferngas – wie in der Stellungnahme angekündigt – eigenständig die Aktualisierung des Gutachtens beauftragen.

Einzelne Leitungsbetreiber bzw. Versorgungsträger (GDMcom im Auftrag der Ferngas, PLEdoc im Auftrag der GasLINE, Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) Arnstadt und Umgebung, Wasser- und Abwasserzweckverband (WAG) Gotha und Landkreisgemeinden, Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZV) Mittleres Nesselal) haben ferner zum Schutz ihrer

Leitungen bzw. Anlagen insbesondere für den Zeitraum unvermeidbarer Überfahrten mit Schwerlastfahrzeugen geeignete Schutzmaßnahmen gefordert. Der Vorhabenträger hat dementsprechend gegenüber den Leitungsbetreibern bzw. Versorgungsträgern zugesagt (Ziff. A.VI.2), dass die Überfahrungsgebiete der Anlagen während der Baudurchführung mit Lastverteilungsplatten ausgelegt werden, die sich im Havariefall sehr schnell entfernen lassen. Die Lastverteilungsplatten stellen kein Bauwerk dar, das im Havariefall erst aufwändig auf- bzw. abgebaut werden muss. Hierdurch bleibt auch die Zugänglichkeit der Anlagen gewährleistet. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger gegenüber der GDMcom, GasLINE und TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) jeweils Zusagen hinsichtlich der von diesen gestellten Forderungen betreffend den Schutzstreifen ihrer Anlagen (Ziff. A.VI.2.e)) gemacht.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die BOREAS Energie GmbH (BOREAS), die GDMcom im Auftrag der Ferngas, die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (NGN) sowie die TEN zudem jeweils eine Schutzanweisung („BE-TR003_BOREAS – technische Richtlinie Nr. 003“ der BOREAS, „FG Merkblatt M-2.1 – zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Amaturen, Mess-, Signal – und Datenkabel, Stand: 12.2017“ der Ferngas, „Merkblatt Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen, Stand: Januar 2023“ der NGN, „Sicherheitshinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen vor Schäden bei Arbeiten in deren Nähe und zur Vermeidung von Unfällen, Stand: 09/2022“ der TEN) zur Durchführung von Arbeiten im Nahbereich ihrer Anlagen übersendet. Der Vorhabenträger hat der Forderung der GDMcom zur Beachtung der beigefügten Schutzanweisung der Ferngas entsprochen (Ziff. A.VI.2.e)). Demgegenüber haben die übrigen Leitungsbetreiber ihre Schutzanweisungen ohne eine ausdrückliche Forderung zur Beachtung dieser ihren Stellungnahmen beigefügt, sodass die Planfeststellungsbehörde die diesbezügliche Kenntnisnahme des Vorhabenträgers für ausreichend hält. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Schutz von Anlagen Dritter durch die Einhaltung der zwingenden materiell-rechtlichen Anforderungen (Ziff. B.IV.2.m)) gewährleistet wird und unter Zugrundelegung der Planunterlagen und der vom Vorhabenträger erteilten Zusagen (Ziff. A.VI.1.i) und A.VI.2) eine Beeinträchtigung von Anlagen Dritter ausgeschlossen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auch die weiteren Einwendungen und Stellungnahmen von Betreibern linienhafter Energieinfrastruktur sind angesichts der jeweiligen Erwidern des Vorhabenträgers, der Ausführungen im Erläuterungsbericht und der Zusagen des Vorhabenträgers (Ziff. A.VI.1.i) und A.VI.2) mit der Folge hinreichend berücksichtigt, dass sich für die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf den Schutz der betroffenen Fremdanlagen kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

i) Belange der Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Hierzu hat das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestätigt, dass Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden.

j) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

Das Landratsamt Gotha hat gefordert, die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle ordnungsgemäß der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Das Landratsamt Gotha hat ferner darauf hingewiesen, dass sonstige Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, einer geordneten Entsorgung in einer zugelassenen Anlage zuzuführen seien und der Verwertung Vorrang zu geben sei. Bei Abfällen zur Beseitigung seien die Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorger zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat hierauf zugesagt, die im Rahmen der Baudurchführung anfallenden Abfälle entsprechend eines Entsorgungskonzeptes ordnungsgemäß zu entsorgen und die Entsorgung zu dokumentieren (Ziff. A.VI.1.c)(aa)). Im Übrigen wurde der Forderung mit der Nebenbestimmung unter Ziff. A.V.13 Rechnung getragen.

Das TMUEN hat die Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vorgelegt, wonach auf die vorherigen Stellungnahmen und dort benannten Deponien verwiesen und hinsichtlich der Belange der abfallrechtlichen Zulassungen gefordert wird, die dort benannten Deponien in den Planungsunterlagen eindeutig mit Angabe des Deponienamens darzustellen. Nachdem das TLUBN Ref. 64 zunächst in einer der vorherigen Stellungnahmen eine Entfernung bis maximal 2000 m zugrundegelegt hatte, wurde anschließend eine Entfernung von 1000 m zum geplanten Leitungsverlauf angenommen. In diesem Radius seien die Deponien Mönchenholzhausen, Pferdingsleben, Ebenheim, Wenigenlupnitz „An der Mater“ und Großenlupnitz „Alte Wand“ gelegen, welche in den Planungsunterlagen darzustellen und die Auswirkungen auf die Deponien im Rahmen des Umweltberichts zu untersuchen und zu bewerten seien. Das TLUBN kritisiert insoweit, dass eine Untersuchung und Bewertung der Auswirkung auf die Deponien in den Unterlagen nicht erfolgt und lediglich die Deponien Großenlupnitz und Wenigenlupnitz als Altablagerungen in Kapitel 6.1.2 des UVP-Berichts (Planunterlage, Nr. 11) aufgelistet worden seien. Die Deponien bedürften daher eindeutig einer Darstellung mit Angabe des Deponienamens und seien in den Untersuchungsbericht des Umweltberichts aufzunehmen. Dabei sei zu untersuchen und zu bewerten, welche Auswirkungen die Umbeseilung und der Mastentausch auf die Deponien sowie die Deponieeinrichtungen (z.B. Grundwassermessstellen) habe. Mögliche Auswirkungen könnten insbesondere Änderungen lokaler Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse sowie die Beeinträchtigung vorhandener Betriebs- und Kontrolleinrichtungen der Deponien sein. Ferner dürften die Deponie und deren Deponieeinrichtungen (z.B. Grundwassermessstellen) in keiner Weise durch das Bauvorhaben berührt werden. Dies gelte insbesondere auch für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, die Entsorgung etwaiger Abfälle aus der Bautätigkeit sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Andernfalls sei das Ref. 64 des TLUBN erneut unter Vorlage konkreter Planungsunterlagen zu beteiligen und ggf. eine entsprechende abfallrechtliche Zulassung im Planfeststellungsverfahren zu bündeln. Zudem hat das Ref. 64 des TLUBN darauf hingewiesen, dass es sich bei Deponien nicht um Altablagerungen handele, da diese dem Abfallrecht unterlägen.

Das Ref. 74 des TLUBN hat ebenso auf die vorgenannten fünf Deponien verwiesen und angeführt, dass bei Deponien – auch bei abgeschlossener Rekultivierung oder Stilllegung – im-

mer davon auszugehen sei, dass diese durch die Planung berührt werden könnten. Der Deponiekörper befinde sich immer noch in der Erde und die Abdichtung des Deponieköpers dürfe nicht beschädigt werden, andernfalls seien Gefahren für die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft nicht ausgeschlossen. Das Referat 74 hat ebenfalls eingewandt, dass die Deponien nicht in den Planunterlagen berücksichtigt und die Deponien Wenigenlupnitz und Großenlupnitz in Tabelle 7 des UVP-Berichts (Planunterlagen, Nr. 11, Kap. 6.1.2) fälschlicherweise als Altablagerungen statt als Deponien i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetz bezeichnet würden, was zu ändern sei. Es wurde daher gefordert, die fünf Deponien in den Planunterlagen eindeutig mit Angabe des Deponienamens und Bezeichnung der Deponie zeichnerisch darzustellen und diese in den Untersuchungsbereich des Umweltberichts einzubeziehen. Ferner seien die geplanten Leitungen so zu verlegen, dass die Deponien oder Deponieeinrichtungen durch die Baumaßnahme nicht berührt würden, andernfalls sei das Ref. 74 unter Vorlage der konkreten Planungsunterlagen erneut zu beteiligen. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Baustraßen, Lagerplätze, Seilzug- und Windflächen, Schutzgerüste, Zuwegungen und ähnliches dürften nicht auf den Deponien geplant werden. Die Deponien dürften nur nach Abstimmung mit dem Ref. 74 betreten bzw. befahren werden.

Ausweislich des Erläuterungsberichts (Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.3.6) hat der Vorhabenträger Deponien als Vorbelastungen berücksichtigt und Beeinträchtigungen aufgrund deren Lage außerhalb der Maststandorte bzw. des Vorhabensbereichs ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger hat auf die genannten Stellungnahmen jeweils erwidert, dass die meisten der genannten Deponien außerhalb des Untersuchungsraums (100 m beidseitig der Trassenachse sowie 25 m um die Arbeitsflächen und Zuwegungen) gelegen seien, in welchem das Vorhandensein von Altablagerungen untersucht worden sei. Lediglich die Deponien Großenlupnitz „Alte Wand“ im Norden von Großenlupnitz zwischen den Masten Nr. 180 und 181 sowie Wenigenlupnitz „An der Mater“ im Norden von Wenigenlupnitz bei Mast Nr. 186 befänden sich im Untersuchungsraum. Eine Beeinträchtigung könne jedoch ausgeschlossen werden, da im Umfeld der Deponien kein Masttausch und damit keine Tiefengründung oder schwerer Wegbau mit Bodeneingriffen vorgesehen sei. Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt, für den Fall, dass sich vor Ort zeigen sollte, dass Grundwassermessstellen innerhalb der Arbeitsfläche vorhanden seien, diese mit entsprechenden Schutzeinrichtungen zu versehen (Ziff. A.VI.2.b). Weiterhin wurde die Lage der Grundwassermessstellen durch den Vorhabenträger in Bezug auf Arbeits- und Zuwegungsflächen überprüft. Es konnten an keiner Stelle Berührungspunkte mit Grundwassermessstellen festgestellt werden. Ferner hat der Vorhabenträger gegenüber dem Ref. 74 erwidert. Die Deponiekörper würden durch die Planung nicht berührt und durch das Vorhaben nicht beschädigt. Eine Befahrung und Betretung der Deponien sei vorhabenbedingt nicht notwendig und eine Beeinträchtigung der Deponiekontrolle/-nachsorge könne aufgrund der Lage der Deponieflächen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben greift an keiner Stelle in die stillgelegten Deponiekörper ein, sodass außerhalb des Untersuchungsraums Auswirkungen durch das Vorhaben auf vorhandene Deponien ausgeschlossen werden könnten. Lediglich auf dem in den Stellungnahmen der TLUBN angezeigten Flurstück 613/7, das dem Deponiegelände Großenlupnitz „Alte Wand“ zugeordnet wurde, wird für die Zuwegung zum Maststandort 181 die vorhandene ausgebaute Wegstrecke, abgehend von der Bundesstraße 4, genutzt. Der Forderung einer Ergänzung der Deponien in den Planungsunterlagen werde daher nicht entsprochen, sondern nur der Forderung der Anpassung der korrekten Bezeichnung der Deponien Wenigenlupnitz und Großenlupnitz in Tabelle

7 (Planunterlagen, UVP-Bericht, Nr. 11, Kap. 6.1.2). Auf die Ankündigung des Vorhabenträgers, die Bezeichnung der Deponien i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes im UVP-Bericht anzupassen, kommt es vor dem Hintergrund, dass Kap. 6.1.2 ausweislich des Regiedokuments zu § 43m EnWG vom 16.08.2023 nicht weiter zu berücksichtigen ist, nicht länger an. Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit jedoch zur Kenntnis genommen, dass der Vorhabenträger die genannten Deponien als solche i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes anerkennt.

Ogleich das Vorhaben keine anlage- oder baubedingten Eingriffe in die Deponien mit sich bringt oder Auswirkungen auf Deponiekörper hat, hat der Vorhabenträger hinsichtlich der im Untersuchungsraum gelegenen Deponien Großenlupnitz „Alte Wand“ und Wenigenlupnitz „An der Mater“ zugesagt (Ziff. A.VI.2.b)), falls bei weiteren Planungsschritten anlage- oder baubedingte Eingriffe oder Auswirkungen auf die Deponiekörper durch das Vorhaben stattfinden sollten, das Referat 64 des TLUBN unter Vorlage konkreter Planungsunterlagen zu beteiligen und erforderlichenfalls eine entsprechende abfallrechtliche Zulassung einzuholen. Der entsprechenden Forderung des TLUBN wurde somit Rechnung getragen.

Ein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der seitens des TLUBN geltend gemachten Einwände ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Weitere Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft gab es nicht. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

k) Ordnungsrechtliche Belange

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft den Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.2.m) verwiesen wird.

l) Belange des Bergbaus

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Das Vorhaben quert im Bereich der Masten Nr. 233 bis 237 ein bestehendes Abbaugelände für Kiessand, welches zugleich im Regionalplan Mittelthüringen als Rohstoffsicherungsgebiet festgelegt ist (Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.5).

In diesem Zusammenhang hat das TLUBN auf die vom Vorhaben gekreuzte bergrechtliche Bewilligung „Kies und Kiessand Gotha – Feld A“ (mit zusätzlich planfestgestellten Flächen östlich und westlich der Bewilligung) hingewiesen. Rechtsinhaber des Gewinnungsrechts sei die Kieswerke Kieser GmbH & Co. KG. Grundlage des Gesamtbauvorhabens innerhalb der Bewilligung sowie der östlichen und westlichen Erweiterungsflächen bilde der Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.2004 sowie die 1. Änderung desselben mit Bescheid Nr. 521/2017 vom 06.12.2017. Im April 2003 sei durch das Bergbauunternehmen ein Standsicherheitsnachweis für die drei im Vorhabensbereich befindlichen Maststandorte (Nr. 234 - 236) erarbeitet worden und der Vorhabenträger habe aufgrund des Standsicherheitsnachweises und anderer

Erfordernisse einen 20 m Sicherheitsabstand (gemessen von jedem Eckstiel in Höhe Erdoberkante) gefordert. Diese Forderung sei als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss (Bescheid Nr. 585/2004 des Thüringer Landesbergamtes vom 06.07.2004) aufgenommen worden und auch im Rahmen des aktuellen Hauptbetriebsplanes gültig. Sofern sich Änderungen an den genannten Sicherheitsabständen ergäben, sei das Referat 85 des TLUBN zu informieren. Zudem sei im Bereich des Mastes im Jahr 2013 eine Anschüttung der Böschung mit Erdstoffen erfolgt. Der Sachverhalt sei bei anberaumten Arbeiten mit schwerer Technik zu berücksichtigen. Das bergbaubetreibende Unternehmen sei am Verfahren zu beteiligen und alle vorgesehenen Arbeiten mit dem bergbaubetreibenden Unternehmen abzustimmen.

Der Vorhabenträger hat darauf erwidert sowie erweitert im Erläuterungsbericht (vgl. Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.5) ausgeführt, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Umbeseilung der Bestandsleitung handele, bei dem an den Maststandorten Nr. 234 – 236 kein Masttausch vorgesehen sei. Die Maststandorte Nr. 234 – 236 blieben im Rahmen des Vorhabens in ihren Dimensionen ebenso wie Schutzstreifenbreite bestehen und auch Fundamentarbeiten seien nicht erforderlich, sodass anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf den Kiessandabbau ausgeschlossen werden könnten. Abstimmungen mit dem Betreiber des Kiesabbaus seien bereits durchgeführt worden und Informationen über den aktuellen Betriebszustand sowie die Abbauplanung für den nächsten Betriebsplanzeitraum lägen vor (vgl. Planunterlagen, Erläuterungsbericht, Nr. 1, Kap. 7.5). Die Nutzung von bereits bestehenden Wegen als Zuwegungen und die Einrichtung von Arbeitsflächen direkt am Mast würden zu einer Verringerung der baubedingten temporären Beeinträchtigung auf ein minimales Maß führen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge auf den Arbeitsflächen die Wiederherstellung von Biotopen bzw. eine Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung. Eine generelle Beeinträchtigung des Abbaubetriebs sei durch das Vorhaben somit ausgeschlossen. Für den Fall, dass sich Änderungen an den vom TLUBN genannten Sicherheitsabständen ergeben, hat der Vorhabenträger zugesagt, das TLUBN zu informieren (vgl. Ziff. A.VI.2.b)). Der Vorhabenträger hat weiter zugesagt, im Fall anberaumter Arbeiten mit schwerer Technik die im Bereich des Mastes 236 im Jahr 2013 erfolgte Anschüttung der Böschung mit Erdstoffen zu berücksichtigen. Des Weiteren wird er die Durchführung von Bauarbeiten auf den Flächen der Kieser GmbH & Co. KG mit dieser als bergbaubetreibendes Unternehmen abstimmen (vgl. Ziff. A.VI.2.b)).

Vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und der bereits erfolgten Abstimmungen mit dem Betreiber ist ein weiterer Regelungsbedarf nicht ersichtlich.

Das TLUBN hat ferner angeführt, dass das Vorhaben zwischen Sonneborn und Goldbach das Bergwerkseigentum „Krahnberg“ (unbefristet verliehen auf Kohlenwasserstoffe und Gase, Inhaberin der Bergbauberechtigung ist die Neptune Energy Deutschland GmbH), von dem Vorhaben gequert werde und die Bergbauberechtigte zu beteiligen sei.

Im Erläuterungsbericht (vgl. Planunterlagen, Nr. 1, Kap. 7.5) wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass aufgrund der untertätigen Gewinnung (kein Tagebaubetrieb) grundsätzlich davon ausgegangen werde, dass durch das Vorhaben im Bereich zwischen den Masten Nr. 215 – 229 keine Beeinträchtigung erfolge.

Der Betreiber hat ferner keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht, sodass ein weiterer Regelungsbedarf nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen wurden im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen oder Stellungnahmen vorgebracht, die Konflikte offenbart hätten, sodass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Bergbaus gegeben ist.

m) Gewerbe- und Industriebelange

Zu den abwägungserheblichen Belangen zählen auch solche der Gewerbewirtschaft und der Industrie.

Hinweise auf eine Betroffenheit von Belangen der Gewerbewirtschaft und Industrie gab es nicht. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

4. Alternativen

Die Abwägung führt im Ergebnis dazu, dass die Trassenführung des planfestgestellten Vorhabens allen anderen Alternativen vorzuziehen ist.

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung¹²⁴. Hierbei obliegt es dem Vorhabenträger, die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen fehlerfrei zu ermitteln und zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde plant dagegen nicht selbst, ist aber nach dem Maßstab des § 18 Abs. 4a NABEG verpflichtet zu prüfen, ob sich eine andere Ausführungsvariante als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung der nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung insoweit abwägungsrelevanter Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte.

Gemessen am o. g. Maßstab begegnet die durch den Vorhabenträger vorgenommene Auswahl ernsthaft in Betracht kommender Alternativen und deren Vergleich keinen Bedenken. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung¹²⁵. Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ausermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies in den im jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Ungeachtet der Verpflichtung aus § 18 Abs. 4a NABEG ist es bei der Prüfung ausreichend, wenn das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig ist, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt¹²⁶. Es können daher Alternativen, die sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden¹²⁷.

¹²⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, juris, Rn. 25.

¹²⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

¹²⁶ BVerwG, Beschluss. v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris Rn. 6.

¹²⁷ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

Linienförmige Infrastrukturvorhaben – wie das planfestgestellte Vorhaben – werfen die Frage nach Alternativen v. a. hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft insb. die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel wie auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, bei der Freileitung z.B. die verwendeten Masttypen.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Aufgrund des Verzichts auf die Bundesfachplanung nach 5a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 NABEG (vgl. Ziff. B.I.1) lag dafür ein für die Planfeststellung verbindlicher Trassenkorridor nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG nicht vor. Schließlich ist geprüft worden, ob sich die beantragte und hier auch planfestgestellte Trasse als die öffentliche und private Belange insgesamt am weitesten schonende Alternative erweist. Zudem ist geprüft worden, ob technische Alternativen sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Der Vorhabenträger hat am 31.07.2023 die gemäß § 21 Abs. 1 NABEG (a.F.)¹²⁸ erforderlichen Antragsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Mit Verkündung vom 29.12.2023 hat der Gesetzgeber den § 18 Abs 4a NABEG, welcher den Maßstab festsetzt, an dem die Planfeststellungsbehörde die Alternativen nun zu prüfen hat, neu in das Gesetz eingefügt. Daher hat sich die Planfeststellungsbehörde ergänzend mit der Frage auseinandergesetzt, ob sich das Ergebnis nach neuer Gesetzeslage im Vergleich zur vorher geltenden Gesetzeslage abweichend darstellen würde. Das ist vorliegend nicht der Fall.

a) Eindeutig vorzugswürdige Alternativen i. S. d. § 18 Abs. 4a NABEG

Eindeutig vorzugswürdige Alternativen sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich.

Eindeutig vorzugswürdige Alternativen zu dem von dem Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die hinsichtlich der in der Gesamtbetrachtung verursachten Auswirkungen eindeutige Vorteile aufweisen.¹²⁹ Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden¹³⁰. Vorliegend wurden in der Antragskonferenz nach § 20 Abs. 1, 2 NABEG keine Alternativen zur im Antrag nach § 19 NABEG vorgeschlagenen Trasse eingebracht. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG neben dem im Antrag nach § 19 NABEG dargelegten Trassenvorschlag aufgegeben, an zwei Konfliktstellen Alternativen zu prüfen. Zum einen war eine räumliche Trassenverschwenkung der im Antrag nach § 19 NABEG vorgeschlagenen Trasse an der Konfliktstelle im Prüfbereich Krauthausen inklusive technischer Alternativen zu prüfen. Zum anderen war vor dem Hintergrund möglicher umweltfachlicher Konflikte in dem Bereich der Bestandstrasse von Mast 284 bis 293 (Stadtgebiet Erfurt, östlich der Ortschaft Molsdorf) eine

¹²⁸ In der Fassung vor der seit dem 30.12.2023 geltenden Novellierung.

¹²⁹ Vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 157.

¹³⁰ BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 42); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 174); BVerwG, Beschl v. 24.04.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.

Verschiebung der Bestandsleitung in Richtung der bestehenden 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn in drei Untervarianten zu prüfen. Eine Begründung der Ablehnung dieser Alternative wurde ebenfalls in einer Stellungnahme gefordert.

Die vom Vorhabenträger beschriebene Vorgehensweise konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden und wird als zutreffend erachtet. Zusammenfassend wird die Alternativenprüfung wie folgt dargestellt:

(aa) Begrenzung der Alternativenprüfung i. S. d. § 18 Abs. 3b S. 1, Abs. 3a S. 2 NABEG

Nach § 18 Abs. 3b S. 1 Nr. 1 NABEG muss bei Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG ein Verzicht auf Bundesfachplanung erfolgt ist, das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse errichtet werden, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Die Errichtung erfolgt nach § 3 Nr. 4 NABEG unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 m zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird. Eine Abweichung von § 18 Abs. 3b S. 1 Nr. 1 NABEG ist nur aus zwingenden Gründen möglich (§ 18 Abs. 3a S. 3 NABEG). Zwingende Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn die Bestandstrasse nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre oder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 6 des BNatSchG verstoßen würde¹³¹. Gemäß § 18 Abs. 3b Satz 2 NABEG sind Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine zwingenden Gründe.

Bei den fachplanerischen Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Alternativenprüfung musste § 18 Abs. 3b NABEG eingehalten werden.

(bb) Räumliche Trassenverschwenkung im Bereich Krauthausen

Der Vorhabenträger hat eine räumliche Trassenverschwenkung im Bereich Krauthausen geprüft und der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagenen Trasse gegenübergestellt.

Im Ergebnis würde sich eine räumliche Verschwenkung zu Lasten unvorbelasteter Grundstücke auswirken und wäre des Weiteren wirtschaftlich erheblich nachteiliger als ein Verbleib innerhalb der Bestandstrasse. Zudem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überdies plausibel, dass hier eine räumliche Verschwenkung, die einen Neubau von Masten an anderer Stelle beinhaltet, im Vergleich zu der beantragten Umbeseilung mit Masterhöhungen zu einer größeren Betroffenheit zumindest der meisten öffentlichen und privaten Belange führt.

Gemäß § 49 Abs. 2b EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne von Nr. 6.3 der TA Lärm. Der Vorhabenträger hat dazu ausgeführt, dass für den Betrieb des geplanten Vorhabens in Form der vorgeschlagenen

¹³¹ BT-Drs. 20/1599, S. 72.

Trasse eine Schallausbreitungsrechnung nach der DIN ISO 9613-2 durchgeführt und die Geräuschemissionen nach der TA Lärm beurteilt wurden (vgl. Planunterlagen, Nr. 10.1, Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm). Im Ergebnis wird zwar der Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet nach Nr. 6.1 der TA Lärm um 4 dB(A) überschritten, aber der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) im Beurteilungszeitraum Nacht für ein seltenes Ereignis am Immissionsort Krauthausen wird unterschritten. Der Nachbarschaft kann eine höhere als die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. In der Nachtzeit darf der Immissionsrichtwert von 55 dB (A) nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmung der Zumutbarkeit von Schallemissionen von Höchstspannungsleitungen erweisen sich die vom planfestgestellten Vorhaben verursachten Geräuschbelastungen als irrelevant im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Danach ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung nicht relevant, wenn sie die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies ist der Fall (Ziff. B.IV.2.a)(bb)(1)).

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers dahingehend, dass sich eine räumliche Trassenverschwenkung im Bereich Krauthausen gegenüber der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagenen Trasse nicht als eindeutig vorzugswürdig erweist.

(cc) Verschiebung der Leitung im Bereich östlich der Ortschaft Molsdorf

Der Vorhabenträger hat unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Unterlagen nach § 21 NABEG nachvollziehbar ausgeführt, dass sich insbesondere aus dem Naturschutzrecht keine zwingenden Gründe i.S.d. § 18 Abs. 3a Satz 3 NABEG ergeben, die eine Abweichung vom Trassenverlauf über den nach § 18 Abs. 3b NABEG vorgegebenen 200 m-Rahmen hinaus rechtfertigen. Zwingende Gründe i.S.d. § 18 Abs. 3a Satz 3 NABEG sind insbesondere dann gegeben, wenn die Bestandstrasse nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre oder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 6 des BNatSchG verstoßen würde. Auch sonstige zwingende Gründe im Sinne von § 18 Abs. 3a NABEG sind nicht ersichtlich.

Da für alle drei im Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG erörterten Alternativen der Verschiebung der Bestandsleitung östlich der Ortschaft Molsdorf eine Entfernung von der Bestandstrasse über den Rahmen von 200 m hinaus erforderlich würde, folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Vorhabenträgers, dass die Alternativen in rechtlicher Hinsicht nicht umsetzbar sind. Zudem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überdies plausibel, dass hier eine räumliche Verschwenkung, die einen Neubau von Masten an anderer Stelle beinhaltet im Vergleich zu der beantragten Umbeseilung mit Masterrhöhungen zu einer größeren Betroffenheit zumindest der meisten öffentlichen und privaten Belange führt.

b) Andere technische Ausführungsvarianten

Auch die Betrachtung anderer Ausführungsvarianten ergab im vorliegenden Verfahren keine Alternativen die sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten:

(aa) Möglichkeit der Erdverkabelung

Eine Voll- oder Teilerdverkabelung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da das planfestgestellte Vorhaben nicht zu den gemäß § 4 Abs. 1 BBPIG i. V. m. der Anlage Bundesbedarfsplan zulässigen Projekten gehört. Die Vorschriften bestimmen für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde von dem Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann¹³². Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen gehört das Vorliegen eines Pilotprojekts. Wird das zur Planfeststellung gestellte Planvorhaben mithin – wie hier – nicht gesetzlich als Pilotprojekt eingestuft, ist es der Planfeststellungsbehörde verwehrt, ein solches gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 BBPIG oder gestützt auf das Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zu verlangen¹³³. Eine Erdverkabelung musste somit nicht weiter untersucht werden.

(bb) HGÜ

Andere technische Ausführungsvarianten wie beispielsweise die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) kommen für das planfestgestellte Vorhaben nicht in Betracht.

Eine technische Ausführung als HGÜ-Leitung ist von Anfang an nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternative zu prüfen, da sich die zur Leistungserhöhung vorgesehene Umbeseilungsmaßnahme an der technischen Ausführungsart der Bestandsleitung orientiert und dies gegen die gesetzliche Vorgabe der Nr. 12 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG verstoßen würde, wonach das Vorhaben ausdrücklich als „Drehstrom Nennspannung 380-kV“ festgesetzt ist. Die Ausführung der Leitung als Gleichstromleitung würde zudem aufgrund der grundlegend anderen Technik ein aliud zum beantragten Vorhaben darstellen.

(cc) Masttyp

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist für die Errichtung der Masten des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich das Donau-Mastbild vorzugswürdig. Der Donaumast ist der Standardmasttyp, da er sich insbesondere im Materialaufwand, in der überstellten Fläche sowie hinsichtlich der Phasenordnung, der Maststatik, der Errichtungszeit und seiner optischen Wirkung als gegenüber den sonstigen am Markt verfügbaren Masttypen am besten erweist.

Es werden beim Masttyp zwar gegenwärtig weitere innovative technische Ausführungen diskutiert, die sich aufgrund geringerer Masthöhen und -breiten bzw. der mechanischen Eigenschaften¹³⁴ unter Umständen günstiger auf einzelne Umweltgüter auswirken können. Derartige Freileitungsmasttypen wie beispielsweise der Y-Mast oder Sternkettenmast sind jedoch noch

¹³² Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

¹³³ Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

¹³⁴ Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus, Natur und Landschaft 2018, 201-207.

nicht hinreichend erprobt oder in ihren Auswirkungen genügend erforscht, sodass ausreichende Erfahrungswerte zur wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit fehlen. Durchgreifende Vorteile, welche diese Abstriche aufwiegen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit den innovativen Freileitungsmasttypen erhebliche wirtschaftliche Nachteile einhergehen, da jene gegenüber konventionellen Masttypen mit einer 2 bis 3-fachen Kostenlast verbunden sind¹³⁵. Gleiches gilt bezogen auf die Kompaktmasten (Vollwand-, Stahlbeton- bzw. Betonmasten), deren Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen im Rahmen von Pilotprojekten erst noch erprobt werden¹³⁶.

Auch der Rückgriff auf andere, bereits erprobte Masttypen, insbesondere der Einsatz von Einebenen-, Tonnen- oder Donau-Einebenenmast, war im planfestgestellten Vorhaben nicht eindeutig vorzugswürdig. Wenngleich der Einebenenmast das niedrigste Mastbild darstellt, handelt es sich zugleich um den breitesten Masttyp, verbunden mit größeren Fundamenten und einem höheren Gewicht. Ebenso führt die niedrigere Masthöhe zu einer geringeren Feldlänge und damit zu einer größeren Anzahl benötigter Masten. Als vorzugswürdige Alternative kommt er mithin vornehmlich dann in Betracht, wenn Einflugschneisen oder arten- bzw. gebietsschutzrechtliche Konflikte eine geringe Masthöhe erforderlich machen. Auch bei Betroffenheiten von besonders hochwertigen Landschaftsbildräumen, z. B. Kulturerbelandschaften nationaler oder internationaler Bedeutung, oder Kulturdenkmälern nationaler oder internationaler Bedeutung kann der Einsatz von Einebenen-, Tonnen- und Donau-Einebenenmasten im Einzelfall als gerechtfertigt angesehen werden. Außerhalb dieser Fallkonstellationen sind diese Mastbilder dem Donau-Mastbild unterlegen. Im vorliegenden Fall ergaben sich keine Konstellationen, aufgrund derer der überwiegende Einsatz von Einebenen-, Tonnen- oder Donau-Einebenenmasten sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte.

(dd) Masterhöhungen

Das Ziel des Vorhabens einer Erhöhung der Übertragungskapazität auf 4.000 A wird durch eine Umbeseilung auf ein HTLS-Leitenseil erreicht. In einer Stellungnahme wurde darum gebeten zu überprüfen, ob die Umbeseilung auch ohne die Ersetzung von Masten durch höhere Masten, insbesondere des Mastes Nr. 304, umgesetzt werden könne. Der Vorhabenträger hat diesen Vorschlag nochmals überprüft. An den relevanten Standorten ist eine Masterhöhung allerdings trotz des Einsatzes eines HTLS-Leitenseils notwendig, um die Mindestbodenabstände einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

¹³⁵ Schomerus et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/bewertg_innov_380kv_flmastsysteme_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 22.08.2023

¹³⁶ Siehe z.B. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel-Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter: https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf, zuletzt abgerufen am 22.08.2023 und 380 kV Birkenfeld-Pkt. Ötisheim: Broschüre „Sichere Stromversorgung für die Region NEUBAU 380-KV-LEITUNG BIRKENFELD – PUNKT ÖTISHEIM, S. 37, abrufbar unter: https://www.transnetbw.de/_Resources/Persistent/f/6/c/9/f6c91b15bbd23d6c70ac9a952771d97a6a2c6ff1/2016-06-08-11-56-15-94-1.pdf, zuletzt abgerufen am 22.08.2023.

(ee) Technische Alternativen im Bereich Krauthausen

Im Bereich Krauthausen kommt kein Einsatz technischer Alternativen in Betracht.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass insbesondere die Anwendung von 4-er Bündeln statt der bestehenden 3-er Bündel in der zur Genehmigung beantragten Konfiguration nicht möglich ist. So können die Bestandsmasten für die Aufnahme von 4-er Bündeln nicht genutzt werden. Da das antragsgegenständliche Vorhaben aber auch nach der jüngsten Bestätigung des Netzentwicklungsplans als "Umbeseilung einer bestehenden 380-kV-Leitung mit geringerer Stromtragfähigkeit" charakterisiert ist, folgt die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers, dass ein Austausch der Bestandsmasten der Erreichung des Planungsziels entgegensteht.

(ff) Bauablauf

Soweit mit dem Bauablauf Beeinträchtigungen einhergehen, die bereits in der Planfeststellung zu beachten waren, hat der Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation vorgesehen, die – sofern erforderlich – ergänzend durch Nebenbestimmungen wie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm abgesichert werden. Die sich daraus ergebenden Fragen hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss jeweils an entsprechender Stelle bereits berücksichtigt und abgehandelt, sodass diesbezüglich nicht die Frage der Alternativen aufgeworfen ist.

(gg) Provisorien

Das Bauverfahren wurde so geplant, dass die Umbeseilung bei gleichzeitigem Betrieb des vorhandenen Stromkreises möglich ist (Planunterlagen, Nr. 11, Kap. 4, S. 125). Dadurch wird vermieden, dass gegebenenfalls erforderliche Leitungsprovisorien auf ganzer Länge der 380-kV-Leitung eingesetzt werden müssen.

Daneben hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass Provisorien ohnehin voraussichtlich nicht erforderlich werden.

V. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Umbeseilung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Abschnitt A (UW Vieselbach – Regelzonengrenze) mit Hochtemperaturleiterseilen (HTLS) sowie ein dafür notwendiger standortgleicher Masttausch an 28 Standorten. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss betreffend (UW Vieselbach – Regelzonengrenze) des Vorhabens 12 Abschnitt A des Bundesbedarfsplangesetzes Vieselbach – Eisenach – Mecklar wurde am 27.08.2021 eingereicht. Im Rahmen des damit eröffneten Planfeststellungsverfahrens wurden zudem Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Freileitungsvorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen vom 31.07.2023 als Planunterlage Nr. 16 eingereicht.

Für keinen der 28 Tauschmasten mit den Nrn. 136, 174, 177, 185, 188, 190, 196, 204, 206, 208, 217, 219, 221, 223, 229, 233, 239, 241, 257, 260, 266, 268, 271, 276, 278, 304, 330 und 349 ist eine Grundwasserhaltung erforderlich. Bei 22 Masten wird voraussichtlich eine Flachgründung durchgeführt, wobei das bestehende Fundament in einer Tiefe von rd. 3 m u. Erdoberkante (EOK) erweitert wird. Der Vorhabenträger konnte glaubhaft darlegen, dass in diesem Zusammenhang kein Eingriff in das Grundwasser stattfindet, es ist keine Grundwasserhaltung erforderlich (vgl. Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 4; Baugrundvoruntersuchung, Nr. 1, Anlage 1, Kap. 10.2).

Bei den Masten Nr. 174 und 188 (Wartburgkreis) sowie 229, 233, 241 und 257 (Landkreis Gotha) kommt es durch die Herstellung der Fundamente bei der Tiefgründung zu einer Grundwasserinanspruchnahme in Form von Stoffeinträgen in das Grundwasser. Die Tiefgründung erfolgt i.d.R. bis in einer Tiefe von 10 bis 30 m u. EOK (vgl. Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 4., Tabelle 4).

Das TLUBN hat als zuständige Obere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 15.11.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung sein Einverständnis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erklärt, sofern die in der Stellungnahme genannten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Bei der Erstellung der Unterlagen des Vorhabenträgers ist es zu einer Namensverwechslung bezüglich der Wasserschutzgebiete "Erfurter Wasserwerke" und "Erfurt Möbisburg" gekommen. Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen des Erörterungstermins aufgeklärt. Es handelt sich um das selbe Wasserschutzgebiet, welches fortan in dem Planfeststellungsbeschluss als Wasserschutzgebiet „Erfurter Wasserwerke“ bezeichnet wird.

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen, die Fundamentbauwerke im Grundwasserbereich mittels Tiefgründung zu errichten, entspricht dem Einbringen von Stoffen in das Grundwasser und ist als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis ent-

scheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung¹³⁷. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde.

Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Erdaufschlüsse und das Einbringen von Fundamenten als solches bewirken noch keine Gewässerbenutzung. Das Einbringen der Fundamente des Ersatzneubaus mittels Tiefengründung an den Masten 174 und 188 (Wartburgkreis) sowie 229, 233, 241 und 257 (Landkreis Gotha) stellt allerdings als Einbringen fester Stoffe in den Grundwasserkörper eine Grundwasserbenutzung i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar¹³⁸, durch die dauerhaft in das quartäre Grundwasser eingegriffen wird. Die Benutzung lässt jedoch keine schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten.

Erlaubnis und Bewilligung sind zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Fundamenterweiterung der Maste Nr. 174 und 188, 229, 233, 241 und 257 begründet nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können¹³⁹.

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen¹⁴⁰. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Vorliegend beschränken sich die Fundamenterweiterungen auf punktuelle Pfahlgründungen. Der Vorhabenträger konnte glaubhaft darlegen, dass im Laufe des Bau- und Bohrungsprozesses

¹³⁷ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116, juris Rn. 450.

¹³⁸ Vgl. Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG Werkstand: 58. EL August 2023, Rn. 42, 43.

¹³⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

¹⁴⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

ses eventuell durchtrennte Wasserleiter im Betonierungsvorgang direkt wieder versiegelt werden (Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 4). Eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten (Grundwasserleiter) wird so vermieden. Ferner wird das Grundwasser durch die Bohrpfahlgründung gemäß den Ergebnissen der Baugrundvoruntersuchung (TIG, 2023) nicht offengelegt, sodass auch diesbezüglich keine Gefährdung anzunehmen ist. Durch das Fundament entsteht nur ein geringes Fließhindernis im Grundwasserleiter, das problemlos umflossen werden kann. Eine mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers liegt nur in sehr geringem Umfang vor. Aufgrund dessen steht zudem nicht zu erwarten, dass die Wasserhaltung Auswirkung auf die belebte Bodenschicht oder Vegetation hat. Die Wasserhaltung berührt darüber hinaus weder Wasserschutzgebiete noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zur Trinkwasserversorgung. Zudem stellt sich der einzubringende Beton durch die Verwendung europarechtlich bzw. nach dem Bauproduktengesetz zugelassener Baustoffe mit Blick auf die Grundwasserbeschaffenheit als unbedenklich dar¹⁴¹.

Im Rahmen einer Abwägung stehen dem Vorhaben auf der anderen Seite erhebliche positive Gemeinwohlbelange gegenüber. So dienen die Fundamenterweiterung im Grundwasserbereich der Errichtung des standortgleichen Ersatzneubaus von Masten im Rahmen einer bundesweit bedeutsamen Umbeseilung einer 380-kV-Stromtrasse zur Leistungserhöhung auf 4.000 A. Die vorhandene 380-kV-Stromtrasse wird aktuell mit einer Leistung von 2.750 A betrieben und ist aufgrund dessen nicht mehr geeignet, den gegenwärtigen und insbesondere künftigen Stromübertragungsansprüchen an ein sicheres Energieversorgungsnetz gerecht zu werden. Bereits heute ist die bestehende Leitung durch hohe Leistungsflüsse sehr stark belastet. Neben dem Übertragungsbedarf an konventioneller Erzeugungsleistung muss die stetig steigende Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien aufgenommen werden. Aus der Bestätigung des Projekts im NEP 2030 geht hervor, dass in sämtlichen Szenarien ein Überschuss an produzierter Energie in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vorherrscht, welche sich unter anderem aus dem stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien begründet. Durch den Kernenergie-Ausstieg sind die südlichen Bundesländer hingegen von einem Energiedefizit in den im NEP betrachteten Szenarien betroffen. Daher stellt die beantragte Umbeseilung der 380-kV-Freileitung einen wichtigen Teil zur Sicherstellung der benötigten Übertragungskapazität dar und ist damit auch ein wesentlicher Baustein, der zum Gelingen der Energiewende beiträgt. Diesen hohen Stellenwert des beantragten Vorhabens für das allgemeine Wohl verdeutlicht auch die Ausweisung der Trasse unter Nr. 12 Abschnitt A des Bundesbedarfsplans als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Für die dort aufgeführten Vorhaben wird gemäß § 12e EnWG der vordringliche Bedarf sowie die energie-wirtschaftliche Bedeutung verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitung ist nach § 1 S. 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einbringung von Fundamentbauwerken mittels Tiefengründung im Grundwasserbereich an den benannten Maststandorten

¹⁴¹ Vgl. BT-Drs. 16/12275, 66; vgl. Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 49 Rn. 10.

auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten. Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten. Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der oberen Wasserbehörde (TLUBN) wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt.

Darüber hinaus stellt auch die Einleitung oder Versickerung bzw. Verrieselung von aus Baugruben abgepumptem Niederschlagswasser eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Der Vorhabenträger hat eine solche in den Unterlagen gem. § 21 NABEG mit der Begründung nicht beantragt, dass das zeitliche, räumliche und mengenmäßige Erfordernis einer offenen Wasserhaltung von Tagwasser aufgrund der starken Abhängigkeit von den saisonalen Schwankungen der Niederschlagsmengen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bestimmbar sei (vgl. Planunterlagen, Wasserrechtliche Anträge, Nr. 16, Kap. 4).

Für den Fall, dass die Einleitung von Niederschlagswasser, welches aus einer Baugrube abgepumpt wird und in ein Gewässer eingeleitet werden soll, erforderlich wird, hat der Vorhabenträger jedoch zugesagt (vgl. Ziff. A.VI.1.b)), eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu beantragen. Vor dem Hintergrund, dass lediglich 28 Erweiterungen bestehender Fundamente mit absehbar geringem Aufwand geplant sind, sieht die Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund keinen weiteren Regelungsbedarf.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Thüringer Enteignungsgesetz (ThürEG), § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er sowie die unter Ziff. A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben12a zugänglich gemacht werden und der Planfeststellungsbeschluss zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid; die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht ebenfalls durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dem Vorhabenträger die in Ziff. A.V.9.a) genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach Ziff. A.V.9.b) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 14.08.2024

Im Auftrag

Renate Heintze

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 807

807 - 6.07.01.02/12-2-1 #28

E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABB	Archäologische Baubegleitung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen
AVV Kennzeichnung	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DFS	Deutsche Flugsicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ebd.	ebenda
EMF	Elektromagnetische Felder
engl.	englisch

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	und andere (lat.: et alii)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura-2000-Vorprüfungen“ bzw. „Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBI.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
ha	Hektar

HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	konstellationsspezifischen Risikos
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
KuS	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
L	Landstraße

LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LKultG	Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik vom 14.5.1970, DDR GBl. 1970 I, S. 67
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³ /h	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NSG	Naturschutzgebiet(e)

NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o.A.	ohne Angabe
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG)
Pkt.	Punkt
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	Siehe
SG Mensch	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
SG TuP	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
SG KuS	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SPA	Schutzgebiete nach der VSchRL

St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TEN	Thüringer Energienetze
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TLDA	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
TLLLR	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TLBG	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformatio
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TWh	Terrawattstunde
u.a.	unter anderem
UA	Umweltauswirkung
UAbs.	Unterabsatz
UBB	Umweltbaubegleitung
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VBG	Vorbehaltsgebiete
V _{FFH}	Vermeidungsmaßnahmen (bei Natura 2000)
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VHT	Vorhabenträger
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Arten
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
μT	Mikrotesla

F. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen.....	8
Tabelle 2: Weitere Unterlagen	9
Tabelle 3: Vorgesehene Maßnahmen	58
Tabelle 4: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	59
Tabelle 5: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV.....	71
Tabelle 6: Maximale Ausschöpfung des rechtlich zugelassenen Grenzwerts der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke an den Immissionsorten; bei den Objekten auf der maximalen Höhe des Gebäudes (entnommen aus den Planunterlagen, Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte, Nr. 9, Kap. 5.1, Tab. 2).....	73
Tabelle 7: Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm.....	76
Tabelle 8: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten	79
Tabelle 9: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm	83
Tabelle 10: Natura-2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten.....	98
Tabelle 11: Natura-2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten.....	115
Tabelle 12: Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotoptypen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG).....	137
Tabelle 13: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung	142
Tabelle 14: Darstellung der Betroffenheit der betrachteten OWK durch das Vorhaben.....	172
Tabelle 15: Darstellung der Betroffenheit der betrachteten GWK durch das Vorhaben.....	177
Tabelle 16: Darstellung der Betroffenheit der betroffenen Überschwemmungsgebiete	189
Tabelle 17: Flurstücke baubedingte Kahlschläge.....	193